

ZEITSCHRIFT DES VEREINS  
FÜR  
THÜRINGISCHE GESCHICHTE  
UND  
ALTERTHUMSKUNDE.

---

NEUE FOLGE. ERSTER BAND.  
DER GANZEN FOLGE NEUNTER BAND.  
HEFT 3 UND 4.

---

JENA,  
VERLAG VON EDUARD FROMMANN.  
1879.



ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTHUMSKUNDE.

---

NEUE FOLGE. ERSTER BAND.

DER GANZEN FOLGE NEUNTER BAND.

---

JENA,

VERLAG VON EDUARD FROMMANN.

1879.



Co. 2140 / 1879  
B9

# Inhalt.

---

	Seite
<b>Abhandlungen.</b>	
I. Ueber bäuerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete zur Zeit der Reformation von <b>W. Schum</b> . . . . .	1
II. Ueber thüringische und sächsische Grenzvertheidigungswerke. Von <b>Werneburg</b> . . . . .	103
III. Die von 700—900 vorkommenden thüringischen Ortsnamen. Ein Beitrag zu einer historischen Karte Thüringens, besonders in der karolingischen Zeit von <b>U. Stechele</b> . . . . .	117
IV. Die westliche Grenze der Besitzungen der Königin Richza. Von <b>J. N. Kiesewetter</b> . . . . .	135
V. Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besizung des Klosters Pforte. Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Rechts in Thüringen und dem Osterland. Von <b>Karl Schulz</b> . . . . .	153
VI. Statuten der Stadt Leutenberg im Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt a. d. J. 1616. Mitgetheilt von <b>D. B. Anemüller</b> . . . . .	241
VII. Zur Geographie Thüringens (700—1000) von <b>Dr. Ulrich Stechele</b> . . . . .	293
VIII. Die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache von <b>Ernst Wülcker</b> . . . . .	349
IX. Das Serviten-Kloster zu Vacha, seine Gründung und Schicksale skizzirt von <b>Karl Hahn</b> . . . . .	377
X. Beiträge zur Genealogie der Grafen von Henneberg bis zum Ausgange des 13. Jahrh. Von <b>Werneburg</b> . . . . .	391
XI. Saalbrückenstiftungen im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der Saalbrücken in Orlamünde und Kahla. Von <b>Lommer</b> . . . . .	411
XII. Nachtrag zu V.: Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besizung des Klosters Pforte. Von <b>K. Schulz</b> . . . . .	430

	Seite
XIII. Bericht über die bisherige Thätigkeit für Herstellung eines thüringischen Urkundenbuches. Von Stechele . . . . .	439
XIV. Theodor Muther. Ein Nekrolog. Von K. S. . . . .	442

#### Literarische Mittheilungen.

1. Zur neueren Literatur über Johannes Rothe. Von R. Bechstein . . . . .	259
2. Zur Zeitschriftenliteratur benachbarter Geschichtsvereine. Von K. S. . . . .	267
3. A. Werneburg, Beiträge zur Genealogie und Geschichte des Fürstlichen Hauses Schwarzburg. Von S. . . . .	273
4. E. Koch, Saalfelder Familiennamen. Von S. . . . .	274
5. Ueber eine Erfurter Franziskanerchronik des 13. Jahrh. Von C. Wenck . . . . .	453
6. Carl Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher. Von St. . . . .	456
7. Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen. Gesammelt von Dr. Aug. Witzschel. Herausgegeben von Dr. G. L. Schmidt in Eisenach. Von Lommer . . . . .	459
8. C. Beyer, Zillbach. Culturgeschichtliche Schilderung der Grafschaft Henneberg und des Ortes Zillbach und dessen Bedeutung als Forstlehranstalt. Mit den Biographien der beiden Söhne Zillbachs Wilhelm Braumüller und Heinrich Cotta (nebst deren Bildnissen). Von K. Schulz . . . . .	462
9. V. Lommer, Orlamünde. Ein Heimathsbild. Von K. S. . . . .	463
10. V. Lommer, Volksthümliches aus dem Saalthal. 1 Heft: Aberglaube und Volksmittel. Von K. S. . . . .	464
11. E. C. Löbe, Altenburgica. Uebersicht der Literatur zur Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Von K. S. . . . .	464
12. Einladungsschrift des hennebergischen alterthumsforschenden Vereins in Meiningen zum Jahresfeste am 14. Nov. 1878. Von K. Schulz . . . . .	465
13. Dr. U. Stechele, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Spitäler in Jena im 14. Jahrh. Von K. S. . . . .	466
14. Dr. Schmidt, Eberhard von der Thann. (Programm des Grossherz. Realgymnasiums zu Eisenach. Ostern 1878.) Von K. Schulz . . . . .	466
15. Dr. O. Kius, Zustände während des dreissigjährigen Kriegs und unmittelbar nach demselben im alten Fürstenthum Weimar. (Programm der Realschule I. O. zu Weimar. Ostern 1878.) Von K. Schulz . . . . .	467
16. Dr. G. Jacob, Die Gleichberge bei Römheld im Herzogthum Meiningen und ihre vorgeschichtliche Bedeutung. Von Fr. Klopffleisch . . . . .	469

17. E. Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. u. 17. Jahrh. (Programm der Herzoglichen Realschule I. O. zu Saalfeld. 1878.) Von S. . . . . 475
18. Das Altenburger Bauerndeutsch, eine sprachliche Studie von Dr. Ed. Pasch, Prof. a. D., corresp. Mitglied der Königl. Akad. gem. Wissenschaften zu Erfurt. Von E. S. . . . 475
19. Otto Bräunlich, geographische und geschichtliche Bilder aus Thüringen. Von St. . . . . 476

#### Miscellen.

1. Zwei eigenthümliche Steingeräthe der Vorzeit, nebst zwei Zeichnungen. Mitgetheilt von G. Sommer. . . . . 277
2. Eisenacher Urkunde von 1337. Mitgetheilt von F. Bech . 279
3. Berichtigungen zu Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen. Mitgetheilt von N. Kiewewetter. — Bemerkungen zu Böttger, Brunonen von dems. . . . . 282
4. Steinburg und Steindorf. Von Dr. Paul Mitschke . . 479
5. Die Lage von Walada. Von Stechele . . . . . 483
6. Eine Bemerkung zu Wegele's „Friedrich der Freidige“. Von Stechele . . . . . 484
- Bestand des Vereins am 10. Januar 1878 . . . . . 287
- Für die Bibliothek des Vereins eingegangene Schriften . . . 486
- Fortführung des Vereinsbestandes bis März 1879 . . . . . 491

**Abhandlungen.**



VII.

Zur

**Geographie Thüringens**

(700—1000)

von

**Dr. Ulrich Stechele**

in Jena.



## Einleitung.

Die gegenwärtige Untersuchung verdankt ihren Ursprung einer Nebenarbeit. Der Verfasser beabsichtigte, eine Geschichte der Zehentstreitigkeiten zwischen Thüringen und Mainz zu liefern und dabei neben dem eigentlichen Gang der Entwicklung dieses Streites besonders die topographische Seite zur Darstellung zu bringen. Es zeigte sich aber bald, dass dieses ohne eine eingehende Untersuchung über die alte Topographie Thüringens überhaupt unmöglich sei. Darum verschob er die Geschichte des Zehentstreites auf eine spätere Zeit.

Während der Bearbeitung dieser topographischen Darstellung wurde ihm die grosse praktische Bedeutung derselben immer mehr und mehr klar.

Vor Allem ist hervorzuheben, dass die Diplomatarien, welche für die ältere Geschichte Thüringens dienen, nur schwache Versuche gemacht haben, die vorkommenden alten Ortsnamen zu deuten. In dem Codex diplomaticus Fuldensis ist es gar nicht geschehen, in dem Index zu den Traditiones et Antiquitates Fuldenses nur in sehr beschränktem Maasse. Das Directorium diplomaticum von Schultes beruht durchgängig auf alten Ausgaben; der grösste Theil der Ortsnamen zeigt schlechte Lesearten.

Bei der gegenwärtigen Darstellung ist überall, wo es anging, die neueste Ausgabe der Diplome zu Grunde gelegt, und bei der Ortsdeutung sind alle Momente berücksichtigt worden, um eine möglichst grosse Sicherheit zu erzielen.

Wenn es dennoch nicht gelungen ist, alle Ortsnamen zu deuten, so liegt die Ursache hievon in dem fast gänzlichen Fehlen von Wüstungskarten und Wüstungsverzeichnissen. Nur für den nördlichen Theil Thüringens ist in dieser Beziehung durch die Thätigkeit von Mitgliedern des Harzvereins tüchtig vorgearbeitet.

Der Verfasser glaubt, durch diese Arbeit eine Grundlage geliefert zu haben für ein historisch-topographisches Lexikon.

Ausser diesem rein praktischen Zweck, ein Hülsbuch zu liefern, das den Forschern auf dem Gebiete der alten thüringischen Geschichte zeitraubende und lästige Nebenarbeiten erspart, sieht diese Darstellung ihre Hauptaufgabe darin, ein Bild des alten Thüringens zwischen 700 und 1000 überhaupt zu geben. Grenzen und Eintheilung des Landes, seine Verwaltung, die Besiedelung und die Nationalitäten-Verhältnisse und das Wesentlichste aus den kirchlichen Verhältnissen sollen zur Darstellung gebracht werden.

In diesem Zwecke liegt eine Entschuldigung für die Form. Eine zusammenhängende Darstellung war damit unmöglich gemacht, und für die leichtere Uebersicht und somit für die Brauchbarkeit der Schrift eine etwas aphoristische Form geboten.

In Bezug auf die Einreihung der einzelnen Orte in die verschiedenen Gaue bin ich dem Principe gefolgt, welches Böttger in seinen Diöcesen und Gaugrenzen annimmt, ohne jedoch dasselbe als bindend für die älteste Zeit zu betrachten, wo die geringe Besiedelung des Landes eine strikte Abgrenzung sicher noch nicht nöthig gemacht hat. Die Abweichungen von Böttger sind im Texte notirt.

Wenn ich auch glaube, das vorhandene Material erschöpft zu haben, so schliesse ich doch die Möglichkeit nicht aus, dass mir etwas entgangen ist, für dessen Mittheilung ich dankbar sein werde.

### Grenzen Thüringens.

Mit dem Namen Thüringen (vereinzelt Südthüringen) bezeichnete man im Mittelalter bis zu der Zeit der grösseren Machtentwicklung des landgräflichen Hauses jenen Theil des alten Königreichs Thüringen, der nach dessen Auflösung mit dem fränkischen Reiche vereinigt wurde. Im Gegensatze dazu hatte der nördliche Theil, der den Sachsen zugefallen war, den Namen Nordthüringen.

Thüringen grenzte im Osten an das Slawenland, im Norden an Sachsen, im Westen an Hessen und im Süden an Franken.

Die slawischen Gaue, an die es grenzte, waren: Ratenzowe, Sarowe mit Brisingowe, Strupenice und Weta; die sächsischen: Hassigowe, Frisonovelt, Suavia, Hartingowe, Hlisgo und Lagni; der hessische: pagus Hessorum; die fränkischen: grafvelt occidentalis und orientalis.

Auf dieses geringe Gebiet war Thüringen beschränkt worden, das ehemals bis zur Elbe und Werra und von der Donau bis gegen die Lühe hin sich erstreckt hatte.

Mit dem Vordringen der Slawen war für Thüringen und das fränkische Reich überhaupt der ganze Strich zwischen Saale und Elbe verloren gegangen, so dass Einhard (V. Caroli c. 15) die Saale als Grenze zwischen Thüringern und Sorben bezeichnen konnte. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass in der Orlagegend das deutsche Element dem slawischen gegenüber sich jeder Zeit als ebenbürtig behauptet hat, wenn auch nicht angenommen werden darf, dass dort die deutsche Herrschaft stets bestanden hat; denn erst aus dem 12. Jahrhundert haben wir urkundliche Beweise dafür, dass die Orlagegend als „in Thuringia“ betrachtet wurde (Urk. v. 17. 4. 1120 Schoettgen-Kreysig dipl. II, 690 u. II, 695, 7./8. 1136). Als die südlichsten Orte an der Saale finden wir in älterer Zeit Rudolstadt, im 10. Jahrhundert Saalfeld beglaubigt.

Ungefähr vom Einflusse der Loquitz an beginnt die

Saale die Ostgrenze zu bilden, bis zu der Stelle, wo sich die Unstrut mit ihr vereint.

Ausser allgemeinen Bestimmungen über die nordöstliche Grenze Thüringens, d. h. über den Strich vom Einfluss der Unstrut in die Saale bis zur Nordspitze, wo Thüringen an den Hartingau stösst, — Mersesburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Slavorum confinio castrum — Liudp. Antap. II, cap. 28; — in castello, quod est in Turingiorum et Saxonum confinio et dicitur Himénleve — Liudp. Antap. IV, cap. 15; — (Saxones) a meridie quidem Francos habentes et partem Thuringorum — alveoque fluminis Unstrote dirimuntur — Adam Brem. I, cap. 5, nach älteren Quellen cf. Translatio S. Alexandri M. SS. II, 674—676 — besitzen wir ein ausgezeichnetes Mittel zu einer sicheren Grenzbestimmung in den beiden Hersfelder Aufzeichnungen, in dem Breviarium S. Lulli archiepiscopi (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Alterthumskunde X, 184—191), welches mehrere thüringische Orte nennt, die an der Grenze liegen, und in dem Hersfelder Zehentenverzeichniss (Ledeburs, Archiv XII, 213 ff., cf. die Abhandlungen von Dr. H. Groessler in der Zeitschrift des Harzvereins, besonders VII, pag. 85 ff.), welches uns sehr viele Orte als ausdrücklich im Friesenfeld und im Hasegau gelegen aufführt. Die durch die Unstrut bewirkte Scheidung ist so streng, dass z. B. das rechts derselben gelegene Kirchscheidungen zu Thüringen, Burgscheidungen aber auf der linken Seite des Flusses zum Hessengau gehört; Kloster Memleben ist thüringisch, ein abgegangenes Memleben auf der Nordseite gehört zum Hessengau. Für die Grenzen dieses Gaues haben wir manchen Anhalt und dadurch indirekten für die nordöstliche Thüringerscheide — in Hosgowe, sicut terminatur in fluviis Sala, Willerbech et Wipper, Meibom, Sc. I, p. 732 u. 734 (nicht mit der thüringischen Wipper zu verwechseln). — Dadurch, dass die nördlich von Thüringen gelegene Diöcese Halberstadt auf die Gaue Derlingowe et Northuringowe et Belkesheim, Hartingowe, Suavia et Hasigowe bei ihrer fundation beschränkt wurde (Leukfeld Antt. Halberstad. p. 614), giebt

uns die Grenzbeschreibung von c. 1040 (H. Böttger G. u. D. III, 141) genugsam Anhalt zur Feststellung der thüringischen Grenze: „per ascensum Sale usque quo influit Unstrod fluvius Sale, et per ascensum Unstrot usque quo confluunt Unstrot et Helmena, et per ascensum Helmene usque ad fossata Walchusen et per ascensum fossatorum usque ad separationem Saxonie et Thuringie versus montana quae dicuntur Hart“, womit wesentlich die Begrenzung übereinstimmt, welche in der Urkunde Otto's II. für Hersfeld betreffs des Zehentrechts im Hessengau angegeben ist (Wenck, H. L. II. U. n. 25): „a summitate vallis, ubi se Saxones et Thuringi disiungunt, que Teutonice dicitur Girufde sursum ad aquilonarem plagam usque in Williawehe (Williamwehe) — — — inde — — — quo se iungunt Sala et Unstrut fluvii et inde ad occidentalem plagam usque in Helminaha fluvium et de Helmenaha usque ad fossam suprascriptam Grofde.“

Von hier an ist die Grenzbestimmung sehr schwierig, wenn überhaupt die Grenze je unbestritten war; denn es zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass Leinungen, Rotha und Horda sich sowohl in dem Mainzer, als in dem Halberstädter Archidiakonatsverzeichnisse finden (cf. Zeitschrift des Harz-Vereins III, 733.) Die Girufde (Grofde), auch fossa iuxta Gronighe, fossa iuxta Grona, fovea quae est iuxta Valchusun, fossata Walchusen, fovea Walhausen genannt (cf. Zeitschrift des Harz-Vereins VI, 273), ist der Sachsgraben östlich von Wallhausen, der mit der Gonna parallel läuft; sein Bett ist die „vallis, ubi se Saxones et Thuringi disiungunt“, und die oben angeführten streitigen Ortschaften befinden sich in geringer Entfernung westlich von ihm. Mit „summitas vallis“ ist wohl der höchst gelegene Theil dieses Grabens gemeint, und darnach ergibt sich, dass montana quae dicuntur Hart“ entweder der kleine Gebirgszug zwischen Gonna und Leine ist, von dem Groessler (Zeitschrift des Harz-Vereins VI, 274) angiebt, dass er noch heute „hohe Mark“, im Munde des Volkes aber „Hart“ heisse, oder es sind die Höhen zwischen Horla und Roda.

Ueber die nördlichste Begrenzung Thüringens gehen die Ansichten sehr auseinander. Werneburg („über thüringische und sächsische Grenzvertheidigungswerke“, Zeitschrift des Thüring. V. N. F. I p. 107) ist geneigt, die Gegend zwischen Duderstadt, Worbis, Grossbriungen und Stökey dem sächsischen Lisgau zuzuweisen; Meyer („der Helmgau“, Zeitschrift des Harz-Ver. III, p. 733) bezeichnet Wolfsberg, Wissenborn, Schwenda, Stolberg, Bischofshain, Vockenrode, Neustadt mit Birkenmor, Ilfeld, Rotheseite mit Sophienhof, Hohegeis, Zorge, Wieda und Sachsa als die Grenzorte des Helmgaues und mithin auch Thüringens gegen Norden, und damit stimmt, als von dem gleichen Princip der Uebereinstimmung der Archidiaconats- und Gaugrenzen ausgehend, auch Böttger (Diöc. u. Gaugr. III, 164, 165) überein. Gerade hierin zeigt es sich deutlich, zu welchen Folgen diese vorgefasste Meinung führt; denn in jener Gegend findet sich, wie Jacobs (Zeitschrift des Harz-Ver. III, 333) nachgewiesen hat, im Mittelalter noch fast gar keine Spur von Bebauung, und für unbebaute Gegenden mag eine Grenzbestimmung ziemlich unnöthig gewesen sein.

Für die Bestimmung der Nordgrenze in der älteren Zeit ist nur verwendbar, dass Alarici-Ellrich in der Urkunde bei Dronke (cod. dipl. n. 610) als in Thüringen gelegen bezeichnet wird (denn auf Saxaha kann, da dessen Bestimmung zu unsicher ist, nicht eingegangen werden), und dass wir von Makerode und Uchtenfeld die Zugehörigkeit zu Thüringen wissen; auch Ludenroth, Solbach und Hildenhagen im ehemaligen Klostergericht Gerode werden als in pago Thuringie gelegen bezeichnet (Wolf, Pol. Gesch. des Eichsf. U. n. 5). Eine auf diese Ortsangaben sich stützende Grenzlinie würde den Sachsgraben nach Thüringen verlegen, also nicht zu einem Graben der Sachsen, sondern gegen die Sachsen machen.

Im Nordwesten wird Thüringen durch den Hliso begrenzt, als dessen östlichster, urkundlich beglaubigter Ort Polide (Pöhlde) — 978, Leibn. SS. r. Br. II, 376 — erwähnt ist, dann durch den sächsischen Lagnigau; dessen öst-

lichste, urkundlich beglaubigte Orte sind: Wilmereshusen (1022), Bredebicke (1022), Liudulveshusen (1032), Huvinaldal (1032), Hademini an der Werra (1017). Hier stossen die Grenzen Thüringens und der Gaue Lagni und Hessorum zusammen.

Der pagus Hessorum zeigt als besonders in die Augen springende Grenzorte Felmide, das im Breviarium S. Lulli erwähnt wird (jetzt Vellmeden) und Sulzaha (960, jetzt Solz). Das Grabfeld schiebt am Südabhange des thüringischen Waldes seine Ortschaften weit nach Norden vor. In einer langen Kette läuft eine Reihe von Orten von Westen nach Osten parallel mit dem Rennsteig, in dem wir mit Ausnahme einer kleinen Strecke oberhalb Lehstems, wo der zum Orlagau gehörige Nortwald bis zu der auf der andern Seite des Rennsteigs fließenden Hasela reicht, die Südgrenze des Landes zu suchen haben.

### Eintheilung des Landes.

Unter der Herrschaft der fränkischen Könige und ihrer Nachfolger war Thüringen, wie die übrigen Länder dieses grossen Reiches, in Gaue eingetheilt, unter welcher Eintheilung die alte Markeintheilung allmählig verschwindet. Mit der Bezeichnung pagus treten in Thüringen folgende Gebiete auf:

- |                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| 1) Eichesfelden, | 14) Lupenzgowe,            |
| 2) Hunether,     | 15) Winidon,               |
| 3) Onfelt,       | 16) Germaromarca,          |
| 4) Reinichgowe,  | 17) Husitin,               |
| 5) Wippergowe,   | 18) Ostergowe,             |
| 6) Helmungowe,   | 19) Ginnaha,               |
| 7) Nabelgowe,    | 20) Spiliberch, dazu kommt |
| 8) Engli,        | 21) provincia Wigsezi,     |
| 9) Orla,         | 22) pagus Thuringiae (Sut- |
| 10) Altgowe,     | thuringiae) und nach einer |
| 11) Languizza,   | unächten Urkunde           |
| 12) Westgowe,    | 23) pagus Zurega.          |
| 13) Nedere,      |                            |

Bei der Unbestimmtheit, mit welcher von mittelalterlichen Schriftstellern und in Urkunden das Wort pagus gebraucht wird, so dass es nicht nur Gau im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern im weiteren Sinne Land, im engeren Gebiet, Gegend, vielleicht nur Feldmarke bedeuten kann, sind von den angeführten pagi diejenigen erst aufzuführen, die unter einen dieser Unterbegriffe fallen.

Der pagus Hunether wird erst um das Jahr 1141 erwähnt, also zu einer Zeit, wo die Gauverfassung bereits ihre Bedeutung verloren hatte (Stumpf, *Acta Mag.* 24; Würdtwein *Nov. Subs.* II, praef. 27); er ist also nicht als Gau im strengen Sinne des Wortes aufzufassen.

Der pagus Onfelt ist uns nur aus einer einzigen Stelle des Eberh. Fuld. bekannt (Dronke, *Antt.* p. 73 n. 164). Seit dem Vorgang Bessel's im *Chronic. Gottn.* und *Wersebe's* verlegte man ihn an die nordwestliche Ecke, wo die Ohmberge, Kirchohnfeld und Kaltohnfeld sich zeigen. Mit Recht scheint Werneburg (*Zeitschr. des thür. Ver. N. F. I.*, 407) darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass der pagus Onfelt an der Ohne zu suchen ist zwischen Birkunger und Niederschel. Dann würde er in das Gebiet des pagus Eichsfeld fallen. Uebrigens hat Böttger den pagus Onfelt, den er bei den Ohmbergen sucht, auch als einen Untergau des Eichsfeldes aufgeführt (*Diöc. u. Gaug.* IV, 345).

Der pagus Winidon, den Böttger zu einem selbstständigen Gau macht, ist sicher nur Untergau des Altgaues gewesen. Gegen eine Selbstständigkeit spricht einmal schon seine geringe Ausdehnung, die in gar keinem Verhältniss zu der Grösse der übrigen thüringischen Gaue steht. Ein direkter Beweis aber dafür, dass wir es nur mit einem Untergau des Altgaues zu thun haben, geht daraus hervor, dass bei Eberhard (Dronke, *tradd. cap.* 38 n. 215) *Beregrede* als in *pago Altgowe* bezeichnet wird. Dieses *Beregrede*, dessen Deutung Böttger nicht versucht hat, ist *Gross- oder Klein-Bernden* (nicht weit von *Ebeleben*), das 1109 *Bergeriden*, 1248 *Bergeryden*, 1373 *Bergreden*, 1466 *Oster- und Wester-Berthen*, 1552 *Berden* heisst (cf. *Zeitschrift des Harz-Ver.*

X, 155). Nach Böttger's Vertheilung der Gaue müsste es in den Wippergau fallen.

Die provincia Wigsezi umfasst nur die Umgegend von Wiehe (Sitz um Wiehe); eigentlich geht aus dem Wortlaute der Urkunde (Wenk H. L. III, U. p. 38) nur hervor, dass Wiehe in p. W. gelegen. Möglich ist es, dass einige der dort zugleich aufgeführten Orte zu Wigsezi zu zählen sind; sicher ist dieses aber wohl nur mit Huichonthorf (Hehendorf n. w. von Wiehe) der Fall; das mitaufgeführte Mellre (Gr.- o. Kl.-Möllern) gehört zum Ostergau, die übrigen zu Engli.

Husitin (Usiti) und Ostergowe scheinen Benennungen für einen und denselben Gau gewesen zu sein; jedoch gehört die erstere Form der älteren Zeit an. Innerhalb Husitin werden zwei pagi genannt: „Lizichedorf in comitatu Mace lini comitis sita et in pago Spiliberch, 1053“ (Schultes, Dir. dipl. p. 167). Hier ist jedenfalls nur an einen kleinen Bezirk bei Ekartsberga zu denken.

Der (Schultes, Dir. dipl. p. 159) genannte pagus Ginnaha, in dem das Dorf Niwedecavitz liegt, in comitatu Eccihardi marchionis wird zwar von Schultes und Böttger bei Neuen- gönna (n. w. von Dornburg) gesucht und Niwedecavitz als Nerkewitz (bei Böttger Merkewitz) erklärt. Erregt die Namensform schon Bedenken, so noch mehr der Umstand, dass in Ginnaha die Weimaraner die Grafschaft hatten. Ich habe aber auch keinen Anhalt dafür, wo Niwedecavitz zu suchen ist.

Für den pagus Orla ist in der älteren Zeit pagus Salaveld urkundlich gebräuchlich: „in pago ultra Salam qui dicitur Salaveld, 1071 (Schultes, Col. L. G. II, U. p. 3, cf. l. c. p. 5), in pago qui dicitur Salaveld.“ Erst im 12. Jahrhundert heisst er in Urkunden pagus Orla (1120, 1136); der gewöhnliche Ausdruck ist terra Orla.

Dieser allein über die Saale hinausgeschobene Gau ist der limes Sorabicus, zu dem im 9. Jahrhundert der slawische Gau Sarowe gehörte, der östlich daran stösst, und in dem wir Thaculf als dux Sorabici limitis kennen (849, annal. Fuld. M. SS. I, 366, 387 und Dronke cod. dipl. f. n. 729).

Die zweimalige Bezeichnung *ultra Salam* giebt zu bedenken, ob man den Gau soweit westlich gegen *Languizza* hin sich erstrecken lassen darf, und ob man die Grenzen der Besitzungen der Königin *Richeza*, die man im Osten nicht als *Gaugrenze* gelten lässt, im Westen als solche gelten lassen darf.

*Nedere vel Reniegowe* wird von *Böttger* (*Diöc. u. Gg. IV, 393*) als Untergau des Westgaves aufgeführt, und zwar mit Recht, wie auch *pagus Lupinzgowe* nur diese Stellung einnehmen kann.

Der *pagus Thuringowe* ist von *Böttger* nach *Leutsch's* Vermuthung construiert. Die Gründe hierfür sind bei *Böttger* (*Diöc. und Gaug. IV, 409*) angegeben, wobei die sehr junge *Legenda Bonifacii* bei *Mencken* (*Sc. R. Germ. I, 845*) den Beweis liefern soll. Der Umstand, der *Leutsch* aufgefallen ist, dass „von den Orten, die in dem Bezirk zwischen *Gotha* und *Weimar* und *Arnstadt* und der *Unstrut* vorkommen, kein einziger als in einem besondern oder eigentlichen Gau liegend aufgeführt wird, sondern dass sie immer nur in den *pagus Thuringiae* oder *Suththuringiae* gesetzt werden“, ist richtig bemerkt, aber diese Erscheinung findet sich nicht bloß für Orte in dieser Gegend, sondern auch für Orte anderer Gegend, deren Zugehörigkeit zu einem Gau nachgewiesen werden kann, z. B. c. 978 in *civitate Sletheim* in *pago Thuringie*, das nach seiner Lage zu *Winidon* resp. *Altgowe* gerechnet werden muss, 1064 *Sulza* in *pago Thuringiae*, das im Ostergau liegt. Mir scheint es als sehr wahrscheinlich, dass der Altgau bis *Languizza* reichte.

**Pagus Altgowe mit dem Untergau Winidon, dem von Böttger Turingowe genannten südlichen Theil und dem pagus Wipergowe\*).**

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, 405, 349, 402, 409.)

- 1) Erphesfurt — Erfurt — 742 — Epist. Bonifat. Jaffé Bibl. III, 112.
- 2) Dannistath in pago Altgawi — Tennstädt a. d. Oede — Wenck H. L. III, U. p. 9 (877 Tennistet, 932 Tennistat).
- 3) Tricasti — unbekannt\*\*) — c. 780 — Dronke, cod. dipl. n. 68 (später wechselt die Form Tricati mit Tricusti).
- 4) Tuntenfelt — unbekannt — c. 780 — l. c.
- 5) Cranaha — Wüstung Gruna bei Scherenberg — c. 780 — l. c.
- 6) Auwenheim — unbekannt — c. 780 — l. c.
- 7) Rûzore — verschrieben für Sûzore — 3 Orte Sussra um Ebeleben — c. 780 — l. c. — (c. 800 Suzare).
- 8) Hiltegerestete — unbekannt — c. 780 — l. c.
- 9) Cherrihi — Ehrich — c. 780 — l. c. — (876 Crichi — Dronke, cod. d. 610; in einer anderen Redaktion des Fuldaer Zehentverzeichnisses bei Eberhard — Dronke, tradd. cap. 47 — Frichi; 979 Ericha; 956 Heriki; Gross-Ehrich im Altgau; Western-Ehrich im Untergau Winidon.
- 10) Vargalaha — Gross- od. Klein-Vargula a. d. Unstrut — c. 780 — Dronke, cod. dipl. n. 74.
- 11) Midilhusun — Mittelhausen n. w. von Erfurt — c. 800 — Zeitschr. f. Hess. Gesch. X, 184 ff.
- 12) Gellinge — Göllingen a. d. Wipper n. w. v. Frankenhäusen — c. 800 — l. c.

\*) Ist wegen seiner Unbedeutendheit und seiner seltenen Erwähnung hieher gezogen.

\*\*) Bei Dronke, cod. dipl. n. 68 ist sicher „et villam Altgowe in villa nuncupata Tricasti etc.“ zu bessern in „et in Altgowe etc.“

- 13) Heilingun — nördlich von Thamsbrück liegen durch den Welsbach getrennt vier Heilingen, von denen 2 dem Altgau, 2 dem Eichsfeld angehören — c. 800 — l. c. \*)
- 14) Fanre — Fahnern zwischen Erfurt und Gräfentonna — c. 800 — l. c. — (Vaneri item Vaneri — 876).
- 15) Ansoldesleba — Andisleben zwischen Walschleben und Gebesee — c. 800 — l. c. — (Ansoltsleba — 876).
- 16) Sumeringe — 5 Sömmern w. v. Weisensee — c. 800 — l. c. — (Summeringen — Dronke, tradd. p. 73).
- 17) Cuzelebo — Kutzleben zw. Tennstädt und Gr-Ehrich — c. 800 — l. c.
- 18) Cornere in pago qui vocatur Altgowe — Gross-Körner und Osterkörner gehören zum Eichsfeld, liegen aber in der Nähe des Untergaues Winidon; wenn die Gaubezeichnung nicht falsch ist, so muss ein anderes Körner angenommen werden, das sich aber nicht auffinden lässt — 802 — Wenck, H. L. II, U. 14.
- 19) Spera — meridiana in pago Altgowe — Niederspier n. w. von Gr.-Ehrich im Untergau Winidon — c. 840 — Dronke, cod. dipl. n. 530.
- 20) Tonnahu — c. 861 — Tunnaha item Tunnaha — Gräfentonna — Dronke cod. dipl. n. 577 u. 610 — (Burgtonna ist im Westgau aufgeführt).
- 21) Mulinhus item Mulinhus — Gr.- u. Kl.-Mölsen östl. v. Erfurt — 876 — l. c.
- 22) Furari — Gr.- od. Kl.-Furra zw. Sondershausen und Nordhausen — 876 — l. c.
- 23) Tulinestat — Döllstädt zw. Langensalza u. Gebesee — 876 — l. c.
- 24) Thachebah — Dachwig östl. von Döllstädt — 876 — l. c. — (heisst noch 1338 Dachebeche. Mühlhaus. U. B. n. 909.)

---

\*) Auf eines dieser Heilingen ist auch Helinge in der Urkunde Otto's II, 973 (Dronke, cod. dipl. n. 714), zu beziehen, da es zwischen Cornere u. Rokkesteti steht, und nicht, wie Böttger gethan hat, in den Gau Husitin zu verlegen.

- 25) Odestat — Udestat oder Ottstädt am Berg zw. Erfurt und Weimar — 876 — l. c.
- 26) Berstät — wahrscheinlich verschr. statt Becstät — in der Gegend von Erfurt mehrere Orte — 876 — l. c.
- 27) Holzhusa — Münchenholzhausen zw. Erfurt und Weimar — 876 — l. c.
- 28) Atamanesthorph — Azmansdorf ö. von Erfurt — 876 — l. c.
- 29) Busileba — Bischleben s. v. Erfurt — 876 — l. c.
- 30) Brantbach — unbekannt — 876 — l. c. (hierher gestellt, weil es zwischen Orten aufgeführt ist, die in der Erfurter Gegend liegen).
- 31) Sueberbrunno — Schwerborn zw. Erfurt und Schloss Vippach — 876 — l. c.
- 32) Hastinesleba — Hassleben zw. Erfurt und Strausfurt — 876 — l. c. — (Böttger, IV, 410 deutet auf Hassleben ein Hasalaha bei Wenck II, U. p. 3, was sprachlich nicht leicht thunlich ist; dass Hastinesleba Hassleben ist, zeigt die Stellung in der Aufzählung; in der anderen Redaktion des Fuldaer Zehentverzeichnisses — Dronke, tradd. cap. 47 — heisst der Ort Hasteneslebe).
- 33) Bezzinga — Freinbessingen oder Altbessingen zwischen Schlotheim und Greussen — 876 — l. c.
- 34) Gruzzi — Westergreussen oder Stadt Greussen — 876 — l. c.
- 35) Sletheim — Schlotheim — 876 — l. c. — (Sletheim in pago Thuringie — Dronke, cod. dipl. 718).
- 36) Burichtridi — vermuthlich die Trettenburg zw. Tennstädt und Gebesee — 876 — l. c.
- 37) Thuringohus — Thüringshausen zw. Tennstädt und Sondershausen — 876 — l. c.
- 38) Biderusteti in pago qui vocatur Suththuringa — Bliederstädt n. von Gr.-Ehrich — Orig. Guelf. IV, 390.
- 39) Biscostadt in pago Altgewi — unbekannt — 961 — Höfer's Zeitschr. II, 240.
- 40) Bilistat — in pago Winidon — Bellstedt ö. von Ebleben — 979 — Harenberg, Hist. Gandersh. 623.

- 41) Ruchenstad — Ruckstedt bei Ebeleben — 979 — l. c. — (Rokesteti 973).
- 42) Niuwenstad — Markneustadt — 979 — l. c.
- 43) Wolfhereswinidon — Wolferschwenda s. von Wenigen-Ehrich — 978 — l. c.
- 44) Unalehesleba — Walschleben — 973 — Dronke, cod. dipl. n. 710.
- 45) Merchesleba — Merxleben — 997 — Wenck, H. L. II, pag. 463 ff.
- 46) Vrenlebo — Uhrenleben zw. Merxleben und Tennstädt — 997 — l. c.
- 47) Bercha — in pago Wippergowe \*) — Berka a. d. Wipper bei Sondershausen — 1128 — Stumpf, Acta Mogunt. p. 16.
- 48) Huson — in eodem pago \*) — Hausen wüst bei Bebra — 1128 — l. c.
- 49) Jecha — Jechaburg bei Sondershausen — Varianten: Gicheburg, Griselberg — c. 975—1004. — Böhmer, Will Mainzer Regest., XVII, n. 147.

Ohne Zeitangabe finden sich noch folgende als in diesem Gaue liegende Orte: Thungesbruigen — Thamsbrück; Neglesteten — Negelstät; Bergrede — Berndten.

Nicht hierher gezogen werden dürfen, wie Böttger IV, 348 gethan hat: Wagen et Phurere in comitatu Bertolfi in pago Altgewi; denn diese Orte werden bei Eberhard unter der Descriptio der Schenkungen in Bavaria et Suevia aufgeführt. Ausserdem wird es schwer sein, einen Grafen Berthold im thüringischen Altgau unterzubringen.

### Pagus Westgewe mit pagus Supenze und Nedere.

(Cf. H. Böttger Diöc. u. Gaugg. IV, 386 ff.)

- 1) Ordorp — Ohrdruf — c. 724 — Willib., Vita Bonifat., Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, 454 — (c. 800: Ordorf, Brev. sci. Lulli).

---

\*) Die beiden einzigen Stellen, in welchen der Wippergau erwähnt wird.

- 2) Gothaha — Gotha — (Gotaho c. 800, Brev. sci. Lulli).
- 3) Salzunga — in pago Thuringiae — Salzungen a. d. Werra — 775 — Wenck H. L. III, U. p. 7 — (Salzunga 841 — Salzunga 973 — Dronke, cod. d. n. 714).
- 4) Mellingen — wahrscheinlich Mihla a. d. Werra — 775 — Wenck H. L. III, U. p. 7 — (cf. Ostmilingi 973; in marcha Ostmilingi 975; Milinge c. 800).
- 5) Lupentia — Gross- oder Wenigen-Lupnitz n. ö. von Eisenach — 778 — Wenck, H. L. II, U. n. 4 — (Lupentia c. 800 im Brev. Sci. Lulli; Grenzbeschreibung der Lupenze marcha 1012 bei Dronke, cod. dipl. n. 731).
- 6) Wolfduzze — Wölfis s. o. von Ohrdruf — 778 — Wenck, H. L. II, U. n. 4 — (cf. Wenck III, U. p. 12 Uulfeasti; Wolfduze c. 800).
- 7) Thorandorff — super fluvium Virrahe — Dorndorf a. d. Mündung der Felda in die Werra — 786 — Wenck, H. L. II, U. n. 11 — (c. 800 Dordorf — Brev. Sci. Lulli).
- 8) Mehderstede — Mechterstädt zwischen Eisenach und Gotha — c. 800 — Brev. Sci. Lulli — Zeitschr. für hess. Gesch. X, 184 ff. Mehtrichestat.
- 9) Sunnebrunnun — Sonneborn n. w. von Gotha — c. 800 — l. c.
- 10) Erphohi — Erfa wüst bei Gross-Behringen — c. 800 — l. c.
- 11) Rimistede — Remstädt a. d. Leina n. von Gotha — c. 800 — l. c.
- 12) Sunthusun — Sundhausen s. von Gotha — c. 800 — l. c.
- 13) Linaha — Leina s. von Sundhausen — c. 800 — l. c.
- 14) Uffhusun — wüst — c. 800 — l. c.
- 15) Cimbro — Zimmernsuprabei zw. Erfurt und Gotha — c. 800 — l. c. — (für diese Deutung spricht die Anordnung der Orte).

- 16) Magolfeslebo — Molschleben zwischen Gotha und Walschleben — c. 800 — l. c.
- 17) Rutibach — Gr. od. Kl.-Rettbach zw. Erfurt u. Gotha — c. 800 — l. c.
- 18) Dungeede — Tüngeda zw. Langensalza und Gotha — c. 800 — l. c. — (Tungide c. 861; Dungeide 973).
- 19) Suabehusun — Schwabhausen zw. Gotha und Ohrdruf — c. 800 — l. c. — (Suabahusum c. 861).
- 20) Sulzebruggun — Sülzenbrück zw. Neudietendorf und Arnstadt — c. 800 — l. c.
- 21) Sibilebo — Siebeleben bei Gotha — c. 800 — l. c.
- 22) Weberestat — Weberstädt westl. von Langensalza — c. 800 — l. c.
- 23) Holzhusun — Holzhausen n. w. von Arnstadt — c. 800 — l. c.
- 24) Bizzestat — Bittstädt s. von Holzhausen — c. 800 — l. c.
- 25) Horhusun — Haarhausen zw. Arnstadt und Neudietendorf — c. 800 — l. c.
- 26) Ermenstat — Ermstädt a. d. Nesse w. von Erfurt — c. 800 — l. c.
- 27) Pertikeslebo — Pfertingsleben w. v. Ermstädt — c. 800 — l. c.
- 28) Reinede — vielleicht Renda auf dem Ringgau, also in dem Untergau Nedere — c. 800 — l. c.
- 29) Beringe — ein Behringen n. ö. von Eisenach — c. 800 l. c. — (Beringe 876; Chirihbaringa 932).
- 30) Ascrohe — Aschara zw. Gotha und Langensalza — c. 800 — l. c. — (Asgore l. c.; Asguri 932).
- 31) Friomare — Friemar bei Gotha — c. 800 — l. c. — (Friemari 876).
- 32) Kintileba — Kindleben n. von Gotha — c. 800 — l. c.
- 33) Salzaha — Langensalza — c. 800 — l. c.
- 34) Lengesfeld — Ob- oder Schenklengsfeld in Hessen — c. 800 — l. c.
- 35) Gommarestat — ? — l. c.

- 36) Mutesfeld — Motzfeld n. von Schenklengsfeld — c. 800 — l. c.
- 37) Olfenaho — Ulfen a. d. Ulfe n. w. von Gerstungen — c. 800 — l. c. — gehört zu Nedere.
- 38) Rehestat — Rehestädt n. w. von Arnstadt — c. 800 — l. c.
- 39) Mollesdorf — Molsdorf n. von Arnstadt — c. 800 — l. c.
- 40) Teitilebo — Teutleben bei Fröttstedt — 819 — Dronke. cod. dipl. n. 379.
- 41) Gutorne — wenn Grossgottern, hierher — wenn Altengottern, zum Eichsfeld — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577.
- 42) Leobah — verschr. statt Seobach — Sebach bei Mühlhausen — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577, cf. Dronke, tradd. p. 84.
- 43) Thurnilohum — Dorla s. von Mühlhausen — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577 (Turnilan, quae etiam Dorlon 987; Mar. Scot. H. SS. V, 555).
- 44) Uuanreodum — verschr. statt Uuaneureodum — Wahnfried — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577 — (Wannifredun 1015 in pago Westergowi).
- 45) Brustlohum — Burschla a. d. Werra bei Treffurt — c. 861 — Dronke, cod. dipl. n. 577 — (Bruslohon 876).
- 46) Tonnahu — wenn Burgtonna, hierher — wenn Gräfontonna, zum Altgau — c. 861 — l. c. — (cf. Tunnahia item Tunnaha 876).
- 47) Heldron — Heldra bei Treffurt a. d. Werra — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610.
- 48) Folgereshusun — Völkershäusen bei Burschla an der Werra — 876 — l. c.
- 49) Katonbure — vielleicht Katharinenberg bei Mila a. d. Werra — 876 — l. c.
- 50) Snelmunteshusa — Schnellmanshausen s. v. Heldra — 876 — l. c.

- 51) Uuiderolteshusun — Willershausen n. w. v. Eisenach — 876 — l. c.
- 52) Bufileba — Buffleben n. ö. von Gotha — 876 — l. c.
- 53) Gerstungen — in terminis Thuringie — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 615.
- 54) Tupheleiba — Töpfleben wüst s. v. Gotha — 878 — Forsch. z. deutsch. Gesch. VI, 128.
- 55) Wolfvesbaringa — Wolfsbehringen n. ö. von Eisenach — 932 — Schminke, Mon. Hass. II, 657.
- 56) Bisenwinda — unbekannt — 932 — l. c. — (liegt vielleicht im Altgau).
- 57) Paringi — Grossenbehringen (?) bei Wolfsbehringen — 932 — l. c.
- 58) Huorsilagemundi — Hörschel a. d. Mündung der Hörschel in die Werra — 932 — l. c.
- 59) Asbach — Aspach w. von Gotha — 932 — l. c.
- 60) Ekihardesleba — Ekartsleben s. ö. von Langensalza — 932 — l. c.
- 61) Barevelda — Barchfeld a. d. Werra auf der Südseite des Thüringerwaldes — 933 — Schöttgen u. Kreysig, dipl. III, 532.
- 62) Breitinga — Altenbreitungen an der Werra — 933 — l. c.
- 63) Broheim — Brüheim s. w. von Wangenheim — 973 — Dronke, cod. dipl. n. 714.
- 64) Eberstat — Eberstät bei Wangenheim — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610.
- 65) Cruciburg — Kreuzburg a. d. Werra — 973 — l. c.
- 66) Liutfrideshusun — (?) — 973 — l. c. — (in pago Westergowi.)
- 67) Heroldeshusen — Heroldshausen w. von Grossgottern — 1016 — in pago Westerun — Wenck, H. L. II, 465. N. g.

**Pagus Eichsfelden.**

(Cf. H. Böttger, Diöc. u. Gangg. IV, 334.)

- 1) Cornere — Körner zw. Mühlhausen und Schlotheim — c. 800 — Brev. S. Lulli — Zeitschr. für Hess. Gesch., X, p. 184 ff. — (973 Cornere — in comitatibus australis Thuringiae; 997 fälschlich entweder in den Westgau oder Altgau gelegt).
- 2) Bolcstat — Bollstedt östlich von Mühlhausen — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610 — (825 — 876 Bolkstede Dronke, tradd. Fuld., pag. 52 cf. 133; 1001 Polgstedi — Mühlhaus. U. B. n. 18).
- 3) Felchide — Felchta südl. von Mühlhausen — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610 — (c. 825 — 876 Felichide — Dronke, trad. Fuld., p. 52, 64; 1001 Velihede — Herquet, Mühlhaus., U. B. n. 18).
- 4) Ditdorf — Dietdorf zw. Wahnfried u. Felchta — 876 — Dronke, cod. dipl. n. 610 — (cf. l. c. n. 645 — Ditdorf 897).
- 5) Ambraha — Ammern bei Mühlhausen — 897 — Dronke, cod. dipl. n. 645.
- 6) Kermara — Görmar bei Mühlhausen — 897 — l. c.
- 7) Lengenfelt — Lengefeld n. o. von Mühlhausen — 897 — l. c.
- 8) Emilinhusen — Emilienhausen bei Felchta — 897 — l. c.
- 9) Dâchreda — Dachreden n. von Mühlhausen — 897 — l. c.
- 10) Honide — Hongeda s. ö. von Mühlhausen — c. 825—876 — Dronke, trad. Fuld. p. 52, cf. l. c. 133 — (Honigede 911—918).
- 11) Heligunstat — Heiligenstadt — die Namensform ist aus Vita Burchardi M. SS. IV, 825 im Anfange 1000; ich habe Heiligenstadt schon hierher gesetzt, weil sich c. 836—847 die Translatio Justini an den Ort knüpft — Böhmer-Will, Mainzer Reg. V. 59, 60.

- 12) Hoianusini — in pago Aikesfeld — unbekannt — 950 — Falke, Append. ad. chron. Corb. 746, 747 (?).
- 13) Redulverothe, Radulveroth — Reinholderode — 968 — Thietmari Chronic. M. SS. III, 749; Vita Math. reg. l. c. IV, 300 — (Sterbeort des Erzbischofs Wilhelm von Mainz).
- 14) Mulinhusin — Stadt Mühlhausen — 966 — Dronke, cod. dipl. n. 712 — (wahrscheinlich gefälscht — ein „Molinhuso ubi Franci homines commanent“ wird zwar schon 775 aufgeführt — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 1 — ich glaube aber, dass dieses Mühlhausen eher in die Gegend der Lupenzmark zu verlegen ist, wo Spuren auf Franken deuten — 974 Mulenhusa — das Nähere bei Herquet, Mühlh. U. B. n. 11).
- 15) Tutinsoda — Wüstung Tutensoden bei Mühlhausen — 974 — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 11 — (cf. Wenck, H. L. II, 494, Note f).
- 16) Grabaha — Gr.- od. Kl.-Grabe n. ö. von Mühlhausen — 997 — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 17.
- 17) Mellere — Ober-Mehler oder Gross-Mehlra n. ö. von Mühlhausen — 997 — l. c.
- 18) Geislaha — Geisleden bei Heiligenstadt — 1022 — Wolf, Gesch. d. Eichsfelds, I, 4, 12.
- 19) Martineveld — Martinfeld — Wenck, H. L. III. U. p. 60.

### Pagus Languizza.

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaugg. IV, 380.)

- 1) Arnestati (Arnestali verschrieb.) — 704 — Arnstadt — Schultes, Dir. dipl. n. 1.
- 2) Gugileibu — 796 — Gügleben s. von Erfurt — Dronke, cod. dipl. n. 120.
- 3) Eigesleibu — 796 — Eischleben bei Ictershausen a. d. Wipfra — l. c.
- 4) Remmidi — c. 800 — Stadt Remda — Brev. Sci. Lulli, Zeitschr. für Hess. Gesch., X, 184 ff.

- 5) Rudolfestat — c. 800 — Rudolstadt — l. c. —
- 6) Dennistede — c. 800 — Dienstädt zw. Remda und Krannichfeld — l. c. — (876 Dennesteti).
- 7) Rudolfeslebo — c. 800 — Rudisleben zw. Arnstadt u. Ichtershausen — l. c.
- 8) Mollesdorf — c. 800 — Mollsdorf — n. von Ichtershausen — l. c.
- 9) Weringozeslebo — c. 800 — Werningsleben zw. Erfurt und Stadtilm — l. c.
- 10) Elgeslebo — c. 800 — Elxleben s. von Werningsleben — l. c.
- 11) Dornheim — c. 800 — Dornheim ö. von Arnstadt — l. c.
- 12) Bozilebo — c. 800 — Bössleben ö. von Dornheim — l. c.
- 13) Vulfriheslebo — c. 800 — Wüllersleben s. von Bössleben — l. c.
- 14) Moroldeshusun — c. 800 — Marlishausen n. w. von Wüllersleben — l. c.
- 15) Meiskestorph (andere Redaktion bei Eberhard Meigesdorf) — 876 — vielleicht Markersdorf, eine Meiningische Enclave s. von Blankenhayn — Dronke, cod. dipl. n. 618).
- 16) Husun „in pago Languizza“ — 932 — Hausen a. der Wipfra zw. Arnstadt und Stadtilm — Wenck, H. L. II, U. n. 19.
- 17) Huochtricheshus „in Thuringia“ — 948 — Ichtershausen zw. Arnstadt und Erfurt — Heinemann, Cod. dipl. Anhalt n. 21 — (1147 Uchtricheshusen, Rein. Thuring. Sacra I, n. 1); „in pago Lanewihi.“

Von der Urkunde (948), in welcher Ichtershausen erwähnt wird, sind zwei Redaktionen vorhanden, die eine von Heinemann benützte in Dresden (eine von Leuber benützte, jetzt in Berlin, ist unecht) und eine im ehemaligen Hersfeldischen Archiv, gedruckt bei Wenck, H. L. II, n. 22. Die bei Heinemann enthält als in Turingia gelegene Orte: Huochtricheshus, Anglendorph, Amalungesdorph und Stu-

chesfust; die bei Wenck: Ohtricheshusun, Anglenhusun, Anglenrot, Borehoug, Amulungesdorff, Berhtlougatrot, Stuchesfurt.

Von diesen Ortschaften liegen Ichttershausen, Angelhausen und Angelroda in der Gegend von Arnstadt und gehören zum pagus Languizza. Stuchesfurt (Stuchesfust) ist Strausfurt und gehört zum Altgaue, für Borehoug hat Wenck III, U., n. 30 Dorehoug, das nicht nachzuweisen ist. Amalungesdorf ist sicher nicht Ammendorf bei Halle, wie Schultes, Dir. dipl. n. 32 vermuthet, sondern eher Amsdorf, das noch im 14. Jahrhundert Amelungistorff heisst (cf. Zeitschr. des Harz-Ver., VII, pag. 88). Dieses gehört aber nicht mehr zu Thüringen.

Suvelden — Saufelden, alter Namen für Thangelstädt, zw. Kranichfeld und Blankenhain — Widuk, III, cap. 40.

### Pagus Engli.

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, pag. 360 ff.)

- 1) Monhore — 704 — Gr.-Monra n. von Cölleda — Schultes, Dir. dipl. n. 1.
- 2) Geurichesleiba in pago Engli — c. 780 — Gorsleben s. von Heldrungen — (Guricheslo und Goricheslebo im Brev. S. Lulli).
- 3) Griffestat — c. 800 — Griffstedt a. d. Unstrut n. von Sömmerda — Brev. S. Lulli, Zeitschr. f. Hess. Gesch., X, p. 184 ff.
- 4) Bretalaha — c. 800 — Bretleben? s. von Artern — Brev. S. Lulli.
- 5) Reginhartesdorf — c. 800 — Reinsdorf s. von Artern — l. c.
- 6) Eberhardesdorf — c. 800 — unbekannt — muss der Reihenfolge der Aufzählung gemäss s. von Artern gelegen haben — l. c.
- 7) Hofun — c. 800 — Gehofen süd-östl. von Artern — l. c.
- 8) Erinslebo — c. 800 — unbekannt (hieder gesetzt aus demselben Grund wie Eberhardesdorf) — l. c.

- 9) Dunderdorf — c. 800 — Dondorf zw. Gehofen und Wiehe — l. c.
- 10) Hechendorf — c. 800 — Hechendorf w. von Wiehe — l. c. — (Haichonthorf 998).
- 11) Wihe — c. 800 — Wiehe — l. c. — (Uuihi 998).
- 12) Allarestede — c. 800 — Allerstedt s. ö. von Wiehe — (Alehsteti 998).
- 13) Wolmerstede — c. 800 — Wollmirstädt s. ö. von Allerstedt — l. c. — (998 Wolmersteti.)
- 14) Mimelebo — c. 800 — Memleben a. d. Unstrut — l. c. — (imelebe 977).
- 15) Scidinge — c. 800 — Kirchscheidungen a. d. Unstrut — l. c. — (Skidingi 876.)
- 16) Bibrabo — c. 800 — Bibra a. d. Biber bei Ekartsberga — l. c.
- 17) Weninge — c. 800 — Wennungen a. d. Unstrut — l. c. — (n. 260 des alten Hersfelder Zehentverzeichnisses).
- 18) Balgestat — c. 800 — Balgstädt bei Freiburg a. d. Unstrut — l. c. — (Hersfelder Zehentverzeichniss).
- 19) Collide — 802 — „in pago Englide“ — Cölleda (bereits im Brev. S. Lulli erwähnt).
- 20) Neuri und Nelibi — 876 — Neuri vielleicht Nebra a. d. Unstrut, das andere unbekannt — Dronke, cod. dipl. Fuld., n. 610.
- 21) Bilinga (andere Redaktion bei Eberhard, Dronke, Tradd., cap. 46, Bichilingen) — 876 — Alt-Beichlingen n. von Cölleda — 876 — l. c. — (cf. in provincia Thuringorum in pago Engleheim in villa Bichelingen, cap. 41, n. 64).
- 22) Heltrunga — 876 — Stadt Heldrungen a. d. Helder — l. c. —
- 23) Gazlohensmarca — c. 900 — wahrscheinlich Golzen zwischen Bibra und Laucha — Hersfelder Zehentverzeichniss n. 272.
- 24) Triburi „in pago Engilin“ — 932 — Trebra n. w. von Kindelbrück — Dronke, cod. dipl. Fuld.

**Pagus Helmungowe.**

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, 353 ff., und Meyer, Der Helmgau, Zeitschrift des Harz-Vereins, III, 731 ff.)

- 1) Gerhelmesbach „in pago Helmungowe“ — c. 780 — Görsbach a. d. Helme zw. Heringen und Kelbra — Dronke, cod. dipl., n. 68.
- 2) Salzaha „in pago Helmgowe“ — 802 — Salza bei Nordhausen — Wenck, H. L. III, U. n. 18.
- 3) Hantebrantesrod — 876 — Branderode bei Obersachsenwerfen — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 610 — (cf. Zeitschrift des Harz-Ver., X, 124).
- 4) Alarici — 876 — Ellrich — l. c. — (cf. Zeitschr. d. Harz-Ver., X, 118).
- 5) Elerina — 876 — Wüstung Elre im Amt Heringen — l. c. — (cf. Zeitschr. des Harz-Ver. IV, 275 ff.).
- 6) Bretinge (Breidinge) — 961 (965) — Breitung — Hofer, Zeitschr. f. Archivk. II, 341 — (cf. Gerken, cod. dipl. Brandenb. VI, 383).
- 7) Bernhardesrotha (Bernardesroth) — 961 (965) Bernsroda wüst bei Rossla — l. c.
- 8) Maggenrod „in pago Helmingowe“ — 977 — Mackenrode bei Clettenberg — Hofer, Zeitschr. für Archivk. I, 155.
- 9) Ahtenfeld „in pago Helmingowe“ — 977 — Uchtenfelde wüst bei Meckenrode — l. c.
- 10) Sunthusen „in pago Helmingowe“ — 980 (983) — Sundhausen — Leukfeld, Antiq. Walkenred, I, p. 7.
- 11) Walahuson „in pago Helmingowe“ — 985 — Wallhausen in der goldenen Aue — Hofer, Zeitschrift I, 525.
- 12) Berga „in pago Helmingowe“ — 985 — Berga l. c.

Der Helmgau, welcher nun besonders in seinem südlichen Theile eine dichte und wohlhabende Bevölkerung hat, zeigt sich im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung am

schwächsten besiedelt. Für einen grossen Theil der nördlichen Ortschaften dieses Gaues, in dem ausserdem die Endung *rode* sehr bezeichnend auftritt, lässt sich die Entstehung im 11. und 12. Jahrhundert nachweisen. Die Walkenrieder Gegend wird erst nach Gründung des Cisterzienserstiftes mehr besiedelt (c. 1120); von Walkenried aus wird selbst die goldene Aue, in der man doch dichtere Bevölkerung annehmen konnte, mehr bebaut. Solche von Walkenried ausgehende Siedlungen, die sich durch den Namen des Kirchheiligen von den älteren Gründungen leicht unterscheiden, sind Martinsrieth, Lorenzrieth, Nicolausrieth, Kathariennenrieth.

Mackenrode wird 977 erbaut durch Giselher von Magdeburg „*tunc noviter a fundamento silvas eruendo.*“

### Pagus Husitin (Usitin), auch Ostergau.

(Cf. Böttger, Diöc. u. Gaug. IV, 366 ff.)

- 1) Suegerstede — Schwerstädt n. von Weimar — c. 800 — Brev. Sci. Lulli — Zeitschr. f. Hess. Gesch., X, 184.
- 2) Crutheim — Krautheim n. von Schwerstädt — c. 800 — l. c.
- 3) Botalastat — Buttelsstädt ö. von Krautheim — c. 800 — l. c.
- 4) Tasiesdorf — Daasdorf s. von Buttelsstädt — c. 800 — l. c.
- 5) Butesstat — Buttstädt n. von Weimar — c. 800 — l. c. — (Buotestat 876).
- 6) Heselere — Klosterhäseler am Haselbach n. von Ekartsberga — c. 800 — l. c.
- 7) Bibraba — Bibra a. d. Biber zw. Ekartsberga und Burgscheidungen — c. 800 — l. c.
- 8) Rodostein — Rothenstein a. d. Saale zw. Jena und Kahla — c. 800 — l. c. — (Zitemorotenstenni 876).
- 9) Wodaneshusun — Gutmanshausen bei Buttstädt — c. 800 — l. c. — (Uoteneshusa 876).

- 10) Driburi — Trebra a. d. Ilm zw. Sulza und Apolda — c. 800 — l. c. — (876 Thrituri, 912 Dribure in pago Hûsitin).
- 11) Gehunstede — verschr. statt Gebunstede — Gebstädt zw. Sulza und Buttstädt — c. 800 — l. c. — (in dem c. 900 niedergeschriebenen Zehentverzeichniss von Hersfeld 263 Gebunstat in potestate cesaris; 876 Gebenstat; Gevanstidi in pago Ostergowe c. 1111).
- 12) Zotanestat — Zottelstädt bei Apolda — c. 800 — l. c. (Zotanestat 876).
- 13) Lizichsdorf — Lisdorf ö. von Ekartsberga — c. 800 — l. c. — (Luzuchedorphenero marca n. 274 Hersfeld, Zehentverzeichniss).
- 14) Ramuchsdorf — unbekannt — c. 800 — l. c. — (Pamuchsdorpheno marca n. 275 Hersfeld, Zehentverzeichniss).
- 15) Miluhesdorf — Millingsdorf ö. von Buttstädt — c. 800 — l. c.
- 16) Drumaresdorf — Tromsdorf zw. Buttstädt und Eckartsberga — c. 800 — l. c. — (Trombestorph 876).
- 17) Vmisa — Wüstung Emsen bei Buttstädt — c. 800 — l. c.
- 18) Arolfeshusun — Orlishausen bei Sömmerda — c. 800 — l. c. — (Arolfeshusa 876).
- 19) Bilistat — Bielstädt, Wüstung bei Dorf Sulza — c. 800 — l. c.
- 20) Sumeridi — Sömmerda — c. 800 — l. c. (item Sumerdi — Wenigen-Sömmern).
- 21) Berolfestacht — Berlstädt n. von Weimar — 876 — Dronke, cod. dipl., n. 610.
- 22) Zuzestat — vielleicht statt Zugestat — Sohnstädt bei Weimar (?) — 876 — l. c.
- 23) Brantbach — Gross- oder Klein-Brembach w. von Buttstädt — 876 — l. c.
- 24) Heringa — Grossheringen zw. Jena und Naumburg — 876 — l. c.

- 25) Ratingstat — Rannstedt zw. Apolda und Ekartsberga — 876 — l. c.
- 26) Gotherestat — verschrieb. statt Gozherestat, wie in der anderen Redaktion der Aufzeichnung — Dronke, tradd., cap. 47 — steht; — Herrengosserstädt ö. v. Buttstädt — 876 — l. c.
- 27) Otumbach — Utenbach an der Strasse von Apolda nach Dornburg — 876 — l. c. — Otunpach 957.
- 28) Mannestat — Mannstat bei Buttstädt — 876 — l. c.
- 29) Frumihersedorf — Frohdorf bei Orlishausen (?) — 876 — l. c.
- 30) Fugelesburg — Vogelsberg zw. Buttstädt u. Sömmerda — 876 — l. c.
- 31) Herimotestat — Hermstädt zw. Apolda und Jena — 876 — l. c.
- 32) Kezzilari — Pfarrei Kessler zw. Blankenheim und Kahla — 876 — l. c.
- 33) Obiminestorph — unbekannt.
- 34) Heunibach — unbekannt — die Anordnung in der Aufzeichnung erlaubt, beide hieher zu setzen.
- 35) Laharesteti — Lachstedt bei Sulza — 876 — l. c. — (280 Lachstat im Hersf. Zehentverz., c. 900).
- 36) Almunsteti — Ossmanstädt, früher Allmanstädt a. d. Ilm — 876 — l. c.
- 37) Sulzbach — Sulzbach zw. Apolda und Weimar — 876 — l. c.
- 38) Romastat — Romstedt zw. Apolda und Isserstedt — 876 — l. c.
- 39) Vnfridestat — Umpferstedt ö. von Weimar — 876 — l. c.
- 40) Lantahasstat — Lehnstedt zw. Weimar und Jena — 876 — l. c.
- 41) Suabohusa — Gr.- oder Kl.-Schwabhausen zw. Mellingen und Jena — 876 — l. c.
- 42) Nemannestorph — (?)
- 43) Trebunestorph — Tröbdorf bei Weimar — 876 — l. c.

- 44) Turnifelt — Altdörnfeld s. von Blankenhain — 876 — l. c.
- 45) Rottorph — Rottdorf n. v. von Altdörnfeld — 876 — l. c.
- 46) Vmpredi — Gumperda bei Kahla — 876 — l. c.
- 47) Calo — Stadt Kahla — 876 — l. c. — (wahrsch. ist im Hersf. Zehentverz. von c. 900 Kol für Hol zu lesen).
- 48) Helidingi item Helidingi — vielleicht Helingen bei Orlamünde — 876 — l. c.
- 49) Ingridi item Ingridi — Engerda w. von Orlamünde — 876 — l. c.
- 50) Madaha (statt Madalaha, wie die andere Redaktion — Dronke, tradd., c. 47 — hat) — Magdala bei Jena — 876 — l. c.
- 51) Spilibere — Spielberg bei Ekartsberga — c. 900 — Hersfeld. Zehentverz. n. 261.
- 52) Suaberesdorf — Schwabsdorf bei Apolda — c. 900 — l. c., n. 262.
- 53) Liutdraha — Leutra s. von Jena (in potestate cesaris) — c. 900 — l. c., n. 268.
- 54) Hassenhuseneromarca (in potestate ducis Ottonis) — Hassenhausen zw. Kösen und Eckartsberga — c. 900 — l. c., n. 273.
- 55) Ruoduchestorphenomarca — Rödigsforf bei Apolda — c. 900 — l. c., n. 275.
- 56) Wicstat — vielleicht Wickerstedt bei Weimar — c. 900 — l. c., n. 279.
- 57) Vurmerstat (in pago Usiti) — Wormstedt zw. Dornburg und Apolda — 957 — Scheid. Or. Guelf. IV, 558.
- 58) Gozarstat (in pago Usiti) — Münchengosserstedt bei Dornburg — 957 — l. c.
- 59) Haholtestat (in pago Usiti) — Hohlstedt zw. Weimar und Jena — 957 — l. c.
- 60) Dornburg — Dornburg a. d. Saale — 977 (?) — Lepsius, Gesch. der Bisch. v. Naumburg, U. n. 1.
- 61) Eggoluesstat — Egolstedt bei Dornburg — 977 (?) — l. c.

62) Holzhusa — Niederholzhausen bei Ekartsberga — 993  
— l. c. — U. 2<sup>1)</sup>.

### Die Regierungsgewalten.

Mit dem Sturze des einheimischen Königthums und der Vereinigung mit dem fränkischen Reiche trat dieselbe Verwaltung ein, die in den übrigen dem fränkischen Reiche unterworfenen Ländern im Gebrauche war. Für die älteste Zeit müssen wir bei dem Schweigen der Quellen auf Beweise dafür verzichten; aber wir sind im Stande, für die karolingische Zeit wenigstens Spuren einer das ganze Thüringen umfassenden militärischen und administrativen Oberleitung nachzuweisen.

Im Jahre 802 bestimmte Karl der Grosse zu Diedenhofen eine Waffenhandelssperre gegen die slawischen Völker. Als Beamter, der den Waffenhandel in Erfurt überwachen sollte, wird ein gewisser Madalgaudus genannt; derselbe hat die gleiche Funktion auch zu „Halazstat“ zu verrichten. Dieses „Halazstat“ wird jetzt fast übereinstimmend auf Hallstadt bei Bamberg gedeutet. Die Lage der beiden Orte macht auch die Annahme sehr einleuchtend. In Erfurt war die Station für die Kontrolle der Waaren, die auf dem von der Natur vorgezeichneten Wege nördlich des Waldes befördert wurden; in Hallstadt haben wir den äussersten Grenzpunkt des deutschen Elements gegen die Mainwenden zu erblicken (cf. Mon. LL. I, pag. 131, — §. 7).

Aus demselben Jahre ist uns auch ein Sendgraf bekannt. In einer zu Erfurt 802 ausgestellten Urkunde (Wenck, H. L. II, n. 13) erscheint unter den unterzeichnenden Persönlichkeiten ein „Wernheri comes atque missus Caroli Imperatoris.“ Sein Signum folgt auf das der Traditoren, geht aber dem der Grafen Wigo und Hademar voran.

Wie die Amtsbefugniss dieses Madalgaud über das eigentliche Thüringen hinausgeht, so zeigt sich auch bei den Persönlichkeiten, die nach ihm als bevorzugte Oberbeamten,

1) Der Orlagau ist hier nicht behandelt, weil in dem späteren Abschnitt über Besiedelung und Nationalität die einschlagenden Orte angeführt sind.

bald mit dem einfachen Titel comes, bald mit der Benennung dux (Thuringorum) auftreten, ein die Grenzen Thüringens besonders nach Süden hin überschreitender Amtsbezirk. Es scheint hier ein Verhältniss obgewaltet zu haben, wie bei Baiern. Boioria ist unter Ludwig dem Deutschen selten im anderen Sinne als Ostfranken aufzufassen, und so mag der Ausdruck „*ducatus Toringubae cum marchis suis*“ (Annal. Bertiniani ad a. 802) und „*Toringiam totam*“ im Capitular über die Reichstheilung als eine Benennung des nordöstlichen Theils des fränkischen Reiches aufzufassen sein.

Tachulf, der bedeutendste Mann in den Kämpfen gegen die Slawen, bleibt seiner Abstammung nach im Dunkel; er wird als comes de Boemia bezeichnet, schenkt „*provinciolam sitam iuxta Boemiam Sarôwe nuncupatam*“ an Fulda, was auf den Gau Sarôwe leitet, dessen Spuren sich noch in dem Dorfe Syrau zwischen Mehltheuer und Plauen an dem Flüsschen Syrau finden. Er ist dux limitis Sorabici (Annal. Fuld. ad a. 849); nach seinem Tode (1. Sept. c. 873) stehen die Sorben und Susler wieder auf.

Seiner Stellung und Bedeutung nach kann er wohl als Führer des Heerbannes dieser Gegenden angesehen werden, ob als Herzog, dafür haben wir keine Beweise; dass es eine kräftige, selbstständige Persönlichkeit gewesen, dafür lässt eine Stelle in den Fuldaer Annalen (ad a. 849) die Vermuthung zu: „*indignati sunt — — quasi (Tachulfus) ceteris praeferri cupiens, summam rerum gerendarum in se vellet inclinare.*“

Sein Nachfolger ist Ratolf. Dieser warf mit dem Erzbischof Liutbert die Sorben und Susler wieder zurück: „*Sorabi et Siusli eorumque vicini Thachulfo defuncto defecerunt, quorum audaciam Luitbertus archiepiscopus et Ratolfus, successor eius, ultra Salam fluvium mense Januarii profecti, praedis et incendiis sine bello compresserunt et eos sub pristinum servitium redegerunt*“ (Annal. Fuld. ad a. 874). Die Gründung von Rudolstadt wird ihm mit Unrecht zugeschrieben, da der Ort schon im Breviarium St. Lulli erwähnt wird. Ob er den Titel dux geführt hat, ist auch nicht nachweisbar.

Besser sind wir über Poppo unterrichtet, der mit dem babenbergischen Hause in Verbindung steht. Er wird comes et dux Sorabici limitis (Annal. Fuld. ad a. 800), comes, (l. c. ad a. 882), dux Thuringorum (Regino ad a. 892) genannt. Er ist sicher kein Thüringer von Herkunft sondern gehört Franken an; sein Bruder hiess Heinrich.

Er tritt 800 den Dalminziern, Böhmen und Sorben und ihren Nachbarn, welche in Thüringen einfielen und das Land der an der Saale gesessenen, den Thüringern getreuen Slawen verwüsteten, entgegen und besiegt sie völlig (Annal. Fuld. ad a. 880). Unter ihm waren Thüringer und Sachsen mit einander verfeindet. Ob es ein Stammeskrieg oder eine Fehde war, lässt sich nicht entscheiden; einmal (Annal. Fuld. ad a. 883) werden sogar beide Gegner comes et duces Thuringorum genannt. Die Frage, wer der comes und dux Eginus ist, hat seit Falkenstein die Forscher über thüringische Geschichte beschäftigt. In Eginus ist sicher kein Sachse zu suchen. Er ist Gaugraf<sup>1)</sup> in pago Badnegêwe (Dronke, cod. dipl. fuld. n. 625); sein Bruder Heinrich hat die Grafschaft im Grabfeld (l. c.); 889 werden die Söhne Heinrichs und Eginos als Gaugrafen im Volkfeld und Iffgau aufgeführt (Mon. Boic. XXVIII, I, n. 63); ein comes Eginus wird in den Tradd. Fuld. (cap. 4, n. 81) unter denen aufgeführt, „qui in Folcfeld et in Gollahegewe, Tubergowe, Jagesgewe, Rangowe et in badenecowe — sco. B. — sua predia tradiderunt.

Eginus war wie Poppo ein Franke; beide gerathen in Feindschaft; 882, 883 wird gekämpft, und Poppo besiegt; seine Niederlagen erzählt der Fuldaer Annalist mit sichtlichem Wohlgefallen. Die Betheiligung der Sachsen am ersten Krieg ist nur dadurch zu erklären, dass es einem der beiden Streitenden gelang, sie auf seine Seite zu bringen.

Trotzdem dass Poppo in naher Beziehung zu König Arnulf stand, verlor er 892 seine Würde. Es ist wohl ohne Zweifel, dass die Ursache seiner Absetzung Nachlässigkeit in seinem Dienste gegen die Slawen war. Auf sein Ausrathen

1) Seinen Tod setzt das Necrol. Fuld. bei Böhmer, Fontt. III, p. 155 zu 886; er wird jedoch noch 887 erwähnt.

hatte Arnt von Würzburg einen Zug gegen die Slawen unternommen und war mit seinem Heere untergegangen. In demselben Jahre verliert Poppo seine Würde und „*ducatu quem tenuerat Conrado commendatur, quem pauco tempore tenuit et sua sponte eum reddidit. Deinde Burchardo comiti committitur qui hunc hactenus strenue gubernat.*“ (Reg. ad a. 892). Diese letzte Bemerkung ist offenbar als Vorwurf gegen Poppo's lässige Amtsführung aufzufassen.

Auch für Burkhard sind die Benennungen *comes*, *marchio* und *dux* schwankend; die Benennung *marchio Thuringionum* ist urkundlich sicher (Neugart. Cod. dipl. I, n. 640); die „*dux*“ anzunehmen, da in der Urkunde (Mon. Boic. 28, I, n. 100) in „*Cuidam Burchardi d(ucis) Capellano*“ das *d* deutlich erhalten ist, und der Raum für die Ergänzung ausreicht. Die Hersfelder Annalen nennen ihn *dux*, und Regino fasst, wie oben angeführt, sein Amt als *ducatu*.

Die Herausgeber der Mon. Boic. halten unsern Burkard für identisch mit dem Grafen Burkhard im Grabfeld (Argument. zu Nr. 100, Mon. Boic. 28, 1), was nicht möglich ist, da sonst dieselbe Person in derselben Urkunde bald *comes*, bald *dux* genannt würde; Knochenhauers Ansicht, dass er ein Thüringer gewesen, stützt sich darauf, dass sein Sohn Bardo die Gaugrafschaft in Husitin hat; dieser Schluss ist aber nicht stichhaltig.

Mit dem Tode Burkards, der gegen die Ungarn kämpfend fiel, hört dieser *ducatu Thuringiae* auf, und wird Thüringen immer mehr an die sächsischen Herzöge angeschlossen, die mit Heinrich I. den Thron des deutschen Reiches besteigen.

Die Natur dieses *Ducatus* zeigt sich doch vornehmlich als ein militärisches Amt; darauf weist schon die abwechselnde Bezeichnung *marchio* hin. Für eine herzogliche Gewalt im strengen Sinne des Wortes zeigt sich keine Spur; denn die Stelle bei Regino (ad. a. 889): *In cuius (Liudperti Maguntiniaci) locum subrogatus est Sunzo, annitente Poppone Thuringorum duce, et Arnolfo rege annitente*“ kann

man nicht als einen Beweis für eine Gewalt ansehen, wie sie vielleicht Arnulf von Baiern ausübte.

Die eigentliche herzogliche Gewalt übt der König aus. Ludwig der Deutsche durchzieht Thüringen als oberster Richter, hält in Erfurt eine Versammlung und trifft dort für Thüringen wichtige Entscheidungen (Annal. Fuld. ad a. 852).

Nur Burkard scheint eine der herzoglichen Gewalt näher kommende Stellung eingenommen zu haben, wenn nicht die etwas hervorragendere Stellung auf seine Verbindung mit den Konradinern zurückgeführt werden muss. Er steht offenbar auf ihrer Seite im Kampfe gegen die Babenberger; sein Sohn erscheint in verwandtschaftlicher Beziehung zu König Konrad, und die treue Anhänglichkeit an denselben kostet ihm und Bardo im Streite mit Heinrich von Sachsen die Gaugrafschaft in Husitin.

### Gaugrafen.

Die Spärlichkeit thüringischer Urkunden aus der älteren Zeit gewährt auch in Bezug auf die Gaugrafen nicht jene Ausbeute, die man wünschen möchte; jedoch ist es immerhin möglich gemacht, ein allgemeines Bild der Vertheilung des Landes zu geben, bei dem sich die häufig beobachtete Erscheinung zeigt, dass die Grafschaft nicht auf den Gau beschränkt war, und dass nach und nach einige Familien ein gewaltiges Uebergewicht über die anderen erhielten.

Vom Ende der karolingischen Epoche haben wir nur einen Gaugrafen erwähnt, Otto, dessen Bezirk das Eichsfeld und der an das Eichsfeld grenzende Theil des Altgaues ist (Tengstedt et Erike in pago qui vocatur Sudthuringa in comitatu Ottonis — Leibnitz SS. R. Bruns. II, 372—877; in pago Eichesfelden in comitatu Ottonis — Ambraha, Kermara, Lengenfelt, Emilinhusen, Ditdorf, Dâchreda — Dronke, cod. dipl. fuld. n. 745).

Unter diesem Otto wird allgemein der Herzog Otto von Sachsen verstanden, und es ist kein Grund vorhanden, diese Annahme zu bezweifeln; es sind aber auch Gründe vorhan-

den, die den Schluss erlauben, dass Otto nicht nur im nordwestlichen, sondern auch im östlichen Thüringen eine Grafschaft gehabt habe.

Nach dem alten Hersfelder Zehentverzeichniss (Ledebur, Archiv XII. Abth. C) erscheint ein Herzog Otto stark im östlichen Thüringen begütert und zwar in der Gegend von Eckartsberga an bis südlich nach Kahla, also fast in der ganzen Breite des Gaues Husitin. Ein so starker Besitz lässt ohne grosses Bedenken auf eine hervorragende Stellung in der Verwaltung des Bezirkes schliessen.

Mit Konrads Wahl zum deutschen König (auch Konrad war in Husitin begütert) zeigt sich als Gaugraf Bardo — 912 in pago Husitin in comitatu Bardonis — curtem Dribure nuncupatam (Dronke, cod. dipl. fuld. n. 658); es ist Trebra a. d. Ilm gemeint. — Dieser Bardo und sein Bruder Burkhard, deren Widukind (I, 22) Erwähnung thut, waren aller Wahrscheinlichkeit nach die Söhne des im Kampfe gegen die Ungarn gefallenen „dux“ Burkhard. Die Bemerkung Widukinds (I, 21): „Rex Conradus — — veritus est ei (Henrico) tradere omnem potestatem patris (ducio Ottonis)“ wird von Waitz mit Recht auf eine Verweigerung der Gauverwaltung in Thüringen bezogen. Bardo scheint von dem neuen König mit Gewalt eingesetzt worden zu sein; Burkhard und Bardo treten in Verbindung mit Hatto von Mainz dem Herzog Heinrich entgegen, werden von demselben besiegt, die beiden Grafen werden verbannt und Hattos Besitzungen in Thüringen confiscirt (cf. Widuk. I, 22; Thietm. Chron. M. SS. III, 736; Waitz, Jahrb. unter K. Heinrich I, 22). Das Geschlecht „Herzog“ Burkhard's verschwindet damit aus der thüringischen Geschichte; ohne Zweifel hat Heinrich selbst die Grafschaft als Herzog von Thüringen in diesen östlichen Gebieten ausgeübt, bis sie später unter seinem Vater auf die Weimaraner überging.

Die sächsische Zeit zeigt in Thüringen eine Ausbildung ausserordentlich grosser Comitate. Der Amtsbezirk eines gewissen Meginward, über dessen Familienbeziehungen Nichts zu ermitteln ist, erstreckt sich über die Hälfte des Landes.

932 erscheint er als Graf im nördlichen Theile von Languizza (in pago Languizza in comitatu Meginwardi — quendam locum Husum vocatum — Wenck, H. L. II, U. n. 19 — Hausen zwischen Arnstadt und Stadt-Ilm), 932 als Graf in Engili (Triburi in pago Engilin in comitatu Meginwardi praesidis — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 678 — Trebra zwischen Sondershausen und Kindelbrück), 932 als Graf im Nabelgau (Istat in pago Nabelgau in comitatu eiusdem Meginwardi — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 6, 878 — Ichstädt zwischen Artern und Frankenhausen), 932 im Westgau (in pagis Altgewe et Westgewe — in comitatibus Meginwardi et Sigifridi — Tennistat, Chirchbaringa, Uuoluessbaringa, Paringi, Bisinuvinda, Huorilagemunde, Selchinahof, Asbach, Eckihartesleba, Asguri, Salzaha, Durnlochi, Germari). Von den hier genannten Orten gehört Tennistat sicher dem Altgau an; da für eine Grafschaft Meginhardt im Altgau keine Beweise vorhanden sind, er sicher, wie die folgende Angabe zeigen wird, die Grafschaft im Westgau hatte, der grösste Theil aber der hier aufgeführten Orte im Westgau liegt, so ist die Grafschaft im Altgau Siegfried zuzuschreiben. Die erwähnten Orte im Westgau sind, in der Richtung von Nord nach Süd aufgezählt: Dorla, Langensalza, Ekartsleben, Aschara, Behringen, Kirchbehringen, Wolfsbehringen, Asbach, Hörsel (an der Mündung der Hörsel in die Werra); Bisinuvinda, Selchinahof, Germari sind nicht mehr vorhanden; in Bezug auf letzteres ist an Görmar bei Mühlhausen nicht leicht zu denken, da dieses zum Gau Eichsfeld gehört. 933 erscheint Meginward als Graf im Westgau (barcuelde et bretinga — in pago Westergowe in comitatu Meginwardi — Henneberg. U. B. n. 1 — Berchfeld und Breitung a. d. Werra).

Meginward verschwindet damit spurlos aus der Geschichte; auch von Nachkommen findet sich keine Spur. Es ist darum sehr wahrscheinlich, dass er überhaupt kein Thüringer, sondern ein Sachse gewesen, der vom Könige mit der Verwaltung eines grossen Theiles des Landes betraut worden war. Für Siegfried, der 932 zugleich mit Meginward erwähnt wird, lässt sich diese Annahme zur Gewiss-

heit erheben; er ist Graf im Hassegau und im Friesenfeld (die Stellen bei Knochenhauer I, 19), also an der Grenze des Landes, und verwaltet zugleich den thüringischen Altgau. Da er mit dem königlichen Hause in verwandtschaftlicher Beziehung stand (Widuk. II, 2), so lässt sich bei der hervorragenden Stellung Meginwards auch für diesen eine nähere Verbindung mit dem sächsischen Hause vermuthen.

Einheimische Geschlechter gelangen in Thüringen zu einer grösseren Bedeutung mit dem Aufstreben der Weimarer im Osten und Nordosten und der Beilsteiner im Westen.

Wilhelm, von unbekannter Abkunft, von den Genealogen mit den fränkischen Popponen und dem Babenbergerhause ohne Nachweis in Verbindung gebracht, wahrscheinlich von thüringischem Geschlechte, im Kampfe bei Bierthen mit Dedi auf Seite des Königs, durch seinen Bruder Poppo, den Kanzler, mit dem königlichen Hause nahe verbunden, hatte sich zwar in die Verschwörung Ludolfs miteingemischt und die verdiente Strafe erhalten, jedoch die königliche Huld wieder erlangt. Seine und seiner Nachkommen Amtsgewalt dehnt sich über die östliche Hälfte Thüringens aus.

Wilhelm erscheint 949 als Graf im Altgau (in pago Thuringensi in comitatu Wilhelmi comitis — in Grunengomarca — Wenck H. L. II, U. n. 23 — es ist Grüningen bei Greussen gemeint), 956 als Graf im Altgau (Tennesteti, Erike, Bliedersteti — Scheidt Orr. Guelf. IV, 390 — Tennstädt, Gr.-Ehrich und Bliederstädt), 956 als Graf in Husitin (Libenstadt und Azmenstat in Thuringia in comitatu Wilhelmi — v. Reitzenstein, Orlam. Regesten p. 6 — Liebstedt und Ossmanstädt bei Weimar), 957 als Graf in Hustin (Vurormerstet, Otunpach, Gozarstat, Haholtestat in comitatu Wilhelmi in pago Vsiti — Geerken, cod. dipl. Brand I, p. 23 — Wormstedt, Utenbach, Münchengosserstedt und Hohlstedt auf dem Plateau zwischen Weimar und Jena), 949—959 als Graf in Husitin (Garostat in comitatu Wilhelmi in pago — der Gauname ist nicht ausgefüllt — Wenck, H. L. III, p. 30 — Gernstädt bei Sulza), 961 als Graf im Helmgau (in loco Bretinge et Bernardesrotha in pago Helmingouue — in co-

mitatu Wilhelmi comitis — Hoefers Zeitschr. f. Archivk. I, 341 — Breitungun und (wüst) Bernsrode bei Rossla in der goldenen Aue), 961 im Altgau (Biscopstat in pago Altgewi in comitatu comitis Wilhelmi — Scheidt, Orr. Guelf. IV, 559 — die Lage des Ortes ist nicht nachzuweisen).

Wilhelm, welcher am 16. April 963 starb, hatte also die Grafschaft in Husitin, im Altgau und im Helmgau verwaltet, ob im Altgau und Helmgau in ihrer ganzen Ausdehnung, ist zweifelhaft, jedenfalls ging dieser ganze grosse Bezirk nicht vollständig auf seinen Sohn Wilhelm II (963—1003) über, da wir neben ihm in den betreffenden Gauen noch andere Grafen finden.

Wilhelm II. hatte die Grafschaft 985 im Helmgau (Walehuson et Berge — in Thuringia in pago Helmingowe et in comitatu Wilhelmi comitis — Hoefers Zeitschr. f. Archivk. I, 525 — Wallhausen und Berga in der goldenen Aue).

Daraus, dass 977 (Höfers Zeitschr. f. Archivk. I, 154, II, 569) Makkenoth als in pago Helmingowe in comitatu Kizonis belegen bezeichnet ist, folgt, dass er, und wahrscheinlich sein Vater auch, die Grafschaft nur in dem südlichen Theile des Helmgaues innegehabt hat (cf. Zeitschr. des Harz-Ver., III, 732); ebenso liegt 980 Sunthusen in comitatu Erponis; dieser Erpo scheint Kizzos Sohn gewesen zu sein.

996 war Wilhelm II. Graf in Husitin (Rossla in comitatu Wilhelmi comitis — Mon. Boic. 28, I, 269 — es ist Rossla an der Ilm gemeint), 1000 Graf im Nabelgau (Riede in comitatu Wilhelmi — Leibnitz, Annal. Imp. III, 747). Die Vermuthung Leibnitz', dass Ritteburg (Riedeburg ad Unstrutam ubi Helmina influit) gemeint ist, wird durch die Erwähnung der von der Schenkung ausgenommenen Burgwarten Vockstädt, Griffstedt und Etzleben bestätigt. Die Urkunde lässt es unbestimmt, ob auch diese Burgwarten in der Grafschaft Wilhelms lagen. Ist es der Fall, so hatte er wegen Griffstädt und Etzleben auch die Grafschaft in Engilin. Im Altgau, wo sein Vater die Grafschaft gehabt hatte, verwaltete er das Grafenamt nicht; denn in dem Untergau Wi-

nidon tritt 979 Siggo als Graf auf (Bilistat — Suozare, Erich u. s. w. — Harenberg, Hist. Gandersh. 623), der auch 994 in der Germaromarka erwähnt wird (Eskinewag — in pago Germaromarka et in comitatu Siggonis comitis — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 16).

Dieser Sigo steht in der Verwaltung des nordwestlichen Thüringens zwischen Wigger I. und Wigger II. Es ist anzunehmen, dass er entweder derselben Familie angehört, oder, wie es später bei Ruotger II. der Fall war, für Wigger II. als Vormund die Grafschaft verwaltete.

Wigger I selbst hatte die Grafschaft 974 im Eichsfeld und in dem zum Altgau gehörenden Untergau Winidon (Eskinwach, Frioda, Mulenhusa, Tutinsoda und Sletheim in regione Thuringia in Germarenemarca in comitatu Wiggerii comitis — Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 11 — davon liegen Eschwege, Friede, Mühlhausen, Tutensoden (abgegangen zwischen Reiseru und Kaisershagen) bei Mühlhausen im Eichsfeld, Schlothheim an der Westgrenze des Untergaues Winidon, auch c. 978 wird Sletheim in pago Thuringie als in comitatu Wiggeri genannt — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 718), 975 im Westgau (in marcha Ostmilungi et in marcha Bruchheim in pago Thuringie in comitatu Wiggeri — Dronke, cod. dipl. Fuld. n. 716 — Brüheim zw. Eisenach und Gotha und Mihla an der Werra).

Wigger I. starb (nach dem Fuldaer Necrologium bei Dronke tradd. pag. 181: „981 Uuitger comes“) 981, und es tritt, nachdem, wie oben erwähnt, Siggo einige Zeit als Graf in den westlichen Gauen erscheint, Wigger II. auf, der 997 auf dem Eichsfeld (Heiligenmarcha, Grabaha, Cornere, Mellre, Amberon, Aldengubereuo — verschrieben statt Aldengutereno) und im westlichen Altgau (Merchesleba, Vrenleba) die Grafschaft hat (Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 17. cf. Wenck, H. L. II, 463). Die Orte liegen alle östlich von Mühlhausen: Heilingen, Grabe, Merxleben, Gr.- und Kl.-Urleben, Körner, Mehler, Ammern, Altengottern.

1001 war Wigger II. Graf im Eichsfeld (Polgstedi, Velche, Sumeringen in Germaremarca in comitatu Wiggeri —

Mon. Boic. 38, I, 290 — Bollstedt, Felchda und Sömmern; alle 3 Orte südlich von Mühlhausen).

Für den Westgau ist für Wigger II. keine Grafschaft nachzuweisen; in dem Untergau Ringgau hatte die Grafschaft Siegfried (993 in villa Gangesdal . . et in pago Reinichgowe — in comitatu Sigifridi comitis — Wenck H. L. II, U. p. 36).

### Besiedelung und Nationalitäten.

Die Ansichten über die Abstammung der Thüringer sind weit auseinandergehend, so dass es wohl nie, besonders bei der Dürftigkeit der Quellen, gelingen wird, darüber zu einer unbestrittenen und unbestreitbaren Klarheit zu kommen. Dafür sind die Orte, wo sie gesessen haben, um so leichter an den charakteristischen Namen zu erkennen, die sie ihren Wohnsitzen zu geben liebten, und es ist darum eben so leicht, aus dem Auftreten ungewöhnlicher Namensformen einen Schluss auf fremden Einfluss resp. auf Einwanderung, sei es mit Gewalt oder in der Form friedlicher Colonisation, zu machen. Die Endung stat — stedi — stede — stät — städt — stedt kommt in Thüringen, in den früher von Thüringern bewohnten oder später beim Vordringen des Germanenthums in Besitz genommenen Landstrichen häufiger als in jedem anderen Theile Deutschlands vor. So finden sich allein für die Zeit von 700—900 achtundvierzig Orte in Thüringen erwähnt, die mit dieser Silbe gebildet sind, zwanzig mit derselben Bildungsilbe vor 900 in dem früher thüringischen Hessengau.

Als ausschliesslich thüringisch wird die Form „leben“ — leiba — leibo — leba (durch sächsischen Einfluss modificirt: leva — leiva — levo — leve) — dann leuben — leiben — leben — betrachtet. Einundzwanzig Orte dieser Bildung sind zwischen 700 und 900 in Thüringen nachzuweisen, und zwar grösstentheils in dem Landstrich von Erfurt und Gotha nach Norden zur Unstrut und zur Helme, an die sich eine nicht kleine Reihe derselben Bildung im Hessengau und im Friesenfeld in der Zeit von 900 anreihet.

Nach 900 wird die Zahl der mit „stedt“ und „leben“ gebildeten Ortschaften bedeutend, und da diese beiden Bildungen für Thüringen so hervortretend sind, so lässt sich vermuthen, dass die Gründung dieser Orte den frühesten Zeiten angehört und von Thüringen ausgegangen ist. Die Mehrzahl dieser Orte findet sich an der mittleren Unstrut; im thüringischen Westen finden sie sich fast gar nicht, auf dem Walde verschwinden sie. Auch für „stedt“ ist das Hauptgebiet das mittlere Thüringen; am stärksten tritt diese Bildung in dem Dreiecke Gotha — Wippermündung — Unstrutmündung auf. Also zeigt das Herz des Landes, nach den charakteristischen Ortsnamen geschlossen, eine rein-thüringische Bevölkerung. Noch ist zu bemerken, dass im Gegensatze zu „leben“ sich „städt“ vereinzelt bis in die Vorberge des Waldes südwärts schiebt. Die in Baiern und Schwaben so häufige Endung „ing — ingen“ tritt in Thüringen selten und nicht an ein gewisses Gebiet gebunden auf. Merkwürdig ist es, dass gleichnamige Orte dieser Bildung sich an der Westgrenze und dem östlichen Gebiete finden, z. B. Heringen an der Weser — Heringen an der Ilm, Millingen (jetzt Mihla) im Westen — Mellingen bei Weimar. In Verbindung mit Flussnamen lautet die Silbe „ungen“ (cf. Zeitschrift des Harz-Ver. 8, 98).

Rings eingeschlossen von feindlichen Nachbarn, musste sich Thüringen sicher eine nicht gerade friedliche Colonisation gefallen lassen. Schwaben aus dem Schwabengau, Hessen aus dem Hessengau und aus dem eigentlichen Hessen Sachsen, Slawen und Franken haben in den Ortsnamen die Spuren ihrer Anwesenheit hinterlassen. Sachsa (Saxahu — ? — Saxaha), Sachsenstein, Sachswerfen, Sachsenburg, die häufigen Hessenhausen und Schwabhausen, die mit Franken gebildeten Namen und die vielen slawischen erinnern daran.

Aber auch diese Völkerschaften haben ihre Lieblingsbildungssilben, mit denen man freilich nicht so sicher geht, wie mit dem thüringischen „leben“. Es ist nach Arnolds Vorgang von Grössler darauf hingewiesen, dass sich im Friesenfeld und im Hessengau Orte finden, welche mit Orten

im eigentlichen Hessen gleichnamig sind. Die Beispiele aber, welche dafür gebracht werden, sind grösstentheils derart, dass sie bei jedem deutschen Stamme vorkommen konnten, wie Grössler selbst zugiebt. Grösseres Gewicht legt er auf die den Hessen sehr geläufige Endung „hausen“, für die er einige Beispiele vor 900 aus dem Friesenfeld und dem Hessesgau anführt. Auch für die Zeit von 700—900 finden sich für das eigentliche Thüringen solche Orte, z. B. Melinhusa, Biscofeshusen, Sunthusun, Mulinhusin, Suabehusun, Holzhusun, Horhusun, Midilhusun, Nihusun, Wodaneshusun, Moroldeshusun, Arolfeshusun, ein zweites Suabehusun, zwei Mulinhus, Nordhusa, Widerolteshusun, Thuringohus, Emilinhusun, von denen besonders Suabehusun und vielleicht Wodaneshusun für die Ansicht günstig stimmen können, auch Biscofeshusun wegen seiner Lage in der Nähe der hessischen Grenze, während Thuringohus doch zu denken giebt. Nach 900 wird die Zahl der Bildungen auf „hausen“ sehr gross und erstreckt sich über ganz Thüringen. In dieser Zeit ist aber an eine gewaltthätige Invasion nicht mehr zu denken.

Sollte die Endung „dorf“ den Hessen vindicirt werden, so möchte hier der Umstand dafür sprechen, dass in der ältesten Zeit der Name in der Mitte des Landes selten ist, sich aber an der westlichen und östlichen Seite findet. Ortdorp liegt nicht zu weit von der hessischen Grenze, Thorandorf an der Werra, Tasiesdorf bei Buttstädt, Helmbrahtesdorf lag wohl in der Nähe von Artern, also gegen die nordöstliche Grenze, Reginhardesdorf und Eberhardesdorf ebenfalls, wie Dundorf und Hechendorf; Rudunestorf, Ramuchesdorf, Miluhesdorf, Drumaresdorf, Nemanestorph, Trebunestorph sind in der Gegend von Buttstädt, Atamanestorph bei Erfurt<sup>1)</sup>; Kessinentorph und Trombestorph sind nördlich von Buttstädt zu suchen; wahrscheinlich ist Trebunestorph Tröbsdorf an der Biber in der Nähe von Burgscheidungen. Die

---

1) Meiskestorph und Oterestorph bei Dienstädt sind die südlichsten der auf „dorf“ gebildeten Ortsnamen in dieser Zeit.

Lage fast aller dieser Orte macht es nicht unwahrscheinlich, dass von der Unstrut her sich ein Keil Hessen gegen Süden vorgeschoben habe. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, dass in dieser Gegend auch frühe schon Hassenhausen, Hä-seler sich findet, und dass hier grösstentheils Hersfeld den Zehenten zog, welches dieselbe Vergünstigung im Hessengau und Friesenfelde hatte. Dass im Hessengau die Endung „dorf“ eine grosse Rolle spielt, hat Grössler gezeigt.

Auf Ortsnamen mit dieser hessischen Endung, welche erst später beglaubigt sind, kann nicht eingegangen werden; denn es ist mehr als wahrscheinlich, dass man sich bei späteren Gründungen des fremdstämmlichen Ursprungs dieser Silbe nicht mehr bewusst war und sie wie einheimische gebrauchte.

Einige Bildungen sind noch zu erwähnen, die hohes Interesse gewähren, da sie Bildungselemente enthalten, welche einerseits einer sehr alten Zeit angehören, andererseits besonders als althattische Ortsbezeichnungen gelten. Um so mehr erregt dieser Umstand die Aufmerksamkeit, weil, wie Grössler zeigt (Zeitschrift des Harz-Ver. VIII, 102), im Friesenfeld und im Hessengau diese Bildungen fehlen, da die Besiedelung dieser Landstriche zu einer Zeit erfolgte, „wo diese Bezeichnungen im hessischen Stammlande bereits selbst jüngeren Wörtern weichen mussten“. Es sind die Bildungen mit lar, mar, tar oder tre und affa. Weh-mare, Frio-mare (Frie-mari), Dri-bure (Trebra bei Sondershausen), Thri-buri (Ober-oder Niedertrebra an der Ilm), Kezzi-lari (Pfarrei Kessler bei Blankenhain), Ker-mara (Görmar bei Mühlhausen) und vielleicht auch Hese-lere werden zwischen 700 und 900 erwähnt; da aber, wie oben angedeutet, ihre Bildung sehr alterthümlich ist, so wird ihre Existenz weiter hinauf zu rücken und, falls nach dieser Form ein Einfluss chattischen Stammes sich erweisen liesse, eine chattische Kolonisation in frühester Zeit anzunehmen sein.

Bildungen mit feld-lo oder loh-rot, von denen anzunehmen ist, dass sie einer späteren Besiedelung angehören, wie sie das Ackerfeld durch Roden dem Walde abgewinnen

mussten, gehören in Thüringen zwischen 700 und 900 nicht zu den Seltenheiten. Tuntenfelt lag an der Hainleite, Lengesfeld und Mutesfeld an der hessischen Grenze, ein anderes Lengenfeld in der Gegend von Mühlhausen; Turnifelt ist heute Altdörnfeld bei Blankenhain. Stercinloh (n. 264 des Hersfelder Zehentregisters — Lage unbekannt), Turnilohum, Dorla, Brustlohum (Bruslohon), Burschla auf dem Eichsfeld, Rót (unbekannt), Hantebrantesrod (Branderode bei Ober-Sachswerfen), Eberolfesrod (unbekannt), Chriemhilterot (Wüstung östl. von Urbach) zeigen, dass schon in den früheren Jahrhunderten das Bedürfniss vorhanden war, neue Ansiedelungen dem Walde abzugewinnen, und lassen einen Schluss auf eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung zu.

An Friesen, die in der älteren Zeit nur vom sächsischen Friesenfeld gekommen sein können, erinnert der im Breviarum S. Lulli erwähnte Name Friesenestat (Frienstädt westlich von Erfurt). Später finden friesische Kolonisationen aus dem Vlämischen in der Helmegegend und in dem Ostwinkel bei Kösen statt; deren wird später Erwähnung gethan.

Ausser diesen indirekten Beweisen für das Vorhandensein Angehöriger fremder Stämme auf thüringischem Boden haben wir noch einen direkten Beweis für eine Kolonisation von Franken in Mühlhausen. Im Jahre 775 (25, 2) schenkte Karl der Grosse seinen Besitz in Mühlhausen sammt den Zehentrechten in Mühlhausen — in alio loco, ubi Franci homines conmanent, cuius vocabulum est Molinhuso (Herquet, Mühlhaus. U. B. n. 1) — an Hersfeld.

Auch in der Lupnitzermark sind Franken erwähnt; freilich lässt sich die Zeit des Vorkommens nicht bestimmen, da wir die Nachricht nur aus den Verzeichnissen Eberhards von Fulda kennen (in Lupenzo — XXVIII, Slavi Kozzos reddunt et alii LV. Franci similiter reddunt — Dronke, Antt. cap. 43, pag. 117). Durch diese Erwähnung von Franken in Lupnitz erhält auch eine Urkunde vom 19. Dezember 1048 (Dronke, Cod. d. n. 749) Aufklärung, nach welcher der vir nobilis Werenhardus nomine an Fulda Arestbach

und Megelenrot giebt und dafür das ganze fuldaische Lehen erhält, welches die Wittwe Acela inne hatte, „*excipiens unam curtem Mulinhusin vocatam, eius scilicet terram salicam.*“ Die Lage dieses Mulinhusin wird durch einen Tausch vermuthet, der später zwischen Fulda und Wernhard stattfand, und bei welchem Wernhard eine Hube in Tungidi und eine in Mellenbrunnen erhielt. Uebrigens liegt noch heute ein Frankenroda in der dortigen Gegend.

So unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die ursprüngliche thüringische Bevölkerung nicht geringem Einflusse anderer deutscher Stämme unterworfen war, und dass besonders hessisches Element es gewesen ist, welches von diesen einen grossen Theil thüringischen Landes in Besitz genommen hat.

Ein zweites Element, mit dem noch mehr als mit fremden deutschen Stämmen das thüringische Volk durchmischt und durchsetzt worden ist, waren die Slawen. Es ist wohl als sicher anzunehmen, dass zu der Zeit, als das Königreich der Thüringer noch die Elbe erreichte, der Grundstock der Bevölkerung auch östlich von der Saale ein deutscher war. Mit dem Sinken der thüringischen Selbstständigkeit und dem Aufschwung der sorbischen Macht war nicht nur ein Verdrängen der deutschen Bevölkerung von dem nun slawisirten Lande zwischen Saale und Elbe verbunden, sondern es muss auch ein grosser Vorstoss slawischer Bevölkerung weit nach Westen hin stattgefunden haben, wo sich dann lange Spuren davon erhalten haben. Diese sicher gewaltsame Kolonisation endete aber theils durch die höhere Kultur der deutschen Bevölkerung, theils durch die politische Machtstellung Deutschlands mit der Germanisirung der Eindringlinge, die, je entfernter die slawischen Niederlassungen von der östlichen Heimath waren, desto deutlicher darin sich zeigt, dass im Westen von Thüringen trotz einer dort ansässigen slawischen Bevölkerung selbst die slawischen Ortsnamen verschwinden oder germanisirt werden, während im Osten deutsches und slawisches Namensgebiet sich so ziemlich das Gleichgewicht halten.

Die ältesten slawischen Namen, die sich zwischen 700 und 900 vorfinden, sind:

Lupentia (778), später Lupenzo,  
 Tricasti (c. 780), Tricusti (c. 800),  
 Collide (c. 800),  
 Gruzzi (c. 800),  
 Neuri (c. 800),  
 Nelibi (c. 800),  
 Moinuunida (c. 800),  
 Vmpredi (c. 800),  
 Kalo (c. 800),  
 zwei Ingridi (c. 800).

Von diesen Orten liegt Gruzzi an der Ostgrenze eines Gebietes, das in einer Urkunde von 979 als pagus Winidon bezeichnet wird (Harenberg, hist. Gandersh., p. 623). An einen eigentlichen Gau ist hierbei wohl nicht zu denken, wie zuletzt noch H. Böttger (D. und G. IV, p. 402) gethan hat; denn die in der genannten Urkunde aufgeführten Orte Bilistat (Belstätt bei Ebeleben), Suozare (Holzsussra), Ericha (Gr.-Erich), Ruchenstat (Rochstedt), Niuwenstat (Mark-Neustat), Westerenerich (Wenigen-Erich), Wolfheriswinidon (Wolferschwende) liegen alle dicht beisammen und von den umliegenden Gauen sind Gauorte genug beglaubigt, um die geringe Ausdehnung dieses angenommenen Gaues deutlich zu machen. Uebrigens ist das obenangegebene Tricasti (Tricusti) in diese Gegend zu verlegen; denn in der Fuldaer Urkunde (Dronke, Cod. dipl. n. 610), die eine gute topographische Ordnung innehält, wird es zwischen Furari (Gr.- und Kl.-Furra zwischen Nordhausen und Sondershausen) und Gundesleba (Gundersleben zwischen Ebeleben und Sondershausen) aufgeführt. Auch die bereits oben angeführten Namen Zatesdorf, Lizichsdorf, Budunesdorf, Ramuchsdorf, Miluchsdorf, Kessinenthorf zeigen, wie mir Herr E. Koch in Saalfeld mittheilte, in ihrem ersten Theile slawische Bildung, so dass man annehmen kann, dass die von Norden her sich südwärts schiebenden Hessen aus dem Hessengau eine ansässige slawische Bevölkerung vorgefunden und unterjocht haben.

Aber auch dafür haben wir Beweise, dass in dieser frühen Zeit Slawen über ganz Thüringen hin wohnten und zwar in Orten, die entschieden deutsche Namen tragen. Aus dem *Breviarium S. Lulli* ersehen wir, dass Slawen wohnten in *Bis-cofeshusun* (bei Waldkapell), *Mulnhusin* (in der Lupnitzer Mark), *Remnidi* (Remda), *Rudolfestat* (Rudolstadt), *Denistede* (Dienststädt), *Brutstede* (?), *Suebada* (?), *Westari* (?), *Suabehusun* (Schwabhausen bei Gotha), *Wennige* (Wennungen an der Unstrut), *Balgestet* (bei Freiburg an der Unstrut), *Zatesdorf* (?), *Lizichedorf* (Lissdorf ö. von Eckartsberga), *Rudunesdorf* (Rudersdorf bei Buttstädt), *Ramuchedorf* (?), *Vmisa* (Wüstung Emsen bei Buttstädt).

Zu diesen Angaben treten ergänzend die Aufzeichnungen im 43. Kapitel der *Antt. Fuldenses*, für die freilich keine Zeitbestimmung möglich ist (*Dronke, Antt. c. 43, pag. 115, cf. Zeitschrift f. hess. Gesch., neue Folge, Bd. I, pag. 66 ff.*): n. 10: in Salzungen — *Sclai XXIV*, c. 11: in Lupenzo — *Sclai XXVIII*, n. 12: ad Hagen (Haina a. d. Nesse) — *Sclai CXX*, n. 13: in Sumerde (*Sömmerda* ?) — *Sclai XIII*, n. 15: in Bezzingen — *Sclai XXVIII*, n. 16: in Vargelaha — *Sclai XIII*, n. 17: in Sconerstete (?) — *Sclai XIII*, n. 18: in Salzaha (*Langensalza* ?) — *Sclai XIII*, n. 19: in Sulaha — *Sclai XVIII*, n. 21: in Westera — *Sclai II*, n. 22: in Crucibure — *Sclai V*, n. 23: in Gerstungen — *Sclai LV* (qui singulos porcos singulasque phaltas et III gallinas cum ovis reddunt), adhec *XXIII Sclai* singulos porcos, insuper *XCV Sclai*, ex quibus *CL* libre lini debentur singuleque paltene, n. 24: in Heringen (an der Werra) — *Sclai L*.

Hieran schliesst sich am füglichsten eine Betrachtung der slawischen Bevölkerung an der Saale, für welche uns zwei nicht unergiebigere Quellen zu Gebote stehen, einmal die auf die Gründung des Stifts Saalfeld sich beziehenden urkundlichen Aufzeichnungen, dann die Urkunde der Kirche *St. Pan-kraz* in Orlamünde von 1191, in welche eine Urkunde des Erzbischofs *Siegfried* von Mainz von c. 1084 transsumirt ist.

Anno von Köln stiftete oder reformirte vielmehr ein *Benediktinerstift* zu Saalfeld (1071), dessen Gebiet er in meh-

rerer Urkunden genauer bestimmt. In diesen Urkunden finden sich folgende slawische Namen: Crolip — Ghrolup (Krölpa a. d. kleinen Orla, s. ö. von Pössneck), Schada (Langenschade), Swarza ? (Schwarza), Remschize (Remschitz n. v. Saalfeld), Kediden ? (unbekannt), Ungewizi (unbekannt), Urdawini (unbekannt), Godawini (Jüdewein bei Pössneck), utrumque Opult (Ober- und Nieder-Oppurg zw. Pössneck und Neustadt, der alte Name ist germanisirt worden), Nimbrizi (Nimritz bei Oppurg), Sulwizi (Solkwitz bei Oppurg), Schweinitzi (unw. der Orla, n. von Pössneck), Lemane (Löhma auf dem Löwenberg bei Eichicht — der Löwenberg hiess früher wohl Lähmenberg), Longawitzi (Loquitz), Lestini (Lehsten), Chotizi (Köditz bei Saalfeld), Misaci (Miesitz zw. Neustadt u. Triptis), Prilop et alterum Prilop (U.- u. O.-Preilip bei Saalfeld), Growizi (Crobitz bei Weira), Schin ? (unbekannt), Breternitzi (Breternitz a. d. Saale zwischen Saalfeld und Eichicht), Strestul (?) (unbekannt), Scanowe (Stanau ?<sup>1)</sup>), Scosowe (?), Goschwitz ?, Dobrowitz (Döbritz bei Pössneck), Metzschawe (Moxa ? bei Ziegenrück), Bezede (Positz oder Posen?), primum Bastinitz (?), Gostima (?) (unbekannt), Tuzewag (?) (unbekannt), Crozne (Crossen a. d. Orla).

Zur Ergänzung füge ich noch einige Namen aus Urkunden des 12. Jahrhunderts hier an: Koniz, Brisevice, Guezina (Könitz, Preswitz und der Quitschenberg — ? — zw. Preswitz und Leutenberg — Bulle d. Papstes Honorius II., 1126), Coscebode (Cospoda s. v. Neustadt a. d. Orla), Modelvice (Moderwitz s. von Neustadt a. d. Orla), Dretis (Dreitsch ö. von Neustadt), Drojanice (Drognitz im Kreis Ziegenrück), Butine (Altenbeuthen n.-ö. von Drognitz — erwähnt 1120).

Die folgenden slawischen Namen sind aus der Orlamünder Urkunde (Mittheilg. d. Osterl. G. V. 3, pag. 6): Eggerde (Engerda w. von Orlamünde), Rodelewiz (Rödelewitz eben dort), Robesiz (Röbschütz), Winzurle (Winzerla am Buchberg), Strumpilde (Wüstung unmittelbar bei Orlamünde), Rodemusle (Röttelmisch), Nesceniz (Wüstung Neschnitz zwischen Gum-

1) Ist vielleicht ein Flussname.

perda und Zwabitz), Predesrod (Vorwerk Pritschenroda bei Freienorla), Crozne (Crossen), Scuz (Zeutsch a. d. Saale), Wizne (?) (unbekannt).

Diesen slawischen Namen gegenüber stelle ich jetzt die deutschen Orte hin, welche im 11. Jahrhundert in der Orlagegend erwähnt sind:

- 1) Nuenhofen (Neunhofen bei Neustadt a. d. Orla),
- 2) Gunpreshutten (Hütten bei Saalfeld),
- 3) Vridebach (Friedebach bei Saalfeld),
- 4) Bucha (östlich von Saalfeld),
- 5) Germarisdorf (Garnsdorf s. v. Saalfeld),
- 6) Grabin (Graba),
- 7) Willersdorf (Wöhlsdorf bei Graba),
- 8) Grabindorf (Gräfendorf bei Krölpa),
- 9) Chulisdorf (Kaulsdorf — das Wort ist wohl ursprünglich slawisch gewesen),
- 10) Rudenbach (U.-Rottenbach a. d. Binne westlich von Paulinzell),
- 11) Eichenfeld (Eichfeld westlich von Rudolstadt),
- 12) Kirchheim?
- 13) Alterstetin?
- 14) Saltza?
- 15) Byrchenheide (ob Birkigt an der Heide bei Konitz?),
- 16) Visbach (?),
- 17) Adalgerisbrunnen (Eliasbrunnen bei Eberdorf),
- 18) Keldebach (Kehlbach auf der Südseite des Rennsteigs, schon im Radengau),
- 19) Sinidebach (verschrieben statt Smidebach; Schmiedebach im Amte Gräfenthal),
- 20) Swartinberg (Schwarzburg),
- 21) Gozzelesbrunnen (Gösselborn n. w. von Paulinzell),
- 22) Stahla (Schaala bei Rudolstadt),
- 23) Smiden (Schmieden),
- 24) Dorndorf (Dorndorf),
- 25) Heldinge (Heilingen),
- 26) Denstede (Dienstädt),
- 27) Eicheneberch (Eichenberg),

- 28) Rinstede (Reinstädt),
- 29) Oudenesdorf (Eutersdorf),
- 30) Orlamunde (Orlamünde),
- 31) Olstede (Uhlstädt).

So stehen auch hier auf der Ostgrenze den slawischen Ansiedelungen viele deutsche entgegen.

Zum Schlusse dieser Abtheilung noch eine Bemerkung. Wenn wir eine neue Karte Thüringens betrachten, so fällt die nicht unbeträchtliche Zahl der Ortsnamenbildungen mit „Windisch“ und „Wenigen“ auf. Es ist sicher, dass, wo solche Namen sich finden, auch eine wendische Bevölkerung gewohnt hat. Ich habe aber solche Orte nur erwähnt, wenn ich sie als in der Zeit, mit der diese Untersuchung sich befasst, urkundlich beglaubigt fand. Denn es hat noch im 12. Jahrhundert eine Verpflanzung slawischer Kolonisten nach Thüringen stattgefunden. So wurden solche 1136 zu Bachstädt auf den Hufen des Erfurter Petersklosters angesiedelt (Gesch.Q. d. Prov. Sachs. I, p. 102, Nr. 1), wie es überhaupt um Erfurt herum Slawen zu Ermstädt (l. c.), Dittelstadt, Melcheresdorf und Daberstadt gab (Stumpf, Acta Mag. 148). Eine Untersuchung darüber, wann diese Kolonisation stattgefunden, liegt ausserhalb dieser Abhandlung.

So zeigt sich uns die Bevölkerung von Althüringen als ein Gemisch deutschen und slawischen Volkes. Im Osten stehen sich die Elemente fast gleich stark gegenüber, in der Mitte und im Westen prävalirt das deutsche. Von diesem deutschen Bestandtheil bildet urthüringisches Blut die Ueberzahl in dem Flussgebiet der Helme und Unstrut bis zur Gegend des alten Scheidungen, wo hessische Bevölkerung ist. Wie diese hessische Bevölkerung sich dann ostwärts geschoben und das Osterland bis zur Nordgrenze des Orlagaues germanisirt hat, zeigt ein Blick auf die Karte. Niederlassungen von Sachsen zeigen sich am Nordrande, schwäbische — von den Nordschwaben ausgehend — sind vereinzelt; Franken finden wir in der Gegend von Eisenach, wo später das fränkische Geschlecht der Landgrafen seinen festen Sitz nimmt, um von hier aus das zersplitterte Thüringen zu eini-

ger Grösse zu bringen. Der beabsichtigten, aber bei dem Stande des Materials nicht erreichten Vollständigkeit wegen sind noch die Holländer anzufügen, die in der Gegend von Kösen (Lepsius, Naumb. B. n. 42 u. 50) und im Helmethal sich später ansiedelten, und deren Ankunft in Thüringen mit der Geschichte Walkenrieds und Pfortes enge zusammenhängt.

### Kirchliche Verhältnisse.

Das Missionsgebiet des Bonifatius im mittlern Deutschland, Hessen und Thüringen bildete einen Theil des ihm ungefähr 746 übertragenen Erzbisthumes Mainz. Bonifatius hatte früher beabsichtigt, für Thüringen ein eigenes Bisthum zu Erfurt zu gründen. Der Plan war aber nie zur Ausführung gekommen. Einmal scheint es, wenn man die wiederholten Klagen des Bonifatius in seinen Briefen liest, dass seine Thätigkeit in Thüringen nicht mit dem Erfolge gekrönt war, den er erwartete; dann aber wäre die Stellung eines Bischofs, so hart an der heidnischen Grenze und so weit von dem Centrum der fränkischen Monarchie entfernt, viel zu gefährlich gewesen, um die Garantie eines Bestehens zu bieten.

Bonifatius selbst errichtete in Thüringen eine Schule zur Ausbildung von Klerikern; ein Schüler bittet ihn, er möge ihn noch eine Zeit lang seine Studien in Thüringen fortsetzen lassen (Jaffé, Mon. Mog. n. 99).

Auf Bonifatius folgte Lullus. Grosse Regengüsse hatten während seiner Amtsdauer in Thüringen vielen Schaden angerichtet. Da ertheilte er an Denehard, Eanberht, Winbert, Sigehar und Sigewald den Auftrag, alle Diener Gottes und das gesammte Volk in Thüringen zu Gebeten aufzufordern, dass das Land von den Regengüssen verschont bleibe.

Unter den genannten Personen haben wir Priester zu verstehen. Von deren Namen deuten Eanberht und Winbert auf angelsächsische Abkunft (Jaffé, Mon. Mog. n. 116). In Ordruf weihte er zu Ehren des heiligen Petrus eine Kirche (Lamberti Annal. ad a. 777).

836 übertrug der fünfte Erzbischof von Mainz Otgar die Reliquien des heiligen Severus nach Erfurt „ad locum regalem, qui vocatur Erphesfurt“ (Jaffé, Mon. Mog. n. 516, 517).

845 ist Ottgar mit Hersfeld im Streit wegen des Zehnten an Früchten und Schweinen in Thüringen (davon unten bei Hersfeld — Lamberti Annal. ad a. 845).

847 widmet Rabanus Maurus den Reliquien des heiligen Sergius (zu Heiligenstadt auf dem Eichsfeld?) einen Schrein (Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe, VI, n. 38).

858 überträgt Erzbischof Karl in ein Nonnenkloster (in Alto monasterio) zu Erfurt (Jaffé, Mon. Mog. n. 517, cf. Lamberti Annal. ad a. 858).

863—876 machte Erzbischof Liutbert Ansprüche auf die Fuldaer Zehnten in Thüringen (das Nähere unten bei Fulda — Dronke, cod. dipl. n. 610).

874 kämpfte Erzbischof Liutbert gegen Sorben und Susler mit dem Herzog Batolf (Annal. Fuld. ad a. 874).

889 wurde Sunzo auf Betreiben des „Herzogs“ Poppo von Thüringen zum Erzbischof erwählt (Regino ad a. 889).

932 hielt Erzbischof Hildibert eine Synode zu Erfurt ab (Böhmer-Will, Regesten, XII, n. 2).

952 feierte Erzbischof Friedrich in Saalfeld das Weihnachtsfest (Cont. Reg. ad a. 952).

954 wurde Ottos Sohn Wilhelm in Arnstadt zum Erzbischof von Mainz erwählt (Cont. Reg. ad a. 954; die Stellen bei Böhmer-Will, Regesten, XIV, n. 1).

961 war Erzbischof Wilhelm in Ordruf (Böhmer-Will, Regesten, XIV, n. 15), 961 auf dem Kaiser in Wallhausen (l. c. n. 18).

968 starb Wilhelm in Reinholderode (Redulverothe) auf dem Eichsfeld (l. c., n. 58).

975 war Willigis mit Otto II in Erfurt (l. c., XVII, n. 4), 985 war Willigis mit Otto III in Mühlhausen (l. c., n. 45).

987 weihte Willigis die Kirche zu Dorla (l. c. n. 56).

990 war Willigis mit Otto III in Heiligenstadt (l. c., n. 65).

993 war Willigis mit Otto III zu Tilledo (l. c., n. 94).

997 war Willigis mit Otto III zu Eschwege (l. c., n. 124),

997 zu Mühlhausen (l. c., 125).

1000 weihte er in Heiligenstadt Burkhard zum Bischof von Worms (l. c., n. 131).

1000—1004 gründete er das Kloster zu Jechaburg (l. c., n. 147).

So gering ist die Thätigkeit der Mainzer Erzbischöfe bis zum Jahre 1000 in Thüringen gewesen; und von diesen doch so dürftigen Regesten fällt der grössere Theil auf eine blosse Anwesenheit in thüringischen Orten.

---

VIII.

**Die Entstehung**

der

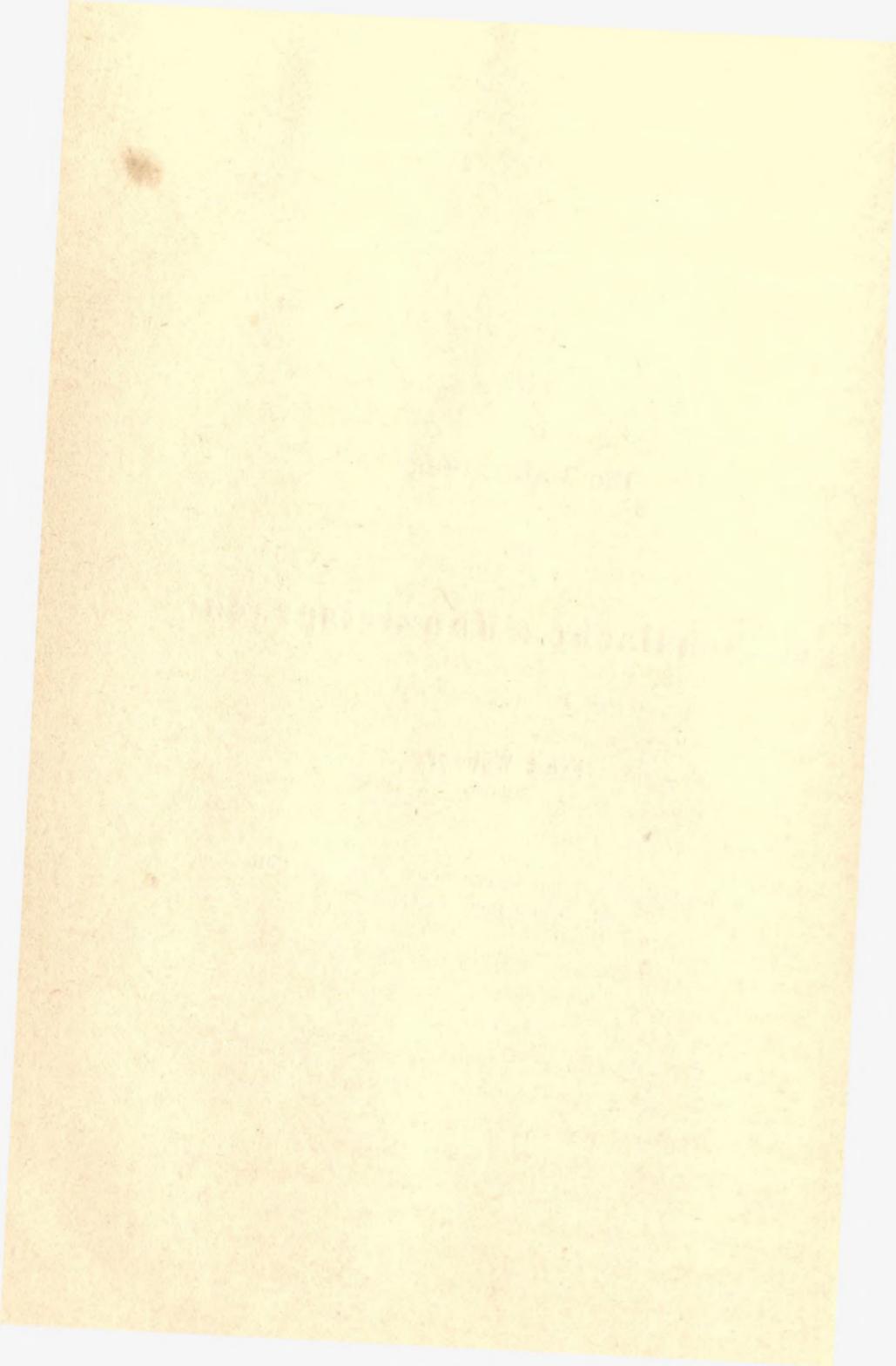
**kursächsischen Kanzleisprache**

von

**Ernst Wülcker,**

Archivar.

(Vortrag, gehalten auf der Versammlung deutscher Philologen  
und Schulmänner in Gera.)



Der gewaltige Mann, dem es vorbehalten war, die mittelalterliche Welt zu zertrümmern und auf dem damals wichtigsten Gebiete, dem kirchlichen, eine neue Aera zu begründen: Dr. Martin Luther, hat kurz vor seinem Tode, da er das grosse Tagewerk in der Hauptsache schon beendet hatte, in Betreff der Sprache, die er in seinen zahlreichen Schriften angewendet, jenen im Allgemeinen zwar bekannten, im Einzelnen aber vielfach falsch citirten Ausspruch gethan: „ich habe keine gewisse, sonderliche, eigne sprache im deutschen, sondern brauche der gemeinen deutschen sprache, das mich beide Ober- und Niederländer verstehen mögen. Ich rede nach der sechsischen cantzlei, welcher nachfolgen alle fürsten vnd könige in Deutschland; Alle reichsstedte, fürstenhöfe schreiben nach der sechsischen vnd vnsers fürsten cantzeley. Darumb ists auch die gemeinste deutsche sprache. Kaiser Maximilian vnd churfürst Friderich, hertzog von Sachsen, haben im römischen reiche die deutschen sprachen also in eine gewisse sprach zusammengezogen,“

So der Wortlaut der Aeusserung, die sich im 69. Capitel der Tischreden findet. Nun fragt sichs, wann ist sie gethan worden. — Ich sagte vorhin, der Reformator habe sie in den letzten Lebensjahren gethan und glaube, sie in das Jahr 1545 setzen zu müssen. Die Zeitbestimmung aber stützt sich darauf, dass Aurifaber, der Herausgeber, nach seinem eignen Geständnisse Luther im Jahre 1545 und 1546 gekannt und dessen Aussprüche aus jener Zeit aufgezeichnet

hat. Er gibt allerdings zu, dass er auch Manches aus Büchern Andreer entlehnt habe, die lutherische Mittheilungen aufgezeichnet hatten. Da sich aber in keinem andern Werke eine ähnliche Bemerkung findet, auch fremdes Material als solches meist von ihm bezeichnet wird durch Datirung oder Namennennung, so ist kaum daran zu zweifeln, dass er das Vorliegende selber gehört habe.

Wie oft aber nun auch schon diese Bemerkung Luthers nachgesprochen und wie populär sie auch immer geworden ist, es hat noch Niemand sich die Mühe genommen, sie genauer zu prüfen und an der Hand der dazu nöthigen Quellen sie nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Vielmehr blieb sie dem Philologen stets ein dunkler Punkt; sagt doch der neueste Forscher auf dem Gebiete deutscher Schriftsprache, Rückert:

„der Zusatz, betreffend die Entstehung der Kanzleisprache unter Max und Friedrich ist bis heute ein aller Interpretationskunst spottender Satz.“

Meist werden ja auch dem Grammatiker die Mittel fehlen, die Räthsel zu lösen, denn es ist ein weitläufiges Studium der Urkunden und der historischen Verhältnisse zuvor nöthig, ehe wir hier uns ein Urtheil zu bilden befähigt sind — die Urkundenschätze aber werden erst in neuester Zeit aufgedeckt und die älteren Editionen, z. B. selbst die berühmten Böhmerischen, sind für den Philologen nicht immer zuverlässig.

Da ich mich nun in der angenehmen Lage befinde, als Wächter über die urkundliche Hinterlassenschaft der Ernestinischen Kurfürsten, soweit dieselbe in Weimar belassen worden, gesetzt zu sein, so halte ich es für meine Pflicht, Mittheilung zu machen, wie weit an der Hand der Urkunden Luthers Ausspruch mir verständlich geworden und wie weit er mir zutreffend erscheint.

So soll denn vorliegende Untersuchung nicht irgendwie abschliessen, sie soll nur einen Beitrag zur Erklärung liefern, wie ich ihn nach den mir vorliegenden Quellen zu geben dermalen im Stande bin; doch möchte ich mich zuvor noch

über einige Punkte verständigen, die für das Späterzusagende wichtig sind.

Zuerst: Was ist Kanzleisprache?

Wer in den alten Urkunden eine Sprache sucht, die gleich unserer heutigen eine streng geregelte Orthographie und schriftdeutsche Gleichmässigkeit darbietet, der wird vergeblich sich bemühen; eine derartige Schreibweise hat im 14., 15. und 16. Jahrhunderte nirgends existirt. Aber warum auch so hohe Anforderungen stellen? Ich denke, wenn wir eine Sprache in der Kanzlei finden, welche sich in irgend einer Beziehung über den gewöhnlichen Dialekt erhebt, so können wir ebenfalls von einer Sprache der Kanzlei reden. Allerdings da, wo der Schreiber einfach seine heimische Mundart zu Papiere bringt, ist keine solche anzunehmen, denn dann verschwindet ja der Unterschied zwischen dem Kanzleiischen und dem Volksthümlichen.

Natürlich muss die Schreibung auch traditionell werden, sonst bleibt sie am Individuum haften und somit ist uns jede Sprache, die neben der Volkssprache sich unter den Kanzlei-Schreibern entwickelt hat und die da traditionell geworden ist, eine Kanzleisprache.

Weiterhin ist auch wichtig zu erforschen, wie weit der Einfluss der betreffenden Kanzleisprache ging, ob sie nur in der Hauptstadt herrschte, oder auch anderwärts anerkannt wurde. Denn ehe nicht alle offiziellen Willensäusserungen des Kaisers oder Kurfürsten in gleicher Weise sprachlich ausgedrückt werden, ehedem kann man noch nicht von einer anerkannten Kanzleisprache reden.

Nach beiden Seiten hin müssen wir also die Urkunden der sächsischen Kurfürsten betrachten; aber bevor wir uns in diese Untersuchung einlassen, sei es mir erlaubt, über die Hauptkanzlei Deutschlands, über die königliche resp. kaiserliche, einige Bemerkungen zu machen, denn die Entwicklungen in derselben scheinen für das kurfürstliche Sachsen maasgebend gewesen zu sein.

Erweitert sich so unser Arbeitsfeld, so ist es auf der andern Seite doch auch wieder möglich, es zu beschränken,

Denn für unsre sprachlichen Zwecke kommen durchaus nicht alle Schreiben und Bücher, die etwa die zu besprechenden Zeiten betreffen, in Betracht, sondern einzig und allein die Urkunden. Alles Aktenmaterial blieb doch mehr nur dem Privatgebrauche aufbewahrt und hat in sprachlicher Beziehung nicht immer gleichen Schritt gehalten. Nur die Urkunden, die da den Stempel des Feierlichen tragen — nur sie sind uns zunächst von Wichtigkeit. Ziemlich gleichzustellen sind, wie ich glaube, alsdann noch die Briefe der Herrscher, die aus der Kanzlei ausgehen, aber nur diese letztern — alle andern sind nicht hierher zu ziehen. Denn wenn wir in Akten und Schriften vertraulichen Inhalts die Urkundensprache wiederfinden, so ist dies — wenigstens für den Anfang des von uns betrachteten Zeitabschnittes — ein Werk des Zufalls oder ein Bestreben, das vereinzelt dasteht.

Nachher freilich, da sich die Schriftsprache mehr eingebürgert hat, finden wir auch in den Akten gleiche Sprache. Aber für die Zeit der Entstehung der Kanzleisprache sind nur die obengenannten Schriftstücke in Betracht zu ziehen.

Es beschränkt sich unser Feld aber auch noch anderweit. Jede Urkunde ist seit alter Zeit in formelhafte Redewendungen gekleidet — stammt doch die Einrichtung einer solchen in Bezug auf ihren ganzen Aufbau aus uralten Zeiten und schliesst sie sich doch direkt an das spätere Römerthum an.

Die kaiserliche und die kursächsische Kanzlei haben nun allerdings die Formel auch übernommen, aber wie sich mir nach sehr sorgfältiger Vergleichung ergeben hat, ist die Formel in letztgenannter Kanzlei nicht von so sehr zwingender Kraft, dass sie das einzelne Wort beeinflusste, d. h. dass nicht an Stelle eines früher gebrauchten Ausdrucks ein anderer gleichwerthiger stehen dürfte. Aber alle wichtigeren Ausdrücke und besonders die Satzverbindungen kehren immer wieder. Dies ist wesentlich für die uns betreffenden Fragen. Ergibt sich doch daraus, dass zunächst bei Vergleichen der Urkunden älterer und neuerer Zeit der Satzbau und die Syntax in keiner Weise herangezogen werden kann;

der lexikalische Ausdruck aber auch nur sehr geringe Ausbeute geben wird. Und Gleiches gilt von den andern Willensäusserungen der Fürsten, die wir den Urkunden gleichstellten; aus ihnen ergibt sich, dass alle etwaige Aenderungen nur die ganz äusserlichen Formen betrafen, alles Tiefere, bes. Satzbau und Wortschatz, von den etwaigen Bemühungen die Schreibung zu ändern nicht berührt wurden. Laut- und Flexionslehre sind die einzigen ergiebigen Vergleichungspunkte. Auf sie haben wir vor Allem unser Augenmerk zu richten.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir uns zunächst die sprachlichen Verhältnisse der kaiserlichen Kanzlei näher anschauen.

Es ist bekannt, dass die Urkunden Deutschlands bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts in ganz überwiegender Anzahl lateinisch abgefasst wurden. Nur sehr selten finden sich überhaupt seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts hier und da deutsche Schriftstücke. Und so sind denn auch alle Schreiben der kaiserlichen Kanzlei (mit den bekannten, wenigen Ausnahmen) noch in der genannten Zeit lateinisch. Erst mit Ludwig dem Baiern fangen die Urkunden an, in grösserer Zahl deutsch zu werden. Im Anfange seiner Regierung schliesst sich der Fürst in den Reichsurkunden seinen Vorgängern an. Aber bald findet in ganz Ober- und Mitteldeutschland ein allgemeines Losreissen vom Althergebrachten statt. Die kaiserliche Kanzlei geht voran und rasch folgen die andern Kanzleien nach. So ist z. B. in Binnendeutschland um das Jahr 1330 fast durchaus die deutsche Sprache an die Stelle des Lateinischen getreten. Und so rasch hat sich dieser Uebergang vollzogen, dass, um nur Eins herauszuheben, in Frankfurt die lateinisch begonnenen Bücher (Bürgerbücher, Beedbücher, Insatzbücher) mitten im Texte oft ins Deutsche umschlagen.

Fragen wir nun, wie es wohl möge gekommen sein, dass die kaiserliche Kanzlei jenen oben angedeuteten Schritt that, so wird wohl als das Wichtigste uns entgegen treten, dass in der herzoglichen bairischen Kanzlei sich schon früher als

z. B. in Mitteldeutschland zahlreiche deutsche Urkunden finden. Aus den Monumenta Wittelsbacensia kann man leicht ersehen, dass seit dem letzten Jahrzehent des 13. Jahrh. die Sprache der herzoglich bairischen Kanzlei deutsch war. Auch in jenen Tagen, da die meisten Urkunden Ludwigs, die in das Reich gingen, noch lateinisch abgefasst sind, ist die Sprache, in der Ludwig z. B. Urkunden für seine Verwandten ausstellt, die deutsche. Wenn also der Fürst auch im Verkehr mit dem Reiche das Lateinische abwirft, so deutet dies darauf hin, dass er die bisherige Sprache seiner eignen Kanzlei auf weitere Kreise ausdehnt. Aber jenes Deutsch, welches sich von nun an in der königlichen resp. kaiserlichen Kanzlei breit macht, ist dialektisch ein recht mannigfaltiges. Freilich auch auf mannigfaltige Weise konnte es beeinflusst sein. Der König oder Kaiser hatte allerdings seine Kanzlei, an deren Spitze der Kanzler stand. Aber der Letztere fertigte natürlich nicht die Urkunden selber aus; vielmehr wurden dieselben von untergeordneten Schreibern verfasst und höchstens noch vom Kanzler unterzeichnet; habe ich doch aus dem 14. und 15. Jahrhundert oft Kaiserurkunden gesehen, die zwar von ein und demselben Kanzleivorsteher unterzeichnet, jedoch in verschiedener Mundart geschrieben waren. Ging nun der Kaiser auf Reisen, so mochten ihn wohl einzelne Oberbeamte begleiten, aber kaum jene Unterbeamten, denen die Niederschrift der Urkunden oblag — vielmehr requirirte man am Orte, wo die Urkunde sollte ausgestellt werden, einheimische Schreiber. Weiterhin war es, wenigstens im 15. Jahrhundert, häufig Sitte, dass der Petent dem Könige den Entwurf zur Urkunde fertig einsandte, den dann der Fürst genehmigte. In der kleinen Schrift: *Lauteigenthümlichkeiten des Frankf. Stadtdialektes im M.A.* <sup>1)</sup>, habe ich dieses Verfahren an einigen Beispielen nachgewiesen. Wenn dann der Schreiber in der Hofkanzlei z. B. ein binnendeutsches Konzept erhielt und dasselbe mit Kopf und Ende zu versehen hatte, so ist es nicht zu ver-

1) Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Lit. her. v. Paul und Braune, IV. Bd. p. 8.

wundern, wenn in der Darstellung vielleicht mitten unter oberdeutschen Ausdrücken sich noch binnendeutsche Idiotismen finden.

Darum theilen sich denn alle Urkunden aus der kaiserlichen Kanzlei in 2 Folgen: die erste Folge umschliesst solche Schriftstücke, die von fremdem Einflusse frei sind und die zweite solche, wo das Gegentheil stattfindet. Letztere sind natürlich von den verschiedensten Mundarten beeinflusst. Wir haben Urkunden, von oberdeutschen Kaisern ausgestellt, die vom Anfange bis zum Ende einen nicht oberdeutschen Dialekt wiedergeben. Dann finden sich wiederum solche, die in Oberdeutschland zwar ausgestellt sind, aber mitteldeutsche, ja niederdeutsche Formen in sich schliessen. Von diesen dürfen wir, wie ich glaube, annehmen, dass sie auf einem Entwurfe aufgebaut sind, welcher dem Orte entstammt, für den sie ausgestellt sind, oder aber, dass sie von fremden, der Kanzlei nicht angehörigen Schreibern aufgesetzt sind, die sich zwar bestrebten, den kaiserlichen Dialekt wiederzugeben, deren geringe Kenntnisse aber nicht völlig ausreichten.

Sehen wir uns nun die in allen Hauptkanzleien entstandenen Urkunden an, so müssen wir gestehen, dass im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. sich keine über den Mundarten stehende Sprache entwickelt hat, dass vielmehr die in den Urkunden auftauchenden Lautfixirungen dem Heimathsdialekte der Herrscher entsprachen.

So schreibt Ludwig der Baier oberbairisch, schreiben die Luxemburger österreichisch, Ruprecht von der Pfalz pfälzisch. Eine Sprache, die ein Fürst von seinem Vorgänger hätte übernehmen müssen, gab es in jenen Tagen nicht. Wenn ein Herrscher sich derselben Mundart, wie sein Vorgänger bedient, so ist dies Zufall, d. h. es beruht auf der gleichen Heimath des Betreffenden, nicht aber darauf, dass der Nachfolger der Sprache als der Sprache seines Vorgängers besondere Achtung zollte. Aber auf der Basis dieses Heimathsdialektes haben sich gewisse Nivellirungen in Bezug auf die Schreibung mehrfach in den einzelnen Kanzleien ein-

gestellt. Diese interessanten und wichtigen Verhältnisse müssen wir hier noch eingehender besprechen.

In der Hauptkanzlei also Ludwig des Baiern herrschte im Ganzen auch nach seiner Ernennung zum deutschen Könige dieselbe Schreibweise wie in der herzoglichen Kanzlei. Die Haupteigenthümlichkeiten jener Urkunden, die in Ober- und Niederbaiern entstanden, sind zunächst das entschiedene Festhalten an dem alten **a i u** und deren seltene Schwächung zu **e** und **o**, abgesehen von der Brechung durch nachfolgendes **a**. Der Umlaut ist bei Kürzen und Längen meist durchgeführt; **a** wird zu **ae**, nicht zu **e** umgelautet. Von den Längen ist **â ê** und **ô** erhalten, ausser wo sie der Umlaut schwächt, **î** und **û** gehen zumeist in **ei** und **au** über. Unter den mir bekannten Urkunden aus Ober- und Niederbaiern sind mehrere, in denen nur die verbreiterten Formen sich zeigen. Urkunden aus genannter Gegend, in denen sich gar keine solchen finden, kenne ich nicht. In sehr vielen Schriftstücken schwankt aber die Fixirung.

**Uo** und **ie** sind in einer grossen Anzahl der vorliegenden altbairischen Urkunden erhalten. Fast immer ist aber bei **u** der nachklingende Laut, als **o** und **e**, darüber geschrieben. Wo diese Bezeichnung fehlt, wird es, da ja sonst die Urkunden einen speziell bairischen Charakter (im engern Sinne) tragen, nur Bequemlichkeit des Schreibers sein. **Ou** wird fast immer **au**, aber es haben auch Münchener Urkunden einige **ou** gewahrt.

Altes **ei** ist nicht **ai** geschrieben, doch schwankt in allen Urkunden die Schreibung. Altes **iu** ist hie und da noch neben **eu** erhalten. Sonst nur **eu**.

Aus dem Konsonantismus ist besonders der häufige, aber bei Weitem nicht regelmässige Uebergang von **b** zu **p** zu beachten. Beide Formen schwanken in derselben Urkunde. **G** blieb **g**, während älteres **d** nur nach Liquiden sich erhalten hat. Schwanken findet sich bei **k**, neben das **ch** tritt und ihm bei Weitem den Vorrang abringt. Auch im Auslaute schwanken die Konsonanten. Auslautendes **g** wird oft **ch** geschrieben, sowohl am Silben-, als auch am Wortschlusse.

Dies die wichtigsten Eigenthümlichkeiten. Aber neben den Baiern scheinen auch Alemannen in der Hauptkanzlei gewesen zu sein, da manche Urkunden entschieden alemanische Formen an sich tragen.

Aus alle dem ersieht man leicht, dass die Schreibweise in der Kanzlei selbst auf das Bedenklichste schwankte und dass wir von einer sichern Fixirung der Laute bei Ludwig nicht sprechen können. Von einer Sprache, die er von seinem Vorgänger übernommen hätte, ist auch nicht die Rede, denn die Sprache seines Vorgängers war ja die lateinische. Auch verschaffte sich die Schreibweise in grösseren Kreisen keine weitere Geltung. Wir haben zwar z. B. im Frankfurter Stadtarchive eine Reihe Urkunden, die in Frankfurt in des Kaisers Namen ausgestellt sind. Sie sind oberdeutsch geschrieben oder enthalten viel Oberdeutsches. Daneben aber stehen andere Schriftstücke, deren Mundart ganz und gar Mitteldeutschland angehört, z. B. die Urk. d. d. 1332 Febr. 2 (Böhm. Cod. dipl. 511); eod. a. Febr. 25 (ib. 517); Mainz 1333 Julj 4 (ib. 523).

Es sind dies Urkunden von Schreibern, die gar nicht daran dachten, dass der Kaiser eine eigene Kanzleisprache habe.

Hier kann also von keiner festen und vor allem auch nicht von einer in allen Kreisen anerkannten kaiserlichen Kanzlei-Schreibweise die Rede sein. Die kurze Regierung des Günther von Schwarzburg bietet uns kein weiteres Interesse. Desto wichtiger aber sind uns die Zustände in den Tagen Karls IV. und Wenzels.

Wie die Kanzleisprache in Böhmen vor Karl IV., also unter König Johann war, kann ich aus dem mir zu Gebote stehenden Materiale nicht beurtheilen. Der Codex epistolaris des Königs (herausg. von Jacobi) ist lateinisch, einige deutsche Urkunden, die ich kennen lernte, sind nicht in Böhmen ausgestellt, somit auch nicht wichtig für die böhmische Kanzlei.

Unter Karl IV. aber herrscht das Deutsche entschieden vor. Die königliche Residenz war bekanntlich zu

Prag. Heutzutage herrschen im böhmischen Lande nach Weinhold neben dem Czechischen 3 deutsche Mundarten. Nördlich der Eger das Obersächsische, südlich das Nordgauische oder Oberpfälzische und wiederum südlich davon das österreichische.

Nun wird es wohl kaum gelingen, aus den alten Urkunden den oberpfälzischen Dialekt nachzuweisen. Denn, wenn nach Weinhold das Charakteristische des Nordgauischen der Uebergang des *â* zu *au*, des *ie* zu *ei*, des *uo* zu *ou* ist, so müssen wir es aus der Kanzlei ausschliessen, denn wie schwankend immer die kanzleiische Sprache war, zu derartigen Uebergängen hat sie sich nicht verstiegen.

Aber ober-sächsisch und österreichisch scheinen nach den Urkunden im Kampfe mit einander gelegen zu haben, bis endlich die österreichische Mundart den Sieg davon trug.

Mit Zugrundelegung dieses Dialektes hat sich nun eine gewisse conventionelle Schreibweise in der Kanzlei eingebürgert, eine Schreibweise, die wir wohl Schriftsprache nennen dürfen, und die durch schöne Gleichmässigkeit uns erfreut, die aber nicht in ununterbrochener consequenter Weise fortgebildet werden konnte. Sie hat die Schwankungen im Dialekt beseitigt dadurch, dass sie einer dialektischen Form den Vorzug vor Andern gab und zwar war die auszuwählende Form diejenige, welche im Reiche die üblichste war, die verworfene diejenige, welche sich nur in Einzeldialekten wiederfand.

Diese Prager Kanzleisprache in den spätern Jahren Karls ist so recht geeignet, die Grundlage zu einer Schriftsprache für das obere und mittlere Deutschland zu bilden.

Denn sie enthält keine lautlichen Eigenthümlichkeiten, die dem Binnendeutschen nicht sympathisch wären. Alles, was dieser Schreiberdialekt von oberdeutschen Elementen bietet, ist entweder schon im Binnendeutschen im Entstehen begriffen oder noch festgehalten aus älterer Zeit. Er hat nicht die einem Binnendeutschen unverständlichen **ch** des Bairischen oder gar die **keh** der herzoglichen Kanzlei Friedrichs III.; er kennt nicht die massenhaften Ausstossun-

gen der stummen Vokale in Vor- und Nachsilben. Dem oberdeutschen Schreiber gegenüber empfiehlt ihn die strenge Durchführung der Verschiebung des **d** zu **t** und das möglichst entschiedene Festhalten an den alten Kürzen **a**, **i**, **u**, im Gegensatze zu binnendeutscher Schwächung zu **e** und **o**. Jenes **ei** und **au** für **i** und **û**, sowie **eu** für **û** (**iu**) ist meist durchgeführt, aber nicht Regel.

Und diese Verbreiterungen sind eigentlich das Einzige, was im mittleren Deutsch keine Analogieen hat. Denn der Binnendeutsche verstärkt seine Laute durch Nachschlag eines stummen Vokals, der durch **e** oder **i** fixirt wird. Alles Uebrige stimmt dann wieder mit der Redeweise des inneren Deutschlands. Das fremdartige **uo** ist **û** geworden — **ie** schwankt mit **i**. Aber diese Eigenthümlichkeiten sind auch dem Oberdeutschen geläufig; denn wenn auch die Volkssprache bis heute **ue** und **ie** gewahrt hat, so ist es doch schon früh in Oesterreich Sitte geworden, den Doppellaut nicht zu setzen, sondern nur den Hauptlaut. So kam man also schon früh auch in Oberdeutschland auf die binnendeutsche Schreibung.

Der Umlaut ist in Karls IV. Kanzlei nur bei **â** und **a** durchgeführt — also auch hier wieder Uebereinstimmung mit Binnendeutschland. Aber auch das östliche Oberdeutschland verhält sich vielfach gegen den Umlaut ablehnend.

Im Konsonantismus ist in der Dentalreihe der Uebergang von der Media zur Tenuis fast durchweg streng festgehalten. Die Verschiebung von **g** und **b** gehört zu den Seltenheiten. Die alte Tenuis ist in der Labial- und Dentalreihe zur Fricativa oder Affricata geworden, in der Gutturalreihe entweder Tenuis geblieben oder Fricativa.

Es scheint mir nun sicher, dass auch hier wieder, selbst in weitem Kreisen, das Bewusstsein herrschte, dass die Prager Kanzlei eine Sprache schreibe, die den Kaiserurkunden zukäme. Denn wie in den Tagen Ludwigs des Baiern finden wir Urkunden, die der Kaiser ausserhalb Böhmens hat ausstellen lassen und die ein sonderbares Gemische von fremdartiger Diction neben den Formen der kaiserlichen

Kanzlei bieten. Aber noch ging dem fremden Schreiber die genauere Kenntniss der genannten Sprache ab. Jene absonderlichen Mischungen von Ober- und Niederdeutsch, wie sie sich z. B. in Reichstagsakten p. 160 n. 96 finden, wird wohl schwerlich Jemand für einen einheitlichen Dialekt erklären können. Vielmehr ist sicherlich hier das Bemühen eines Rheinländers gekennzeichnet, der sich anstrengt, oberdeutsch zu schreiben, dem aber die Kenntnisse fehlen, in jeder Weise die gewünschte Mundart tadellos wiederzugeben. Dann wiederum sind andere Schriftstücke zu verzeichnen, deren Verfasser überhaupt nicht sich bemühen, in des Kaisers Weise zu schreiben, sondern den Heimathsdialekt einmischen (vgl. z. B. Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francof. p. 715).

König Wenzel hat seines Vaters Kanzlei übernommen und weiter gebildet, aber auch unter ihm finden wir auswärtige Urkunden in seinem Namen ausgestellt, die da in fremdem Dialekte geschrieben sind, z. B. den Landfrieden d. d. Frankfurt 1398.

Doch alle jene obenerwähnten etwaigen Ansätze zu einer Schriftsprache, wie vielversprechend sie auch sein mochten, wurden wiederum durch 2 Ereignisse aufgehalten, die jede Weiterentwicklung auf der gegebenen Bahn überhaupt in Frage stellten. Das Eine war die Absetzung Wenzels durch die deutschen Fürsten, das Andere waren die Hussitenstürme.

Erstere Vorfällenheit schuf dem Reiche ein neues Centrum und beraubte Böhmen für ein Jahrzehnt alles Einflusses auf Deutschland. Auf den Thron gelangte aber ein Herrscher, der im Gegensatze zu den Luxemburgern steht und der sich in seiner Sprache natürlich nicht an die Tradition jener Fürsten anschliesst. Das Frankfurter Stadtarchiv bietet eine Reihe Briefe, sowohl aus der Zeit des Königs Ruprecht, als auch aus früheren Tagen, und sie lassen uns die Schreibweise der königlichen und der pfalzgräflichen Kanzlei erkennen. Auf diese Schriftstücke gestützt können wir behaupten, dass der neue Herrscher ebenfalls seine bisherige herzogliche Kanzlei zur königlichen erhob und der Pfälzer Dialekt in den Urkun-

den nach seiner Erhebung gepflegt wurde. So herrschen denn z. B. in seinen Schreiben durchaus *î* und *û*; nach bindendeutscher Sitte wird *e* zur Dehnung des Vokals oft eingeschoben — *d* ist oft unverschoben u. s. w. Aber gleichwie dieser Fürst bald vom Schauplatze der Geschichte verschwindet, ohne weitere Spuren seiner Thätigkeit zu hinterlassen, ebenso hat auch seine Kanzlei keine weitere Bedeutung erlangt.

Dass die Hussitenstürme, welche seit dem 2. Jahrzehent des 15. Jahrhunderts über Böhmen hinbrausten, allen ruhigen Entwicklungen entgegenstanden, das brauche ich hier kaum zu sagen. Aber günstig war es für allmähliche Heranbildung einer Kanzleisprache, dass Wenzels Nachfolger in Böhmen und Ruprechts im Reiche wiederum ein Luxemburger war, in Prag und Ofen erzogen. So kam denn doch wenigstens wieder derselbe Dialekt, wie vor Ruprecht, als Dialekt des Herrschers zu erneuter Geltung. Denn die Schreibweise der von Sigmund in Ungarn und Oesterreich ausgestellten Urkunden und Briefe steht dem böhmischen Deutsch ganz nahe. Kleine Abweichungen fallen kaum ins Gewicht, so ist z. B. altes *î* und *û* häufiger bei Sigmund gewahrt als bei Karl und Wenzel. Aber wenn auch in der Schreibung der Prager Kanzlei die Verbreiterung stattgefunden hatte, so war sie doch nicht durchaus eingeführt gewesen und die mehrfachen Schwankungen deuten darauf hin, dass im Volksdialekte *î* und *û* in Böhmen noch lebendig muss gewesen sein. Die Handschrift der Uebersetzung von Dalimils böhmischer Chronik beweist uns aber auch, dass selbst Prager Schreiber *î* dem *ei* vorzogen.

Der Schreibweise Sigmunds steht wieder die Albrechts ganz nahe. Das Frankfurter Archiv liefert uns eine kleine Auswahl von Briefen aus der Kanzlei dieses Fürsten. Er, der Schwiegersohn und Erbe Sigmunds hielt besonders Hof zu Wien, Prag und Pressburg, also in Städten jener Landestheile, deren Dialekt schon früher der kaiserlichen Schreibweise zur Grundlage gedient hatte.

So hat denn im Verlaufe von beinahe 100 Jahren die Mundart des nordöstlichen Oberdeutschlands in der kaiser-

lichen Kanzlei geherrscht und der Deutsche mag sich allmählig gewöhnt haben, diesen Dialekt als einen besonders bevorzugten anzusehen.

Dass dies Letztere der Fall war, scheint mir auch aus der Entwicklungsgeschichte der Sprache in Friedrichs III. Kanzlei hervorzugehen. Denn bei aufmerksamer Untersuchung scheint ein gewisser Zwiespalt in den Briefen und Urkunden der herzoglichen Kanzlei gegenüber der kaiserlichen desselben Fürsten zu herrschen. Zunächst ist durch Friedrich von Hause aus eine etwas andere Mundart vertreten, als durch die bisherigen. Wir nehmen an, dass die Hauptkanzlei in Gratz war.

Aus den dort und in den benachbarten Städten entstandenen Schriftstücken lernen wir nun eine Mundart kennen, die durch die häufige Affrication des **k** zu **keh** auffällt. Andere Schreibungen für den gleichen Laut sind **kh** und **kg**. Dann ist **b** stark durch **p** vertreten im Anlaute und Inlaute, wenn er den Anlaut eines Wortstammes bildet, dem eine Vorsilbe vorhergeht; **d** ist natürlich fast immer und überall **t** geworden. Der Auslaut wird dem Inlaute gleich behandelt und ist die Verhärtung der Media beliebt. — Im Vokalismus tritt neben dem Bestreben, die alte Kürze rein zu erhalten, besonders die ziemlich entschieden durchgeführte Verschiebung von **i** zu **ei** hervor. Die Belassung des Lautes auf altem Standpunkte kommt vor, jedoch nur selten. Altes **û** wird **au** oder **ou**. **Û**, gleich **iu**, zeigt sich noch am häufigsten unverbreitert. **le** und **uo** haben sich in verschiedener Weise entwickelt, denn während **ie** im Ganzen geblieben und verhältnissmässig nur selten **i** sich zeigt, ist **uo** stets **û** geworden. Das alte **ei** wird sehr gern **ai** geschrieben. Der Umlaut ist selten durchgeführt, aber doch in einigen Urkunden. Aber **ǣ** erleidet durchgehends die Aenderung zu **ë**. Niemals fand ich eine Kürze oder Länge durch einen indifferenten Vokal gedehnt. — Die Selbstlauter der Endungen und Vorsilben sind sehr stiefmütterlich behandelt; meist sind sie durch **e** wiedergegeben, sehr oft fehlen sie auch gänzlich. In der Endung steht auch manchmal **u** für **e**.

So die Sprache, welche in der herzoglichen Kanzlei Friedrichs III. vertreten war. Als dieser Fürst aber König wurde, hat er zunächst mit der Kanzlei auch deren Schreibungen zuerst beibehalten. Bald jedoch scheint eine Aenderung eingetreten zu sein, indem die Idiotismen, die dem heimathlichen Dialekte allein angehören, abgestreift wurden. Es ist dies also eine Konzession an die Schreibart der übrigen Reichtheile oder ein Anbequemen an die Mundart, welche als die hergebrachte Redeweise der Kaiser galt. Denn auf diese letztere kommt der so entwickelte Dialekt der Schreiber Friedrichs hinaus. Das Steierische ist ja eng verwandt dem österreichischen, böhmischen und ungarischen Deutsch — durch das Aufgeben jener Eigenthümlichkeiten aber, die der herzoglichen Kanzlei anhängen, fällt, was die Mundarten noch unterschied, fast ganz weg. Manche Schwankungen der bisherigen Schreibung in der Kaiserkanzlei werden allerdings durch die Vorliebe des südlichen Dialektes entschieden; es wird z. B. die Verbreiterung des *i* zu *ei*, des *û* zu *au*, des *iu* (= *iu*) zu *eu*, die jetzt fast durchaus herrschende Form. Auch *ai* und *au* statt der bisherigen *ei* und *ou* dringen durch.

Zugleich aber, und dies ist besonders wichtig, erringt diese Schriftsprache das Ansehen einer kaiserlichen, höfischen Sprache, und bei den Schreibern im ganzen Reiche dringt eine vollständige, allseitige Kenntniss derselben durch. Wir finden in der späteren Zeit Friedrichs, soweit ich wenigstens nach meinen Quellen urtheilen kann, durchaus die geschilderte Schreibung in allen Urkunden, die unter des Kaisers Namen gehen. Schriftstücke, die z. B. Friedrich im Jahre 1475 vom Niederrhein aus ergehen liess, stimmen sprachlich vollkommen mit in Süddeutschland geschriebenen überein.

Gleiches gilt von den Urkunden d. d. 1488 Köln, 1486 Aachen im Frankfurter Stadtarchive.

Diese Schreibweise der Kanzlei hat nun Maximilian übernommen und seine Schreiber haben sie weiter gepflegt. Bei der grossen Ausdehnung seiner Herrschaft, bei dem Be-

sitze niederländischer Provinzen musste ihm vor Allem daran gelegen sein, eine Schriftsprache, die „beide Ober- und Niederländer verstehen“, mit allen Mitteln einzuführen. Denn ein Oesterreicher hätte die in niederländischer Mundart geschriebenen Stücke einfach nicht verstanden und umgekehrt. — So wählte er denn die in seines Vaters Kanzlei entstandene Sprache und führte dieselbe im Niederland ein für alle Urkunden und Schreiben, die von ihm ausgingen. Und von nun an geben alle Schriften, ob in Ober-, ob in Niederdeutschland entstanden, sobald sie als direkt vom Könige und Kaiser ausgehen, den gleichen Dialekt wieder, nämlich jenen oberdeutschen, dem die ärgsten Sonderbarkeiten des Südens abgestreift sind und der dem der Luxemburgischen Fürsten ganz nahe steht. Nur kleine Abweichungen erinnern daran, dass er seinen Ursprung wo anders genommen. Zu diesen gehören z. B. die wenig sorgfältig behandelten Endungen, was wir früher nicht finden. Aber freilich war seit dem letzten Luxemburger auch ungefähr ein halbes Jahrhundert vergangen und der Abschwächungsprozess war in stättem Fortschreiten begriffen. Ueber die Sprache Maximilians kann man sich bei Chmel (Urkunden, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians) unterrichten, aus seinem Buche ersieht man auch, dass Briefe, Erlasse u. s. w., welche in Holland ausgestellt sind, in ganz derselben Weise geschrieben sind, wie die tirolischen und österreichischen. Und bei dieser Sprache ist es dann später in der kaiserlichen Kanzlei geblieben, alle nachfolgenden Herrscher fussen auf ihr. Maximilian aber, der dieser Schriftsprache zuerst in seinen niederländischen Provinzen mit klarem Bewusstsein und nothgedrungen Geltung verschaffen musste, dessen Kanzler also auch gewisse Instruktionen zu erlassen hatten — Maximilian galt später als ihr Begründer, obwohl sie vielleicht auch schon etwas früher für das eigentliche Deutschland nachgewiesen werden kann.

---

Nach diesem kurzen Ueberblicke über die Entwicklung der kaiserlichen Kanzleisprache gilt es, die Verhältnisse, wie sie bei den sächsischen Kurfürsten lagen, ins Auge zu fassen und somit zum wichtigsten Theile meiner Aufgabe zu kommen. Auch hier sei mir gestattet, ein wenig zurückzugreifen.

Es ist bekannt, dass, nachdem im Jahre 1423 die Kurwürde an die Wettinischen Fürsten gekommen und 1425 Markgraf Wilhelm II. gestorben war, das unter Friedrich des Ernten Söhnen getheilte Reich durch den Tod Friedrich des Einfältigen wieder vereinigt und die gesammten Wettinischen Länder, also: Kursachsen, Meissen, Thüringen und Osterland, gemeinsam regiert wurden.

Die ungetrennte Herrschaft hatte allerdings nur kurze Dauer. Zu sehr lag es im Sinne der damaligen Zeit, zu theilen — auch waren die Länder ziemlich äusserlich zusammengeschweisst und in keiner Weise auf einander angewiesen. Darum darf es uns nicht wundern, wenn schon im Jahre 1445 das schöne Reich auseinander fällt; Friedrich der Sanftmüthige und Wilhelm der Tapfere theilen sich in das Gesamtland und so erhält Ersterer Meissen mit dem Osterlande, Letzterer Thüringen. Das Herzogthum Sachsen behält Friedrich. 19 Jahre später starb derselbe und seine Söhne Ernst und Albrecht folgten ihm. Da der Vater in seinem Testamente den Kindern für den Anfang ihrer Regierung jede Landestheilung untersagt hatte, so blieben die Länder lange zusammen. Den Hof führten die Fürsten gemeinsam zu Dresden und fast 20 Jahre lang haben sie einträchtig mit einander gewaltet; erst im Beginn der 80er Jahre siedelte Albrecht nach Torgau über.

1485 endlich, nachdem einige Jahre vorher Wilhelm der Tapfere gestorben, fand jene berühmte Theilung zu Leipzig statt, die bis zum heutigen Tage das alte Reich trennte. Wiederum stand auf der einen Seite Meissen, auf der andern Thüringen mit den fränkischen und voigtländischen Besitzungen. Albrecht wählte Meissen zum grossen Verdrusse seines Bruders. Während Ersterer seine Residenz in Dresden auf-

schlug, haben die Ernestiner meist von Torgau aus geherrscht. Ein Jahr nach der Theilung starb Ernst, ihm folgten Friedrich der Weise und Johann, die bis 1525 gemeinsam regierten, wo Ersterer starb und Letzterer ihn dann noch um 7 Jahre überlebte.

In allen den Gegenden, die den Albertinern und Ernestinern unterworfen waren, ist der einzig herrschende Dialekt in den Schriften der binnendeutsche. Zwar führt uns die Nordgrenze des Reiches über die niederdeutsche Sprachlinie hinaus, denn der nördlichste Punkt Kursachsens ist Belzig. Doch wenn auch die dort gesprochene Mundart eine niederdeutsche sein mochte, so hat man in den Städten gewiss nicht niederdeutsch geschrieben. Unwiderlegliche Beweise finden wir im Ernestinischen Gesamtarchive, wo sich noch die alten Rechenbücher von Belzig seit dem 2. Viertel des 15. Saec. vorfinden. Die sind nun aber alle gut binnendeutsch geschrieben, wenn auch die Rechnungsführer sich zum Theil als in Belzig wohnende Beamte angeben. Die Südgränze geht nicht ins Oberdeutsche hinein, Ost und West ist von Binnendeutsch umschlossen, so ist also allüberall ein gleicher Dialekt. Dass in dem weiten Lande die Sprechweise nicht ganz gleichmäßig ist, versteht sich von selbst, aber aus den Urkunden ist nur sehr schwer ein Unterschied zwischen Thüringen und Meissen zu finden, wenigstens in lautlicher Beziehung. Im Ganzen werden wir sagen, das Binnendeutsche Meissens steht dem Oberdeutschen näher, als das Thüringens. Es sind nun aber nicht die Lautentwicklungen verschieden, vielmehr ist das Unterscheidende das zahlreichere oder minder zahlreiche Vorkommen der vom Oberdeutschen in beiden Mundarten abweichenden Formen.

In den meissnischen Urkunden findet sich neben den binnendeutschen Eigenthümlichkeiten die mit dem Oberdeutschen stimmende Form häufiger vertreten, im Thüringischen herrscht die binnendeutsche Form vor. Aber sonst stimmen beide Mundarten in lautlicher Beziehung überein. In flexivischer Beziehung allerdings sind Unterschiede zu consta-

tiren. Das beliebte Abwerfen z. B. des infinitivischen **n** des Thüringischen scheint in Meissen nicht vorzukommen.

Wollen wir aber die binnendeutschen Laute kurz charakterisiren, so müssen wir zunächst die Schwächung der Urvokale ins Auge fassen. Der Binnendeutsche scheint überhaupt viel früher als der Oberdeutsche die distinkte und energische Aussprache von **a i** und **u** aufgegeben zu haben. Von Hause aus stehen im mittleren Deutschland die Urvokale dem **e** und **o** näher und es ergeben sich daraus gar mancherlei Konsequenzen.

Zuerst erklärt sich daraus die häufige Schwächung von **a i u**, dann die Beschränkung des Umlauts **i** ist eben nicht so kräftig, um **o** und **u** umzulauten und so begnügt es sich mit dem Umformen von **a** zu **e**. Endlich ist auch der Uebergang von **ie**, von **uo** zu Einlauten naheliegend, weil die zu einigenden Laute sich näher lagen als in andern Mundarten. In alter Zeit hat man auch in Binnendeutschland **ie** und **uo** gesagt. — Dass **ei** zu **e** und **ou** zu **o** wird, beruht auf dem gleichen Prinzipie.

Weiterhin ist eine Eigenthümlichkeit, die wir im Binnendeutschen äusserst häufig finden, welche aber auch anderweit ihre Analogieen hat: die starke Betonung der Stammsilbe auf Kosten der Nebensilben. Die grössere Stärke der Betonung zeigt sich in der Dehnung der Hauptsilbe durch eingeschobene indifferente Laute; die Schwäche der Nebensilbe wird aus der Fixirung derselben durch **i** und **e**, also durch indifferente Vokale nicht mehr durch die ursprünglichen, sogar durch theilweises Fortfallen des Vokals (bes. bei Vorsilben) erkannt.

Der Konsonantismus endlich steht auf vorgeschrittenerer Stufe als der des Niederdeutschen, hat aber die Verschiebung des Oberdeutschen noch nicht erreicht.

Die Tenuis ist fricativ geworden, da, wo sie im Oberdeutschen allgemein fricativ oder affricat wurde, wo aber in der südlichen Mundart Tenuis und Affricata resp. Fricativa schwanken, ist Tenuis geblieben. **Pf** und **kch** sind dem Bin-

nendeutschen unerträgliche Laute. Letzteres ist überhaupt nicht nachzuweisen, Ersteres kommt allerdings als **ph** oft vor, da sich daneben aber Schwankungen mit **f** und **v** finden, so fragt es sich, ob der Laut je als Affricata in Mitteldeutschland gesprochen worden ist. — Die Medien stehen auch noch nicht dem Oberdeutschen gleich, vielmehr haben sich die Labialen und Gutturalen gar nicht, die Dentalen nur theilweise zur Tenuis verschoben. — Für den Auslaut gelten im grossen Ganzen keine andern Gesetze als für den In- und Anlaut.

So geartet war die Basis, darauf die Kanzleien der Wettiner fussten; sehen wir nun zu, wie sie sich entwickelten. — Zur Zeit, da Friedrich der Sanftmüthige sich von Wilhelm trennte, herrschte noch in den Urkunden beider Fürsten ein entschieden binnendeutscher Dialekt. Beide haben auch bis zu ihrem Lebensende diese Mundart ohne Störung beibehalten.

So finden wir noch in den letzten Urkunden Wilhelms also bis zum Jahre 1482 die Eigenthümlichkeiten des Thüringischen und nichts deutet darauf hin, dass seine Kanzlei fremden Einflüssen irgendwie zugänglich gewesen wäre. Auch selbst das manchmal sich eindringende **ei** statt **i** ist so selten, dass es nicht den binnendeutschen Charakter der Schriften stört.

In der Nebenlinie gestalteten sich die Verhältnisse etwas anders. Die Urkunden Friedrichs des Sanftmüthigen tragen, wie gesagt, noch den gleichen Charakter an sich. Aber nach dessen Tode 1464, da Ernst und Albrecht den Herrscherthron bestiegen und ihre Residenz in Dresden aufschlugen, muss eine Aenderung stattgefunden haben. Denn, wenn wir die Urkunden der Herzöge aus den Jahren 1484 — also unmittelbar vor der Haupttheilung vergleichen, so zeigt sich eine gänzliche Umwandlung im Lautbestande und der Orthographie. Während noch im Anfange der Regierung in den Urkunden die Urvokale schwankten und vielfache Neigung zur Schwächung zeigten, sind sie jetzt mit ziemlicher Zähigkeit festgehalten. Die Längen hat ein anderes Schick-

sal erreicht; da ist **â** zwar noch immer bei seiner Hinneigung zu **ô** verblieben, dagegen **i** und **û** haben sich verbreitert und sind **ei** und **au**. Ebenso ist jenes **û** = **iu**, **eu** oder **au** geworden. Jedoch ist grade hiebei die Verbreiterung nicht mit Strenge durchgeführt. — Der Umlaut findet sich bei **a** und **â** vor. Bei den andern Lauten ist er vermieden, nur **au** geht oft in **eu** über. Das gut binnendeutsche **i** wird wiederum vielfach durch **ie** verdrängt; altes **ei** und **au** werden auf das strengste als Diphtonge festgehalten und werden nie einlautig, dagegen finden wir **ei** oft **ai** geschrieben. Ebenso ist dehnendes **e** und **i** ziemlich selten geworden; der indifferente Laut der Nebensilben ist allermeist **e** im Gegensatz zu dem früher so beliebten **i**.

Auch den Konsonantismus finden wir in geordnetem Zustande. Die alte Media ist in der Guttural- und Labialreihe allerdings meist Media geblieben. Die Dentalreihe aber ist regelmässig verschoben, nur hinter Liquiden hat sich das **d** gern erhalten und im Gegensatz zu frühern Zeiten ist auch die labiale Media manchmal Tenuis geworden, bes. im Anlaute. Das alte **t** ist, wo es heute zum Slaut geworden, **s** oder **ß** geschrieben; wo es Zlaut blieb, wird es durch **cz** oder **tz** vertreten. Der Auslaut ist dem Inlaute nicht immer gleich behandelt, vielmehr finden wir ihn nach oberdeutscher Sitte oft verhärtet; ein Gleiches gilt vom Auslaute einer Silbe, der eine bedeutungstragende zweite Silbe folgt. — Auch eine andere Sonderbarkeit darf hier nicht übergangen werden; ich meine die nun beginnende Konsonanthäufung. In früherer Zeit kommt diese unnöthige Mehrfachsetzung eines Lautes kaum im Thüringischen und Meissnischen vor. Nun schleichen sich **nn** und **dt** u. s. w. allerwärts ein. Besonders ist die Doppelung in der Endsilbe **en** sehr beliebt.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die Flexionssilben im Ganzen streng gewahrt werden. Sind auch manche stumme **e** in Nominativformen in raschem Schwinden begriffen, so sind die Formen der für die Flexion wichtigen Silben streng gewahrt. Z. B. wird nie, gleichwie es doch in Thüringen

der Fall ist, das infinitivische **n** abgeworfen, nie aber auch, wie dies im Oberdeutschen häufig, das stumme **e** aus der Endsilbe herausgelassen.

Fragen wir nun, was ist mit der Sprache eigentlich geschehen? so können wir uns kurz dahin fassen, dass in den Urkunden der kurfürstlichen Kanzlei während des 7. und 8. Jahrzehents des 15. Jahrhunderts die spezifisch binnendeutschen mundartlichen Formen verdrängt worden sind durch eine Reihe anderer Formen, die nicht speziell binnendeutsch, sondern zugleich binnendeutsches und oberdeutsches Gemeingut waren.

Letztere Formen sind nun grade nicht als von Oberdeutschland eingeschleppt anzusehen, sie sind vielmehr zum Theil ältere mitteldeutsche Bildungen, neben denen jüngere Nebenformen entsprosst waren (z. B. Schwächung **o** aus **u**, **e** aus **i**) oder neuere Entwicklungen, zu denen die Mundart noch nicht durchgehends vorgeschritten war (z. B. conson. Lautverschiebung).

Durch die noch nicht zu endgültiger Herrschaft gelangten Formen und Laute, durch die Vokale und Konsonanten, die durch die vorhandene Orthographie nicht mehr gedeckt wurden, ist aber in der Schreibweise des ausgehenden 15. Jahrhunderts ein Schwanken eingetreten, das den einzelnen Urkunden sehr verschiedene Färbung verlieh. Und hier hat sich in der kursächsischen Kanzlei der Gebrauch ausgebildet, in allen Fällen, wo ein Schwanken vorhanden war, die Form zu bevorzugen, die in der gleichzeitigen kaiserlichen Kanzlei gebräuchlich war. So entstand eine Schreibung, die der kaiserlichen ähnlich aber nicht gleich war. Denn letztere beruhte auf oberdeutscher Grundlage und näherte sich dadurch, dass auffällige Idiotismen aufgegeben wurden, dem Binnendeutschen. Die kursächsische Kanzleisprache beruhte auf binnendeutschem Untergrunde und machte Zugeständnisse an die oberdeutsche Schriftsprache.

Es ist damals das Verhältniss in der Schrift etwa so gewesen, wie es heutzutage in der gesprochenen Sprache ist: von Hause aus gewohnt, in der Mundart mehr oder weniger

zu sprechen, bemüht sich nun der gebildete Mensch in Mittel- und Süd-Deutschland schriftdeutsch zu reden; es gelingt alsdann mehr oder minder — aber man wird doch meist noch erkennen können, welchem engern Vaterlande er angehört. So war es damals in der Schrift, weil die Schreibweise der Mundart noch mehr Spielraum, als heute, liess.

Diese Sprache war aber zunächst nur die Sprache der Kanzlei, im Privatverkehre bedienten sich die Fürsten ihres angeborenen Dialektes. Schreiben vertraulicheren Inhalts, die von den Herzögen Ernst und Albrecht ausgehen, sind nicht in der Kanzleisprache geschrieben, sondern binnendeutsch ohne oberdeutsche Einmischungen. Auch später kann man sich noch aus den zahlreichen eigenhändigen Briefen Friedrich des Weisen und des Herzogs Johann, die im Ernestinischen Archive zu Weimar liegen, leicht überzeugen, wie sehr die private Schreibart der Fürsten von der offiziellen der Kanzlei abweicht.

Viele jener Schriftstücke sind von Förstemann in dem Urkundenbuche zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation abgedruckt und in aller Germanisten Händen. Ja, selbst die Entwürfe, welche sich hie und da noch zu den Urkunden finden, sind nicht in der Kanzleischreibart niedergeschrieben; so haben wir z. B. einige Koncepte zu Urkunden aus der Zeit Ernsts und Albrechts in dem Haupt- und Staatsarchive zu Weimar, in denen sich noch ächtes Binnendeutsch findet. Als Gegenstück hiezu kann, ich andererseits eine Anzahl eigenhändiger Briefe des Königs Maximilian aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts anführen — sie befinden sich im Ernestinischen Gesammtarchive — und der König bedient sich darin seines heimatlichen Dialektes, der nicht mit der Kanzleischreibung stimmt. Im Vokalismus tritt da z. B. der Uebergang von **ei** zu **ae** hervor, im Konsonantismus der massenhafte Uebergang von **b** zu **p**; „auf paeden paenen“ (auf beiden Beinen) heisst es z. B. in einem Briefe von 1498 und so weiter.

In der Periode also, da die Herzöge Ernst und Albrecht

in Dresden residirten, hat sich daselbst jene Annäherung an des Kaisers Kanzlei vollzogen. 1485 wurde das Land getheilt und Torgau die Hauptstadt der Ernestiner. Dorthin ist auch die Dresdner Kanzlei übergesiedelt. Kurfürst Ernst hat die Theilung nur kurz überlebt, 1486 starb er und die Herzöge Ernst und Johann traten an seine Stelle. Sie übernahmen natürlich die väterliche Kanzlei. Und die Schreibung dieser Kanzlei war und blieb nun die maassgebende für Thüringen, Kursachsen und Osterland.

Thüringen hatte bisher sich hauptsächlich nach der Weimarer Kanzlei gerichtet, mit dem Tode Wilhelms hatte dieselbe alle Bedeutung verloren; die neue, kurfürstliche Sprache tritt an die Stelle des Binnendeutschen und zwar zunächst in den kurfürstlichen Urkunden, die in Thüringen ausgestellt werden.

Der Uebergang zu den neuen Formen findet in Thüringen ungemein rasch statt, schon nach den ersten Jahren des Anfalls schreiben Eisenacher und Weimarer Schreiber in kurfürstlichen Urkunden auch die kurfürstliche Sprache.

Fast könnte man glauben, dass die Kanzler den Schreibern Instruktionen ertheilt haben, aus Furcht vor dem möglicher Weise entstehenden Wirrwarr. Im Archive finden sich allerdings solche Verordnungen nicht.

Friedrich des Weisen Nachfolger haben die Schriftweise nicht mehr geändert. Einige unwesentliche Verschiedenheiten späterer Zeit kommen nicht in Betracht. Wenn z. B. später **ai** häufiger als **ei** vorkommt, so ist dies nichts Neues, es ist vielmehr früher schon sporadisch angewandt worden, besonders grade in einigen der frühesten Urkunden Friedrichs. Später entwickelt sich die Häufung der Konsonanten in erschreckendem Maasse, doch wissen wir ja, dass diese Mehrungen auch schon in den früheren Urkunden begonnen hatten.

Die privaten Urkunden, die nicht in des Fürsten Namen geschrieben waren, schlossen sich bald der Hauptrichtung an. Doch lässt sich nicht läugnen, dass eine Zeit lang noch

neben des Fürsten Urkundensprache sich die landläufige Schreibung erhielt.

Dem heranwachsenden Luther lagen also nicht nur die dialektische Sprechweise gegenüber der Kanzleischreibung vor, sondern auch in den Urkunden selbst herrschte Zwiespalt. Allerdings verlor jene ältere, der Mundart nahestehende Schreibweise täglich an Terrain — immerhin wird man z. B. die eigenhändigen Briefe Friedrichs und Johans als Beweise für ihr Fortexistiren aufführen dürfen —, aber Luther ist es doch wohl erst gewesen, der dadurch, dass er seine Schreibart der kurfürstlichen Kanzlei nachbildete, die letztere in dem privaten schriftlichen Verkehre heimisch machte.

Ich bin am Schlusse meiner Aufgabe angelangt und stelle das Resultat meiner Forschung kurz dahin zusammen, dass Luther ganz richtig die neu entstandene Kanzleisprache als eine solche bezeichnete, die Ober- und Niederländer verstehen könnten. Dieses Verständniss ist daraus, wie wir sahen, entsprungen, dass der südliche Dialekt dem Binnen-deutschen, Letzterer aber dem Oberdeutschen genähert ward.

Der Zusatz jedoch, der die Erfinder dieser Sprache nennt, trifft auch nahezu das Richtige. Maximilian ist zwar, nach unserer Untersuchung, nicht derjenige, welcher die „deutschen Sprachen zusammenzog“, er ist aber derjenige, welcher sich die Ausbreitung der Kanzleisprache angelegen sein lassen musste und ward so für die nördlicheren Gegenden der Hauptvertreter derselben, wenn auch vielleicht schon in den spätern Zeiten Friedrichs etwas Gleiches existirt hat.

Aehnlich ist es Friedrich dem Weisen ergangen. Auch er steht dem Publikum gegenüber als Repräsentant der kursächsischen Kanzleisprache da, und doch schrieb sein Vater in seinen Urkunden in ganz gleicher Weise. Aber Ernst war in dem späteren Lande der Ernestiner wohl nie recht populär geworden; Thüringen hat er 3 Jahre lang in Gemeinschaft mit Albrecht und nur 1 Jahr lang allein regiert, auch dem Kurlande stand er fremd gegenüber. Er hielt sich be-

kanntlich mit besonderer Neigung in Meissen auf, befahl auch seine Leiche im Dome zu Meissen beizusetzen; in Torgau, dem Lieblingsaufenthalte Albrechts, hat er, ausser nach der Theilung, wohl nie längere Zeit Hof gehalten.

So ist Ernst dem spätern Ernestinerlande immer fremd geblieben und der leuchtende Name des weisen Friedrichs hat seinen bescheideneren gänzlich verdrängt.

---

IX.

D a s

**Serviten-Kloster zu Vacha,**

seine Gründung und Schicksale

skizzirt

von

**Karl Hahn,**  
Pfarrer zu Völkershausen.



Am südwestlichen Ende der Weimarischen Amtsstadt Vacha, vor dem sogenannten „Oberthor“, zur rechten Seite der nach Buttlar und weiterhin nach Fulda und Frankfurt führenden Heerstrasse, steht ein Kirchlein, das durch sein uraltes Gestein, das schöne Masswerk seiner gothischen Fenster, sowie durch die Inschrift neben der niedrigen Pforte der daranstossenden Hofmauer die Aufmerksamkeit des kundigen Wanderers auf sich lenken muss. Es ist dies die Kirche des ehemaligen Klosters der Marienknechte zu Vacha<sup>1</sup>). Die gegenwärtig unternommene Restauration derselben hat Veranlassung gegeben, nach Ursprung und Geschichte des Klosters zu forschen, urkundliche Nachrichten zu sammeln und zu einer kleinen historischen Skizze zusammenzustellen; vielleicht, dass Berufenere sich dadurch veranlasst sehen, die in den Staatsarchiven zu Weimar und Kassel befindlichen, das ehemalige Kloster betreffenden Urkunden an das Licht zu ziehen und so das in Nachfolgendem gezeichnete Bild des ehemaligen Klosters und die Darstellung seiner Geschichte, so weit dies möglich, zu vervollständigen.

## I. Die Gründung des Klosters

fällt in das letzte Drittheil des 14. Jahrhunderts. Veranlasst durch die in jener Zeit sich mehrenden Räubereien und Gewaltthaten wandten sich die Brüder des bereits im Jahre 1339 zu Mariengart gegründeten Servitenklosters, welches, freiliegend, ohne Mauern und sonstige Schutzwehren, mancherlei Unbilden schlechter und roher Menschen ausgesetzt

gewesen sein mag, vielleicht auch wegen ihres nothdürftigen Auskommens, an den Abt Heinrich von Fulda und baten um die Erlaubniss, sich vor dem oberen Thore des damals schon mit Mauern befestigten Vacha und unter seinem Schutze ansiedeln zu dürfen. Ihrem Wunsche wurde entsprochen, der Grund zum Kloster gelegt und der damalige Oberpfarrer der Stadt (rector parochialis) Albertus Meler gestattete ihnen überdiess, ihren Gottesdienst so lange in der Stadtkirche zu halten, bis sie selbst eine eigne Klosterkirche für sich erbaut hätten<sup>2</sup>). Ob die Mönche das zum Klostergebäude erforderliche Terrain aus eignen Mitteln sich erworben oder durch Schenkungen erhalten haben, darüber fehlt jegliche Nachricht, nur soviel erfahren wir, dass bei dem Bau des Klosters Hartung von Buttlar und Johann von Bibra durch mehrfache Hilfsleistungen sich rühmlich ausgezeichnet haben.

Ebenso fehlt eine sichere Nachricht über die Zeit, in welcher die Uebersiedlung des Convents Mariengart nach Vacha erfolgt sei. Jedenfalls war sie im Jahre 1390 geschehen, da in einer in diesem Jahre ausgestellten Urkunde das Kloster in Vacha bereits erwähnt wird<sup>3</sup>).

## II. Besitzungen und Einkünfte des Klosters.

Der Wechsel des Wohnortes scheint den pekuniären Verhältnissen der Brüder des Klosters günstig gewesen zu sein und deren Berechnungen und Hoffnungen entsprochen zu haben. Die Klostergüter vermehrten sich rasch und ansehnlich. Im Jahre 1409 vermachte Hans von Buttlar dem Kloster seinen Antheil vom Luttershof zum ewigen Seelenheil seiner Eltern<sup>4</sup>). Im Jahre 1412 giebt und vermacht Wacker von Wülphe für sich und alle seine Erben, auch für seiner Eltern Seelenheil 1 Pfund Geld fuld. Währung jährlicher Gülte aus dem Dorfe Sunde (Sünna) bei Vacha<sup>5</sup>). 1418 schenkt Berthold von Manspach dem Kloster sein Gut zu Luttershof zu einem ewigen Seelgeräth für seine Eltern und 1420 Thilo von Völkershausen seinen Antheil an demselben und Friedrichroda<sup>6</sup>). 1430 giebt derselbe und seine

Ehefrau Anna sein Gut in Breizbach an das Kloster<sup>7)</sup>. 1440 verkauft Hans Wetzler zu Pferdsbach sein Gut um 50 Gulden an das Kloster, deren jährliche Zinsen zum Nutzen des St. Annen-Altars verwendet werden sollten, wogegen zum Heile seiner Seele daselbst wöchentlich zwei Messen gelesen und ewiglich damit fortgefahen werden soll. 1461 schenkt Philipp von Heerda alle seine Erbgüter zu Poppenberg zu einem ewigen Seelgeräth an das Kloster zu Vacha. 1480 wurde das Kloster durch die Herren von der Tann mit dem Gute Mariengart beliehen, welches ehemals Tolck von Weibeler innegehabt hatte<sup>8)</sup>. So war in kurzer Zeit der Besitz des Klosters zu einer ansehnlichen Grösse herangewachsen. Nach dem Saalbuche des Klosters vom Jahre 1576<sup>9)</sup> bestand der Grundbesitz desselben aus den drei Höfen Luttershof, Busengraben und Poppenberg mit seinen Grenzen den Hedwigsberg, den Oechsenbergskopf, die Sünnaer und Vachaer Flur berührend und das nicht unbedeutende sogenannte Mönchsholz (Klosterholz) und den Mönchsrasen (die Huth des Klosters) einschliessend, sowie aus in der Vachaer Flur gelegenen  $9\frac{1}{4}$  Acker Arthland und 6 Acker Wiesen<sup>10)</sup>. Auch das Kapitalvermögen der Klosterbrüder war in kurzer Zeit bedeutend angewachsen. Schon im Jahre 1427 finden sich 110 Gulden auf dem Rathhause zu Vacha stehend gegen eine jährliche Zinse von 8 Gulden oder eine Tonne Häringe „gekorenen Gutes“, das ist, aus erlesener Waare<sup>11)</sup>. 1451 verleiht das Kloster an die Stadt Vacha ein Kapital von 39 Gulden, welche ersterem von mildthätigen Leuten zu Messwein verehrt worden waren, und wogegen sich die Stadt verpflichtete, nicht nur jährlich 4 Stübchen Wein zum Gründonnerstag, zu ihrer Kirmse auf den Sonntag Quasimodogeniti, auf den Sonntag nach unsrer Liebenfrauentag und auf St. Johannstag, in den Weihnachtsfeiertagen, sondern auch ein Stübchen für alle Wochen des Jahres zu liefern. Sodann liegen noch zwei Urkunden vom Jahre 1517 und 1524 über der Stadt gemachte Darlehen von 200 Gulden und 100 Gulden vor, zu 8 und 4 Gulden jährlicher Zinsen<sup>12)</sup>, ausser einigen anderen kleineren an Vachaer Bürger verliehenen Kapitalien. Summirt

man nun die an das Kloster in Geld zu zahlenden Zinsen und Erbzinsen aus Vacha, Dorndorf, Sünna, Räsa, Poppenberg, Massbach, Luttershof, Busengraben, Bremen, Pferdsdorf und Breitzbach, die bedeutenden Naturallieferungen an Roggen, Weizen, Hafer und Mohn, Hähnen, Hühnern, Gänsen und Eiern, die Einkünfte der Klostergüter zu Luttershof, Busengraben, Poppenberg und zu Mariengart, die Erträge des Terminirens u. s. w., so lässt sich wohl leicht erklären, wie das Klostervermögen in kurzer Zeit sich so ansehnlich vermehren konnte.

### III. Schicksale des Klosters.

Die Geschichte des Klosters umfasst einen Zeitraum von kaum 160 Jahren, welche zwischen der Gründung und Zerstörung und Aufhebung desselben liegen. Aber wie viel Schweres gab es während dieser verhältnissmässig kurzen Zeit für seine Insassen zu ertragen. Genau 100 Jahre nach der Gründung des Klosters, im Jahre 1467 wurde die Stadt Vacha und mit ihr das Kloster durch ein furchtbares Brandunglück heimgesucht, so dass das Feuer, durch die Fahrlässigkeit eines Töpfers entstanden, die ganze Stadt bis auf 5 Häuser einäscherte<sup>13)</sup>, nachdem bereits schon im Jahre 1455 ein gleichschweres Unglück die Stadt betroffen hatte<sup>14)</sup>. Die Klostergebäude brannten mit ab und wurden zerstört. Durch die Bemühungen des Abtes zu Fulda und durch die Hilfeleistungen vieler Anderer gelang es zwar, den Schaden nach und nach wieder zu ersetzen, aber es dauerte doch lange, ehe das Kloster sich von dem schweren Schlage erholen und das Verlorene wieder beibringen konnte<sup>15)</sup>. Ja, gerade als es jene herben Schicksalsschläge glücklich überwunden, kamen neue schwerere Prüfungszeiten und Krisen, welche in ihrem endlichen Verlaufe seinen Ruin und seine Aufhebung herbeiführten. Die Bewegung der Geister, welche das Reformationswerk Luthers und seiner Freunde hervorgerufen hatte, ergriff auch die stillen Bewohner des Klosters und die Stürme und Wogen des Bauernaufbruchs um-

brausten die Pforten desselben und drangen verwüstend ein in seine geweihten Räume.

Am Montag nach Quasimodogeniti des Jahres 1525 drang der im Feldgrund versammelte Bauernhaufe bis Vacha vor. Schon am Freitage vorher, den 21. April, war ein solcher aufrührerischer Haufe, nachdem er die Nacht zuvor das Schloss zu Völkershausen belagert und den Besitzer desselben, Hans von Völkershausen, zur Annahme der 12 Schwarzwälder Artikel genöthigt hatte, vor der Stadt und dem Kloster erschienen und hatte den Prior des Klosters und seine Insassen zur Anerkennung genannter Artikel vermocht<sup>16)</sup>. Wie wenig Garantie des Schutzes dieser Schritt den Brüdern bot, sollte sich bald zeigen. Die wilden Bauern plünderten und verwüsteten trotz jener Anerkennung, wie das jenseits der Werra liegende Nonnenkloster Kreuzberg, so auch das Kloster der Marienknechte<sup>17)</sup>. Die Klosterinsassen befanden sich in Folge dessen in einer übeln Lage; nicht nur, dass sie von den Bauern rein ausgeplündert waren, nein, auch ihre Zinsleute waren nicht im Stande, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und Zinsen und Abgaben an a s Kloster zu entrichten. Die guten Zeiten waren vorüber. Eine neue Zeit war mit dem Umsichgreifen des Reformationswerkes angebrochen. In Vacha selbst war man der Reformation geneigt. Schon im Jahre 1523 hatte dort der damalige Pfarrschulmeister Georg Witzel<sup>18)</sup>, ein Vachaer Stadtkind, im Einverständniss mit dem Pfarrer Georg Ruppel lutherisch zu predigen angefangen. Inzwischen auf Jacob Strauss's zu Eisenach Fürsprache Pfarrer zu Wenigenlubnitz geworden, erschien er im Jahre 1525 auf die Einladung des erwähnten Stadtpfarrers Georg Ruppel zu Vacha, hielt am Osterdientstage, den 18. April, in der Stadtkirche eine heftige Predigt gegen das Messopfer<sup>19)</sup> und führte an demselben Tage noch einen evangelischen Prediger in Breitzbach ein. Am Tage darauf predigte er abermals und führte darauf einen evangelischen Prediger auch in Sünna ein. Die Mönche im Kloster gaben den Messgottesdienst auf und führten die evangelische Predigt ein; wenigstens schreibt Herzog Georg von

Sachsen im Jahre 1527, als es sich um Aufhebung des Klosters handelte, über sie: „da sie den geistlichen Stand und Werke ganz abgethan hätten, so vermöge er ihr Kloster als solches nicht mehr anzuerkennen. Sie hätten sogar, was Gott sei Dank! die allgemeine christl. Kirche noch nicht erklärt habe, die heilige Messe als unchristlich und abgöttisch abgethan<sup>20)</sup>“. In demselben Jahre wurde denn auch durch den Beschluss der Homberger Synode neben den andern Klöstern Hessens das Servitenkloster zu Vacha aufgehoben. Die Klosterbrüder kehrten in die Welt zurück. Mehrere derselben erhielten auf ihren Wunsch noch in demselben Jahre ihren Abschied und verzichteten gegen Gewährung einer jährlichen Rente von 12—14 Gulden im Durchschnitt, auf ihre Rechte und Ansprüche. Den Alten und Schwachen wurde gestattet, bis an ihr Ende im Kloster zu bleiben, bis wohin sie auch ernährt oder sonst abgefunden wurden. Der ehemalige Prior Peter von Aschaffenburg bekam im Jahre 1555 mit Frau und Kindern (er hatte inzwischen geheirathet) gegen seine Ansprüche an das Kloster ein Gütchen zu Dornsdorf „zum Alberts“ und ein Haus in Vacha. Auch Michael Biegherz, der Verwalter des Klostersvermögens und des Klosters zu Mariengart lässt sich im Jahre 1541, nachdem er bisher eine jährliche Rente von 14 Gulden empfangen, mit 55 Gulden für seine übrige Lebenszeit ein für allemal abfinden<sup>21)</sup>. Die Klostersgüter von Mariengart erhielt im Jahre 1528 der hessische Landhofmeister Ludwig von Boyneburg zu Lengsfeld zum Lehn, die von Vacha fielen an Hessen<sup>22)</sup>. Die leeren Klostergebäude wurden nun, mit Ausnahme der Kirche, abgebrochen, ein Theil des Holzes zur Saline zu Allendorf abgefahren, der andere zu anderen Zwecken verbraucht<sup>23)</sup>. Den Klosterhof und ehemaligen Bauplatz des Klosters erhielt die Stadtgemeinde zur Benutzung als Friedhof, da der bei der Stadtkirche gelegene schon lange nicht mehr ausreichte. Die Klostersgüter und Einkünfte wurden Seitens der Herrschaft durch besondere Klostersvoigte verwaltet, welche die ausdrückliche Weisung erhielten, ohne die höchste Genehmigung in eine Theilung und Zerstückelung

der Güter nicht zu willigen, sondern vielmehr darauf bedacht zu sein, dass die bereits zerstückelten Güter mit der Zeit wieder zusammengebracht würden. Auch sollten die genau beschriebenen und eingesteinten Grenzen des Klostergutes jährlich zweimal von dem Klostervoigte im Beisein der Klosterunterthanen besichtigt und bezogen und deren Richtigkeit geprüft werden<sup>24</sup>). Die Einkünfte des Klosters sollten theils für die Kirche zu Vacha, insbesondere auch für die neu eingerichtete Kaplanei (jetziges Diaconat), theils zum Besten des Landes verwendet werden.

Als dann später im Jahre 1707 das Gericht Völkershausen durch Aussterben seines Mannesstammes an Hessen fiel, wurden die Klosterhöfe Luttershof, Busengraben und Poppenberg, einst schon zu Völkershausen gehörig, mit Jurisdiction und Zinsen wieder dahin zurückgegeben, nur in kirchlicher Beziehung blieben sie bei Vacha und sind es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die übrigen Zinsen und Einnahmen des Klosters wurden seitdem zur Vachaer Amtsrechnung gebracht. Die Klosterkirche, das Einzige, was ausser der daranstossenden Thormauer von dem ehemaligen Kloster wenigstens theilweise in seiner ursprünglichen Gestalt noch vorhanden ist, wurde späterhin nur noch bei Leichenbegängnissen benutzt. Auch ganz fremden Zwecken musste sie dienen in den darauf folgenden unruhigen Zeitläuften und Kriegsjahren, besonders im siebenjährigen Kriege, als Prinz Soubise, der die Gegend längere Zeit mit einem französischen Armeekorps besetzt hielt, in ihr eine Bäckerei anlegen und zu diesem Zwecke die Mauern des Klosters an sechs Stellen durchbrechen liess. Nach dem Kriege war die Kirche halb verbrannt und eine Ruine. Zwar schenkte der Landgraf zu ihrer Wiederherstellung das nöthige Holz, doch konnte ihre frühere Höhe nicht wieder erreicht, noch ihre Herstellung im Innern bewirkt werden. Erst der Gegenwart blieb es vorbehalten, das uralte Kirchlein in würdiger Weise wiederherzustellen und für die Zwecke einer Todtenkapelle einzurichten.

Ueber die ursprüngliche Anlage des Klosters lässt sich etwas Bestimmtes nicht angeben, da weder urkundliche Nachrichten darüber vorhanden sind, noch auch aus dem wenigen noch vorhandenen Mauerwerk ein sicherer Schluss gezogen werden könnte. Die Klostergebäude scheinen unterhalb und seitwärts der Kirche gestanden zu haben, nach Westen, quer vor. Das Wohngebäude dürfte, wie die Grundmauern noch zeigen, nicht eben gross und etwa nur von sechs bis acht Klostergeistlichen bewohnt gewesen sein.

Neben und unter dem Wohnhause, den Klosterhof umschliessend, befanden sich vielleicht die Oekonomiegebäude. Die Lage des Klostergartens mag nach Süden hin gewesen sein, unter den Fenstern des Wohnhauses, mit dem Zugange vom Klosterhofe aus.

Ob das Kloster unterirdische Gänge nach der bei der Stadtkirche gelegenen Kemnate <sup>25)</sup> und von da nach dem jenseits der Werra gelegenen Kloster Kreuzberg gehabt habe, wie der Volksmund erzählt, ist bis jetzt noch nicht ermittelt worden.

---

#### IV. Anmerkungen.

1<sup>a</sup>) Schon im Jahre 817 wird Vacha in einer Urkunde des fuldischen Abtes Ratgarius erwähnt, in welcher derselbe bekannt macht, dass er mit Kaiser Ludwig einen günstigen Tausch eingegangen sei. Er habe nämlich gegen eine von dessen Vater Karl an die Kirche gegebene, in der Rheingegend gelegene Besetzung, drei Besetzungen eingetauscht, die eine in Vacha, die andre in Geisa, die dritte in Spaal. (Schannat. Trad. fuld. p. 121.) Brovverus führt den Ursprung Vachas bis auf die Römerzeit zurück und sucht nicht weit davon entfernt die Siegeszeichen des Drusus. (Schann. Buch. vet. p. 414.)

1<sup>b</sup>) *Servi benedictae Mariae virginis*; der Servitenorden ist ein Betelorden und wurde im Jahre 1233 von sieben frommen Florentinern zum Dienste der Jungfrau Maria gestiftet. Er fand in Italien und Deutschland viele Anhänger. Cfr. Pauli Florent. *Dialogus de origine O. Serv.* (Lamii Detic. Erud. T. I. p. 1 sequ.) Die Klosterkleidung bestand in einem weissen Rock, über welchem ein schwarzer Mantel getragen wurde. Um den Leib trugen die Mönche einen Ledergürtel, der Kopf war mit einer

schwarzen Kappe, beim Ausgang mit einem niedrigen breitgeränderten Hute bedekt.

2) Schann. Prot. Dioec. Fuld. p. 316. Litterae Henrici VII abb. fuld. quibus translationem conventus servorum B. Maria Virg. in oppidum Vache ratam habet. Anno 1368. Die Mönche werden dabei zugleich verpflichtet, jeden Tag die erste Messe in der Stadtkirche zu halten, cfr. Schann. Dioec. et hierarch. fuld. p. 223. So hatte bereits auch der unsicheren Zeiten wegen der Abt Berthous von Fulda dem Collegium Canonicorum von Bursla die Erlaubniss gegeben, in das durch Mauern geschützte Vacha überzusiedeln 1282. Schannat Cod. prob. p. 291 und Schann. Prob. pag. 314 findet sich eine Urkunde des Abtes Heinrich VII vom 17. Mai 1365. Schon im zwölften Jahrhundert war Vacha mit Mauern und Gräben umgeben, wie aus einer Tauschurkunde Landgraf Ludwigs von Thüringen vom Jahre 1190 hervorgeht. (Buchon. vet. p. 414.)

3) Die letzte Urkunde des Klosters zu Mariengart ist vom Jahre 1379 vom Prior und Convent zu Mariengart wegen eines jährlichen Geldzinses zu Massmus (jetzt Massbach) mit Hermann von Rumrode und dessen Söhnen Apel und Curt ausgestellt. Die Urkunde vom Jahre 1390 betrifft drei Gulden jährlich Gülte, welche an das Kloster in Vacha von Heinrich von Rodenberg zu zahlen sind. Siehe Urkunden über das Stift Hersfeld im Staatsarchiv zu Kassel.

4) Urk. im Staatsarchiv zu Weimar.

5) Urk. ebendasselbst und Saalbuch des Klosters zu Vacha vom Jahre 1576 im Rentarchiv zu Vacha pag. 36 ff. Urkunde vom Jahre 1412 in vigilio S. Math. apostoli.

6) Urkunde im Staatsarchiv zu Weimar Nr. 21 der Völkershäuser Urk. Abschrift derselben im Pfarrarchiv zu Völkershäuser und im Saalbucho des Klosters vom Jahre 1576 p. 7 u. 8 im Rentarchiv zu Vacha. Urk. vom Sonntage Judica 1420.

7) Urk. im Staatsarchiv zu Kassel über das Kloster zu Vacha.

8) Urk. im Staatsarchiv zu Cassel über das Kloster zu Vacha.

9) Rentarchiv zu Vacha. Rubr. II Nr. 1.

10) Saalbuch des Klosters von 1576 pag. 3—20 und pag. 25—26.

11) Urk. vom 2. Febr. 1427. Saalbuch pag. 61—62.

12) Die Urkunde wegen des Messweins ist unter dem 4. April 1451, die andern beiden vom 2. Febr. 1517 und 16. Sept. 1524 ausgestellt. Siehe Saalbuch pag. 52—61 und 63—65.

13) Cfr. Winkelmann Hess. Chronik II. Bl. 298—299. Brovverus antiqu. fuld. p. 4.

14) Schann. hist. fuld. p. 241.

15) Ibid. und Dioec. et hierarch fuld. p. 223.

16) Das Kloster zu Vacha tritt den 12 schwarzwälder Artikeln bei. Freitag nach Ostern, den 21. April 1525.

Wir Peter von Aschaffenburgk prior, und das gantz Conventt des

Klosters der Marienknecht in der Vorstadt vor Vach gelegen, thun kundt und bekennen öffentlich in und mit diesem brive gegen allermenniglich vor uns und unsre Nachkommen, oder besytzer und Innehaber des Klosters vorbemelt, das wier mit gutem Wiessen und Willen gereden und geloben Godt und seinen Heiligen, das wir sein gödtlich Wort handhaben, schützen, schyrmen und vertheidigen wollen und nachvolgen seinen Worten, und bekennen nochmals, das wier forthan nach Inhalt der angezeigten zwölfenn Artickeln von Christlicher Freyheit und auch ob sich der mehr erfunden, was die inne halten, begreyffen und betreffen, also uffrichtiglich halten wollen, gereden und geloben und bekennen hymmitt, alles frey, ledig und loss zu geben und leyssen was gefreit hat. Godt der Allmächtige durch und in Christo seinem geliebten Sohne des wier soliches aus gutem Willen und gläubigem Herzen gegen Godt also bekennen und wier forthan auch unsern Glauben mit nachfolgenden Werken beweisen wollen. Solliches zu allen christgläubigen Herzen erzeigt, bekennen und bekannt haben und zu einer wahren Beweysung und Bestetigung dem christlichen Glauben und zu Urkundt haben wir obgedachter Prior und das gantz Conventt unsres des Klosters Ingesiegelt vor uns und unsre Nachkommen an diess schrifft thun henken. Geschehen uff Freitag nach dem heiligen Ostertage Im Jahre tausent funff hundert und fünf und zweyzigk. —

Chronologische Uebersicht der Ereignisse in der Woche nach  
Ostern 1525.

18. April. Osterdienstag. Georg Witzel predigt in Vacha und führt einen evangelischen Prediger in Breitzbach ein. (Strobel, Beitr. zur Gesch. d. Lit. des 167 B. II S. 218.)

19. April. Mittwoch. Witzel predigt abermals in Vacha und führt einen evangelischen Prediger in Sünna ein.

21. April. Freitag. Die Bauern vor Vacha. Das Kloster tritt den 12 Schwarzwälder Artickeln bei.

23. April. Sonntag Quasim. Die Bauern vor dem Schlosse zu Völkershausen. Hans von Völkershausen tritt den 12 Artickeln bei.

24. April. Montag früh. Die Bauern vor Vacha, plündern das Kloster. Vacha nimmt die 12 Artikel an, sendet 20 Mann und 2 Hauptleute zum Bauernhaufen. Das gemeine Stadtvolk läuft mit.

17) Aus dem Bericht des Amtmannes, Rathes der Zunft und Gemeinde zu Vacha an den Landgrafen Philipp. Montag nach Quas. 1525. „Sei (die Bauern) sint aber vorne Stunde vor Vach ins Mönchskloster gezogen, dasselbige dermassen verwüstett mit sampt dem Closter Creutzbergk, das wir uns aus mitleyden in dieselbige Sach hineinzulegen etc.“

18) Georg Witzel wurde geboren im Jahre 1501. Sein Vater war ein Schenkwrth, durch seinen Charakter wie durch seine Klugheit allgemein geachtet. In seinem 13. Jahre verliess er das Elternhaus, um

fremde Schulen zu besuchen, studirte dann zwei Jahre in Erfurt und wurde dort Baccalaureus und Magister. Im 19. Lebensjahre finden wir ihn dann einige Zeit als Pfarrschulmeister in seiner Vaterstadt. Im 20. Lebensjahre bezog er die Universität Wittenberg, blieb dort 28 Wochen und kehrte auf den dringenden Wunsch seines Vaters, sich zum Priester weihen zu lassen, zurück. 1521 empfing er zu Merseburg vom Bischof Adolf die Priesterweihe und wurde darauf in seiner Vaterstadt Pfarrvikar und blieb es bis zum Jahre 1523. Er selbst schreibt in seinen Annalen: „Im Jahre 1523 habe ich angefangen in meiner Vaterstadt lutherisch zu predigen. In demselben Jahre geschah der Untergang vieler Priester, denn es wurden die meisten aus dem Klerus zu Handarbeiten genöthigt. Ich selbst habe lieber ein Stadtschreiber als ein Gerber sein wollen, aber nur einen Monat.“ Jacob Strauss in Eisenach brachte ihn 1525 auf die Pfarrstelle zu Wenigenlupnitz.

19) Witzel in seinen Annalen:

Anno MDXXIII coepi in patria concionari Lutherista, eo anno fiebat occasus sacerdotum et accedebat sholarum internecio per occasionem exorientis sectae. Compellebantur ergo e clero plurimi ad operas ananuarias. Ipse malui scriniarius quam coriarius esse, sed menstruus; statim a tabulis ad libros.

Anno MDXXIV. Ob vitandam porniam γαμεῖν oportuit; et id, consulto antea antistite, qui animo magis quam calamo respondit ad sententiam.

„Und als er uff den Osterdienstag predigte (in der Stadtkirche zu Vacha) und itzund uff den predigtstuul, da man alles ausgesungen und wir still war, auftreten wollt, da stund gleich unter dem Predigtstuul ein priester für eym Altar, hielt Mess, und ward gleich in der memorien, trat Witzel neben jhn, fragt jhn, und sprach überlaut, für allen volk: Bruder was machst Du? Der Pfaff schwieg. Witzel fragte abermals: Bruder sag an, was machst Du? Da der Pfaff sich noch nicht irren liess, sondern hielt sein memorien an und schwieg, fing Witzel aus sonderlich Straussischen, Apostolischen geistlichem eiver an und sagt zum Pfaffen: Ich beschwöre dich, du papst Teufel, bei dem namen Jesu Christi, du wollest mir sagen, was du machest? Es schwieg aber der Pfaff nach wie fur, einen weg als den anderen. Da trat Witzel auf und predigt auf das allergeschwindest und feindlichst widder das bapstliche Messopfer, schalt die Messpfaffen als die allerärgsten Gotteslästerer vnd in Summa, er richtet sie auf gut straussisch aus, dass ein Hund, wie man sagt, nicht ein stück Brods von jhnen genommen hätte, und trotzet alle bapstliche Pfaffen uff ein Haufen, wo die waren, sie sollten herfur treten, ihr Messopfer fur der christlichen Gemein und us der heiligen Schrift verdeydingen und anzeigen, was sie des Grunds hatten. Und als da keyner herfür thun wollt, sahe er vom predigtstuhl zurück jn Chor, und nach der Sakristey nach dem Pfaffen, den er zufur yber dem altar beschworen

hatte, vnd da er nicht furhanden, fragt er jn gemein vnter das Volk vnd sagt: wo ist er hin? Und als jedermann still schwieg, vnd niemand nichts reden wollt, siehe, da erhob ein alt Weib im Volk ihre Stimme, antwortete ihm und sprach: o, lieber Herr, er ist lange fur den Teufel hinweg.

(Aus der Lebensbeschreibung Witzels von Justus Jonas. Strobel.)

20) Urkunde im Staatsarchiv zu Cassel über das Kloster zu Vacha. Der Brief ist vom Sonnabend vor Invocavit des Jahres 1527.

21) Die Urkunde vom Montag St. Dionysii 1541 befindet sich im Freiherrl. von Boyneburg'schen Archiv zu Weilar. Michael Bigherz, des Ordens der Marienknechte, Inhaber und Vorsteher des Klosters zu Mariengarten bekennt darin: „Da sich aus Schickung des allmächtigen Gottes und Veränderungen, die sich in der Zeit zugetragen, die Klöster hin und wieder in den deutschen Landen von einer jeden Obrigkeit in einen anderen Gebrauch und Wesen genommen, und verwendet worden wären, er gemeldetes Kloster zu Mariengarten mit gutem Wissen und Willen, wie es weiland der veste Ludwig von Boyneburg und seine Erben, nach erlangter Bewilligung des Lehnsherrn, des Abts zu Hersfeld und erfolgter Belehnung an denselben geschehen, gutwillig, erblich und ewiglich, dessen Erben übergebe. Es wären jedoch davon ihm 14 Gulden jährlich auf die Zeit seines Lebens, zu seinem Unterhalte zu liefern und zu zahlen, zugesichert worden. Diese seien jetzt, da er damit bequemer und besser für seine Versorgung wirken könne, in die Summe von 55 Gulden ein für allemal verwandelt worden, wogegen er auf jenen Zins von 14 Gulden jährlich an Mariengarten verzichte, und sich deren begeben.“

22) Abt Krato zu Hersfeld belehnt den hess. Landhofmeister Ludwig von Boineburg zu Lengsfeld mit dem Gute in Mariengart. Urk. vom Dienstag nach Exaudi 1528 im Staatsarchiv zu Cassel über Mariengart.

23) Saalbuch p. 21.

24) Saalbuch p. 1 und 2.

25) Schannat Cod. prob. p. 291. — palatium juxta ecclesiam parochialem situm.

X.

**Beiträge**

zur

**Genealogie der Grafen von Henneberg**

bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Vom

**Oberforstmeister Werneburg**

in Erfurt.



Bei der Beschäftigung mit den Reinhardsbrunner Annalen wurde ich durch die darin enthaltenen Nachrichten über die Grafen von Henneberg darauf geführt, den in Schultes diplomatischer Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, I. pag. 74 gegebenen Stammbaum dieses Geschlechtes einer eingehenden Erörterung, wie sie meines Wissens bisher nicht stattgefunden hat, zu unterziehen; da ich dabei fand, dass derselbe und der dazu gehörige Text mancherlei Unrichtigkeiten enthalte, so stelle ich in Nachstehendem das Ergebniss meiner Untersuchung zusammen <sup>1)</sup>.

1. Godebert, den Schultes als einen der Söhne des Grafen Poppo I. (VIII.) anführt, hat schwerlich existirt. Schultes weiss nichts von ihm zu sagen, als dass er in einer Urkunde aus dem Jahre 1116 als Zeuge vorkomme. Diese ist in Schannat, Trad. Fuld. pag. 260 Nr. 620 und bei Dronke, Codex dipl. Fuld. pag. 376 Nr. 773 abgedruckt und da steht allerdings „Godebertus comes de Heinenberg“. Aber es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass hierbei ein Versehen zu Grunde liegt und dass es „Godebaldus“ statt „Godebertus“ heissen muss, denn nach allen historischen Nachrichten hat Poppo I. nur zwei Söhne gehabt: Poppo II., der jene Urkunde ausstellte, und Gottwald I. Die zuverlässigen Angaben in den Reinhardsbrunner Annalen (ed. Wegele, p. 6) sagen das ausdrücklich. Auch erregt der Name „Godebert“ Bedenken, in sofern er ganz ungebräuchlich bei der Familie des Grafen von Henneberg ist.

---

1) Durch Aufnahme der hier veröffentlichten Untersuchung hat die Redaction nicht auch ihre Uebereinstimmung mit den Ergebnissen derselben ausdrücken wollen.

2. Gottwald I. war mit seinem Bruder Poppo II. zugegen, als Graf Erwin von Gleichen im Jahre 1116 eine Schenkung an das Kloster Reinhardsbrunn machte. (Reinhardsbr. Annalen p. 22.)

Seine Gemahlin war Luckard, die Tochter eines Grafen Berthold, des Stifters des Klosters Gottesau. Wenck (Hessische Landesgeschichte I. 206) sucht den Nachweis zu führen, dass dieser Berthold ein Graf von Henneberg gewesen sei. Aber das ist nicht richtig.

Während Wenck die Angaben früherer Chronisten, alte Inschriften und Wappen als Stütze für seine Annahme benutzt, legt er unbegreiflicher Weise dem urkundlichen Material, das ihm zu Gebote stand, nicht die gebührende Wichtigkeit bei.

Was die Angaben der Chronisten betrifft, so beruhen sie lediglich auf Traditionen der Mönche des Klosters Gottesau und diese sind eben unrichtig, wie sich aus der demnächst anzuführenden Urkunde aus dem Jahre 1122 ergibt. Vielleicht, ja sogar sehr wahrscheinlich beruht diese Unrichtigkeit auf der Inschrift an dem Leichensteine jenes Grafen Berthold, auf die sich auch Wenck beruft. In dieser Grabinschrift wird Berthold allerdings ein Graf von Henneberg genannt. Aber dieser Leichenstein ist jedenfalls ein nachgemachter, als Ersatz für den zerstörten oder unscheinbar gewordenen ursprünglichen — wie dass ja auch anderweit öfter geschehen — und auf demselben ist aus Versehen oder Unkenntniss Berthold ein Graf von Henneberg genannt, statt Graf von Hohenberg. Die Unächtheit jenes Steines geht unzweifelhaft daraus hervor, dass auf demselben als Todesjahr des Grafen das Jahr 1062 angegeben ist, während die Stiftung des Klosters Gottesau doch erst im Jahre 1110 erfolgte.

Was die Wappensteine betrifft, auf die sich Wenck noch beruft, so verhält es sich damit ähnlich, wie mit dem Grabstein. Dass sie nicht aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammen, ist schon daraus zu schliessen, dass bei ihrer Auffindung im Jahre 1748 die Wappen noch deutlich waren. Die Steine sind jedenfalls in späterer Zeit angefertigt und da

kann es nicht wundern, dass man auf Grund der Tradition das Hennebergsche Wappen angebracht hat.

Entscheidend ist, wie gesagt, die päpstliche Bestätigungsurkunde de 1122 für das Kloster Gottesau, in welcher der Stifter Berthold ein Graf von Hohenberg genannt wird. Damit stimmt auch die Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrich V. de 1110, in sofern nach derselben unter den von Berthold dem Kloster geschenkten Gütern ein „Winert in Hohenberg“ war, also ein Grundstück, das zu dem Stammsitze des Stifters gehörte und dieser lag, wie die andern geschenkten Güter, in der Nähe von Gottesau, wo die Grafen von Henneberg gar keine Besitzungen hatten.

Berthold von Hohenberg hatte urkundlich zwei Töchter: Luckard und Mechtild. Erstere heirathete den Grafen Gottwald I. von Henneberg und daher schreiben sich allein die Beziehungen, in denen die Grafen von Henneberg später zu den Klöstern Lorsch und Gottesau standen.

Gottwald war der jüngere Sohn Poppo's I. und als solcher Burggraf von Würzburg. So erscheint er urkundlich in der Zeit von 1094 bis 1118 (Schannat, Vind. litt. p. 53—72). Dann aber, da im Jahre 1119 sein Bruder, Poppo II., gestorben war, als Graf von Henneberg. Er kommt zwar auch nach dieser Zeit noch als Urbanus Comes oder Praefectus vor, aber nur in Urkunden, bei deren Ausfertigung er als Burggraf von Würzburg betheilt war. Als Graf von Henneberg kommt er urkundlich vor:

- im Jahre 1128 (Schultes, Dir. dipl. I. p. 292),
- „ „ 1132 „ „ „ II. p. 159) mit seinen Söhnen Poppo und Berthold,
- „ „ 1135 (Schultes, Dir. dipl. I. p. 316),
- „ „ 1137 „ „ „ I. p. 329),
- „ „ 1141 „ „ „ II. p. 23).

3. Poppo II. Er war der älteste Sohn Poppo's I. Er steht in Urkunden immer voran. Er übernahm jedenfalls die väterlichen Besitzungen und die Herrschaft. Schultes (p. 36) sagt, er habe die Güter mit seinem Bruder Gottwald getheilt. Gründe für diese Behauptung giebt Schultes nicht an und sie

dürften auch schwerlich beizubringen sein. Der Sachverhalt wird vielmehr folgender sein: einige Besitzungen wird Gottwald neben seinem Burggrafenthum allerdings wohl erhalten haben; aber die Hauptherrschaft hatte Poppo II. und erst nach dessen Tode, als Gottwald Familienhaupt wurde, ging jene an ihn über, und Poppo's Söhne erhielten nur einzelne Güter, nach denen sie sich benannten, ohne den Grafentitel zu führen.

Nach Schultes soll Poppo II. zu Wasungen residirt haben. Schultes beruft sich dabei auf Gudenus, Cod. dipl. II. p. 599. Dort steht aber nur die Stelle aus den Reinhardsbrunner Annalen, pag. 5 und 6, aber dort ist Poppo II. gar nicht mit einem Zunamen angegeben und dessen Sohn als Poppo von Irmelshausen.

Wer sollte auch auf Schloss Henneberg residirt haben, wenn nicht Poppo II.? Schultes sagt (p. 31), die Gemahlin Poppo's II. sei Beatrix, eine Tochter des Grafen Erwin von Gleichen gewesen und beruft sich auf Gudenus, Cod. dipl. I. p. 1317 (cfr. auch Schannat, Vind. litt. Collect. II. p. 6), wo Poppo von Wasungen und Graf Dietrich von Berka urkundlich als Schwiegersöhne des Grafen Erwin genannt sind. Aber diese Urkunde ist aus dem Jahre 1192, wie Rein (Thur. sacra I. p. 58) auch ganz richtig angiebt (aber irrtümlich pag. 317 statt 1317 aus Gudenus citirt).

Danach war Poppo V. von Wasungen der Schwiegersohn Erwin's von Gleichen (cfr. Nr. 10).

Schultes sagt (p. 31), Poppo II. sei im Kloster Reinhardsbrunn begraben worden. Das ist nicht richtig. Abgesehen davon, dass es an sich unwahrscheinlich ist, dass Poppo sich habe in Reinhardsbrunn bestatten lassen, geht aus der von ihm im Jahre 1116 ausgestellten Urkunde (Schultes, Dir. dipl. I. p. 242) hervor, dass er sich das Kloster Fulda zur Ruhestätte ausersehen hatte. Denn er macht in jener Urkunde seine Besitzungen zu Salzungen dem gedachten Kloster ausdrücklich zu dem Zwecke zum Geschenke, um dereinst dort begraben zu werden.

Poppo II. hinterliess nach den Reinhardsbrunner Anna-

len p. 5—6 drei Söhne: Poppo III. von Irmelshausen, Ludwig I. von Frankenstein und Gottwald II. von Wasungen. Diese Nachricht ist von besonderer Wichtigkeit und bisher nicht genügend beachtet worden, wie sich aus dem Folgenden näher ergeben wird.

4. Von Poppo III. weiss Schultes wenig zu sagen. Er soll nach Letzterem die Herrschaften Irmelshausen und Lichtenberg besessen und sich nach beiden benannt haben. Letzteres ist nicht richtig. Poppo III. nannte sich stets nach Irmelshausen; der Poppo von Lichtenberg, den Schultes nach einer Urkunde de 1168 (p. 33) citirt, war Poppo IV., der sich zu seines Vaters Lebzeiten nach dem Schlosse Lichtenberg nannte (cfr. No. 7). Die gedachte Urkunde wurde auf dem Reichstage zu Würzburg ausgestellt und es ist nicht wahrscheinlich, dass Poppo III. dabei zugegen war, denn dieser muss damals schon sehr bejahrt gewesen sein. Vielmehr ist anzunehmen, dass Poppo IV. dort war. Poppo III. kommt urkundlich vor:

im Jahre 1128 (Schannat, Trad. Fuld. Nr. 625) mit seinem  
Onkel Gottwald I.,  
„ „ 1131 (Schultes, Henneberg I. p. 80),  
„ „ 1137 (Schultes, Dir. dipl. I. 329) mit seinem Bruder  
Gottwald II.,  
„ „ 1141 (Schultes, Dir. dipl. II. 23) desgleichen und  
mit seinem Bruder Ludwig,  
„ „ 1145 (Schultes, Dir. dipl. II, 58) desgleichen,  
„ „ 1156 „ „ „ II. 127 und 128) des-  
gleichen und mit seinen Söhnen Heinrich,  
Gottwald III. und Poppo IV.

Ueber das Todesjahr Poppo's III. ist Schultes im Unklaren. Im Text (p. 34) sagt er, Poppo sei im Jahre 1175 gestorben, im Stammbaum giebt er das Jahr 1180 an. Beides ist unrichtig. Poppo I. Gemahlin Hildegard, Ludwig des Bärtigen älteste Tochter, muss um das Jahr 1042 geboren sein, heirathete also etwa um 1064; danach wird das Geburtsjahr ihres ältesten Sohnes, Poppo II., das Jahr 1065 gewesen sein. Heirathete dieser mit 28 Jahren, so ist die

Geburt Poppo's III. in das Jahr 1093 zu setzen. Demnach wäre er im Jahre 1175 zweiundachtzig Jahre alt gewesen, was nicht anzunehmen ist. Sein Tod ist vielmehr in die Zeit zwischen 1168 und 1169 zu setzen. Denn in der vorher erwähnten Urkunde de. 1168 stehen als Zeugen Poppo von Lichtenberg und sein Bruder Gottwald und in einer Urkunde de 1169 (Schöttgen und Kreysig III. p. 543) stehen als Zeugen Poppo von Irmelshausen und sein Bruder Gottwald. Dies müssen die Söhne Poppo's III. gewesen sein und Poppo nennt sich hier nach Irmelshausen, weil sein Vater inzwischen gestorben war (cfr. Nr. 4 und 7).

Schultes sagt (p. 34), über die Söhne Poppo's III. seien keine ausdrücklichen Zeugnisse vorhanden. Dass dies nicht richtig ist, ergibt sich aus der vorher erwähnten Urkunde de 1156. Diese hat Schultes nicht gekannt und darum kommt er zu der irrigen Annahme, dass Poppo III. nur zwei Söhne gehabt habe.

5. Ueber Gottwald II. ist Schultes im Unklaren. Er sagt (p. 34), derselbe habe im Jahre 1128 die Wüstung Sandez vom Stift Fulda zu Lehn empfangen. Das ist aber Gottwald I. gewesen (cf. Nr. 2). Denn in der Urkunde wird Gottwald Graf von Henneberg genannt. Das war Gottwald II. nicht, sondern, wie vorher unter Nr. 3 nachgewiesen ist, Herr von Wasungen. Er erscheint niemals in Urkunden als Graf von Henneberg, sondern immer als Bruder Poppo's III., als eine untergeordnete Persönlichkeit. (cfr. die unter Nr. 4 angeführten Urkunden.)

Gottwald II. muss ohne Erben gestorben sein, denn seine Beszung Wasungen hatte im Jahre 1179 sein Neffe Poppo IV. (cfr. Nr. 7). Schultes setzt (p. 33) sein Absterben in das Jahr 1168 unter Berufung auf die vorher erwähnte Urkunde de 1168. Es ist aber unter Nr. 4 schon nachgewiesen worden, dass der in jener Urkunde stehende Gottwald der Neffe Gottwalds II. war. Letzterer ist wahrscheinlich bald nach 1156 gestorben; wenigstens erscheint er nach dieser Zeit nicht mehr in Urkunden.

6. Ludwig I. Schultes macht ihn (p. 31), Biedermann

folgend, zu einem Domherrn zu Bamberg, hegt aber Zweifel, dass derselbe überhaupt ein Mitglied der gräfl. Henneberg'schen Familie gewesen sei. Hätte Schultes die Reinhardsbrunner Annalen gekannt, so würde er dieser Zweifel überhoben gewesen sein. Denn nach den dort angegebenen, nach Ausweis der vorhandenen Urkunden ganz richtigen Angaben, war Ludwig, Herr von Frankenstein (cfr. No. 3), sicher der Sohn Poppo's II. und Enkel Ludwig des Bärtigen, woraus sich zugleich sein, in der Henneberg'schen Familie ungewöhnlicher Taufname erklärt. Aus letzterem Umstande erklärt sich zugleich, wie er zu Besitzungen bei Eisenach gelangte (cfr. Zeitschr. des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde IV. pag. 196). Denn diese Güter waren jedenfalls eine Mitgift, die Hildegard, Ludwig des Bärtigen Tochter, bei ihrer Vermählung mit Poppo I. erhielt. Sie gingen dann auf Poppo II. über und nach dessen Tode auf Ludwig und zwar höchst wahrscheinlich durch eine Todtheilung, die erforderlich wurde, damit die von Ludwig dem Bärtigen herstammenden Güter nicht mit den Hennebergischen verschmolzen würden. Die Folge dieser Todtheilung war, dass Ludwig und seine Nachkommen ein besonderes Geschlecht bildeten, das der Herrn von Frankenstein. Hierauf deutet auch das Wappen der Herrn von Frankenstein. Es war ein springender Löwe (cfr. die oben erwähnte Zeitschrift, IV. 196), wohl als Hinweis auf den Zusammenhang mit dem Geschlechte der Landgrafen von Thüringen.

Selbst der Name von Ludwig's Stammsitz, des Schlosses Frankenstein bei Salzungen, erscheint von besonderem Interesse, einestheils weil die Endsylbe „stein“ bei Ortsnamen in Franken und insbesondere bei Hennebergischen Besitzungen nicht üblich war, wohl aber in Thüringen, andernteils weil der Name Frankenstein auf die Herstammung der Vorfahren Ludwigs von grossmütterlicher Seite hinzudeuten scheint.

Ludwig I. erscheint urkundlich in den Jahren 1131, 1141, 1145 und 1156 (cf. Nr. 4), demnächst nicht mehr. Sein Todesjahr ist unbekannt.

In der vorher angeführten Urkunde de 1168 stehen un-

ter den Zeugen: Ludovicus et frater ejus Sigebodo de Frankenstein. Das müssen die Söhne Ludwigs I. sein. Siegbod kommt auch in einer Urkunde de 1187 vor (Dronke p. 411). Ein Sohn desselben wird jener Adelbert von Frankenstein gewesen sein, der urkundlich im Jahre 1202 (Schultes, Henneberg I. p. 85) und im Jahre 1230 (Schultes l. c. p. 91) vorkommt.

7. Poppo IV. Schultes sagt (p. 34), Poppo IV. sei Herr von Wasungen gewesen und habe nach beiden (?) Orten sich genannt. Aus der Anmerkung y geht hervor, dass Schultes unter dem zweiten Orte Irmelshausen meint. Eine solche Doppelbenennung ist nicht anzunehmen, sie würde entschieden zu Irrungen geführt haben. Der eigentliche Sachverhalt muss vielmehr folgender sein: Poppo IV. nannte sich zu seines Vaters Lebzeiten, wie schon oben angegeben, Herr von Lichtenberg. Poppo III. erbt nach seines Bruders, Gottwald II., Tode dessen Besizung Wasungen und nach Poppo's III. Tode erhielt Poppo IV. als ältester Sohn Irmelshausen und Wasungen, nannte sich aber, wie sein Vater, nach Irmelshausen. Poppo von Wasungen war der Sohn Poppo's IV. (cfr. Nr. 10), während der jüngere, Gottwald III., Habichtsberg erhielt. Dies muss geschlossen werden, weil Gottwald III. niemals unter einem anderen Beinamen vorkommt. Lichtenberg hatte nach Poppo III. Tode Poppo IV. und demnächst dessen Sohn Poppo V. (cfr. Nr. 10). Schultes schreibt Lichtenberg Gottwald III. zu, aber ohne Beweis und ohne Berechtigung.

Poppo IV. kommt urkundlich vor, ausser in den zu Nr. 4 angeführten Urkunden:

im Jahre 1168 (Schultes, Henneberg p. 33) als Boppo de Lichtenberg, mit seinem Bruder Gottwald III.

„ „ 1169 (Schultes, Dir. dipl. II p. 207) als Boppo de Irmelshausen, mit seinem Bruder Gottwald III.

Schultes sagt (im Stammbaum), Poppo IV. sei 1198 gestorben und schliesst das daraus, weil Poppo in diesem Jahre zuletzt handelnd auftrete; aber abgesehen davon, dass die Urkunde, auf die sich Schultes beruft, aus dem Jahre 1199 ist

(cfr. p. 83), so heisst der in jener Urkunde vorkommende Poppo nicht von Wasungen, sondern Graf von Irmelshausen und ich halte deswegen dafür, dass dies Poppo VII. von Henneberg war (cfr. Nr. 16). Poppo IV. muss zwischen 1169 und 1179 gestorben sein, denn in letzterem Jahre erscheint urkundlich (Rein, Thur. sacra I, p. 57) Poppo von Wasungen und das war der Sohn Poppo's IV. (cfr. Nr. 10). Zu dieser Annahme stimmt auch die Chronologie; denn, da Poppo IV. 1128 schon erwachsen war (cfr. Nr. 4), so wird er um 1108 geboren sein, war also 1169 schon 61 Jahr alt.

8. Gottwald III. Schultes sagt im Stammbaum von ihm, er sei um 1192 gestorben, giebt aber dafür im Text keine Begründung. Da dieser Gottwald nach dem Jahre 1185 nicht mehr in Urkunden vorkommt (Schultes, Dir. dipl. II. p. 312), so ist anzunehmen, dass Gottwald bald nach 1185 gestorben ist. Seine Güter fielen an Poppo V. (cfr. Nr. 10).

9. Heinrich I. So müsste eigentlich der in der Urkunde de 1156 (cfr. Nr. 4) vorkommende gleichnamige Sohn Poppo's III. heissen. Was den von Schultes aufgeführten Heinrich I. betrifft, so war er nicht ein Sohn Poppo's IV., sondern des Grafen Poppo VII. von Henneberg (cfr. Nr. 16), also identisch mit Heinrich II. und Heinrich III. (VIII.)!

10. Poppo IV. muss einen Sohn Poppo (V.) gehabt haben, dessen Schultes gar nicht gedenkt. Er nannte sich zu seines Vaters Lebzeiten und auch fernerhin nach Wasungen und kommt urkundlich vor: im Jahre 1179 (Thur. sacra v. Rein I, p. 57), 1184 (Stumpf, Acta Mogunt. p. 98), 1185 (Schultes, Dir. dipl. II. p. 312) mit seinem Onkel Gottwald III. Schultes (p. 34 Anmerk. y) nennt diesen Gottwald den Bruder Poppo's von Wasungen, aber in der Urkunde steht das nicht, sondern Poppo von Wasungen. Gotobald v. Habichisberg. 1187—90 (Stumpf, l. c. p. 116), ferner in einer Urkunde de 1194 (Schultes, Henneberg p. 35 und 82) und noch im Jahre 1196 (Stumpf l. c. p. 128). Auf diese Weise nur wird meines Erachtens die Stelle in den Reinhardbrunner Annalen (ad. Wegele p. 82) erklärlich, wonach

ein Poppo von Wasungen in dem Kreuzzuge von 1197 umkam (cfr. auch Nr. 16).

Dieser Poppo V. muss der Schwiegersohn des Grafen Erwin von Gleichen gewesen sein (cfr. Nr. 3) (Rein, Thur. sacra I. p. 58) und mit ihm ist die Linie Wasungen ausgestorben und deren Güter sind an die durch Gottwald I. gegründete Hauptlinie gefallen.

11. Poppo V. (XI.) von Henneberg. Schultes setzt seinen Tod in das Jahr 1156 ohne nähere Angabe. Da sein Bruder Berthold, der ihm in der Herrschaft folgte, urkundlich im Jahre 1156 nur mit seinem Bruder Gebhard und als Burggraf von Würzburg erscheint, so muss Poppo V. allerdings im Jahre 1156 gestorben sein, obwohl noch eine Urkunde aus diesem Jahre vorhanden ist, in der er als Burggraf genannt ist (Schannat, Vind. Lit. I, Nr. LVIII).

12. Gebhard I. (V.). Schultes meint (pag. 41), Gebhard müsse im Jahre 1159 gestorben sein, weil eine Urkunde aus diesem Jahre schon seines Nachfolgers, des Bischofs Heinrich, gedenke. Nach Ludwig, Geschichte von Würzburg, p. 514 soll er 1160 gestorben sein, was aber falsch ist; es sei denn, dass er im Jahre 1158 abdicirt habe.

13. Berthold I. (IV.) soll nach Schultes (p. 45) im Jahre 1157 gestorben sein. Das kann nicht richtig sein; denn in einer Urkunde aus dem Jahre 1158 (Schultes, Dir. dipl. II. p. 139) kommt ein Burggraf Berthold von Würzburg vor, der kein anderer gewesen sein kann, als Berthold I. und erst im Jahre 1162 tritt Poppo VI. (XII.) und zwar als Knabe (puer) handelnd auf (Schultes p. 47).

14. Otto I. (III.). Die Existenz dieses Otto muss entschieden bezweifelt werden. In den Reinhardsbrunner Annalen wird er (pag. 6) nicht erwähnt. Nach Schultes (pag. 42) soll er im Jahre 1192 Bischof von Speier geworden sein. Dagegen bestehen aber in chronologischer Beziehung die grössten Bedenken. Otto's Vater, Gottwald I., muss etwa um das Jahr 1070 geboren sein und wird also um das Jahr 1095 geheirathet haben. Nimmt man an, dass Otto um 1100 geboren sei, so wäre er in einem Alter von 92 Jahren Bischof

geworden, was nicht zu glauben ist und da er, nach Schultes p. 42, im Jahre 1202 gestorben sein soll, so wäre er 102 Jahr alt geworden!

15. Poppo VI. (XII.) soll nach Schultes (p. 50) im Jahre 1190 auf einem Feldzuge nach Palästina gestorben sein. Aber die Nachrichten, die Schultes hierzu anführt, beruhen auf einer Verwechslung mit Poppo V. von Wasungen (cfr. Nr. 10) und gehören in das Jahr 1197.

Poppo VI. (XII.) Todesjahr ist unbekannt. Da aber sein Sohn, Berthold II., urkundlich im Jahre 1194 (Schultes pag. 81) als Graf von Henneberg erscheint, so muss Poppo VI. vor dieser Zeit gestorben sein.

16. Poppo VII. (XIII.) soll nach Schultes (p. 66) zwei Söhne, die Grafen Hermann I. (II.) und Berthold aus zweiter Ehe gehabt haben. Wahrscheinlich fusst Schultes dabei auf die Nachricht in Ludwigs Geschichte von Würzburg (p. 574). Aber wie misslich diese ist, geht schon daraus hervor, dass darin als die Mutter der Grafen Hermann und Berthold eine Gräfin von Wildberg bezeichnet wird! Da erscheint denn doch die Angabe in den Reinhardsbrunner Annalen (cd. Wegele p. 91) viel glaubwürdiger, wonach Poppo VII. nur einen Sohn aus zweiter Ehe, Hermann I., hatte und dieser zwei Söhne: Poppo VIII. und Berthold, der nach dem Bischofsstuhl von Würzburg strebte. Dafür spricht ausserdem noch, dass Berthold (nach Schultes p. 68) im Jahre 1312 gestorben sein soll. Denn, da Poppo VII. seine zweite Ehe mit Jutta von Thüringen im Jahre 1223 einging, so kann angenommen werden, dass der älteste Sohn aus dieser Ehe, Hermann I., im Jahr 1225, Berthold aber etwa 1227 geboren sein müsste. Danach hätte Letzterer bis zum Jahre 1312 ein Alter von 84 Jahren erreicht, was nicht glaublich ist. War Berthold dagegen der Sohn Hermanns I., also etwa 1244 geboren, so konnte er im Jahre 1311, wo er urkundlich erscheint, recht wohl noch am Leben sein und auch noch länger; denn dass er 1312 gestorben sei, nimmt Schultes nur an. Sein wirkliches Todesjahr ist nicht bekannt.

Hier will ich gleich Heinrich II. (VI.) besprechen, der urkundlich im Jahre 1199 erscheint (Schultes, Dir. dipl. II. p. 402); Schultes (p. 51) nimmt ihn für einen Sohn Poppo's VI. (XII.). Das kann nicht richtig sein. Meines Erachtens ist er wie oben Nr. 9 schon erwähnt, mit Heinrich III. (VIII.) identisch. In der obgedachten Urkunde heisst es nämlich: Poppo de Irmeldeshusen et Henricus filius ejus. Die Linie Irmelshausen war aber im Jahre 1197 schon ausgestorben (cfr. Nr. 10) und die Güter derselben waren an die Grafen von Henneberg übergegangen. Da im Jahre 1199 Berthold II. (VI.) regierender Graf von Henneberg war, so wird, nach der Sitte in der Familie, sich dessen Bruder Poppo VII. nach Irmelshausen genannt haben und er ist also der in der Urkunde de 1199 vorkommende Poppo. Dass er damals schon einen Sohn haben konnte, lässt sich chronologisch nachweisen. Poppo VI. war im Jahre 1168 erwachsen (cfr. die vorher erwähnte Urkunde aus diesem Jahre). Er kann also im Jahre 1170 geheirathet haben und 1171 Poppo VII. geboren sein. Heirathete dieser im Jahre 1193, so konnte er 1193 einen Sohn haben und dieser wird der in der Urkunde de 1193 genannte sein, derselbe, den Schultes als Heinrich III. hat.

Nach Vorstehendem ist also der Poppo v. Irmelshausen in der Urkunde de 1199 nicht identisch mit den unter Nr. 10 urkundlich im Jahre 1194 nachgewiesenen Poppo (V.) und dass dies richtig ist, dürfte auch aus dem Umstande hervorgehen, dass der Poppo de 1194 in der Urkunde als ein Ministerialer und Vasall des Stiftes Würzburg bezeichnet wird. Das konnte wohl ein Herr von Irmelshausen sein, aber nicht ein Graf von Henneberg, wie Poppo VII. war. Auch steht in der Urkunde de 1194 unter den Zeugen: Graf Berthold von Henneberg, Conrad zu Trimberg, Boppo von Irmelshausen. Wäre letzterer Poppo VII. gewesen, also des Grafen Berthold Bruder, so würde er sicher neben diesem als „frater ejus“ gestanden haben. Anders ist es in der Urkunde de 1199. Da steht unter den Zeugen Graf Poppo von Irmelshausen. Anders können die Worte der Urkunde:

„Friedericus Comes de Abinberg et idem Boppo de Irmoldeshusen“ nicht gedeutet werden.

Einige Jahre später, 1296 (Schultes p. 85) erscheint Poppo VII. als Graf von Struphe. Damals war sein Bruder, Berthold II., noch regierender Graf. Fraglich ist, warum er seinen Zunamen geändert hat; wahrscheinlich dürfte sein, dass er Irmelshausen seinem Sohne Heinrich übergeben hatte, der ja die Urkunde de 1199 schon mit unterzeichnete, also 1206 erwachsen war.

17. Berthold III. Schultes hält ihn für einen Sohn Berthold II., ist aber doch seiner Sache nicht sicher. Von diesem Berthold heisst es in einer Urkunde de 1213: „praesente Bertholdo puero de Henneberg, urbis praefecto.“ Derselbe Berthold muss es gewesen sein, der im Jahre 1220 eine Urkunde ausstellte (Schultes p. 87). Er nennt sich dort Comes in Hennenberc, woraus zu folgern ist, dass er nicht regierender Graf war. In derselben Urkunde spricht er aber auch von seinen Geschwistern und das setzt Schultes, der die Worte der Urkunde: „germani nostri“ in „unserer Brüder“ übersetzt, in Verlegenheit. Dieser Berthold kann kein Sohn Berthold's II. gewesen sein. Denn sonst hätte er ja, da er seinen Vater überlebt hätte, regierender Graf werden müssen, was nicht der Fall war.

Meines Erachtens ist dieser Berthold unzweifelhaft ein Sohn Poppo's VII. (XIII.) aus erster Ehe, der jüngere Bruder Heinrich's III. (VIII.) gewesen. Als solcher war er ein Comes in Henneberg und die chronologischen Verhältnisse sind ganz zutreffend. Er muss bald nach 1220 ohne Erben gestorben sein. Damit schwindet auch der Scrupel, den Schultes (p. 52 Anmerk. m) andeutet, dass nämlich von den Brüdern dieses Berthold weder Namen noch Schicksale bekannt geworden seien. Seine Geschwister sind eben die übrigen Kinder Poppo's VII.

18. Ueber Otto II. (I.) und Otto III. (II.) scheint mir Schultes im Unklaren zu sein.

Zunächst verwechselt er beide; denn die Urkunde de 1244, die er (p. 55) bei der Besprechung Otto's II. (I.) er-

wähnt, kann nicht von diesem herrühren, sondern muss von Otto III. vollzogen sein, weil Otto II. damals nicht mehr gelebt haben kann. Schultes setzt zwar des letzteren Tod in das Jahr 1254. Aber das kann unmöglich richtig sein. Otto II., der Sohn Poppo's VI. (XII.) muss etwa um das Jahr 1174 geboren sein. Er würde also bis 1254 ein Alter von 84 Jahren erreicht haben, was nicht anzunehmen ist. Schultes beruft sich zur Begründung seiner Annahme auf einen Leichenstein (pag. 55 Anmerkung e), der sich auf Otto II. beziehen soll. Dabei muss aber ein Irrthum zu Grunde liegen. Auf diesem Steine war ein Graf Otto mit seiner Gemahlin Beatrix dargestellt und das ist allerdings Otto II. Aber die Jahreszahl auf dem Steine war entweder falsch oder nicht mehr kenntlich und muss entweder 1244 heissen, denn in diesem Jahre starb (Schultes p. 55) Beatrix und die Jahreszahl bezieht sich auf diese, oder, was mir wahrscheinlicher vorkommt, die Jahreszahl muss 1234 heissen, und der Stein ist erst nach dem Tode der Beatrix auf das gemeinschaftliche Grab der Gatten gesetzt worden. Hiefür spricht der Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1234 (Schultes p. 93), welche Otto nach den Eingangsworten des Documentes wohl in hohem Alter ausstellte. Denn Otto vermacht dem Kloster Frauenroda die Zehnten von allen seinen Gütern, wahrscheinlich bei seinem Eintritte in jenes Kloster (Schultes p. 55).

Was ferner Schultes (p. 54) über die Entstehung des Zunamens Bodenlaube sagt, halte ich auch für bedenklich.

Die Güter der Nebenlinie Wasungen-Irmelshausen gingen nämlich schon zu Ende des 12. Jahrhunderts an die Hennebergsche Hauptlinie über (cfr. Nr. 10). Dass darunter eine Besitzung Bodenlaube gewesen sei, wird durch keine historische Nachricht dargethan. Otto II. nannte sich aber erst im Anfange des 13. Jahrhunderts nach dieser Besitzung (Schultes p. 54). Demnach ist wahrscheinlich, dass Otto II. das Schloss Bodenlaube erbaute und sich dann danach nannte.

19. Hermann I. (II.) hat 2 Söhne gehabt: Poppo VIII.

(XIV.) und Berthold IV., Bischof von Würzburg (cfr. Nr. 16). Da letzterer Geistlicher war, ist es erklärlich, dass er in den von Hermann ausgestellten Urkunden (Schultes 169—172) nicht erscheint. Er selbst stellte im Jahre 1283 eine Urkunde aus, die Schultes (p. 172) abgedruckt, im Text (pag. 67. 68) aber nicht erwähnt hat. Der in dieser Urkunde erwähnte Graf Poppo war Bertholds Bruder. Daraus, dass er ihn nicht so nennt, zu folgern, dass Berthold der Bruder Hermanns I. gewesen sei, wie Schultes meint (cfr. Nr. 16), ist nicht zulässig; wenigstens wäre es dann eben so auffallend, dass er ihn dann nicht seinen Neffen genannt hätte.

#### Schlussbemerkungen.

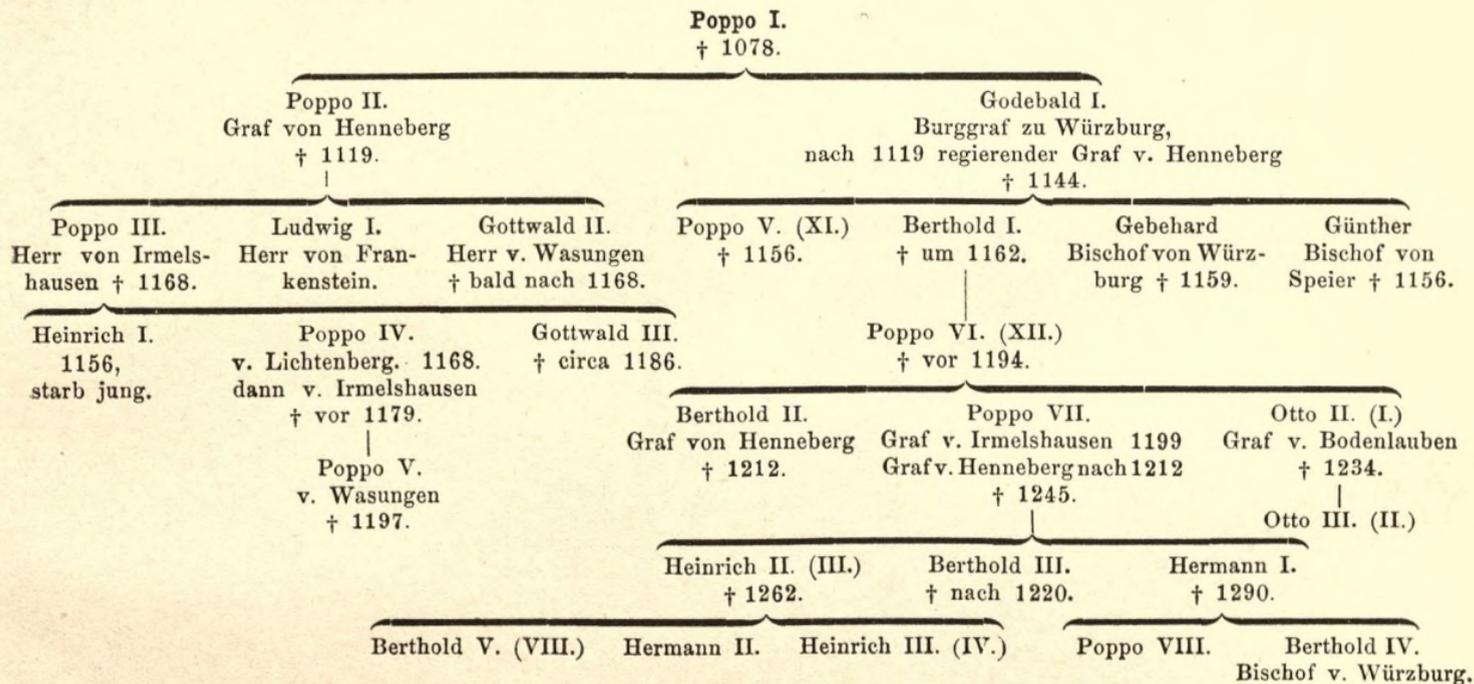
1. Als Wappenbild des Grafen von Henneberg gilt, und mit Recht, eine schwarze Henne auf einem Berge im goldenen Felde. Aber es ist nicht das ursprüngliche. Es kommt erst im Anfange des 13. Jahrhunderts vor (Schultes, Henneberg II, p. 222) und ist durch einen Irrthum — wie das auch anderweit in der Heraldik vorkommt — in sofern entstanden, als man damals den ursprünglichen Namen des Geschlechtes vergessen hatte oder unbeachtet liess. Denn ursprünglich hiessen die Grafen „von Heinenberg“ (im Jahre 1131, Schultes I. p. 80) = Hainberg, woraus (schon 1156, Schultes I. p. 81) Henneberg wurde, wie aus Haingau „Hennegau“.

In ältester Zeit, wo Familienwappen noch nicht üblich waren, führten die Grafen von Henneberg nur ein Amtssiegel als Burggrafen von Würzburg, welches zuerst (1186, Schultes II. p. 222) einen einköpfigen Adler zeigte. Später, als die Familienwappen in Gebrauch kamen, nahmen die Grafen ein schachbrettförmig roth und weiss gewürfeltes Feld als Wappenzeichen an, dem sie, als Zeichen ihres Burggrafenamtes, einen zweiköpfigen schwarzen Adler beifügten. (1202, Schultes II. p. 88.)

2. Ich halte Irmelshausen für den Stammsitz des Geschlechtes der Grafen von Henneberg. Es kommt urkundlich

schon im Jahre 800 vor (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 58); damals gab es noch keine eigentlichen Ritterburgen. Das Schloss Henneberg ist jedenfalls erst später erbaut und war der Sitz der regierenden Grafen. Wahrscheinlich erbaute es Poppo I. (VIII.). Nach dessen Tode ging es auf den ältesten Sohn, Poppo II., über, der sich urkundlich im J. 1116 Graf von Heinenberg nennt (Schultes, Dir. dipl. I. p. 242). Sein ältester Sohn aber heisst Herr von Irmelshausen und es ist mit Grund anzunehmen, dass er den Stammsitz der Familie erhalten hat.

**Stammbaum der Grafen von Henneberg**  
bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts.





XI.

## **Saalbrückenstiftungen im Mittelalter.**

Mit besonderer Berücksichtigung der Saalbrücken  
in Orlamünde und Kahla.

Von

**Bürgermeister Lommer**  
in Orlamünde.



Eine zunächst im Interesse der Stadt Orlamünde vorgenommene Untersuchung über das Wesen des dortigen sogen. Brückenärars führte nothwendiger Weise zu einer Vergleichung verschiedener derartiger Stiftungen im Bereiche der thüringischen Saale, und sind die Ergebnisse dieser Arbeit in der rechts- und kulturhistorischen Abhandlung: „Der Brückenhof“ (Deutsche Gemeindezeitung, Jahrgang 1872, 77) bereits von uns veröffentlicht worden. Wir nehmen um so lieber Veranlassung, die dort niedergelegten Resultate in den folgenden Beiträgen kürzlich zu berühren, als wir in der uns leider erst später zu Gesicht gekommenen vortrefflichen Arbeit: „Studien über die bürgerliche Baukunst im Mittelalter“ (Correspondenzblatt des Gesamtvereins pp. VII, 104. Nr. 11; VIII, 3 Nr. 2) der Bitte begegnen um Einsendung oder Publizirung von Material zur Kunde und Geschichte des Strassen-, Brücken-, Haus-Baues des deutschen Mittelalters. Ausser dieser letzteren Arbeit, auf die wir in dem Nachstehenden mehrfach zurückkommen werden, wengleich sie sich hauptsächlich um ältere französische Brücken im Rhonethal bewegt, ist es, abgesehen von den Schätzen des hiesigen und Kahlaischen Archivs und den dankenswerthen Mittheilungen verschiedener Gemeindebehörden, namentlich Adrian Beier (Geographus Jenensis, Jena 1672), den wir besonders in Bezug auf die Stadtbrücke zu Jena benutzt haben.

Eine der Wirklichkeit sich annähernde Vorstellung von der Schwierigkeit des Waarentransportes und der Umständlichkeit und Dauer einer Reise in der Zeit unentwickelter Verkehrsmittel und des „lebendigen Geleites“ entfernt sich

unserer Gegenwart mehr und mehr<sup>1)</sup>. Die an Stelle der Furt oder Fähre tretende Ueberbrückung eines Flusses, welcher, wie die thüringische Saale, wichtige Handelsstrassen kreuzte und in frühester Zeit Länder geschieden und die Grenzflucht zweier grundverschiedener Völkerschaften gebildet hatte, ward ein wichtiges und weittragendes Ereigniss, eine „Wohlthat“, die zwar zunächst dem örtlichen Interesse diente, als gemeinnütziges, öffentliches Verkehrsmittel aber dieses bei weitem überragte. Auf Brücken waren die Gemeinden stolz. Diese bestimmten Wasserübergänge, die nicht wenig zur Entfaltung der Stadt beitrugen, waren ein charakteristisches Zeichen und erscheinen nicht selten in Gemeindegeln<sup>2)</sup>; eine grosse Zahl Ortschaften leitet ihren Namen von derselben ab, und auf ihr wurde namentlich in späterer Zeit als bevorzugter Stätte wie auf dem Marktplatz und Kirchhof nicht selten das feierliche Landgericht gehegt<sup>3)</sup>. Häufig mag der Verkehr auf der Brücke lebhafter gewesen sein, als auf dem Markte der Stadt. Ihrer Bestimmung und ihrer eigenthümlichen Stellung zur Kirche entsprechend, erhob sich in unmittelbarer Nähe derselben das häufig befestigte Geleits-

1) 1567 sendet der Rath zu Orlamünde Hakenschützen zum Geleit Nürnberger Kaufleute. 1530 schrieb der Rath zu Nürnberg an den Schösser zu Saalfeld, er möchte für sicheres Geleit in den kurfürstlichen Landen sorgen, da in den nächsten Tagen Nürnberger Kaufleute den Peter- und Paulsmarkt zu besuchen gedächten. Für ähnliche und zukünftige Fälle wurde aus der waffenfähigen Mannschaft in Stadt und Land ein Ausschuss bestimmt, der z. B. 1533, 1538 und 1539 gute Dienste that. Wagner, Chronik von Saalfeld, 316.

2) Dienstädt an der Ilm, Oberweimar, Tiefurth, Mattstedt, Camsdorf, Dorndorf; Stark, Gemeindegeln in der Zeitschrift des Vereins für thür. Gesch. II, 134 ff., Zweibrücken, Kindelbrück etc.

3) Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindegewesen, 1861, 575. In Niederdeutschland hatte sich bis ins 18. Jahrh. die alte Sitte verbreitet, feierliche Feste auf der Brücke zu halten, Mahlzeit und Trinkgelag. Doch erklärt den Gebrauch die blosse Bequemlichkeit der Sperrung schwerlich ausreichend, da man auch vor den Brücken und am Ufer Gericht hegte, oder an Brunnen. Vielmehr scheint ursprünglich das heilige Element (heilprunno) zu Gerichtshandlungen erforderlich gewesen und darauf die beibehaltene Gewohnheit gegründet zu sein. Schöpfe, Schöpfen.

und Zollhaus, die Herberge, das Hospital und die Kapelle St. Nicolai, des heiligen Nothhelfers, anfänglich hie und da wohl auch die Baderei (Saalbaderei und Seelbäder), und Krambuden fehlten nicht für die Bedürfnisse der Reisenden.

Ueber die Zeit der Erbauung der Orlamünder Brücken fehlen, wie bei den meisten anderen, sichere und urkundliche Unterlagen. Letztere verweisen auf das Ende des 14. Jahrhunderts<sup>4)</sup>, aber es steht eine weit frühere Zeit zu vermuthen. Nach der Annahme im Correspondenzblatt a. a. O. wurde mit öffentlichen Strassen- und Brückenbauten bereits seit dem 11. Jahrhundert begonnen und war das Werk im 13. schon ziemlich vorgerückt. Die Jenaische Brücke, von der Beier sagt, dass Niemand wisse, wer der Baumeister gewesen, wird Anfang, die Saalfelder und die Schlossbrücke in Weimar Ende des 14. Jahrhunderts zuerst urkundlich aufgeführt<sup>4 a)</sup>. Schon 1134 nahm Kaiser Lothar die Handlung treibende Bürgerschaft (Kaufleute) zu „Quetilinburg“ in seinen Schutz und erneuerte unter andern ihr Hutrecht auf der östlichen Seite der Bode unter der Bedingung, dass sie an den Oekonomieverwalter der dort belegenen Abtei von jedem Hause einen Obolum abgeben sollten, damit solcher eine Brücke baue und über diese die Bürgerschaft ihr Vieh treiben könne<sup>5)</sup>. Weit wichtigere Interessen suchten damals eine Verbindung der Saalufer. Die Brücken waren vermuthlich Jahrhunderte hindurch hölzerne. An einen einheitlichen Umbau derselben in Stein, wie dies Beier anzunehmen scheint, ist schwerlich zu denken. Der Umbau geschah nach und nach, je nach Bedürfniss und Vorhandensein des erforderlichen Steinmaterials. So mag jeder Steinpfeiler seine eigene Geschichte haben. Für den angeführten Umstand spricht,

---

4) 1391. Rathsacten II. F. no. 15. Wagner, Collectaneen, IX. 230. 98/15. Vergl. Löbe, Altenburgica, Uebersicht der Literatur zur Geschichte von S. Altenburg. 1878. S. 9.

4<sup>a</sup>) Beier a. a. O. 87, 296. Limmer, Geschichte des Osterlandes 432; Schultes, Codex diplomaticus manuscriptus, II. VL. (Vergl. Löbe, Altenburgica S. 10).

5) v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde, 35.

dass zumeist Holzmarken unter den Stiftungen mit dem ausgesprochenen Zwecke vorkommen, aus ihren Erträgnissen die Brücke in Bau und Besserung zu erhalten.

Ende des 15. Jahrhunderts scheinen die Brücken zu Jena und Lobeda theilweise oder gänzlich in Steinbrücken umgewandelt worden zu sein. Der wenig romantische, aber praktische Amtmann Münch von Würchhausen wies die Werkstücke der Kirchbergischen Schlösser und der Lobdaburgen zum Brückenbau an<sup>6)</sup>. Die Werkstücke des Schlosses zu Orlamünde fanden um jene Zeit vermuthlich eine gleiche Verwendung. Noch 1655 wurde das alte Carmeliterkloster zu Jena zu einem Bau an der Saalbrücke abgebrochen<sup>7)</sup>. Ueber das Technische der mittelalterlichen Brückenbauten sind wir nur sehr nothdürftig unterrichtet<sup>8)</sup>.

Ueber die Frage, aus welchen Mitteln die erste Ueberbrückung der Saale unterhalb Orlamünde erfolgt sei, fehlen ebenfalls urkundliche Nachrichten. Vermuthlich ging die erste Anlage von der Stadtgemeinde, vielleicht in Concurrenz mit ihren Grafen, aus. So kam Graf Hermann von Orlamünde 1371 mit dem Rath und der Gemeine Weimar dahin überein, dass diese gegen Gewähr verschiedener Rechte unter andern auch die Pflicht übernahmen, die Brücke zwischen Haus und Stadt gut zu bauen<sup>9)</sup>. Schon in früher Zeit waren kleine Ortschaften des Perigord mit einer Steuer belegt pro itineribus publicis reparandis et rectificandis und es war Gesetz: potest dare, constituere, mensurare itinera publica.

In gemeinnützigen Schöpfungen zeigten sich die Gemeinden, dem Drange nach Selbstregierung folgend, vorzugs-

6) Schmid, die Lobdaburg, 48. Mittheilungen des Vereins für Geschichts- u. Alterthumskunde zu Kahla und Roda I, 109.

7) Klopffleisch, drei Denkmäler, 128.

8) Correspondenzbl. a. a. O. 3.

9) Beier a. a. O. 296. Urk. in dem Hoffmann-Heidenreichschen Manuscript. Der Saalfelder Abt Witigo v. Brandenstein (1388—1410) schloss 1408 mit den Grafen von Orlamünde einen Vertrag über die Bewirthschaftung einer gemeinschaftlichen Waldung und einen solchen in demselben Jahre wegen Erhaltung der Mühlen, Wehre und Brücken mit dem Rathe zu Saalfeld. Wagner, Chronik von Saalfeld.

weise unternehmend. In Bezug auf die Beitragspflicht zur Erhaltung der Brücke stellte ein fürstliches Rescript vom 11. Juni 1696 den wichtigen Grundsatz auf, dass, falls kein Vorrath und keine Mittel vorhanden, die Einwohner von Orlamünde und Naschhausen die Mittel durch Umlagen aufzubringen hätten. Den Entscheidungen Gründe beizugeben hielt man beiläufig in der damaligen Zeit den Städten gegenüber für völlig überflüssig<sup>10)</sup>. Bei er vermuthet, dass zum ersten Jenaer Brückenbau die Stadt Jena und das ganze Land beigetragen haben möge<sup>11)</sup>. Als im Jahre 1655 in Jena ein neuer Schwibbogen aus dem Grunde aufzuführen war, mussten alle Einwohner auf Befehl Herzog Wilhelm IV. dazugeben<sup>12)</sup>. Nachbargemeinden (ursprünglich ohne Zweifel die zu der Pflege Orlamünde und dem nachmaligen fürstlichen Oberamt gehörigen Dorfschaften) hatten zwar die freie Mitbenutzung der Brücke zu Wirthschaftsführen, dagegen hatten sie die Verpflichtung zu Spannfrohnen bei Brückenbauten. Urkundliche Unterlagen zur näheren Beleuchtung der Art und des Umfangs dieser Frohnen fehlen, insbesondere sind die Manuale des Brückenmeisters nur in dürftigen Resten vorhanden. Nach der Tradition wurden die von den Fröhnern angefahrenen Bausteine immer kleiner, wogegen sie die Handkäse, welche sie nebst Brot bei Leistung der Frohnen empfangen mussten, immer grösser verlangten. Eine Ablösung dieser Frohne ist nicht erfolgt.

Ueber das Verhältniss der späteren Landesherrschaft zur Brücke, bezüglich ihrer Unterhaltung, finden wir nur einige Notizen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Durch den dreissigjährigen Krieg war die Blüthe der Stadt völlig vernichtet worden; die Aecker waren verwüstet, die Bürger-

10) Rathsakten III, A. 1.

11) Nach einer als Kuriosum zu erwähnenden Studentensage fand die Erbauung der Brücke und des Johanneskirchthurmes gleichzeitig statt und betrug die Baukosten der ersteren nur einen leichten Dreier mehr, als die des letzteren. Auch der Bau der Saalfelder Brücke soll drei Heller mehr, als der der Kirche gekostet haben. (Sage beim Brückenbau.) Wagner a. a. O. 231.

12) Beier a. a. O. 471.

häuser ausgeplündert und zum grossen Theil in Schutthaufen verwandelt, die Bewohner waren verkommen, die meisten ausgewandert. An einen Wiederaufbau oder an eine grössere Reparatur der durch Kriegsgewalt halbzerstörten Saalbrücken lediglich aus Mitteln der Stadt oder aus Erträgnissen der damals fast werthlosen Liegenschaften der Brücke, war nicht zu denken. Infolge dessen sah sich die Landesherrschaft, der an der Verbindung der Strasse viel gelegen war, wohl oder übel in der Lage, aus Kammermitteln Beiträge zur Wiederinstandsetzung der Brücken zu gewähren, und wurde demgemäss die Untersteuereinnahme mit entsprechender Anweisung versehen<sup>13)</sup>.

Bei weitem reichhaltiger fliessen die Quellen über die Einkünfte der Brücke, welche derselben aus ihrer oben angedeuteten Stellung zur Kirche und bezüglich aus den Stiftungen zuflossen. Ueber diese eigenthümliche, der mittelalterlichen Anschauung erwachsene und nur in dieser ihre Erklärung findende „kirchlich-weltliche“ Bildung einer Vermögenseinheit mag, da die Geschichte einer grossen Anzahl von Brücken auf eine gleiche Wurzel zurückführt, folgendes Gemeingültige Erwähnung finden. Von der sittlichen Idee des Christenthums wurden unsere Culturmittel bekanntlich in den Klöstern erweckt und genährt, bis sie auf eigenen Füüssen zu stehen vermochten, bis der Gedanke der unabhängigen sittlichen Selbstzwecke zum Durchbruch gelangte. So war unsere gesammte Cultur Jahrhunderte lang eine kirchliche, und der sich nur langsam entwickelnde Keim unseres heutigen Staates hat nicht zum wenigsten aus diesem Boden des christlichen Missionszweckes, der auch in Bezug auf Schule und das Institut der Ehe nunmehr erfüllt sein dürfte, seine Nahrung gezogen.

Umfasste die Competenz der Kirche das gesammte Gebiet der Sittlichkeit, so hatte sie auch Theil sowohl an den Bestrebungen, die gemeinnützigen Anstalten und öffentlichen Bauten, durch welche der Menschheit eine Wohlthat erzeugt

---

13) Mittheil. 162.

wurde, zu Grunde lagen, wie an den zu einer Genossenschaft verbundenen Personen, welche mit der Ausführung solcher Zwecke betraut waren<sup>14</sup>). „Eine so tief religiöse Gesellschaft, wie die des Mittelalters“, heisst es Correspondenzbl. a. a. O. 105, „musste auf den Gedanken kommen (und er bildete sich auch zur allgemein verbreiteten Ansicht aus), dass gewisse gemeinnützige öffentliche Bauten, wie z. B. Brücken, welche unfehlbar manchem Unglücksfall vorbeugten und manches Menschenleben retteten, dem lieben Gott ebenso angenehm und in seinen Augen ebenso verdienstliche Werke seien, als die dem Gottesdienst gewidmeten Bauten; hieraus leitete sich dann eine merkwürdige und rührende Ideenverbindung zwischen den Brücken und den Kirchen ab; hieraus entstanden jene bekannten Vereine, z. B. die Brückenbrüder, deren Bedeutung jedoch übertrieben worden ist, hieraus sind jene Vermächtnisse, jene öffentlichen Sammlungen, jene Hirtenbriefe abzuleiten, die ausserdem unbegreiflich sein würden.“ Diese Auffassung des geschätzten Correspondenzblattes ist unserer Ansicht nach nicht ganz richtig. Von einer wahrhaften und tiefen Religiösität dürfte der von einem Extrem zum andern überspringende Geist des Mittelalters kaum durchdrungen gewesen sein, die unter kirchlichen Gelübden geschlossenen Genossenschaften kannten eben keine andere Form des Bandes und waren bekanntlich zum Theil sehr weltlich gesinnt. Es breitete sich ferner auch nicht jener, der tief religiösen Gesellschaft entsprungene Gedanke zur allgemeinen Ansicht erst aus, vielmehr war die ganze Anschauung der Gesellschaft unbewusst in jenem, dem christlichen Missionszwecke entsprungenen, oben bereits angedeuteten Gedanken befangen, dass alles Förderliche nur durch und mit der Kirche zu gedeihen vermöge. Wie diese Befangenheit die Zeit der Corruption der Kirche bis zur Reformation auszuheuten verstand, ist bekannt genug. Waren in frühester Zeit einzelne Klöster vorzugsweise mit der Pflege der Kunst und

---

14) Armenanstalten, Brücken, die Hütten der Steinmetzen, die Schützen- und Brückenbrüder etc.

Wissenschaft beschäftigt, so waren andere, wie die Hospitaliter von Avignon, die Benezet 1193 zum Andenken an die glückliche Vollendung des kunstvollen Brückenbaues über die Rhone zu Avignon gestiftet hatte, dem Spitaldienst, vornehmlich aber der Erbauung von Brücken und Strassen geweiht; so wurde die Brücke Pont des Bons-Hommes notorisch von den Mönchen von Grand-mont erbaut<sup>15)</sup>.

Die Gemeinnützigkeit der Brücken trat durch die infolge der Kreuzzüge hervorgerufene Fluctuation besonders hervor, von den Kanzeln wurden die Gläubigen zu Beiträgen an Geld und freiwilligen Handleistungen an Strassen- und Brückenbauten als zu Gott wohlgefälligen Werken aufgefordert, Ablass und Indulgenzen dienten diesen Zwecken, und eine Bulle Papst Nikolaus V. erklärte eine ganz aus Almosen erbaute Brücke für ein vom Himmel eingegebenes Unternehmen. Von einer Selbstlosigkeit der Kirche durfte damals kaum mehr die Rede sein, vielmehr dienten die Brücken mehr als jeder anderen ihrer kosmopolitischen Machtstellung. Daher kommt es denn auch, dass, wenn ein Landesherr die Erbauung einer Brücke von grösserer Bedeutung bezweckte, ihm die Autorität der Kirche entgegenkam, und er sich ihrer bediente, um durch Auflage einer indirekten Kirchensteuer in den Besitz der erwünschten Mittel zu gelangen. Weit grössere Schwierigkeiten hätten ihm andere zweckdienliche Finanzoperationen bereitet<sup>16)</sup>. Die durch kirchliche Vermittelung geschaffenen und unter dem Einflusse der Kirche stehenden Anstalten und Genossenschaften waren der dauernden Fürsorge eines Schutzheiligen anvertraut, der mit dem Zwecke der Vereinigung in irgend welcher Verbindung stand. Wie die Schützen den von feindlichen Pfeilen durchbohrten St. Sebastian als Brüderschaftssymbol trugen, so finden wir als Schutzheiligen der Saalbrücken den heiligen Nikolaus. Dieser Hauptheilige der griechischen Kirche (sein Festtag ist der 6. Dezember) war namentlich durch seine Wohlthä-

15) Correspondenzbl. a. a. O. 105.

16) Der Bau der Elbbrücke bei Torgau aus dem Erlöse von Butter- und Käse-Ablass. Orlam. Stadthandelsbuch V, B. 1.

tigkeit gegen die Armen ausgezeichnet und somit zunächst Schutzpatron der Armen- und Leprosenhäuser, die aus Rücksichten der städtischen Gesundheitspflege ausserhalb der Ringmauer, wenn möglich unweit des Flusses und in der Hoffnung auf milde Gaben in der Nähe der von Reisenden frequentirten Brücke angelegt waren<sup>17)</sup>.

Da auch die Brücke zu den Wohlthätigkeitsanstalten zählte und ihre Verwaltung, wie die des Nikolaispitals, der Fürsorge des Raths anvertraut war, so lag es nahe, die Interessen beider zu vereinigen und die Brücke unter dem Schutze des St. Nikolaus, des heiligen Nothhelfers für Arme aller Art, somit auch für den Reisenden, dem Wohlthätigkeitssinn des letzteren zu empfehlen. Eine andere Vermitte-

17) Die Verehrung des heiligen Nikolaus wurde Ende des 11. Jahrhunderts im Abendlande allgemeiner, vorzüglich in den Seestädten, da Nikolaus als Schutzpatron der Seefahrer angesehen ward. Mit Recht nennt ihn Pauli (Preuss. Jahrbücher Bd. 41 S. 371) geradezu den Fortsetzer des antiken Poseidon — Neptunus. Im Jahre 1087, als eben der gewaltige normännische Eroberer von England starb, raubten süditalische Normannen, aus Asien heimkehrend, die seit dem vierten Jahrhundert im lykischen Ulyra ruhenden Gebeine dieses wunderthätigen, die Kinder liebenden, den Seemann schirmenden Heiligen und führten sie nach Bari in Apulien über. Als ob seine Wunderkraft elektrisch gezündet hätte, errichteten ihm die Bürger italienischer, spanischer, französischer und bald auch aller möglichen deutschen Städte eine Pfarrkirche, damit diejenigen, die sich selber oder ihre Güter den Gefahren des Meeres auszusetzen hatten, sich an diesem Schutzpatron erbauen und stärken könnten. In vielen Stiftungen des heiligen Nikolaus, wie sie heute in Hamburg, Rostock und Berlin, in Stralsund, Wisby bis Alt-Ladoga am Wolchow-Strom, immer wieder vorkommen, verkörperte sich also recht eigentlich jene enge Verbindung von Handel und Glauben im Mittelalter (Pauli a. a. O.) Das Abzeichen des Heiligen waren drei Geldbörsen oder Goldkugeln im Wappen. Von Venedig kam die Adoration des Nikolaus nach den Niederlanden, namentlich in Friesland weihte man ihm Kirchen. Als im Anfange des 12. Jahrhunderts viele Einwohner von Holland und Friesland, durch grosse Ueberschwemmungen veranlasst, ihr Vaterland verliessen und sich in Holstein und andern Ländern niederliessen, verbreitete sich die Ehrfurcht vor dem heiligen Nikolaus auch in den Norden von Deutschland. Der heil. Nikolaus und das Nikolaifest, aus dem Holländischen des Professors v. Hengel in Ilgen's Zeitschrift für die histor. Theol. 1840, Heft 3. St. Nikolaus, der Schutzpatron der Kinder. Nürnberger Presse Nr. 353.

lung beider Institute, die noch jetzt zu einander in Beziehung stehen, lässt sich nicht wohl denken. Uebrigens dürfte es auf die Untersuchung des einzelnen Falles ankommen, ob sich aus dem Almosen zum Brückenbau der Brückenzoll entwickelte, oder ob letzterer gleich anfangs unter der Firma des geliehenen Patrons erhoben wurde. Weg- und Brückenzölle florirten zwar bereits in früher Zeit, aber die obligatorische Seite der Leistung Seiten Fremder scheint sich, analogen Gesichtspunkten nach zu urtheilen (Bau ganzer Brücken aus Erträgen kirchlicher Gnadenmittel), aus dem Almosen mehrentheils erst entwickelt zu haben<sup>18)</sup>. Der auf der Brücke befindliche Opferstock des St. Nikolaus stand in Verbindung mit einer Kapelle.

So bediente sich der Rath zu Jena der kirchlichen Autorität im Interesse der Brücke und stiftete vor dem Saalthor in der Ehre St. Nicolai 1319 eine Kapelle, als Gelegenheit für Reisende, ihre Andacht zu verrichten. In einem auf der Brücke angelegten Häuslein „erbat“ dann von ihnen ein Mann das Almosen zum Brückenbau. Der Propst zu Jena wollte später das gesammelte Geld als „Almosen“ zum Kloster ziehen, aber den dieserhalb entstandenen Prozess entschied 1460 Herzog Wilhelm III. zu Ungunsten des Klosters<sup>19)</sup>. In Saalfeld befand sich die von den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg erbaute Kapelle, die noch jetzt vorhanden ist, auf der Brücke, die aus dem Opferstocke erhalten wurde. 1383 übergeben die Stifter diese Brücke unter dem Namen „St. Gehülfen vf der Brücke“ nebst den Gotteshäusern zu Garnsdorf und Köditz dem Saalfelder Magistrat, der dafür die Unterhaltung der Brücke übernahm<sup>20)</sup>. Die unmittelbar an der Stadtbrücke zu Kahla befindliche Kapelle St. Nikolai erweiterte sich nachmals zur städtischen

---

18) Zollhäuser mit dem buntbemalten Bilde des Patrons finden sich hie und da noch heutigen Tages.

19) Beier a. a. O. 87.

20) Schultes, Urk.-Buch II. XL. Wagner, Chronik von Saalfeld 176, 249.

Gottesackerkirche<sup>21)</sup>. Die Reformation entkleidete die Kirche unter andern auch der früheren Schutzherrlichkeit der Brücken. Dass St. Nikolaus ebenfalls der Patron der Orlamündaer Brücken war, ist zweifellos, wenngleich von dem Vorhandensein eines Opferstockes oder einer Kapelle des Heiligen weder äussere Spuren, noch urkundliche Belege vorhanden sind. In den Stiftungsurkunden jedoch, von denen unten die Rede sein wird, wird die betr. Stiftung als zu Ehren des heiligen Nikolaus bewirkt, mehrfach geradezu ausgesprochen, und dem Pfarrer zu Orlamünde sollen Erträgnisse der Stiftung zukommen. So erhielt sich der Name des Patrons in den der Brücke gehörigen Nikolaiwiesen und findet sich in der mit der Brücke in Verbindung stehenden Baderei. Diese mit einer Holzmarke verbundene Gerechtigkeit wurde „vom Rathe als obersten Vormund der Brücken und vom Brückenmeister“ von wegen St. Niklas dem Bader in Lehn gereicht<sup>22-24)</sup>. Wurde das Almosen zur Ehre des heiligen Nikolaus Seiten der Reisenden gegeben, um den Schutz des Nothhelfers bei den Fährlichkeiten der Reise zu gewinnen, zugleich aber um einer moralischen Verpflichtung für die Benutzung der Brücke nachzukommen, so unterfallen die Stiftungen der Liegenschaften, welche gegenwärtig mit dem Zoll „über der Brücke“ den Hauptvermögenscomplex des Aerars bilden, genau denselben Gesichtspunkten, mit dem Unterschied nur, dass hier der Erhaltungszweck der Brücke als Stiftungswille genauer in's Auge gefasst und dass der heilige Nikolaus mehr als allgemeiner Vertreter einer Wohlfahrtsanstalt begrüsst wird oder dass als Grund der Stiftung

21) Loebe, Narratio de capella St. Nicolai extra Cahlam oppidum constituta. Altenburg 1870. Ueber die St. Nikolaikapelle bei Saalfeld, Wagner, Chronik v. Saalfeld 121.

22) Stadt-Handelsbuch des 16. Jahrhunderts im Rathsarchiv Orlamünde.

23) Die Baderei erwuchs demselben Boden, wie die Brücke und kann die Verwandtschaft beider Institute daher nicht befremden.

24) Vergl. die Badstuben im Mittelalter, deutsche Gemeindezeitung, 1871, Nr. 29; Westermanns Monatshefte 1861, Nr. 61; Anzeiger für Kunde etc. 1859, Nr. 7, 1862, 118.

ein allgemeines religiöses Bedürfniss, der „Seelen Seligkeit“, Ausdruck findet. Die Urk. Nr. 8 im Ratharchive Orlamünde vom Jahre 1431 bekundet schlicht, dass die von Eichenberg, Vettern, den Rathsmestern zu Orlamünde und der Stadt (von den Rathsmestern oder der Stadt „als Vormund“ der Brücke ist in dieser ältesten Urkunde keine Rede!) das Holz Beringesrode zu Zinse jährlichen überlassen, „dass sie die Brücke damit bessern sollen.“ Von den aufgelegten Zinshühnern hat der Rath alljährlich je einen dem Pfarrer zu Orlamünde und den Stiftern zu prästiren. Im Jahre 1434 kauft der Rath als Vormund der Saalbrücken zu Orlamünde von dem in Vermögensverfall gerathenen Herren von Hasela das Gut Pritschrode mit Zubehör. Den Kaufpreis decken in der Hauptsache die beiden Besitzer von Niedercrossen<sup>25)</sup>, in deren Interesse die Instandhaltung der Brücke der Bewirthschaftung ihrer Güter wegen lag<sup>26)</sup>. Heinrich von Blankenberg überträgt seinen Antheil „um seiner Seelen Seligkeit willen.“ Jahn von Eichenberg stiftet zu dem Kaufpreise 50 Fl. „lauterlichen um Gottes Willen“, damit der Rath als Vormund „seine Brücken in der Ehre St. Nicolas desto förderlicher baue und bessere, dass man darüber wohl gewandern möge“. „In der Ehre des lieben St. Nicolas zu Troste und Seligkeit seiner Eltern Seele“ stiftet letzterer ferner Holzmarken im Würzbach und Drehbach und übergiebt diese dem Rath als Vormund der Brücken.

Dem Pfarrer Dietzmann zu Orlamünde werden die üblichen Zinshühner vorbehalten<sup>27)</sup>.

Die Familie von Eichenberg überlässt endlich 1445 eine Wiese im Würzbach „dem lieben heiligen Herrn Nicolas zu einem rechten Erbe“ unter Vorbehalt eines Zinshuhnes, wel-

---

25) v. Eichenberg und v. Blankenberg; Heinrich von Eichenberg und Th. von Blankenberg 1393 im Besitz von Crossen. Zinsbuch der Orlamünder Pfarrei. Die ausführlichen Regesten der Familie von Eichenberg finden sich im Deutschen Herold, 1872, 1873.

26) Vergl. über die wechselnde Stellung des Adels zu derartigen Stiftungen Correspondenzbl. a. a. O. 104.

27) Urk. 52 u. 53 im Rathsarch. Orlam.

ches der „Brückenmeister oder wer sonst Vorsteher der Brücke zu Orlamünde ist“ der Familie der Stifter zu gewähren hat<sup>28)</sup>. Im Jahre 1472 wurde „dem Rath in Vormundschaft St. Nicolas zu der Brücken“ eine von Hans Jäger in Freienorla erkaufte Wiese von Clemen Schütze zu Orlamünde in Lehn gereicht. Persönlich belehnt wird Hermann Flemming „anstatt eines Brückenmeisters“ gegen das Versprechen, nach Befinden jeden anderen Brückenmeister, der vom Rath gewählt wird, damit zu belehnen oder belehnen zu lassen<sup>29)</sup>. Die letzte Urkunde über die Brückenstiftung, welche der nachreformatorischen Zeit (1532) entstammt, giebt einen interessanten Beleg für die Anerkennung des von der Kirche abgelösten Selbstzweckes der Brücke, als „des Orts gemeinnützlicher Anstalt.“ Mit der Reformationszeit haben freilich auch die Brückenstiftungen ihre Endschaft erreicht. Ein Pfarrer zu Grosseutersdorf hatte seiner Pfarrei eine Wiese überlassen, von deren Ertrag ein Theil (1 Fl.) Verwendung finden sollte zu einem jährlichen Begängniss des Stifters. Es galt, eine Veränderung dieses Stiftungswillens herbeizuführen, „dieweil mit solchem Begängniss Gott nicht geehrt, noch den verstorbenen Seelen geholfen, vielmehr verunehrt und entholffen werde“, und wurde deshalb ein Verwandter des Stifters, Pancratus Flemming, veranlasst, sich mittelst Supplik an die Kurfürstliche Gnade zu wenden, „damit Seine Gnaden vergönnen wollten, dass Pancratus denselben Gulden möchte zur Erhaltung der Brücken zu Orlamünde ordnen und stiften, angesehen, dass er von seines Weibes naher Freundschaft herkommen und des Orts zu gemeinem Nutzen angelegt werde; daneben wollt er von seinen eignen, freien unbeschwerten Erbgütern zwei Stücke liegende Gründe auch noch dazu geben, stiften und widmen.“ Der damalige Pfarrer von Grosseutersdorf hatte vorher erklärt, dass er die Verwandlung dieses Stiftungswillens ohne der Obrigkeit Weisung nicht zulassen könne. Sebastian Wolner, Schosser zu Jena, liess diese Weisung auf Befehl des Kur-

---

28) Urk. Nr. 19 im Rathsarch. Orlam.

29) Urk. Nr. 9 im Rathsarch. Orlam.

fürsten ergehen, und so wurde der jährliche Gulden dem Rath zu Orlamünde zu Erhaltung der Brücke daselbst gereicht und gegeben. Die zwei gedachten Stücke, eine Marke im Würzbach und eine Wiese hinter der Aue, „sollen nach ihrem Ableben (des P. Flemming und seiner ehelichen Wirthin) ohne alle Mittel dem Rath zu Orlamünde heim gefallen sein<sup>30)</sup>.“

Wie aus den obigen Urkunden hervorgeht, so stand der Verwaltung der Brücke und der mit ihr verbundenen Institute ein Brückenmeister vor, der ein Mitglied des Rathes war<sup>31)</sup>. In Jena existirte dieses Amt unter dem Namen Brückenhof, dem die Brückenherrn vorstanden. Zu diesem Vermögenscomplex gehörten die Dörfer Jena-Löbnitz und Osmaritz, und wurde in deren Fluren von den Brückenherrn die Jagd auf Hasen und Füchse ausgeübt. Von der Jagdbeute erhielt jeder Prediger zu Jena alljährlich einen Martins- und einen Fasten-Hasen. Die Erwerbssurkunde über letzteres Dorf berichtet, dass ein Herr von Lobdeburg 1358 sein Recht an der Ortschaft einem Heinrich von Rudolstadt, gen. von Prage, Propst zu St. Michael zu Jena und Conrad, dem Pfarrer zu Kunitz aufliess. Diese Treuhänder übergeben die Ortschaft dem Willen des Stifters gemäss dem neuen Spital zu St. Nikolai vor dem Saalthore zu Jena zur Unterhaltung der armen, alten Leute, nachdem die vorigen Lehnträger, Poppo und Kunz von Würzburg, ihr Lehnrecht aufgegeben hatten. Die Dörfer Nieder- und Ober-Löbnitz kaufte der Rath 1395 Montag vor Palmarum von Walther Zerlen und Hans von Naumburg, jedenfalls aus den Erträgnissen der Brücke. Diese Dörfer hiessen Rath- oder Brückendörfer, und behaupteten Rath und Bürgerschaft das Eigenthum daran.

---

30) Urk. Nr. 17 im Rathsarchiv Orlam. Von ähnlichen Legaten, die hier häufiger gewesen sein mögen, findet sich nur 1 Fl., den 1494 der Orlam. Bürger Hans Merten unter andern Legaten zum Brückenbegängniss stiftet. Mitth. 122. Zahlreiche Urkunden weisen anderwärts auf baare Geldstiftungen zu Brückenbauten hin. Correspondenzbl. a. a. O. 115.

31) Der Kämmerer; später in abgeschwächter Art der sogen. Bauherr und Rathsbeisitzer für Naschhausen.

Beide gehörten zur Brückenmühle, und wurden von ihren Ertragnissen 12 alte, verarmte, gebrechliche und gesittete Männer aus Jena und den Dörfern nach Nothdurft versorgt. 1377 Sonntag nach Jacobi übergaben die Gebrüder Hans und Albrecht von Burgau, Herren zu Lobdaburg, ihr Holz zu Leutra dem Rathe zur Unterhaltung der Brücke im St. Nicolaispital und der Saalbrücke daselbst<sup>32)</sup>.

Der Brückenzoll, über dessen Entstehung wir unsere Vermuthung bereits mittheilten, theilte sich in einen solchen über und unter der Brücke. In Bezug auf ersteren ist bemerkenswerth, dass sich die Befreiung desselben hinsichtlich der Fuhrpassage nur auf landwirthschaftliche Fuhren erstreckt, dass dieselbe auch dem Fiscus nachgelassen ist, dass aber Fussgänger mit Kaufmannsgut Zollfreiheit nicht geniessen. Zwei Rescripte vom 24. Okt. 1659 und 15. März 1756 bestimmen, dass „von den Land- und anderen Fuhrleuten und Kärnern, auch denen Landleuten, so mit Wagen und Karren über die Saalbrücken zu Orlamünde in der Vorstadt Naschhausen fahren und doch nicht in dem Amte Leuchtenburg und Orlamünde sesshaft sind, ebenso von Amts-Unterthanen, welche mit Fracht- und Lohn-Fuhren, dergleichen bei Treibung des Viehhandels mit dergleichen Vieh die Brücken passiren wollen“ Brückenzoll zu entrichten ist. In Bezug auf letzteren bemerkt das Correspondenzblatt a. a. O. 105, dass man, anstatt den vollendeten Ausbau einer Brücke abzuwarten, um dann den Ersatz dafür durch Erhebung von Brückenzöllen zu suchen, schon eine derartige Abgabe auf dem Fluss, wann er nur erst schiffbar war, erhoben habe. Das Hinderniss sei also durch diejenigen ausgebeutet worden, welche es beseitigen wollten.

Dieser Flosszoll mag anfangs ein gräflicher gewesen sein. 1258 erhält Kloster Pforte oberhalb Ziegenrück gleiches Recht auf der „Gemene“ mit den Dorfbewohnern, Flösse zusammenzufügen. Wenn das Kloster Gelenke von Flossbäumen sogen. Vloize auf der Saale herabgehen lasse, so solle das

32) Beier a. a. O. 35, 284, 315, 332, 334 ff., 521; Ed. Schmid, die Lobdaburg, 132, 138, 143.

Kloster auf der Grafen von Orlamünde Gebiet geleit- und abgabenfrei sein. 1266 befreien die Grafen von Orlamünde das Kloster Pforte durch dessen ganzen Distrikt von allen Zollen und Abgaben an den Flosszollhebestellen auf der Saale, sei es nun, dass das Kloster das Langholz selbst geschlagen oder geschenkt erhalten habe<sup>33</sup>). Die Erhebung des Flosszolls unter der Brücke Seiten letzterer dürfte, sofern die Wohlthat der Brücke das freie Recht der Wasserstrasse überwog, das Aequivalent für Reparaturung der Schäden, die durch die Flösse der Brücke zugefügt wurden und zugleich für die Verrichtungen anzusehen sein, die der Rath der besseren Flossfahrt wegen herstellen liess. Ungeschickte Flösser, die mit ihrem Floss vor der Brücke liegen blieben, wurden in Busse genommen.

Das Bundesgesetz über die Flösserei vom 1. Juni 1870 hob den Flosszoll auf der Saale auf, thatsächlich ohne Entschädigung, denn der zu erbringende Beweis eines onerosen Erwerbstitels dürfte bei der eigenthümlichen Natur des Verhältnisses, wobei jede Beurkundung fern liegt, nicht zu führen sein<sup>34</sup>).

Der geschichtliche Verlauf der Brückenstiftungen bis zur Gegenwart war ein verschiedener.

Die Brücke zu Saalfeld, welche nach einer Mittheilung des dortigen Magistrats ein besonderes Stiftungsvermögen nie besass, sei von der Stadtgemeinde auf ihre Kosten erbaut

33) v. Reitzenstein a. a. O. 90, 91, 92, 93. Ueber Zoll und Geleitsregal Wagner a. a. O. 253. 1410 verminderten die Markgrafen Friedrich und Wilhelm, da wegen der Ausübung des Flossregals auf der Saale Holzangel eintreten musste, den Flosszoll in der Art, dass von jedem bis Jena gehenden Floss 1 Fl. rhein., von denjenigen aber, die bis Weissenfels gingen und daselbst verkauft würden, 2 Fl. entrichtet werden sollten. Ausserdem waren die Flossinhaber verpflichtet, den an den Brücken verursachten Schaden zu ersetzen. Wagner, Chronik von Saalfeld 286.

34) Rathsakten II, D. 9. Allerdings heisst es bereits in Capitula missis data ad Theodonis villam a. 805 §. 13: Nova vera seu injusta (telonea), ubi vel funes tenduntur vel cum navibus sub pontibus transitur, seu et his similia, ei quibus nullum adiutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur. Gengler, Germ. Rechtsdenkmäler, 623.

und von jeher unterhalten worden. Nach den alten Urkunden habe im 14. Jahrhundert die Stadt zu einer grossen Reparatur eine Kapitalschuld aufgenommen, kurz darauf sei ihr zur Mitunterhaltung der Brücke die darauf erbaute St. Gehülfenkapelle durch die Grafen von Schwarzburg mit ihren Opferstock-Einkünften geschenkt worden. Diese Einkünfte seien mit der Kirchenreformation in Wegfall gekommen, nur der fast werthlose Kapellenraum sei der Stadt verblieben.

---

## XII.

### Nachtrag

zu V.:

Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte <sup>1)</sup>).

Von

**K. Schulz.**

In der auf S. 220 Nr. 2 angeführten Literatur über die Urkunde vom 10. November 1181 ist nachzutragen und zwar unter den Werken, in denen die Urkunde eine genauere Besprechung gefunden hat:

E. Fr. Rössler, Die Stadtrechte von Brünn. 1852. Einleitung p. CV.

W. Schöffner, Das Römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts. 1859. S. 16, 55 ff.

Auch Rössler kann sich unter Bezugnahme auf Gaupp, Ansiedlungen S. 257 nicht entschliessen, Graecus mit Greiz in Verbindung zu bringen. (Vergl. S. 163 dieser Zeitschr.) Er fährt dann fort: „Warum sollte nicht der Halbbruder eine griechische Mutter gehabt haben? Eine griechische Kaisertochter Theophania war Mutter Kaiser Otto III. und damals lebte noch die griechische Prinzessin Theodora († 1184), die Mutter Herzog Leopolds von Oesterreich.“ Dieser Hypothese wird jeder Boden entzogen durch unseren Nachweis, dass die Bezeichnung der Brüder Heinrich und Werner von Stechow als germani eine formelhafte, aus italienischen Urkunden entlehnte ist, welche der rechtlichen Bedeutung entbehrt und den Schluss e silentio, der dritte Bruder Gerhard sei ein

uterinus, nicht zulässt (S. 186). Rössler nennt die Erklärung der Gebrüder von Stechow vor dem kais. Hofgericht des K. Friedrich Barbarossa zu Altenburg „eine der sonst so häufigen *professiones juris* ritterbürtiger Geschlechter vor dem Landgerichte.“ Dem gegenüber halten wir unsere frühere Ausführung, dass es sich im vorliegenden Fall durchaus nicht um eine eigentliche *professio juris* handelt, dass nur die äussere Form einer solchen gebraucht ist (S. 183), durchaus aufrecht. Die Behauptung Rösslers, dass die *professiones juris* auch „sonst so häufig“ gewesen seien, kann sich nur auf Italien beziehen, für Deutschland wäre die *professio* der Urk. v. 1181 das einzige bisher bekannt gewordene Beispiel.

Richtig dagegen hat bereits Rössler die Bedeutung des fränkischen Rechts innerhalb der bäuerlichen Ansiedlung geschildert. Er untersucht die Quellen des deutschen Rechts in Mähren und geht davon aus, dass „*jus teutonicum*“, „*libertas teutonica*“ die Gesamtbezeichnung für den Gegensatz zum „*jus bohemicum*“, dem Landesrechte ist. Es ist der Name für die Formen des Besitzrechts der deutschen Städte und Bauern, für den Umfang der Stadt- und Marktrechte und Freiheiten. Jenes „*jus teutonicum*“ ist nach Rössler daher ebensowohl die Freiheit von Landeslasten als das Zinsrecht und Grundabgabe, welche die Bauern den Herrn zu zahlen haben. Mit Recht bestreitet Rössler, dass darin ein bestimmtes Volksrecht zu finden wäre. Rössler fasst dann die Frage des allmäligen Gestaltens des deutschen Rechts auf slavischem Boden allgemeiner und schildert aus der grossen friedlichen Eroberung des deutschen Rechts im Osten die vlämischen und fränkischen Rechtselemente, die ihn auf Thüringen und Sachsen führen. Rössler geht von den Erscheinungen im Naumburger Sprengel aus, da hier ein Vorrath älterer Urkunden zur Untersuchung auffordert und von da die weitere Verbreitung der Einwanderung nach Meissen und der Lausitz, sowie nach Schlesien unmittelbar zu verfolgen ist. Auf den Gütern der Kirche zu Naumburg werden schon unter Bischof Udo (1125—1150) „*Hollandini qui et flamingi nuncupantur*“, „*populus de Holland*“ berufen

und angesiedelt. Bereits 1152 erhalten diese Flanderer und Holländer von Bischof Wichmann von Naumburg (dem nachmaligen Erzbischof von Magdeburg) einen umständlichen Freibrief über ihre Rechte und Verbindlichkeiten (*lex, libertas*). Derselbe bestimmt eingehend und genau die Beziehungen der niederländischen Ansiedler zu ihrem Grundherrn, dem Bischof und dem Vogt. Sie sind in einer günstigeren Stellung, als die durch Abgaben überlasteten Gotteshausleute und andere Zinsleute (*Slavi censuales*); sie können frei, nicht an ein Marktrecht gebunden, ihre Erzeugnisse verkaufen. Ihre Gemeindeverfassung beruht auf der freien Wahl der Schultheissen (*scultetus*), wahrscheinlich auch ihres Plebanus oder Pfarrers, die Gemeindeverbindung ist durch das Näherrecht der Heimathgenossen (*compatriotae*) gefestigt und durch Schutz gegen willkürliches Entfernen bei Freiwerden der erblichen Güter gesichert. Die niedere Gerichtsbarkeit wird von ihnen unter ihrem Schultheissen im Kreise ihrer Genossen geübt; in demselben werden Streitigkeiten über Erb- und Familienverhältnisse nach ihren Gewohnheiten (*mores*) entschieden. Doch selbst in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit vor dem Vogt, dem Propste und im bischöflichen Landgericht haben sie eigene Bussätze, ein besonderes Wergeld und ein Vorrecht in den Formen des Verfahrens, indem sie von dem verhänglichen Formalismus, der s. g. *vare* oder Gefahr vor Gericht befreit sind. Alle diese Vorrechte „*jus Flandrorum*“, „*Hollandorum*“, „*Hollarrecht*“ scheiden die Ansiedler als besondere Rechtsgenossenschaft vom Landrecht. Es bildet sich eine besondere Rechtsstellung, ein Landsassenrecht, in welchem Kreise sich auch Eigenthümlichkeiten der Rechtsentwicklung bewahren können. Der interessante Rechtsbrief von 1152 ist Wersebe und Lepsius unbekannt geblieben, Rössler hat eine Abschrift auf der Göttinger Universitätsbibliothek gefunden und hat die Hauptsätze desselben mitgetheilt<sup>2)</sup>.

Neben den Niederlassungen der Flandrer erscheinen dann auch Ansiedlungen, die sich mit dem weiteren Namen „fränkisch“ bezeichnen, ohne in ihrer Art, in der Herkunft ihrer

Ansiedler, ihrer Rechtsstellung wesentlich von jener der Holländer, die ja gleichfalls fränkischen Stammes waren, verschieden zu sein. Diese Identität haben wir schon oben vertreten (S. 211). Auch Rössler nimmt eine Aehnlichkeit zwischen dem flämischen und fränkischen Rechte an, da beide sich in einer gleich bevorrechteten Stellung zu dem Grundherrn und dem Landgerichte befanden und lässt ein in den Hauptpunkten gemeinsames Landsassenrecht sich entwickeln. Er bezieht sich dabei vorzüglich auf die Naumburger Urkunde von 1205 (Lepsius, Bischöfe S. 266, diese Zeitschr. S. 211) und die Lausnitzer Urkunde von 1278.

In durchaus zutreffender Weise summirt Rössler den Begriff der „*Lex Francorum, justitia Francorum*“ innerhalb der bäuerlichen Ansiedlung dahin, dass hierunter sowohl die freieren Besitz- und Abgabenverhältnisse der Colonisten, als die Rechtsgewohnheiten, welche sich im Kreise der Gemeinde und des Dorfgerichts ausbilden konnten, zu verstehen sind. Nicht das salfränkische oder ripuarische Recht dürfen wir unter „*jus et consuetudo Francorum*“ verstehen, sondern Besitzrechte im fremden Lande heimisch gewordener Ansiedler. „*Jus franconicum*“ und „*jus flamicum*“ bezeichnet die „*lex*“, das *pactum*, welches der Grundherr mit den Ansiedlern schliesst und in welchem ein bestimmter Umfang von Rechten zugestanden war, somit die Ausnahme vom Landrecht; und da der Gebrauch der Worte *jus*, *pax*, *lex*, Recht und Gerechtigkeit im Mittelalter überhaupt mannigfaltig ist, so werden sie eine Bezeichnung für Besitzrecht, Grundabgabe und für die gebräuchliche Stellung der Ansiedler im Vogt- und Landgericht<sup>3)</sup>. Wiederholt betont Rössler den Gegensatz dieses besonderen Landsassenrechts gegenüber dem Volks- und Stammesrecht. Wir glauben, dass Rössler nur darin irrt, dass er jeden Zusammenhang mit dem Stammesrecht leugnet<sup>4)</sup>. Wir glauben in unserer früheren Abhandlung mit Recht den historischen Zusammenhang mit dem Stammesrecht festgehalten und dessen Zersetzung und Auflösung in einzelne Rechtsbestimmungen und Rechtsbeziehungen nachgewiesen zu haben.

Schäffner will der Urkunde von 1181 insofern eine

Rolle in der Geschichte des römischen Rechts in Deutschland anweisen, als er in ihr nicht wie Schöttgen u. a. ein Zeugniß für die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland sieht, sondern ein Beweismittel gegen die Anwendung in einem bestimmten Fall. Er widerspricht der Meinung, dass die deutschen Kaiser und besonders die staufischen das römische Recht und seine Anwendung in Deutschland begünstigt hätten und sagt (S. 16 a. a. O.):

„Auch zeigt gerade der einzige Rechtsfall, der in Deutschland vor Friedrich I. zur Sprache kam, nämlich der zu Altenburg (1181), auf den wir noch zurückkommen werden, dass der Kaiser dem römischen Rechte gar nicht so geneigt war. Freilich konnte der Fall von der Art sein, dass der Reclamant auch nach römischem Rechte abgewiesen werden musste; allein warum spricht sich denn die Urkunde so scharf dafür aus, dass nur fränkisches Recht anwendbar sei, und warum weist sie den Kläger nicht auch auf Grund des römischen Rechts ab?“ Nach Schöffner wurde das römische Recht Deutschland nicht durch eine Berechnung kaiserlich-absolutistischer oder dynastischer Politik aufgenöthigt, sondern von der Nation in voller Spontaneität angenommen. Er kommt dann auf S. 55 ff. a. a. O. nochmals auf die Urk. v. 1181 zurück, theilt sie in extenso mit und sagt dann: „Bei der Kürze der Urkunde ist schwer zu sagen, worauf Gerhard mit seinem Vorgeben eigentlich hinzielen wollte. Hatte er an einem Kreuzzuge im Orient theilgenommen und machte er vielleicht desshalb auf jene mannigfachen Privilegien der Kreuzfahrer Anspruch, die uns mehr in den französischen, als in den deutschen Rechtsquellen entgegneten? oder war die Abtheilung während seiner Minderjährigkeit geschehen und verlangte er desshalb nach byzantinisch-römischem Rechte Restitution? oder focht er die Schenkung seiner Brüder als inofficiös an? Die Antwort auf diese Fragen ist sehr schwer; genug für unseren Gegenstand, dass sich 1181 in Obersachsen nur das germanische Recht als praktisch zeigt, und dass der staufische Kaiser nur dieses und nicht das römische angewandt wissen will.“ Diese Aus-

führungen gehen alle von der Anschauung aus, mit der Bezeichnung als Graecus sei das griechische Recht in Anspruch genommen und dieses griechisch-byzantinische Recht sei das römische gewesen. Das haben wir oben (S. 161) zurückgewiesen und wir dürfen auch gegenüber Schöffner an unserer Auffassung festhalten.

In den Zeugnissen über fränkische Ansiedlungen in Thüringen (S. 200) ist hinzuzufügen die einstige Burg Frankenberg bei Helmern im Herzogthum Meiningen, Verwaltungsamt Salzungen. Sie gehörte den Dynasten von Frankenstein und alte Sagen, welche bereits im 5. Jahrhundert hier Frankenherrzöge schalten lassen, deuten wenigstens auf hohes Alter und auf den fränkischen Ursprung der Burg auf thüringischem Boden <sup>5</sup>).

Auf ein von mir nicht angeführtes interessantes Zeugniß über die Anwendung fränkischen Stammesrechts in Thüringen (zu S. 206) hat mich R. Schröder aufmerksam gemacht <sup>6</sup>). Nach einer zwischen 1133 und 1152 zu setzenden Urkunde <sup>7</sup>) verkauft Mathilde von Sunthausen (in Thüringen, Herzogthum Gotha) ein im fränkischen Württemberg gelegenes Gut an Ernst, den Stifter des Klosters Reichenbach (Bisthum Strassburg), der es zur Ausstattung dieser Stiftung verwenden will. Die Urkunde bezeugt wiederholte Bestätigungen dieser Uebergabe. Die Erben der Mathilde werden für ihre Ansprüche abgefunden und Mathilde selbst für einen Kaufgeldrest befriedigt. Zu der letzten Verhandlung war Ernst selbst nach Sachsen gereist und hatte die Angelegenheit in Gegenwart des Magdeburger Erzbischofs geordnet. Hiervon sagt die Urkunde: „Huic negocio interfuit Sigeloch et Henricus, Fridehelm et Winehart miles Friedehelmi, Adelbertus et Burchardus milites episcopi. Ad hoc istos novissimos testes idoneos esse estimati fuimus, quia Franci fuerunt, maxime quod predictum predium in terra Francorum situm est et prenonciata matrona cum suis coheredibus Francorum lege regenda atque coerenda est.“ Die Familie der Mathilde gehörte demnach auch zu den fränkischen Einwanderern in Thüringen. Angewandt wird bei den auf sächsischem bez. thürin-

gischem Boden stattfindenden Rechtsgeschäften das Stammesrecht der Uebergeberin, welches hier mit dem Recht der beleghenen Sache übereinstimmt (S. 162). Allerdings wird die Lage des predium „in terra Francorum“ hier als Hauptgrund für die Anwendung des fränkischen Rechts angeführt, aber das Personalitätsprincip findet doch gleichfalls eine sehr bestimmte und deutliche Bestätigung. Eine Beziehung des fränkischen Rechts auf die Art des Grundbesitzes liegt augenscheinlich nicht vor.

R. Schröder, dem die vorzüglichste Sachkunde über die Gliederung der deutschen Völker in Stämme, über deren rechtliche Bedeutung und über die Wanderungen der Stämme und ihres Rechts zur Seite steht<sup>8)</sup>, hat dagegen Einwendung erhoben, dass ich in den Urkunden von 1052 und 1181 bereits einen Uebergang von der Bedeutung des persönlichen Stammesrechts in eine Auszeichnung des Grundbesitzes angenommen habe (S. 202 ff., 214 ff.)<sup>9)</sup>. Ich erkenne die Zweifelhafteit meiner Ausführung gerne an, nur glaubte ich im Interesse des historischen Zusammenhangs die frühesten Spuren des Anhaftens des fränkischen Rechts an Grund und Boden aufsuchen zu sollen. Vielleicht erklären die beiden Urkunden, in denen das Frankenrecht sowohl den alten Sinn von persönlichem Recht noch haben als auch den neueren einer Auszeichnung des Grundbesitzes bereits erkennen lassen könnte, gerade den historischen Entwicklungsgang. Sie wären dann Uebergangsglieder, die die merkwürdige Zerbröckelung des Stammesrechts in ihren ersten Anfängen erkennen liessen. Auch local passen die beiden Urkunden (Sondershausen und Porstendorf) in den Uebergang des fränkischen Rechts von seiner westlichen Heimath nach dem Osten. Die Orte der beiden Urkunden liegen nahe an der Grenze Frankens. Mit dem Verlassen des heimathlichen Bodens verliert das fränkische Stammesrecht die Quellen seines vollen Lebens als persönliches Recht; je weiter es getragen wird, um so dünner und vereinzelter sind die Rechtsbeziehungen, die unter seinem stolzen Namen fort dauern.

---

## Anmerkungen.

1) S. 153 ff. Vergl. die Recensionen des genannten Aufsatzes von R. Schröder in Jenaer Literaturzeitung 1879 Nr. 1 S. 3 ff., (O. Stobbe) im Literarischen Centralblatt, 1878, Nr. 35 Sp. 1158—59 und von Wegele in v. Sybel's histor. Zeitschr. Bd. 41 S. 295.

2) „Cuidam populo de terra, quae Holland nominatur a praedessore meo Udone in eundem episcopo coadunato — hoc privilegium contuli: in quo, ut omnibus exponerem qua lege adstricti teneantur et qua libertate fruantur — data est eis — libera potestas intra episcopatum emendi et vendendi sine omni genere exactionis et telonei; si alicujus eorum possessio venalis exponitur compatriotae suo tantum et non extero emere liceat. — Causa correctionis ter in anno cum eis colloquium habeat quicumque fuerit episcopus; in quo si quis eorum aliquo excessu injuste exorbitaverit III. solidis compositionem inveniat. — Scultetum quem sibi praefecerint sine contradictione habeant in cujus colloquiis VI. dn. compositionem faciant si quis eorum juramento expurgare voluerit nulla occasione (observatione?) impediatur, nullis verborum insidiis capiatur. Praepositus — — synodum suam cum eis celebret. Statutum est: ubi antecessori meo III. solid. persolverunt; mihi VIII. persolvant; IV. in festo beati Jacobi, totidem in festo S. Martini, appositis ibidem IV. sexagenariis utriusque messis congruo tempore persolvendis — quod ipsi spontanea voluntate obtulerunt in cathedra beati Petri de quolibet manso solidum unum singulis annis fratribus ad usum eccl. majoris persolvant. Quicumque successores eorum fuerint eadem bona obtinuerint sive liberi sive servi sub quacumque lege et moribus vivant idem statutum observent et faciant — — si quis eorum sine herede moriatur possessio ejus integra sine distractione per curriculum anni et diei teneatur, ut si legitimus heres interim advenierit, sine contradictione locum prioris possideat. Sin autem episcopus duas partes — tertiam vero ad usum ecclesiae relinquat. — — Facta autem est haec traditio anno ab incarnatione domini 1152 indictione XV — — episcopante Wichmanno, Marchione Conrado existente advocato, assentiente et testimonium prehibente clero ac populo.“

3) A. a. O. p. CX.

4) A. a. O. p. CV.

5) G. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen Bd. 2 S. 39.

6) Jenaer Literaturzeitung 1879. Nr. 1 S. 4.

7) Abgedruckt im Württembergischen Urkundenbuch 2 S. 399 und bei Lör sch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts I S. 46. Vergl. R. Schröder, Zur Geschichte des Warterechts der Erben in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 9 S. 410 ff.

8) Vergl. das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter in Sybel's histor. Zeitschr. 31, S. 289—311 und die Ausbreitung der salischen Franken in Forschungen zur deutschen Geschichte 19, S. 137—172.

9) Jen. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 4.

## Bericht

über

### die bisherige Thätigkeit für Herstellung eines thüringischen Urkundenbuches.

Nach seiner Neuconstituierung im Sommer 1877 fasste der Vorstand des Vereins den Plan, die Herausgabe eines Thüringischen Urkundenbuchs in den Kreis seiner Aufgaben zu ziehen und ertheilte dem Berichterstatter in der Ausschusssitzung vom November desselben Jahres den Auftrag, einen Plan für dieses Unternehmen auszuarbeiten. Dieser Plan, der einer Revision des Herrn Prof. D. Schäfer unterworfen wurde, gelangte in einer Versammlung von Mitgliedern im Januar 1878 zu einer eingehenden Besprechung und einem definitiven Abschluss.

Der Entwurf ging von dem Zustand der bisherigen Urkundeneditionen für die Thüringischen Länder aus und zeigte, dass mit geringer Ausnahme das bisher Edirte ungenügend herausgegeben und ausserdem so zerstreut ist, dass von einer allgemeinen Zugänglichkeit des Materials in keiner Weise die Rede sein kann; ferner wurde in dem Entwurfe darauf hingewiesen, dass die Hälfte der Thüringischen Urkunden (gegen 12000 Stücke) noch keine Herausgabe gefunden haben.

Der Entwurf konnte nicht verschweigen, dass bei der ausserordentlichen Thätigkeit, die in dieser Beziehung rings umher sichtbar ist, es eine Ehrenpflicht für unsern Verein sei, in die Reihe dieser Bestrebungen einzutreten, die es ermöglichen, eine mittelalterliche Geschichte Thüringens auf einer urkundlichen Basis endlich in das Leben zu rufen.

Hinsichtlich der Form nahm die Versammlung den Grundsatz an, dass die besten bisherigen Editionen zum Muster genommen werden sollen; eine in die Einzelheiten ausgearbeitete Vorschrift wird den Ausgaben zu Grunde gelegt werden.

Es bestand anfangs die Absicht, in den Kreis des Unternehmens alle jene betreffenden Oertlichkeiten zu ziehen, die zur Zeit des grössten Umfangs der Landgrafschaft zu ihr gehörten, jedoch wurde von diesem Plane abgegangen, weil die historische Commission der Pr. Provinz Sachsen einen grossen Theil davon zu ihrem Arbeitsfelde erwählt hat. Deshalb wurde die Hereinziehung von Orten der Provinz Sachsen in die geplante Thätigkeit nur in solchen Fällen als wünschenswerth bezeichnet, wo ein Ort für die Thüringische Geschichte von besonderer Wichtigkeit ist und es im Interesse der Thür. Geschichte liegt, die betreffenden Urkunden eher herauszugeben, als es im Plane der sächsischen Commission ist. Dafür wurden aber diejenigen Gebiete in das Arbeitsfeld gezogen, welche nicht ursprünglich thüringisch sind, jedoch jetzt unter die thüringische Staatengruppe mit inbegriffen werden, das Oster- und Voigtland und die fränkischen Theile von Meiningen und Coburg.

Das Unternehmen bezweckt eine vollständige Ausgabe des urkundlichen Materials und zerfällt in folgende Abtheilungen:

- I. Die Urkunden der Dynastengeschlechter (der blühenden und ausgestorbenen);
- II. Die Urkunden der Städte;
- III. Die Urkunden der Stifter und Klöster;
- IV. Die Urkunden des Adels.

Die Urkunden der Landgrafen sind von dem Plane ausgeschlossen, da sie eine Aufnahme in dem Codex dipl. Sax. Reg. finden werden.

Im Sommer 1879 bewilligten der Vorstand und der Ausschuss des Vereins dem Berichterstatter eine den bescheidenen Mitteln des Vereins entsprechende Summe, um über

archivalische Verhältnisse die nothwendigen Vorstudien zu machen. Vorläufig war es nur möglich, das Fürstliche Archiv von Rudolstadt zu berücksichtigen, das in Folge der ausgezeichneten Thätigkeit früherer und des jetzigen Vorstands für Sammlung von Thüringischen Urkunden einen ausgezeichneten Einblick in den Umfang und die Bedeutung des Materials gewährte.

Es war Absicht des Vorstands und des Berichterstatters, mit den Arbeiten für die Herausgabe sofort zu beginnen. Im Hinblick auf die bedrängte finanzielle Lage des Vereins wurde beschlossen, mit demjenigen Theil des Stoffes zu beginnen, dessen Beschaffung verhältnissmässig geringe Kosten verursachte. So wurden die Urkunden der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten als Stoff für den ersten Band gewählt. Die erste Hälfte desselben nähert sich bereits der Vollendung und kann im Sommer dieses Jahres in den Druck gegeben werden. Für den zweiten Band sind die Urkunden von Arnstadt in Aussicht genommen.

Der Vorstand des Vereins hat es unterdessen nicht an Bestrebungen fehlen lassen, für dieses Unternehmen, welches für Thüringen einen monumentalen Charakter hat, eine finanzielle Grundlage zu gewinnen; er hat sich an die hohen Thüringischen Regierungen um eine regelmässige Subvention gewendet, und es besteht die gegründete Hoffnung, dass dieselbe gewährt werden wird.

Auch an seine Mitglieder wendet sich der Verein mit der Bitte um Förderung, die sich in mancherlei Weise äussern kann, hauptsächlich aber dadurch, dass die Mitglieder den Vorstand des Vereins auf vereinzelte Archivalien, die überall ausserhalb der Archive sich vorfinden, aufmerksam machen, wonach der Verein für Abschrift derselben sorgen wird.

Jena, 27. Februar 1879.

Stechele.

---

# Theodor Muther.

Ein Nekrolog.

Von

K. S.

Am 26. November 1878 entriss ein plötzlicher, in Folge Lungenödems eingetretener Tod dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde seinen Vorsitzenden, der Universität Jena ihren erfolgreich wirkenden Lehrer des römischen Rechts, dem Oberappellationsgericht zu Jena ein durch theoretische und praktische Rechtskunde gleich ausgezeichnetes Mitglied — den Professor und Oberappellationsrath Dr. Theodor Muther.

Unser Geschichtsverein verdankt ganz vorzugsweise dem Verewigten seine Neubelebung; seiner Anregung gelang es, eine Anzahl älterer Mitglieder des Vereins zur Wiederaufnahme dessen Thätigkeit zu erimuthigen und seine ernste und gewissenhafte Geschäftsführung als Vorsitzender hat an der seit 1877 entfalteteten Thätigkeit des Vereins den wesentlichsten Antheil. So darf in der Zeitschrift eine Erinnerung an das Leben und die Verdienste des Verstorbenen nicht fehlen.

Theodor Muther wurde am 15. August 1826 zu Rottenbach im Herzogthum Coburg, wo sein Vater Pfarrer war, geboren und besuchte das Gymnasium zu Coburg. Seit 1847 studirte er die Rechtswissenschaft in Jena und Erlangen. An beiden Orten nahm er regen Antheil am burschen-

schaftlichen Corporationsleben. 1851 erwarb er sich die juristische Doktorwürde zu Erlangen. Hierauf machte er das juristische Staatsexamen zu Coburg, arbeitete am Justizamt und dem Justizcollegium daselbst und wurde 1852 Gerichtsadvokat. Sein wissenschaftlicher Sinn liess ihm im praktischen Justizdienst kein volles Genügen finden und führte ihn noch 1852 nach Berlin, wo F. L. v. Keller's Vorlesungen über Pandekten und ganz besonders dessen Uebungen in der Interpretation römischer Quellenstellen bestimmend für die Ausbildung seiner wissenschaftlichen Richtung wurden. Tief anregend wirkte auf ihn auch der Umgang mit dem geistvollen F. J. Stahl, dessen Haus sich ihm in Berlin öffnete und mit dessen Frau ihn verwandtschaftliche Beziehungen verbanden. Mit dankbarem Sinn bewahrte er, wie viel er beiden Männern schulde. Hier schlangen sich die Fäden, an denen das Leben den wissenschaftlichen und ethischen Charakter des Mannes bildete. In der Wissenschaft vertrat er mit Geist und Energie die ernste historische Richtung, von ihr und von seiner strengen exakten Methode der Forschung legen alle seine Schriften Zeugniß ab. Im politischen Leben huldigte er der conservativen Anschauung, die ihn gleichwohl der Neugestaltung des deutschen Reiches mit klarem Urtheil und mit Sympathie folgen liess. In religiösen Dingen leitete ihn eine positive Ueberzeugung.

1853 habilitirte er sich in Halle als Privatdozent für römisches Recht und Civilprozess, 1856 wurde er nach Königsberg als ausserordentlicher Professor berufen und dort 1859 zum Ordinarius befördert. 1863 folgte er einem Rufe nach Rostock, wo er ebenso wie in Königsberg eine reiche Wirksamkeit entfaltete. Gerne und freudig folgte er aber 1872 einem Rufe als Oberappellationsrath und Professor an die heimathliche Hochschule nach Jena.

Muther war zweimal verheirathet, in erster Ehe mit Marie Mumm von Schwarzenstein aus Frankfurt a. M. Die Ehe, die 1864 geschlossen worden war, löste der Tod, der schon 1865 bei der Geburt eines Knaben die geliebte Lebensgefährtin dem Gatten entriss. In der Widmung seines Buches:

Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation hat Muther ihr in ergreifenden Worten ein schönes Denkmal gesetzt. Ein dauernderes Glück brachte ihm die zweite Ehe, die er 1868 mit Emma Kraiss aus Koburg einging. 1873 warf der Tod jedoch von Neuem einen schweren Schatten auf Muther's Leben, indem er ihm sein einziges Söhnchen Albert nahm.

Seine reiche Lehrthätigkeit erstreckte sich auf Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Geschichte des römischen Civilprozesses, Pandekten, gemeinen Civilprozess, civilistische Literärgeschichte. Besonders einflussreich war er in den von ihm mit Vorliebe gepflegten und mit grosser Gewissenhaftigkeit geleiteten seminaristischen Uebungen. Er interpretirte mit seinen Schülern Gajus, Ulpian, einzelne Titel der Pandekten, hielt praktische Uebungen im Pandektenrecht und Prozess, sowie Relatorium des Prozesses und liess seine Hörer schriftliche Arbeiten (Interpretation und Beurtheilung praktischer Rechtsfälle) fertigen, die er auf's Sorgfältigste mit ihnen besprach. Mancher seiner Schüler hat in dankbarer Erinnerung festgehalten, wie viel er gerade auf diesem Gebiet Muther verdankte. Auf diese Ergänzung der überliefernden Lehrmethode durch seminaristische Uebungen hat Muther stets grossen Werth gelegt, und die Entschiedenheit, mit der er diese seine Meinung in der Jenenser Antrittsrede über die Reform des juristischen Unterrichts (1873) verfocht, hat an der Einbürgerung juristischer Seminare sowohl in Jena als an anderen Universitäten sicherlich erheblichen Antheil gehabt.

Neben seiner Lehrthätigkeit entfaltete er auch eine reiche schriftstellerische Wirksamkeit. Seine Schriften sind in zeitlicher Reihenfolge zusammengestellt:

- 1) Die Ersitzung der Servituten mit besonderer Berücksichtigung der Wegeservituten. Erlangen, Bläsing. 1852. IV, 72 S.<sup>1)</sup>.

---

1) Recension: Literar. Centralblatt v. Zarncke 1852 Nr. 14.

- 2) De origine processus provocatorii ex lege diffamari. Erlangae, Deichert. 1853. VII, 143 S. <sup>2)</sup>.
- 3) Sequestration und Arrest im Römischen Recht. Leipzig, Hirzel. 1856. X, 419 S. <sup>3)</sup>.
- 4) Zur Lehre von der Römischen Actio, dem heutigen Klagrecht, der Litiscontestation und der Singularsuccession in Obligationen. Eine Kritik des Windscheid'schen Buches: „Die Actio des Römischen Civilrechts.“ Erlangen, Deichert. 1857. VI, 198 S. <sup>4)</sup>.
- 5) Die Gewissensvertretung im gemeinen deutschen Recht, mit Berücksichtigung von Partikulargesetzgebungen, besonders der Sächsischen und Preussischen. Erlangen, Deichert. 1860. VIII, 334 S. <sup>5)</sup>.
- 6) Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Vorträge. Erlangen, Deichert. 1866. XII, 499 S.

Die Sammlung umfasst: I. Bilder aus dem mittelalterlichen Universitätsleben. II. Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. III. Politische und kirchliche Reden aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. IV. Ausgang des Petrus Ravennas. V. D. Christoph Kuppener. VI. D. Hieronymus Schürpf. VII. u. VIII. D. Johann Apel. IX. Anna Sabinus.

Mit Ausnahme von I u. III waren die Vorträge früher bereits in Zeitschriften oder einzeln veröffentlicht <sup>6)</sup>.

- 7) Zur Geschichte des Römisch-canonischen Processes in Deutschland während des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts. (Festschrift zu Wächters 50jähr. Doktor-Jubiläum.) Rostock. 1872. VIII. 82 S. <sup>7)</sup>.

---

2) Rec.: Lit. Centralbl. 1854 Nr. 10 u. Leipziger Repertorium v. Gersdorf. 12. Jahrg. 1. Bd. S. 324.

3) Rec. v. Brinz in: Kritische Ueberschau d. d. Gesetzg. u. Rechtswissensch. 4. Bd. S. 303 u. Literar. Centralblatt 1856. Nr. 33.

4) Rec. v. E. Zimmermann in: Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft. Bd. 5. S. 461 ff.

5) Rec.: Lit. Centralbl. 1860. Nr. 48.

6) Von den zahlreichen Rec. seien erwähnt: Lit. Cent. 1866. Nr. 26. Sybel's histor. Zeitschr. VIII. S. 390 f.

7) Rec.: Lit. Centralbl. 1872. Nr. 43.

- 8) Die Reform des juristischen Unterrichtes. Eine akademische Antrittsvorlesung. Weimar, Boehlau. 1873. 23 S.
- 9) Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze. Jena, Dufft. 1876. VI, 428 S.

Die Sammlung umfasst: I. Römisches und canonesches Recht im deutschen Mittelalter. II. Der Occultus Erfordensis und seine Bedeutung für die Geschichte der Jurisprudenz in Deutschland. III. Allerlei zu Otto Stobbe's Quellengeschichte des deutschen Rechts. IV. Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für pauperes und minores. V. Die Juristen der Universität Erfurt im 14. u. 15. Jahrh. VII. Neuer Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. VIII. D. Conrad Lagus. X. Zur Literaturgeschichte des Civilprozesses.

Die Aufsätze waren früher bereits in Zeitschriften u. s. w. gedruckt<sup>8)</sup>.

Bereits die Schrift: *De origine processus etc.* bezeichnete ein Recensent als einen willkommenen Beitrag zu den von Briegleb so glücklich begonnenen Forschungen. Muther war einer der gründlichsten Kenner des römischen und canoneschen Processes, dessen Geschichte ihm die werthvollsten Beiträge verdankt. In ausgezeichnete Weise unterstützte ihn dabei seine umfassende Kunde des deutschen Rechts und seiner Quellen. Mit welcher Sicherheit und in welchem Umfang er die juristischen und nichtjuristischen Quellen des römischen Rechts beherrschte, davon zeugt namentlich sein Buch: *Sequestration und Arrest*. Mit besonderer Liebe gepflegte Felder von Muther's wissenschaftlicher Thätigkeit waren ausserdem die juristische Literärgeschichte, die Geschichte der Reception des römischen Rechts und die der deutschen Universitäten.

---

8) Von den zahlreichen Rec. seien erwähnt: die von Stintzing in *Jen. Lit.-Zeit.* 1876 Nr. 23, die von Wendt in *Blätter für Rechtspflege in Thür.* Bd. 23 S. 282 ff., die von K. Schulz in *Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgeb. u. R.* Bd. 19. S. 190 ff.

Diesem grossen Gebiet gehören auch die weiteren Arbeiten Muther's an, so die äusserst sorgfältigen Editionen:

- 9) Ph. Melanthonis de legibus oratio. Ed. II. Vimariae, Boehlau. 1869.
- 10) Die Wittenberger Universitaets- und Facultaets-Statuten v. J. 1508. Halle, Weisenhaus. 1867. 4. XXVIII, 50 S. (In Gemeinschaft mit E. Dümmler herausgegeben. Die Statuten der jurist. Facultät hatte M. bereits 1859 mit umfassender Einleitung über ihre Conception und Publication edirt.)

Die Einleitung zu der als Festschrift bei der Feier der 50jähr. Vereinigung von Halle und Wittenberg veröffentlichten Ausgabe der Statuten gibt eine Schilderung von Wittenberg, der „Mutter unserer heutigen Universitäten“ und eine klare Uebersicht über die Entwicklung der deutschen Universitätsverfassung überhaupt.

Vielleicht die mühsamste Arbeit seines Lebens stellt die Ausgabe des Prozesshandbuchs von Urbach dar:

- 11) Joannis Urbach Processus Judicii qui Panormitani Ordo Judiciarius a multis dicitur. Halis Sax. Orphanotroph. 1873. XXVIII, 339 S. 9).

Aus zahlreichen Handschriften ist mit der grössten Exactheit und Akribie der Text hergestellt. Das wichtige Resultat der Muther'schen Forschungen ist, dass das einflussreiche Prozesslehrbuch als Werk des Erfurter Juristen Urbach und nicht des Panormitanus der deutschen Rechtsliteratur angehört.

Von den Aufsätzen Muther's seien noch erwähnt:

- 12) Die Diffamationsklage im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. 2. (1858) S. 53—196.
- 13) Zur Revision der Geschichte und einzelner Lehren des römischen wie heutigen Processes (Recension v. Wieding's Libellprozess) in krit. Vierteljahrsschrift Bd. IX. (1866) S. 161—190, 329—370.

---

9) Rec.: Lit. Centralbl. 1872 Nr. 50, von Planck in Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 15. S. 252 f.

14) Ursprung und Entwicklung des gemeinen deutschen Civilprozesses in Glaser's Jahrbücher für Staats- und Gesellschaftswissenschaften, Bd. IX, S. 234 ff.; Geschichte der Gerichtsverfassung in Deutschland, das. S. 447 ff.; Von der Actenversendung, das. Bd. XII, S. 256 ff.; Begriff und allgemeine Grundlagen des Civilprozessrechtes, das. S. 387 ff.

15) Die Reform der deutschen Universitäten. (Briefe über das Buch: Von deutschen Hochschulen. 1869) in Glaser's Jahrb. Bd. XI u. XII.

Es sind V Aufsätze, die Muther's Ansichten über das Universitätswesen, über die Verhältnisse der Docenten, der Studirenden u. s. w. in anziehender Form enthalten.

16) Zahlreiche Biographien deutscher Juristen bes. des 15. und 16. Jahrh. in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd. 1—8, z. B. die von Brück, den Carpzoven, Fachs u. s. w.

Dem Literarischen Centralblatt von F. Zarncke hat Muther namentlich im ersten Jahrzehnt des Erscheinens des Blattes vielfach Recensionen über Schriften, die röm. Recht, Prozess u. s. w. betrafen, geliefert.

Von dem im Verein mit E. J. Bekker von Muther herausgegebenen Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts sind 6 Bände (1857—63) erschienen, die eine grosse Anzahl werthvoller Abhandlungen enthalten. Ferner hat Muther den juristischen Theil der Jenaer Literaturzeitung von ihrem Erscheinen 1873 an bis zu seinem Tode redigirt.

In seinem Nachlasse haben sich Vorarbeiten zu einer Geschichte des römisch-canonischen Prozesses in Deutschland besonders eine umfassende Abhandlung über Urbach, sowie Collectaneen zur Juristischen Literärgeschichte, zur Geschichte des Gerichtswesens und des Prozesses gefunden.

In den warmen Worten, die Professor G. Meyer an dem Sarge des Verblichenen sprach, rühmte er mit Recht neben den wissenschaftlichen Verdiensten Muther's seinen Sinn für die corporative Verfassung der Universitäten, seine

rege Betheiligung an akademischen Angelegenheiten und sein warmes Interesse für die Studentenschaft.

Herzliche Theilnahme und selbstlose Hingebung widmete Muther auch den zahlreichen Freunden, die persönlicher Verkehr und wissenschaftliche Berührungen ihm zugeführt hatten.

Das Andenken an den Arbeiter auf dem Felde historischer Jurisprudenz werden seine Werke erhalten, das Andenken an den Menschen werden alle die bewahren, die ihm im Leben näher traten.

---



**Literarische Mittheilungen.**

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

### Ueber eine Erfurter Franziskanerchronik des 13. Jahrhunderts.

Unter dem Titel *Chronica Minor Auctore Minorita Erphordiensi* erscheint im 24. Band der *Monum. Germaniae* p. 172—213 eine thüringische Chronik zum ersten Mal als solche gedruckt. Sie ist bereits, nicht ihres sachlichen Inhalts wegen, sondern allein Dank ihrer grossen Verbreitung und häufigen Benutzung durch spätere Compiler vielfach besprochen worden. Nur in Verbindung mit der dürftigen Fortsetzung aus dem Aegidienkloster in Braunschweig war sie bisher von Pistorius-Struve und Leibniz herausgegeben und wurde als *Chron. S. Aegidii* citirt, wenn auch schon 1820 Docen den thüringischen Ursprung des Haupttheiles erkannt hatte (*Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde* II, 79 ff.). Docen's Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift (M. S. Lat. 626) liessen seine Angabe, dass der Verf. dem Predigerorden angehört habe, glaubhaft erscheinen, nur fiel mir schon früher auf, als ich mich gelegentlich mit dieser Chronik beschäftigte, dass in den Drucken die Notiz der Münchener Handschrift zu 1228: *fratres predicatorum locum receperunt in Ertfordia* fehlte, dagegen hier zum Jahre 1223 die Niederlassung der Minoriten in Erfurt verzeichnet war. Die daraus folgende Vermuthung, dass die Chronik entweder von Franziskanern oder von Dominikanern für ihre Zwecke überarbeitet sei, wurde mir bei Einsicht der von Docen benutzten Münchener Handschrift durch viele andere Stellen bestätigt. Es fragte sich nur, welchem der

beiden Orden das literarische Eigenthum zuzusprechen sei. Diese Frage ist von dem neuen Herausgeber, O. Holder-Egger, der über eine grosse Zahl von Handschriften verfügen konnte, zu Gunsten der Franziskaner entschieden worden. Seine Forschungen haben zu folgenden Resultaten geführt: Die Compilation, das Werk eines Erfurter Franziskaners, hat in erster Redaction nur bis 1261 gereicht, dies Jahr geben fast alle Handschriften in der Vorrede als Endpunkt an, wiewohl nur einer, die am Ende verstümmelt ist, die Fortsetzung von 1262—65 fehlt. Letztere ist von dem Verfasser der ersten Redaction bei einer zweiten Ausgabe hinzugefügt worden. Ueber den Namen des Verfassers lässt sich nichts errathen. Dass er in Erfurt lebte, bezeugen mehrere lokale Notizen. Diese zweite Ausgabe fand auch bei den Dominikanern Eingang. Ein Bruder dieses Zwillingsordens, ebenfalls in Erfurt, wie der Herausgeber auf Grund jener oben angeführten Notiz zu 1228 vermuthet, unterwarf die Chronik für die Zwecke der Predigermönche entsprechenden Veränderungen. Die Angaben, welche die Gründung des Franziskanerordens betrafen, wurden gekürzt oder ganz ausgelassen und statt dessen ausführlich über den heiligen Dominikus und seine Schaaren berichtet. Nicht mehr der heilige Franziskus, sondern der heilige Dominikus war jetzt der sapiens architectus, dem der Papst den Auftrag gab, das Wort Gottes zu predigen.

Inhaltlich ist die Chronik überaus dürftig; von der Gründung Roms eilt sie zur Kaiserzeit, im Folgenden bildet der Papstkatalog einen unverhältnissmässigen Bruchtheil und auch daneben treffen wir fast nur kirchliche Nachrichten, Klostergründungen, Wundergeschichten und dergleichen. Holder-Egger hat den früheren Theil bis 700 nach Chr. Geb. weggelassen; für einzelne Quellenforschungen, welche ihn zu berücksichtigen haben, werden die bisherigen Drucke hinreichen. Das dürftige Gerippe allbekannter Thatsachen, welches die Chronik bietet, ist wenig erfreulich und doch ist der Compiler vermuthlich gewaltig stolz auf sein Werk gewesen, dass er mit Aufwand ungemeinen Fleisses aus einer

grossen Menge von Chroniken und ähnlichen Büchern zusammengeschweisst hat. Nur wenige Quellen nennt der Verfasser selbst in der Vorrede, ausserdem sind eine ungemessene Zahl anderer benutzt, die der Herausgeber in der Einleitung angiebt. Das Werk hat ursprünglich wahrscheinlich *Cronica Romanorum* (scilicet pontificum et imperatorum) oder *Cronica Romana* geheissen, wie auch mehrere Handschriften diesen Titel führen. Dann ist ihm im Gegensatz zu dem grösseren Werke Martins von Troppau der bezeichnende Name *Cronica minor* beigelegt worden.

Wie schon bemerkt, ist diese Compilation vielen anderen Chroniken ganz oder theilweise eingefügt worden und zwar nicht bloss in Thüringen, auch der Schweizer Johann von Winterthur entnahm ihr den ersten Theil seines Werkes<sup>1)</sup>. In Thüringen schöpften die Benediktiner zu St. Peter in Erfurt, zu Reinhardsbrunn und Nikolaus von Sieghen<sup>2)</sup>, ferner die Eisenacher Dominikaner für die Landgrafengeschichten und Johann Rothe aus dieser Compilation.

Wichtiger als das ganze Werk ist, wie Holder-Egger bemerkt, eine gleichzeitige Fortsetzung von 1266—72. Sie war bisher als solche unbekannt, dagegen bietet auch sie nicht viel Neues, da sie fast ganz in die Erfurter Peterschronik aufgenommen ist. Nur wenige Angaben über den Minoritenorden sind von den Benediktinern ausgelassen, nur Weniges haben sie ihrerseits hinzugefügt<sup>3)</sup>. Holder-Egger

1) Wegele's Zusammenstellung der verschiedenen Berichte von der Schlacht bei Wettin 1263 (Friedrich der Freidige p. 35 ff.) würde sich wesentlich vereinfacht haben, wenn er die Chron. minor als Quelle der Peterschronik, Johanns von Winterthur und der Ann. Reinhardsbrunn. erkannt hätte.

2) Holder-Egger sagt: „fortasse a Nicolao de Sieghen.“ Gewiss geschah die Benutzung vielfach durch Vermittelung; die Geschichte vom Erzbischof Willegis von Mainz (bei Nicol. p. 204) ist jedenfalls mit Benutzung der Ausschmückung von Joh. Rothe p. 191 geschrieben, daneben scheint aber doch die originale Fassung der Chron. minor. s. a. 1002 vorgelegen zu haben. Aehnliches Verfahren habe ich bei Nikolaus auch anderwärts bemerkt.

3) Der Text des Chron. Sampet. ist danach zu verbessern, z. B.

hält es für wahrscheinlich, dass auch diese Fortsetzung dem Verfasser des Ganzen zu verdanken ist.

Es existiren von ihr auch Excerpte in deutscher Sprache. Nicht uninteressant ist es, zu vergleichen, wie der thüringische Fortsetzer der sächsischen Weltchronik<sup>4)</sup> dieselben Nachrichten, welche er der Peterschronik, hier Ableitung aus der Chron. minor, entnahm, und der Uebersetzer aus der Chron. minor selbst die nämliche Arbeit oft in ganz übereinstimmender, dann wieder in abweichender Weise ausgeführt haben.

Minder Bemerkenswerthes bieten die übrigen mitgetheilten Fortsetzungen, deren letzte, die sechste, bis 1291 reicht. Die vierte gehört der Dominikanerbearbeitung an.

Dem Herausgeber gebührt der Dank der thüringischen Geschichtsforscher für die sorgfältige Edition der historiographisch so wichtigen Chronik.

C. Wenck.

---

6.

**Carl Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher.** Halle, M. Niemeyer 1878.

Durch Posses Schrift „die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, eine verlorene Quellschrift — Leipzig, Duncker u. Humblot 1872“ hatte die Autorität der von Wegele herausgegebenen Annales Reinhardsbrunenses einen bedeutenden Stoss erhalten. Für sie trat Werneburg in den Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt, Heft 8, in die Schranken und entkräftete durch manche Bemerkung Posses absprechendes Urtheil. Am eingehendsten aber trat Wenck in dem oben angeführten Buche

muss es p. 99 unter 1270 heissen non longe a Fritzlar statt non longe a Frisia.

4) Herausgegeben von Weiland M. G. Deutsche Chron. II. Bd.

der Frage nach der Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher nahe und hat viel zu ihrer Lösung beigetragen.

Er bespricht darin zuerst die Lebensbeschreibung der heiligen Elisabeth von Dietrich von Apolda und ihre Reinhardsbrunner Bearbeitung. Nach seiner Ansicht hat eine lateinische Vita Ludovici überhaupt nicht existirt, sondern es ist dasjenige in den Reinhardsbrunner Aufzeichnungen, für dessen Quelle man eine V. Ludovici annahm, aus dem Werke Dietrichs herüber genommen resp. überarbeitet. Dass diese Uebearbeitung um das Jahr 1293 stattgefunden habe, ist ziemlich wahrscheinlich gemacht.

Der zweite Abschnitt behandelt die „Annalen“ Bertolds. Mit diesem Namen bezeichnet der Verfasser einen Rest guter und genauer Nachrichten von 1218 — 1227, die sich bei Dietrich von Apolda nicht finden, in den Reinhardsbrunner Geschichtsbüchern aber in den Text Dietrichs hineingearbeitet sind und die sich grösstentheils auf den Landgrafen Ludwig beziehen. Diese Aufzeichnungen tragen annalistischen Charakter, und Wencks Benennung ist darum nicht geradezu zurückzuweisen.

Der dritte Abschnitt betrifft die Annalen von 1231—1307. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in dieser Periode eine Menge auf Reinhardsbrunn bezüglicher Nachrichten findet und dass sie darum hier entstanden sein werden, auch dass der Verfasser von 1291 an als Zeitgenosse zu betrachten ist.

Im vierten Abschnitt bespricht Wenck das Verhältniss zwischen dem deutschen Leben Ludwigs und den Reinhardsbrunner Annalen von 1198—1215. Es handelt sich hierbei, ob dem Friedrich von Köditz für diesen Zeitraum unvermischte Reinhardsbrunner Annalen vorlagen, oder ob er eine Combination Reinhardsbrunner und Erfurter Historiographie (Sampetrinum) zur Verfügung hatte. Wenck entscheidet sich für den erstern Fall, setzt aber hinzu, dass Friedrich von Köditz die Reinhardsbrunner Annalen nicht in ihrer ur-

sprünglichen Gestalt, sondern nach der Umarbeitung durch den Compiler benutzt hat.

Sehr verdienstlich ist der 5. Abschnitt, in welchem auf ein fast vergessenes Schriftchen „de ortu principum Thuringiae“ hingewiesen wird; das Schriftchen ist ausserdem als Beilage pag. 79—84 abgedruckt. Als Abfassungszeit ist 1195—1212 gesetzt. Dieses Schriftchen enthält die ältesten und einfachsten Formen der thüringischen Tradition, die dann später so reich sagenhaft ausgeschmückt wurde.

Abschnitt 6 sucht nachzuweisen, dass für die Geschichte Kaiser Heinrich VI. Annalen Reinhardsbrunner Ursprungs vorhanden gewesen seien, jedoch scheint mir der Beweis dafür kaum erbracht zu sein.

Abschnitt 7 zeigt uns, wie die Compiler mit ihren Vorlagen umgegangen sind; die letzten beiden Abschnitte handeln über die Ableitungen und die Eisenacher Dominikanerchroniken. Ein Schlusskapitel fasst in knapper Form die Ansicht Wencks über die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher zusammen. Ausser der schon erwähnten Schrift *de ortu etc.* sind auch Hartmann Schedels *Excerpta* dem Buche beigegeben.

Wencks Schrift ist sicherlich allen willkommen, die sich mit der thüringischen Geschichte beschäftigen. Es wird nicht fehlen, dass sich Widersprüche gegen einzelne Punkte erheben werden; die Discussion wird dazu führen, dass wir in dieser sicherlich höchst verwickelten Frage immer mehr Klarheit bekommen.

Möge das, nebenbei bemerkt, gut geschriebene Buch viele Leser finden.

## 7.

Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen. Gesammelt von Dr. Aug. Witzschel. Herausgegeben von Dr. G. L. Schmidt in Eisenach. Wien 1878. Braumüller.

In den philologischen Forschungen des am 9. Dezember 1876 zu Eisenach verstorbenen Verfassers, die sich auf die griechischen Tragiker erstreckten und insbesondere mit Euripides beschäftigten, bereitete sich Ende der vierziger Jahre ein totaler Umschwung vor. Der Zauber der Geschichte und Sage, welchem eine empfängliche Natur bei längerem Aufenthalte in Eisenach selten zu widerstehen vermag, nahm auch Witzschel gefangen und bewog ihn immer mehr, in Forschungen über die Vergangenheit Thüringens sich zu vertiefen. So berichtet Direktor Weniger in dem eine kurze Biographie des Verstorbenen gebenden Programm des Eisen. Gymnasiums 1876/77. Die Sammlungen W. von Sagen und Gebräuchen aus der Umgegend Eisenachs und aus dem ganzen Thüringerlande sind in seinem Werke: „Sagen aus Thüringen“ niedergelegt. Der vorliegende zweite Theil war seit Jahren zum Erscheinen vorbereitet. In einem an die Geistlichen und Lehrer Thüringens gerichteten Flugblatte, das auf die Wichtigkeit der Sammlung unserer Sagen und Gebräuche hinwies, wurde um Auskunft bestimmt vorgelegter, einschlagender Fragen dringend gebeten. Der treue Sammler scheute weder Kosten noch Mühe, um die oft so verborgenen Reste deutschen vergangenen Culturlebens aufzusuchen und zu retten und seine kleinen Ferienreisen waren nicht selten nur diesem Zwecke gewidmet. Ihm sollte die Genugthuung versagt sein, die Frucht langjährigen Fleisses gedruckt vor sich zu sehen.

Der Herausgeber der Sammlung, der mit Unrecht von sich sagt, dass die Sammlungen in kundigerer Hand eine bessere Verwerthung gefunden haben würden, übernahm es aus Pietät gegen den verewigten Freund und um die Sammlung

nicht unbenutzt liegen zu lassen, das vorgefundene Material zu sichten und zu ordnen. Wir haben Ursache, ihm dafür vollen Dank zu spenden.

Das Buch enthält geschichtliche Sagen, Orts- und Volkssagen und die Darstellung von Glaube und Brauch im lieben Thüringerlande. Voraus gehen einige erklärende Anmerkungen. Wie der Botaniker die in Wald und Flur gesammelten Pflanzen daheim zurecht legt, um sie an der Hand des wissenschaftlichen Apparates gemächlich zu studiren, zu ordnen und zu bestimmen, so lag es auch in dem Plane unseres W., die aufgefundenen, oft halb zertretenen und verkümmerten Lieblinge daheim zu pflegen, zu ordnen und versehen mit Erklärungen, geschöpft aus der reichen Fülle seiner Erfahrungen und seines Wissens, dem deutschen Volk zu Nutz und Frommen zu übergeben. W. war ein schwerer Gelehrter und dabei ein Mann von inniger deutscher Gesinnung. Die vorgefundenen Erklärungen sind der geringe Anfang der zweiten, nicht minder wichtigen Aufgabe des Sammlers, der kritischen Bearbeitung, die sich auf die Gesamtheit der eingeheimsten Sagen erstrecken sollte.

Die unter diesen Erklärungen aufgeführte Sitte der Hauswärmung (Hausrauch), die darin besteht, dass der Erbauer oder Käufer eines neuen Hauses nach dem Einzuge in dasselbe Verwandten und Freunden einen Schmaus und damit dem Hause gleichsam seine Weihe giebt, hat Aehnlichkeit mit dem Ofenbesteigen in der Stadt Altenburg. Der Bürger, welcher ein Brauloos erworben und das erste Mal die „Stange“ hat, muss seinen Biergästen einen Imbiss vorsetzen. Dabei wird der Ofen bestiegen und von ihm herab eine Rede gehalten.

Die geschichtlichen Sagen geben einen Beleg für die Verdienste W. um die eifrige Erforschung des thüringer Chronisten Johannes Rothe. (W. schrieb: Ueber die erste Bearbeitung der düringischen Chronik von Johannes Rothe. Wien 1872; Beiträge zur Texteskritik der düringischen Chronik des Johannes Rothe. Eisenach 1874.)

Ein grosser Theil der Orts- und Volkssagen führt als

Quelle die mündliche Ueberlieferung an und beweist, wie der Sammler auch unmittelbar aus dem Volke zu schöpfen pflegte. Dass hierbei W. den Sagenton allenthalben richtig getroffen und nicht, wie das zuweilen von Unkundigen geschieht, die einfache, knappe Erzählung, das einfache Sagen des Volksmundes durch poetische Zuthaten verballhornet hat, braucht kaum erwähnt zu werden. S. 86 fällt uns auf, dass W. von der „weissen“ Frau spricht, wiewohl die Sage „aber ihr. Erscheinen verkündigt Trauer etc.“ erkennen lässt, dass der Kern der Sage von der Schicksalskünderin, der „weisen“ Frau, berichten will. (Vergl. Grimm, Mythologie. Weise Frauen.) Dem Volke und seinen Sagen ist freilich diese ursprüngliche Bedeutung wohl längst abhanden gekommen und mag die „weisse“ Frau schon nach Jahrhunderten zählen.

In seinen Rechtsdenkmalen aus Thüringen erwähnt Michelsen eingehend das Kirchgängerrecht in Orlamünde als vermuthlich Flämingschen Ursprungs. S. 311 behandelt W. nach Michelsen diesen Fläm. Kirchgang in Thüringen, erwähnt aber von dem Orlamündischen, in den ältesten Statuten aufgeführten Ortsbrauche nichts. Völlig unbekannt ist uns das S. 334 aufgeführte Klöppel- oder Keulenspiel, welches in dem nördlichen Theile des Orlagau, namentlich an den Ufern der Werra und Saale bei Orlamünde, Heilingen und Schmidten (? Schmieden) gebräuchlich sein soll. Als Gewährsmann ist jener Dr. Adler genannt, der allerdings in den dreissiger Jahren sich im Orlagau und im Hexengrunde bei Orlamünde aufhielt und sich eingehend mit der Auffindung von Ustrinen beschäftigte. Es beweist dies nur, wie die alten Sitten eilig dahin schwinden.

Die Forschungen von W. sind vielfach benutzt worden von Dr. Otto Richter: „Deutscher Sagenschatz. Eisleben 1877.“

Orlamünde.

L o m m e r.

## 8.

C. Beyer, Zillbach. Culturgeschichtliche Schilderung der Grafschaft Henneberg und des Ortes Zillbach und dessen Bedeutung als Forstlehranstalt. Mit den Biographien der beiden Söhne Zillbachs Wilhelm Braumüller und Heinrich Cotta (nebst deren Bildnissen). Wien. 1878. W. Braumüller. XII, 526.

Dies Buch verdankt seine Entstehung der Pietät des hervorragenden und wohlbekannten Verlagsbuchhändlers Wilhelm Braumüller zu Wien, der in Zillbach geboren ist und sich lebendige Liebe und Anhänglichkeit an seine Heimath auch in der Ferne bewahrt hat. Der als belletristischer Schriftsteller mehrfach genannte Dr. C. Beyer zu Eisenach hat sich der ihm von Braumüller gestellten Aufgabe, sein liebes Zillbach durch ein literarisches Denkmal auszuzeichnen, mit anzuerkennender Liebe zur Sache, jedoch ohne die zu einer solchen Arbeit erforderliche Sachkunde unterzogen. Die Arbeit giebt einen geschichtlichen Abriss der Grafschaft Henneberg, der freilich kaum mehr als eine Zusammenstellung genealogischer Notizen ist <sup>1)</sup>, eine Schilderung des Amtes Sand, dann des Ortes Zillbach, wobei vielfach urkundliches und Aktenmaterial zur Verwendung gekommen ist. Dann schildert der Verfasser das Wirken Wilhelm Braumüller's, dessen bedeutsame Thätigkeit mit Recht hoch gerühmt wird, sowie das Heinrich Cotta's, des berühmten Lehrers der Forstwissenschaft, der gleichfalls in Zillbach geboren wurde und dort eine Forstlehranstalt begründete. B. konnte ungedruckte Briefe Cotta's benutzen und mittheilen.

B. ist Dilettant in historischen und forstlichen Dingen. In letzterer Hinsicht kann Referent den Verfasser nicht kontrolliren. In ersterer Beziehung möge das Urtheil des

---

1) Die in der Vorrede vom Verfasser ausgesprochene Ansicht, dass sein Buch einen „sehr wesentlichen Beitrag für die bis heute im Dunkeln gelegene Geschichte der Grafschaft Henneberg“ liefern dürfte, kann gegenüber den Arbeiten eines Schultes nur als eine Ueberhebung bezeichnet werden.

Referenten durch die Thatsache begründet sein, dass B. in der Biographie Heinrich Cotta's in ganz ernsthafter Weise dessen Ahnen bis in die Römerzeit verfolgt und als solche alle Cotta's aufführt, derer er in römischen Schriftstellern hat habhaft werden können (S. 341)! Auch die Ausführung, dass Zillbachs Gründung und erster Anbau in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts falle, verkennt den klaren Wortlaut der mitgetheilten Urkunden, wonach Zillbach bereits im 14. Jahrhundert eine villa war.

Die Persönlichkeit des Bearbeiters tritt in dem Buche mehr in den Vordergrund (vergl. z. B. S. 108 und die Vorrede), als man bei geschichtlichen Darstellungen gewohnt ist.

Die mitgetheilten Photographien Wilhelm v. Braumüller's und Heinrich Cotta's, sowie die Lichtdrucke von Zillbach im 17. und 18. Jahrh., bezügl. im Jahre 1878, sind wohl gelungen. Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich.

K. Schulz.

---

9.

**V. Lommer, Orlamünde. Ein Heimathsbild. Orlamünde. Heyl. 1878. 49 S. 16<sup>0</sup>.**

Das vorstehende Büchlein giebt einen Abriss der Geschichte der Grafen von Orlamünde und der Wiege ihres Geschlechts, der Burg zu Orlamünde, deren noch erhaltener Wartthurm, die s. g. Kemnate, weit hinaus in die Lande schaut. Die besten geschichtlichen Darstellungen sind gewissenhaft und mit Geschick benutzt und der Verfasser hat es verstanden, sein kleines Geschichtsbild mit liebenswürdigem Humor zu schmücken. Er verlegt den Bau der Burg in König Ludwigs Regierungszeit (840—876) und verfolgt die Geschichte der Popponen von Poppo, comes et dux Sorabici limitis an. Aus den mit diesen in verwandtschaftlicher Verbindung stehenden Grafen von Weimar stammt Otto de Orlagemünde, mit dem seit dem 11. Jahrhundert die von dem Comitatus der weimarischen Grafen abgetrennte Grafschaft Orlamünde entsteht. Der Bau des Schauenforstes wird er-

wähnt, die Spaltung des Grafenhauses in die Linien Orlamünde und Plessenburg und der Untergang des Hauses Orlamünde geschildert. Daran knüpfen sich die neueren Schicksale von Grafschaft, Stadt und Burg.

Dem Freund thüringischer Geschichte und dem Wanderer durch das Saalthal sei das Büchlein angelegentlich empfohlen.

K. S.

10.

**V. Lommer, Volksthümliches aus dem Saalthal. 1. Heft: Aberglaube und Volksmittel. Orlamünde. Heyl. 1878. VIII, 60 S.**

Der Verfasser hat aus dem Bereiche des altenburgischen Gerichtsamts Kahla eine interessante Sammlung von Volksbräuchen und abergläubischen Ueberlieferungen zusammengebracht. Man sieht den Mittheilungen an, dass sie unmittelbar aus dem Volksleben entlehnt sind. In Anmerkungen verweist der Verf. auf die von ihm sorgfältig benutzte wissenschaftliche Literatur über deutsche Mythologie und Volksglauben. Ein 1. Abschnitt (S. 1—28) bietet Spruchsegen, ein 2. (S. 29—45) geschriebene Segen, ein 3. theilt Zauberdinge mit, ein 4. betrifft Tagewählerei. Die Sammlung ist mit Liebe und Verständniss bearbeitet und erhebt Anspruch auf Beachtung auch ausserhalb des heimathlichen Kreises. Möge der Verf. seine Studien fortsetzen.

K. S.

11.

**E. C. Löbe, Altenburgica. Uebersicht der Literatur zur Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Altenburg. Schnuphase'sche Hofbuchhandlung. 1878. 71 S. 1 M.**

Ein sehr nützlich und dankenswerthes Büchlein. Der Verf. beweist eine sehr eingehende und gründliche Geschichts- und Literaturkenntniss hinsichtlich der altenburgischen Lande.

Eine Einleitung orientirt über die für die altenburgische Geschichte wichtigen Archive, woran sich dann eine vor Allem dankenswerthe Uebersicht der handschriftlichen Urkundensammlungen und sonstiger Manuskripte mit Angabe ihrer Aufbewahrungsorte und Archivnummern reiht (S. 9 ff., S. 38, 55). Dann folgt eine sehr vollständige Uebersicht der gedruckten Literatur. Vielen Werken sind kurze Charakteristiken oder biographische Notizen über den Autor beigelegt. Unter Staats- und Rechtswesen (S. 23 ff.) hätten vielleicht auch die älteren Landesordnungen von 1446, 1482, 1556, 1589, die Consistorialordnungen von 1561, 1569, 1574, 1609 u. s. w., vor Allem aber die städtischen Statuten, bes. die von Altenburg, Eisenberg, Orlamünde, Schmölln Berücksichtigung verdient. Hinsichtlich der „Werke, welche die Geschichte des Herzogthums Altenburg berühren“, war Vollständigkeit wohl nicht beabsichtigt, ebenso nicht in Betreff der über sächsische und thüringische Geschichte im Allgemeinen. Unter den letzteren hätten indess nicht fehlen sollen: Brandes, Grundriss der Sächsischen Geschichte 1860, Böttiger, Geschichte Sachsens, 2. Aufl. von Th. Flathe (Bd. 1. 1867 enthält die beste zusammenfassende Darstellung der thüringisch-sächsischen Geschichte bis 1547), das Archiv für die sächs. Geschichte von Wachsmuth u. Weber, die Zeitschrift des Vereins für thür. Geschichte und Alterthumskunde, die Neuen Mittheilungen des Hallischen Vereins.

K. S.

---

 12.

**Einladungsschrift des hennebergischen alterthumsforschenden Vereins in Meiningen zum Jahresfeste am 14. Nov. 1878. Meiningen. 1878. 82 S.**

Wir freuen uns, wieder einem Lebenszeichen des benachbarten henneberg. Vereins zu begegnen. Die Schrift enthält einen interessanten Aufsatz von A. Schaubach: Das alte und neue Meiningen und Meininger Regesten von R. Döbner.

Schaubach geht vom Jahr 1475 aus und verfolgt na-

mentlich die Veränderungen in der äusseren Gestalt der Stadt, sowie deren historische Veranlassungen. Der Aufsatz zeugt von der eingehendsten Sachkenntniss.

Die Regesten von Döbner sind nach Urkunden gearbeitet, die im städtischen Archiv zu Meiningen aufbewahrt werden. Sie umfassen die Zeit von 1287—1615.

K. Schulz.

13.

**Dr. U. Stechele, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Spitäler in Jena im 14. Jahrh. Jena. 1878. 4<sup>o</sup>. 11 S. 4).**

Die Beiträge enthalten 13 Urkunden, die ebenso korrekt und sorgfältig abgedruckt als exakt erläutert sind. Sie gewähren ein specimen des geplanten thüringischen Urkundenbuches und erfüllen mit dem besten Vertrauen in die Tüchtigkeit und gründliche Kenntniss seines Bearbeiters.

K. S.

14.

**Dr. Schmidt, Eberhard von der Thann. (Programm des Grossherz. Realgymnasiums zu Eisenach. Ostern 1878. Progr. Nr. 554.) 25 S. 4<sup>o</sup>.**

Eberhard von der Thann wurde 1495 zu Vacha geboren. Ein Schüler von Basilius Monner und Luther studirte er die Rechtswissenschaft auf den Universitäten Erfurt, Bologna, Padua und Freiburg. 1527 ernannte ihn Johann der Beständige zum kursächsischen Rath und 1528 zum Amtmann auf der Wartburg. Eng befreundet mit Justus Menius wurde er mit diesem und andern nach dem Nürnberger Religionsfrieden zum Visitor für Thüringen ernannt. Nachdem E. eine Zeit lang Amtshauptmann zu Königsberg in Franken gewesen war, wurde er 1545 Hofrichter und Ge-

4) Zweiter Bericht über die Schroeter'sche Erziehungsschule zu Jena. Druck von Ed. Frommann.

heimer Rath. 1574 starb er als sachsen-eisenachischer Geheimer Rath.

Schmidt hat wesentlich die hervorragende Theilnahme Eberhards an den theologischen Händeln und Zänkereien jener Zeit geschildert und hierbei interessantes urkundliches Material aus dem Sächs. Comm.-Archiv in Weimar bekannt gemacht, so einen Bericht Eberhards von 1531 über den wiedertäuferischen Melchior Rink. Dann folgen zwei ausführliche Schreiben von 1555, die Menius, der beschuldigt wurde, ein Anhänger Major's zu sein, und Thann mit einander wechselten. Menius hatte eine Verdammung des Satzes, „dass gute Werke zur Seligkeit nöthig seien“ nicht ohne weiteres unterschreiben wollen. In den Jenaer Streitigkeiten war Thann ein Anhänger von Flacius und Gegner von Strigel. Thann erklärte sich gegen die Deklaration Strigels von 1562, worauf ihm jedoch von Johann Friedrich dem Mittleren eine sehr ungnädige Antwort zu Theil wurde. Sie ist S. 21 f. mitgetheilt. Unter Johann Wilhelm wurde Thann Statthalter von Weimar und galt am kurfürstlichen Hofe als der gefährlichste Gegner.

K. Schulz.

---

15.

**Dr. O. Kius, Zustände während des dreissigjährigen Kriegs und unmittelbar nach demselben im alten Fürstenthum Weimar. (Programm der Realschule I. O. zu Weimar, Ostern 1878, Progr. Nr. 557.) 4<sup>o</sup>. 17. S.**

Der durch archivalische Forschungen über die Geschichte der ernestinischen Fürstenthümer bereits rühmlich bekannte Verfasser theilt in obiger Schrift interessantes Material zur Feststellung der wirthschaftlichen Wirkungen des dreissigjährigen Krieges mit. Für das eigentliche Thüringen begannen die furchtbarsten Kriegsdrangsale mit dem Herbste 1636. Die Steuererhebung wurde schwierig, und um für dieselbe eine Unterlage zu gewinnen, liessen die Regierungen darüber berichten, wie viel in Städten und Dörfern an Unter-

thanen (Familien), bewohnten Häusern und an Vieh vorhanden, desgleichen wie viel Acker bestellt und unbestellt wären. Interessant ist eine Volkszählung der Städte Weimar und Jena, wohin, da dem fürstlichen Hause die Schonung der Residenz gelungen war, vor den Durchzügen der Truppen und ihren Plünderungen eine Menge der Landbewohner geflüchtet war. In Weimar betrug im Anfang des Jahres 1640 die Summe der Einheimischen 2863, die der Fremden 4103, in Jena die bürgerliche Bevölkerung ohne die Universitätsverwandten: Einheimische 2052, Fremde 559; die Universitätsangehörigen: Einheimische 371, Fremde 311. Die Gesamtsumme der in Jena am 21. April 1640 Anwesenden (Einheimischen und Fremden) betrug also 3293. Studenten waren — es war die Ferienzeit — nicht in Jena, ausser den aus der Stadt gebürtigen.

Vom Jahre 1640 werden noch die amtlichen Berichte über 42 Ortschaften des Fürstenthums mitgetheilt. Danach sind z. B. in Gr. Schwabhausen bestellt: nur 18 Acker, unbestellt: 1121.

1642 wurde von Weimar aus eine Landesvisitation angeordnet, um die Steuerfähigkeit der einzelnen Orte zu ermitteln. Eine Tabelle theilt deren Resultate für eine grosse Anzahl von Ortschaften mit. In Vollersrode bei Jena z. B. finden sich 35 Einwohner, 7 Häuser bewohnt, 4 unbewohnt, 2 Pferde, 8 Stück Rindvieh, 94 Acker bestellt, 386 unbestellt. In Döbritschen z. B. 55 Acker bestellt, 431 unbestellt.

Zieht man die Summe aus den Resultaten, so ergiebt sich, dass die Anzahl der unbewohnten, zum grossen Theil verbrannten, zerstörten oder verfallenen Häuser diejenige der bewohnten weit überwog. Der Ackerbau lag soweit darnieder, dass im Durchschnitt nur der vierte Theil der Aecker bestellt war. Einzelne Orte wie Kleinrudstedt, Thalborn waren ganz ohne Bewohner. Der Viehstand war ruinirt, auf manchen Dörfern „weder Huf noch Klaue“, ja nicht einmal ein Huhn mehr zu finden.

Trotzdem tritt K. der sehr verbreiteten Ansicht entgegen

gen, dass durch den dreissigjährigen Krieg eine nicht geringe Anzahl von Ortschaften eingegangen sei, die unter dem Namen von Wüstungen noch in den Flurbüchern existirten. Unter den in der mitgetheilten Tabelle genannten Orten des Fürstenthums Weimar, von denen einige von ihren Einwohnern gänzlich verlassen waren, ist in der That auch nicht ein einziges Dorf zur Wüstung geworden.

K. Schulz.

---

16.

**Dr. G. Jacob**, die Gleichberge bei Römhild im Herzogthum Meiningen und ihre vorgeschichtliche Bedeutung (88 Seiten) mit 68 Abbildungen auf III Tafeln. Hildburghausen bei J. K. Schwessinger 1878.

Dies für den Kenner und Freund der Urgeschichte unseres thüringischen Stammes anziehende Büchlein giebt nach einer kurzen Vorrede zuerst S. 5—30 einen deutlichen und fesselnden Ueberblick über die topographischen Verhältnisse der beiden Gleichberge bei Römhild, aus welchem mit Sicherheit hervorgeht, dass es sich hier um eine der ausgedehntesten und interessantesten Bergfesten des fränkischen Thüringen handelt, für deren Schilderung wir dem Verfasser zu aufrichtigem Danke verpflichtet sind.

Die beiden Gleichberge bei Römhild, welche zuerst in einer lateinischen Urkunde des Jahres 867 erwähnt werden (*a quibusdam similes, a quibusdam vere Steinburg et Bernberg vocantur*), liegen in jenem für die alten Völkerverhältnisse jedenfalls wichtigen Gebiete, wo um den Bergzug der sogenannten Henneberger Höhen die Quellgebiete, respective Zuflüsse des Mains mit denen der Weser (Werra) sich bei Römhild in der in die Weser (Werra) gehenden Bibra und der durch die fränkische Saale in das Maingebiet einmündenden Milz fast berühren. Besonders ist der kleine Gleichberg oder die „Steinsburg“ von hervorragender archäologischer Bedeutung. Derselbe enthält nach dem Verf. an seiner

Süd-, Ost- und Westseite drei concentrische terrassenartig angelegte Mauerringe, die freilich meist auseinandergefallen sind „durch den Druck der hinter der Mauer angehäuften losen Steine, durch Naturereignisse oder die vernichtende Hand des Feindes.“ Diese Mauern, neben denen noch bisweilen Reste von Gräben sich befinden, waren sogenannte „Trockenmauern“, die aus Basaltsteinen bestehen, welche ohne Mörtelverbindung mit ihrer glatten Aussenseite in vertikaler Richtung aufeinandergelegt und deren Zwischenräume mit kleineren Basaltsteinen verzwickelt sind. Der unterste Ringwall schliesst drei gute Quellen ein, so dass man bei Belagerungen vor Wassermangel geschützt war. Der Haupteingang in das Innere der Festungswerke lag auf der nördlichen Bergseite, und in der gewundenen und nach der Höhe zu gebrochenen Aufgangslinie des alten Weges erblickt der Verf. ein wesentliches Moment der Vertheidigung. Fünf befestigte Eingänge musste man passiren, um zur Berghöhe zu gelangen. Auch ein an der Ostseite des Berges in das Festungsinnere führender Weg war sehr stark befestigt. Uebrigens zeigen auch der grosse Gleichberg sowie die an der Westseite beider Gleichberge befindlichen Steinkegel: der Eichelberg, der Hühnerberg, die Hartenburg und die Altenburg Spuren alter Befestigungen, welche der Verf. zum Theil in noch frühere Zeitperioden setzt als die des kleinen Gleichberges.

Von S. 30—39 spricht sich der Verf. über den Zweck der umfangreichen Bergfeste des kleinen Gleichberges dahin aus, dass dieselbe theils dem Schutze eines Nationalheilthums, theils dem Schutze der Familie, des Lebens und des Eigenthums gedient habe. Für die erstere Ansicht verweist er auf sagenhafte Traditionen von altheidnischen religiösen Festen auf diesem Berge und auf die Thatsache, dass noch bis zu Anfang des XVI. Jahrh. eine Wallfahrtskapelle auf der Steinburg gestanden hat, und stützt der Verf. sich ferner darauf, dass man in der Zeit der Einführung des Christenthums gern christliche Gotteshäuser auf heidnischen Cultusstätten zu errichten pflegte, um den neuen Gottesdienst

an Orte zu verpflanzen, welche den Bekehrten aber innerlich oft noch heidnisch Gesinnten durch religiöse Weihe und die Macht der Gewohnheit theuer geworden waren. Für die andere Art der Benutzung der Bergfeste als eines schützenden Aufenthaltsortes für die Bevölkerung der Umgegend, be ruft sich der Verf. auf die von ihm aufgefundenen zahlreichen Reste von menschlichen Wohnstätten, kellerartigen Vorrathsräumen und Mühl- oder Mahlstätten, die innerhalb der Umwallungen sich befinden. Er unterscheidet hier drei Formen von Wohnstätten: 1. Wohnungen in runder Hüttenform; 2. Wohnungen in vierseitiger Hausform und 3. Erdwohnungen halb in der Erde, halb über die Erde gebaut. Freilich ist es dabei sehr auffallend, dass innerhalb dieser „Wohnräume“ ausser einigen durch Feuersglut blauschwarz gefärbten Steinen der Verf. bis jetzt noch keine Funde von Gegenständen häuslichen Gebrauchs gemacht haben will. Hoffentlich werden speziellere Nachforschungen diese empfindliche Lücke bald ausfüllen. Von besonderem Interesse sind auch die vom Verf. gefundenen Mühl- oder Mahlstätten, aus Steinringen von 6 bis 8 kreisförmig gelegten Basalten bestehend, welche eine 1—1½ M. Durchmesser haltende Innenfläche umgrenzen. In dem Mittelpunkte eines solchen Steinkreises fand sich noch ein grosser Handreibstein, der beim Gebrauche nicht schwanken konnte, indem die ausgeriebene Reibunterfläche oben lag, der convexe Theil aber unten in sicherer Steinunterlage gefestigt war.

Was die eigentlichen Fundgegenstände von dieser alten Bergfeste anbelangt (S. 39—70), so sind Steinwaffen älterer Art so spärlich vertreten, dass aus ihrem Vorkommen keine Schlüsse auf das Vorhandensein dieser Bergfeste schon während der älteren praehistorischen Zeiten gezogen werden können. Unter den Mühlsteinen befinden sich ausser den älteren Handreibern auch schon häufig jene runden, scheibenförmigen Doppelsteine, von denen der obere Läufer, ein weites Loch zum Einschütten des Getreides enthaltend, mit concaver Reibfläche auf dem unteren Bodensteine von convexer Bodenfläche gedreht wurde — eine Form, die

bis zum Beginn des Mittelalters hinaufreicht und besonders häufig auch auf den slavischen Burgwällen sich findet. Bronzen- und Eisenschlacken und Schmelztiiegelstücke beweisen, dass man in dieser Feste auch schon mit Anfertigung von Metallarbeit beschäftigt war. Die zahlreichen Bronzefunde, besonders die Vogelkopf-Fibeln (Taf. II, Fig. 16, 23), aber auch die eisernen Fibeln (Taf. III, Fig. 59 u. 60), verrathen theils noch einen vorrömischen altitalischen Einfluss, theils reichen sie (wie der Ring auf Tafel II, Fig. 30) bis in die fränkische Zeit herein. Unter den zahlreichen Eisenfunden interessiren besonders die Eisenkeile mit viereckigem Schaftloch, die schon in römischen Colonien sich finden, welche aber auch die Grundform für die fränkische Streitaxt, die Francisca, abgeben. Von allen diesen Fundgegenständen giebt der Verf. auf Taf. II u. III zahlreiche Abbildungen.

Als eine empfindliche Lücke des ganzen sonst so dankenswerthen Büchleins ist zu bezeichnen, dass die Keramik nur so kurz berührt ist und ausser einigen Spinnwirteln nicht einmal Bruchstücke und Gliederungen ornamentirter Gefässe abgebildet worden sind. Neuerdings wird in der alten Keramik mit Recht eines der wichtigsten Hilfsmittel für die Zeit- und Nationalitätsbestimmungen in der Urgeschichte erkannt, so dass man diesen wichtigen Punkt für die Diagnose der Altersbestimmung und Verkehrsbeziehungen (Handel) der Gleichbergfeste hier sehr schmerzlich vermisst. Es kommt ja dabei keineswegs auf vollständig erhaltene Gefässe an, sondern schon kleinere Bruchstücke, die mit Ornament oder charakteristischen Gliederungen, besonders der Ränder, versehen sind, bieten hinlänglichen Stoff zur Diagnose. Dabei sind aber in erster Linie Abbildungen nothwendig, denn Ornamente lassen sich durch oft mehrdeutige Worte nur sehr unvollkommen bezeichnen. Der Verf. sagt selbst (S. 51): „Ein wahres Thonscherbenfeld ist in der Wall-  
schleife der grossen Quellgrube des kleinen Gleichbergs.“ An Material für keramische Beobachtungen fehlt es demnach nicht, auch erkennt man aus des Verf. Beschreibungen mit

einiger Sicherheit das Vorkommen der uralten und sehr lang andauernden Tupfenverzierung, aus Eindrücken bestehend, die mittelst der Fingerspitzen und der Nägel gemacht wurden, welche Verzierung aber gewöhnlich an den gröberem Gefässmassen vorzukommen pflegt; ferner erwähnt der Verf. Gefässreste aus feinem geschlemmten schwarzen Thon mit parallelen Kreisfurchen und erhabenen Leistenringen unter dem Halse der Gefässe; da auch mit Graphit bestrichene und auf der Töpferscheibe gearbeitete Gefässe erwähnt werden, so fehlen auch mittlere und jüngere Formen der praehistorischen Keramik nicht. Bei Scherben mit Graphitglanz werden teppichmusterartige (?) schwarzglänzende Parallelstreifen, die sich in schrägen Feldern schneiden, erwähnt. Andere Gefässe von schwarzer Farbe haben rundliche Narben (?), die in Reihenfolgen geordnet sind. Der ebenfalls unterbliebene aber sehr wünschenswerthe Versuch einer Gruppierung der Funde nach den einzelnen Zeitperioden würde durch eine eingehendere Vertiefung in die Keramik dem Verfasser ermöglicht worden sein. Hoffentlich wird derselbe bald in der Lage sein, diese wesentlichen Punkte bei weiteren Fundveröffentlichungen von den Gleichbergen spezieller zu berücksichtigen.

Die aufgefundenen menschlichen unverbrannten Skeletreste waren nach des Verfassers Bemerkungen gar nicht in Grabkammern gebettet, sondern nur mit wenig Beigaben in Steingruben mit Steinen zugedeckt; ihr Erhaltungszustand ist ein schlechter. Die Thierknochen gehörten nur Hausthieren — Pferd, Kalb und Schaf — an; auch diese Angabe dürfte wohl noch sehr der Ergänzung bedürfen. Interessant ist die Thatsache, dass innerhalb der Befestigung zwei Distrikte mit dem Namen „Thiergärtlein“ zur Aufnahme von Viehheerden vorhanden waren; von hier aus konnten sogar die Thiere eine Schwemme am „Molchenbrunnen“ erreichen, die ebenfalls stark umwallt war. So barg diese alte Bergfeste alle Momente in sich, um selbst einer längeren Belagerung Trotz bieten zu können.

Die Frage, wie lange die Steinburg des kleinen Gleich-

bergs als Aufenthaltsort benutzt wurde, beantwortet der Verfasser nach einem Gutachten Lindenschmits dahin, dass dieselbe etwa vom 2. Jahrh. v. Chr. bis wahrscheinlich zum Beginne des Mittelalters unausgesetzt in Benutzung geblieben sei. Dieses Urtheil stützt sich freilich, wie es scheint, nur auf die Stein- und Metallobjekte. Von keramischer Seite dürfte dasselbe wohl noch näher praecisirt werden können, wenn erst das einschlägliche Thonscherbenmaterial vollständig gesichtet ist.

Sehr anziehend ist vom Verfasser S. 75 das Bild der Lebensweise jener alten Bewohner des Gleichberges entworfen. Im Geiste restaurirt er sich die ursprüngliche Gestalt der „Steinsburg“ folgendermaassen (S. 86): „den Gipfel derselben krönten zwei Terrassen mit drei concentrischen Mauerringen, welche ein breiter Steinwall einrahmte. Eine Ringmauer umschloss den Rand der Hochebene, eine zweite stützte die obere und eine dritte die untere Terrasse des centralen Steinfeldes. Von der Mitte des Berges bis zum Fusse war dichter Laubwald; an den Wällen, über denselben, in den Waldgürteln bis zur Höhe Wohnungen, die wie Schwalbennester an Felsenklippen hingen.“

Dem Stamme nach zählt der Verfasser die Bewohner dem germanischen Hermundurenstamme zu. Dass die Gegend überhaupt dicht bevölkert war, dafür findet der Verfasser mit Recht einen Beweis in den noch vorhandenen äusserst zahlreichen Grabhügelgruppen der dortigen Umgebung. Hoffentlich werden dieselben bald ebenfalls einer sorgfältigen wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen!

Zum Schlusse aber wollen wir dem Herrn Verfasser nochmals den wohlverdienten Tribut der Dankbarkeit für seine reichhaltige Monographie jener alten Gleichbergfeste darbringen.

Dr. Fr. Klopffleisch zu Jena.

---

## 17.

**E. Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. und 17. Jahrhundert.** (Programm der Herzoglichen Realschule I. O. zu Saalfeld. 1878; Progr. Nr. 579). 4<sup>o</sup>. 29 S. (Vergl. S. 274 d. Zeitschr.)

Der zweite Theil bringt die Familiennamen von L—Q. Die Arbeit ist mit der gleichen Sorgfalt wie der erste Theil gemacht, dabei auf umfassendere Quellenstudien gestützt und durch historische Mittheilungen ergänzt. Dem Verfasser sei für seine unendlich mühsame Arbeit der beste Dank abgestattet.

S.

## 18.

**Das Altenburger Bauerndeutsch, eine sprachliche Studie von Dr. Ed. Pasch, Prof. a. D., corresp. Mitglied der Königl. Akad. gem. Wissenschaften zu Erfurt.** Altenburg, Schnuphase'sche Hofbuchhandlung. 1878. 115 S. 8<sup>o</sup>. Preis: M. 2.

Bei dem grossen Mangel zuverlässiger grammatischer Arbeiten über die ostmitteldeutschen Mundarten — Regel's grosses Werk über die Ruhlaer Mundart und Schleicher's Mundartliches aus Sonneberg stehen noch immer vereinsamt da — wird ein jeder neue Versuch in dieser Richtung von uns dankbar begrüsst werden müssen, zumal wenn er an einem so dankbaren Objekte, wie der Altenburger Bauernmundart, angestellt wird, die in manchen Beziehungen durch grosse Consequenz der lautlichen Entwicklung und Reinerhaltung alterthümlicher Verhältnisse sich auszeichnet. So enthält auch das vorliegende Heftchen eine Menge schätzbaren Materials. Man bekommt den Eindruck, dass der Verf. die Mundart beherrscht und im Ganzen genau zu beobachten versteht; aber es ist dem Leser so schwer wie möglich gemacht, aus der Schrift einen Nutzen zu ziehen. Der Hauptgrund hierfür liegt in der absoluten Unbekanntheit des Verfassers auch mit den einfachsten Dingen der historischen Grammatik. Für ihn ist unsere neuhochdeutsche Schrift-

sprache im eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. deren Orthographie, der alleinige Ausgangspunkt. Die Buchstaben dieser neuhochdeutschen Schriftsprache erleiden nach dem Verf. im Munde der Bauern die und die Veränderungen. Zur Erkenntniss der Regelmässigkeit in der Lautentwicklung ist denn der Verf. auch so gut wie nirgends vorgegangen, überall werden nur Beispielgruppen für gewisse Veränderungen gegeben. Sehr empfindlich ist der Mangel einer genaueren Laut- und Quantitätsbezeichnung, der wieder aus dem Anschluss an das hd. Orthographiesystem fliesst. Wie weit den Verf. dieses rein mechanische Verfahren führt, mögen ein paar Beispiele zeigen, die sich leicht zu Dutzenden vermehren liessen. Altenb. wōrholm ist nach ihm aus hd. weshalb entstanden durch Uebergang von **e** in **o** S. 7, Uebergang von **s** in **r** S. 37, und Uebergang von **b** in **m** S. 36; altenb. schweimlich = hd. schwindlich zeigt Uebergang von **i** in **ei** S. 10 und von **nd** in **m** S. 35; Uebergang von **o** in **i** liegt vor in e Filln = hd. ein Fohlen S. 11; Uebergang von **ei** in **a** resp. **o** in zwalg oder zwolg = hd. zweig S. 19; ein **ch** ist eingeschoben resp. angeschoben in Fällen wie worscht, annersch = hd. wurst, anders u. s. f. in buntem Wechsel. — Das angehängte Verzeichniss lexikalischer Eigenthümlichkeiten bringt nicht eben viel Bemerkenswerthes, namentlich wenn man den recht beträchtlichen Bruchtheil von Worten und Redensarten abzieht, die durchaus nicht specifisch altenburgisch, sondern allgemein mitteldeutsch oder doch allgemein thüringisch-sächsisches Gemeingut sind. E. S.

## 19.

**Otto Bräunlich, geographische und geschichtliche Bilder aus Thüringen.** Jena, 1876. Dabis.

Das Schriftchen eignet sich gut für den ersten Unterricht. Die geographischen Bilder sind mit Sachkenntniss und nicht ungefällig geschrieben; bei den geschichtlichen hätte die neuere Literatur über die thür. Geschichte mehr Berücksichtigung finden sollen. \_\_\_\_\_ St.

**Miscellen.**



### Steinburg und Steindorf.

In dem Archive des Naumburger Domkapitels befindet sich eine zu Wallhausen ausgestellte Urkunde vom 16. November 1030, worin Kaiser Konrad II. dem Bischof Kadalus von Naumburg und dessen Nachfolgern die Befugniss ertheilt, in einem gewissen Bezirke der um die Stadt gelegenen Reichsforsten Holz zu fällen. Lepsius giebt in seiner „Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg“ (S. 192) einen nicht ganz fehlerfreien Abdruck der Urkunde, die für Naumburg und Umgegend ein bedeutendes topographisches Interesse gewährt. Einmal geht aus ihr hervor, dass in jener Zeit Naumburg auf allen Seiten mit dichten Waldungen von Buchen umgeben war, wie ja diese Bäume auch jetzt einen wichtigen Bestandtheil der Naumburg zunächst gelegenen Forstüberreste bilden und in den Benennungen „Buchholz“ und „Buchenhalle“ ihre einstige Alleinherrschaft noch heutzutage hervorkehren. Sodann aber sind in der Urkunde auch ganz genau die Grenzen angegeben, innerhalb welcher dem Bischof das Holzfällen gestattet sein sollte. Dieser Abschnitt des Schriftstücks lautet in diplomatisch genauer Wiedergabe: „Kadelhoho Nuonburgensis aecclisiae episcopo licentiam faciendi foresti in fageto, quod proximum adjacet eidem civitati concedimus damus et condonamus a loco, ubi confluunt Sala et Wetaa, inde contra descensum Salae usque Steinburg, inde ad Steindorf, inde recta linea orientem versus usque ad villam Buonkowize, inde deorsum per alveum Wetaa, usque dum ipse fluvius in Salam derivatus vires ab ea recipit et suum vocabulum amittit“, d. h.: „Wir verstatten, geben und

gewähren dem Bischof der Kirche zu Naumburg Kadalus die Befugniss, Holz zu fällen in dem dicht an die Stadt reichenden Buchenwalde und zwar von dem Punkte an, wo Saale und Wethau zusammenfliessen, dann die Saale aufwärts bis nach Steinburg, von da nach Steindorf, von da in gerader Linie gegen Osten bis an das Dorf Punkewitz, von da abwärts am Bette der Wethau, bis dieser Bach durch die Vereinigung mit der Saale gewaltig anschwillt und seinen Namen verliert.“

Es ist hier also eine vollständige Grenzlinie gezeichnet, deren Ende wieder mit dem Anfang zusammentrifft. Den südöstlichen Grenzpunkt bildet das Dorf Punkewitz an der Wethau; von da läuft die Linie nach Norden immer mit genanntem Bache bis zu dessen Einfluss in die Saale. Nun geht es nach Westen die Saale aufwärts — aber wie weit? Das ist eine Frage, auf welche die Antwort bisher noch ausstand, obgleich sie im Grunde genommen recht einfach und ganz unzweifelhaft ist. Lepsius hat sich bei seinen Untersuchungen in diesem Punkte völlig in der Irre verlaufen. Zwar meint er a. a. O. in den Anmerkungen zu unserer Urkunde und in den „Kleinen Schriften“ (Band II S. 117) ganz richtig, dass dem klaren Wortlaute zufolge Steinburg an der Saale gesucht werden müsse, und ebenso richtig sagt er, dass der zweite Theil des Namens Steinburg auf eine Burg deute; im Irrthum aber befindet er sich, wenn er den Ort in derjenigen Burg entdeckt zu haben glaubt, welche zwischen Naumburg und Pforta oberhalb des Dorfes Altenburg (Almrich) gelegen war, und wenn er weiter Steindorf südlich davon in die Flur von Flemmingen meint setzen zu müssen. Schon Corssen macht in den „Alterthümern und Kunstdenkmalen von Pforta“ (S. 15, Anmerk.) dagegen geltend, dass man erstens nach der Fassung der Urkunde Steinburg und Steindorf viel näher bei einander suchen müsse, und dass es zweitens unglaublich sei, eine Citadelle habe den Namen Steinburg geführt, während der dazu gehörige Ort Altenburg geheissen habe. Wo freilich die beiden fraglichen Orte

nun wirklich gelegen haben, das lässt Corssen ganz im Ungewissen.

Sie sind aber nicht schwer zu finden. Steinburg liegt nach der Urkunde an der Saale, und Steindorf dürfen wir uns nicht weit davon entfernt denken, denn Steinburg war unzweifelhaft die darüber thronende Citadelle. Nehmen wir nun der Einfachheit halber für unsere Untersuchung beide Orte als einen Punkt an, so muss sich dieser offenbar da befinden, wo eine von Punkewitz nach Westen gezogene Linie sich mit der Saale schneidet. Dies findet dreimal statt, nämlich zuerst oberhalb Kösen bei Lengefeld an dem sogenannten Wehrholze, dann oberhalb Lengefeld beim Taubenberg und endlich diesem gegenüber bei Stenndorf, d. i. Steindorf. Die Verdoppelung des n in der jetzigen amtlichen Schreibung des Namens ist unbegründet und dient nur dazu, die Kürze der ersten Silbe besonders hervorzuheben; mehrfach findet sich daneben die Schreibung mit einfachem n, z. B. auf der Wibel'schen Karte von Kösen und Umgegend. Und die Kürze in der ersten Silbe ist wieder nur eingetreten, als man den Sinn des Namens nicht mehr verstand und vergessen hatte, dass Stēn nichts anderes sei, denn die im Volksmunde durchgängig angewandte binnen- und niederdeutsche Aussprache des hochdeutschen Stein. Jetzt ist auch die Schreibung Steindorf ganz verdrängt, sie hat sich aber, nachdem die Aussprache Stëndorf gewiss schon längst allgemein üblich war, mit zäher Ausdauer gehalten bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein, wo man ihr in Handbüchern noch begegnet. Die fast ganz gleich lautende weimarische Ortschaft Steinsdorf bei Weida hat sich in der amtlichen Schreibung den hochdeutschen Lautbestand gewahrt, im Volksmunde aber herrscht die Aussprache Stensdorf, welche auch schon in einer Urkunde des weimari-schen Haupt- und Staatsarchivs vom Jahre 1320 buchstäblich so wiedergegeben ist.

Das Steindorf unserer Urkunde von 1030 wäre sonach ermittelt, es handelt sich noch um die Steinburg, welche in nächster Nähe stromabwärts gesucht werden muss. Es

kann kein Zweifel obwalten, dass das castrum seinen Platz auf der steilen Höhe hatte, welche jetzt „das Himmelreich“ heisst, und dass sich die Zubehörungen (oppidum) gegen Südosten zu nach dem sogenannten Schenkenschöbfelsen hin erstreckten. Die Burg muss bald zerstört worden sein, denn es wird ihrer, soviel mir bekannt, in späteren Urkunden nicht mehr gedacht, auch habe ich nicht vernommen, dass man an ihrer Stelle noch Ueberreste alter Baulichkeiten gefunden habe. Bloss in dem östlich sich anschliessenden Oberherren-, und weiter dem Unterherrenholze scheint die Erinnerung an die alten Burgherren bis auf unsere Tage fortzuleben.

Jetzt bleibt nur noch ein Bedenken zu erledigen. Wenn man von Stenndorf östlich die gerade Verbindungslinie nach Punkewitz zieht, so wird, wie schon bemerkt, die Saale zweimal geschnitten und dadurch entgegen der anderweiten Bestimmung der Urkunde ein Stück Landes auf dem linken Ufer des Flusses in das umschriebene Gebiet hineingezogen. Es ist nicht anzunehmen, dass dieses transsaalinische Stück mit eingeschlossen sein sollte. Warum gab nun der Topograph der Urkunde, welcher ja mit der Gegend recht vertraut war und dem die doppelte Schneidung seiner Linie kaum entgangen sein konnte, die Grenze hier nicht genauer an? Warum setzte er nicht für Steindorf das ein wenig südlicher gelegene Saaleck, von wo man eine gerade Linie nach Punkewitz ziehen kann, ohne die Saale zu schneiden? Der Grund wird darin liegen, dass Steindorf auf eine längere Strecke hin der letzte leicht auffindbare Ort für eine Grenzbestimmung war, dass namentlich Saaleck, dessen Erbauung manche gar zu gern schon Karl d. Gr. zuschreiben wollen, damals noch nicht existirte. Dies ist um so wahrscheinlicher, als in einer noch etwas späteren Urkunde (vom Jahre 1046) des Domkapitelarchivs zu Naumburg Heinrich III. das Dorf Krölpa als zur Burgwart Sulza gehörig bezeichnet: „villa, quae dicitur Chrolpae in burchwardo Sulza.“ Hätte damals Saaleck oder die Rudelsburg schon bestanden, so würde das benachbarte Krölpa sicherlich zu deren Burgwart

gehört haben, nicht aber zu dem entfernteren und durch die Saale geschiedenen (Berg-)Sulza.

Weimar, den 1. Febr. 1879.

Dr. Paul Mitzschke.

5.

**Die Lage von Walada.**

Der Chron. Moiss. berichtet zum Jahre 806 einen Kriegszug der Franken gegen die Slawen und giebt als Sammelort des Heeres Walada (*misit filium suum Karolum — super Duringa ad locum qui vocatur Walada — ibique habuit conventum suum*). Pertz fand in Walada den Ort Waldau bei Schleussingen; Knochenhauer hat diese Meinung zurückgewiesen, weil sie weder durch die Lage des Ortes noch durch die Namensendung zu rechtfertigen sei. Knochenhauers Vermuthung, dass unter Walada das spätere Wallhausen zu verstehen sei, ist insofern nicht uneben, weil der Versammlungsort des Heeres sicher nördlicher gesucht werden muss, als in der Werragegend. Offenbar steht aber bei dieser Vermuthung die Namensendung noch mehr hindernd im Wege. Nun giebt es aber einen Ort Waldau, Bernburg gegenüber, der durch seine Lage für den Ausgangspunkt zu einer Expedition über die Elbe in das Slawenland ganz geeignet war; es passt dazu auch die Fortsetzung der Stelle „*et inde misit scaras suas ultra Albim.*“ Ob das „*super Duringa*“ unserer Quelle nicht den Sinn haben will „über Thüringen hinaus“, soll hier nur angedeutet werden.

Dafür dass Waldau früher einen wie Walada klingenden Namen gehabt habe, ist uns ein urkundliches Zeugniß hinterlassen, bei welchem die bestrittene Echtheit für unsern Fall nicht in Betracht kommt. In der 964 ausgestellten Urkunde, durch welche Gero Gerode dem apostolischen Stuhle unterwirft, wird unter den Gütern des Klosters auch angeführt „*Waldalem cum capella*“; damit ist aber Waldau bei

Bernburg gemeint. Ausserdem wird Waldau unter dem Namen Walada erwähnt in einer päpstlichen Urkunde Leo VIII, die mir aber augenblicklich nicht zur Verfügung steht.

Stechele.

---

6.

**Eine Bemerkung zu Wegele's „Friedrich der Freydige“**  
(pag. 58).

Wegele ist der Ansicht, dass von den Söhnen Heinrichs des Erlauchten Dietrich den Titel Landgraf von Thüringen geführt, und dass Albrecht bis 1262 den Titel Markgraf von Landsberg hatte. Wegele wusste freilich, dass bei Jovius Urkunden Albrechts aus den Jahren 1260—61 angeführt werden, in denen er Landgraf heisst, hat jedoch mit Recht die Angabe des Jovius nur vorsichtig berührt. Ich habe eine Urkunde Albrechts mit dem Landgrafentitel von 1261 im fürstlichen Archiv zu Rudolstadt (Alte Signat. Sc. III Nr. 1) gefunden und mache sie hier bekannt, da vorläufig keine Hoffnung auf baldige anderweitige Veröffentlichung ist. Nach dieser Urkunde müsste man doch eine gemeinschaftliche Führung des landgräflichen Titels Seitens der beiden Brüder annehmen.

Albrecht von Gotes gnaden Lantgreue zu Düringen  
vnde phallenzgreue | in Saxen tun kunt alle den di disen  
brif sen oder horen lesen, das wir | dem Edelenmanne greue  
Frideriche von Bycheligen vnde sinen erben | vnde  
sinen nacomeingen lein vnde gelegen haben zu rechteme  
lene | vnse gerechte ober Talheim vnde in Talheim ober  
Lip vnde | ober Gut vnde ober Hals vnde hant, Sunder  
vnse gerechte uff | deme velde, daz zi wir uz vnde nemenz  
uz; wir bekennen | ouch daz vnse rychtere noch vnse butele  
uf sinen gut noch | in sin gericht nirgen solen kume, daz  
nume schedelich si. | Daz dise rede stete vnde ganz blibe,  
So geben wir unsen brif | besiegelt mit vnseme ingesegele.

Dise rede sind gezue Str|anz von Tullestete, Ber-  
thouch von Slatheim, Herman von |Mila, H. von  
Kornre, Helwic von Goltbach vnde ander lute gnuc.  
Dise brif ist gegeben na gotis geborte |Tusent Jar zwei-  
hundert Jar in deme eine vnde Sechcesten iare in  
dem baugarten zu wizzense.

(Das Siegel ist leider verloren.)

Stechele.

## Für die Bibliothek des Vereins eingegangene Schriften.

### A. Geschenke der Verfasser.

- O. Stickel, aus Diedenhofens Vergangenheit und Gegenwart. Karlsruhe 1876.
- E. Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. und 17. Jahrh. I u. II. (Programm der herzogl. Realschule zu Saalfeld.) 1877. 1878. 4.
- „Die Antwort“, wissenschaftliche Blätter, herausgegeben von Paulus Cassel. Nr. 5. 1877.
- Ed. Spiess, die sieben Wunder von Jena. Jena 1878.
- U. Stechele, urkundliche Beiträge zur Geschichte der Spitäler in Jena. (Progr. des Schröterschen Erziehungs-Instituts.) Jena 1878. 4.
- A. Fleischmann, Gewerbe, Industrie und Handel des Meininger Oberlandes in ihrer historischen Entwicklung, Lief. 1—3. Hildburghausen 1877.
- A. Fleischmann, culturhistorische Bilder aus dem Meininger Oberlande, I—IV. Hildburghausen 1876—78.
- R. Richter, die Schulkomödie in Saalfeld (Progr. der herzogl. Realschule zu Saalfeld). 1864. 4.
- R. Richter, Weihnachtsgabe für arme Schulkinder zu Saalfeld. 1855, 1857, 1862, 1863, 1864, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1874. (11 Hefte).
- H. Weissenborn, Amplonius Ratingk de Berka und seine Stiftung. Erfurt 1878.

Geschenk des grossherzogl. Sächsischen Staats-  
ministeriums.

Louis Ferdinand, Freiherr von Eberstein: Urkundliche Nachträge zu den geschichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön. — Nebst Beigabe zu den geschichtlichen Nachrichten (Tafeln).

B. Durch Schriftenaustausch.

Vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Heft 57 und 58.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Correspondenzblatt 1876, 1877. — Friedrich Pressel, Ulm und sein Münster.

Vom Voigtländischen alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben: Festschrift des 25jährigen Bestehens, 2 Theile. — Jahresbericht 44—46.

Von der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen: Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. 12, H. 2. — Sitzungsberichte 1875.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern: Mittheilungen, Jahrg. 9. 10. 11.

Vom historischen Verein für Steiermark: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jahrgang 13, 14. — Mittheilungen Heft 24, 25.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg: Märkische Forschungen, Bd. 13, 14.

Vom historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 14, Heft 2. — Wagner, die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogthum Hessen Bd. II mit Tafeln.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 11, H. 2—4; Jahrg. 12 u. 13, H. 1—3.

Vom historischen Verein der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz,

- Unterwalden, Zug: Der Geschichtsfreund Bd. 31, 32, 33 und 2. Registerband.
- Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur: Jahresbericht 53, 54, 55. — Fortsetzung des Verzeichnisses der in den Schriften der Schles. Gesellsch. enthaltenen Aufsätze.
- Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.: Neujahrsblatt 1875, 1876, 1877, 1878. — Mittheilungen, Bd. V, H. 2 u. 3. — Battonn, örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. Heft 7. — Steitz, Tagebuch des Canonicus Wolfgang Königstein de 1520—48. — Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst n. F., Bd. 6.
- Vom historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg: Bericht 38, 39.
- Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin Bd. 52, Heft 2; Bd. 53 u. 54 H. 1.
- Vom Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbuch 41, 42. Meklenburgisches Urkundenbuch Bd. X.
- Vom germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1876, 1877. Jahresbericht 23.
- Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Jahrg. 14, Nr. 3 u. 4; 15, 16, Nr. 1 u. 2.
- Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift 3. Folge, H. 20, 21, 22. — Bericht 35.
- Vom historischen Verein für Niedersachsen: Zeitschrift, Jahrg. 1876. 1877. — Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg Bd. 3. — Nachricht 39.
- Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat: Sitzungsberichte 1876. — Verhandlungen 8 Bd., H. 4.
- Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde: Baltische Studien, Jahrg. 27 u. 28, Heft 1—5. — Sommersche Genealogien von Schöpplenberg.
- Von der Kgl. Norwegischen Universität zu Christiania: Unger, Heilagra Manna Sögur I. — Stenersen, de historia varisque generibus statuarum iconicarum apud Athenienses.

- Vom historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv Bd. 24, Heft 1. — Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries, 1. u. 2. Lieferung, Bogen 1—22. — Jahresbericht 1877.
- Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde: Jahrgang 9, 10, 11. — Ergänzungsheft zum 9. Jahrgang.
- Van der Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde te Leiden: Alphabetische Lyst der Leden 1876. — Handelingen en Mededelingen 1876, 1877. — Levensberichten der afgestorvene Medeleden 1876, 1877. — Catalogus der Bibliotheek I (Handschriften).
- Von der natuurkundig genootscap te Groningen, Verslag 76.
- Vom Hansischen Geschichtsverein: Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1871—77. — Hansische Geschichtsquellen I u. II. — Statuten des Hans. Geschichtsvereins. — Jahresbericht 1873, 74. — Nachrichten vom Hans. Geschichtsverein. Stück 2—4. — Brun Warendorp 1870. — Carl Julius Milde in seiner Wirksamkeit für Lübecks Kunst und Alterthum, Lübeck 1876. — W. Mantels, der 1367 zu Köln beschlossene hanseatische Pfundzoll (Programm des Catharineums zu Lübeck). — W. Mantels, aus dem Memorial des Lübecker Krämers Hinrich Dankelgud von 1479—1517.
- Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: Zeitschr. Bd. 7.
- Von der Commission impériale archéologique: Rapport sur l'activité 1872, 73, 74, 75.
- Vom historischen Verein von und für Oberbayern: Oberbayerisches Archiv Bd. 30, H. 3; Bd. 35, H. 2 u. 3; Bd. 36. — Jahresbericht 36.
- Vom historischen Verein der Pfalz: Mittheilungen VI.
- Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla und Roda: Mittheilungen H. 4.
- Von der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes: Mittheilungen Bd. 8, H. 2.
- Von der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau: Zeitschrift Bd. 4, H. 2.

- Vom historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg:  
Verhandlungen Bd. 32.
- Von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu  
Bremen: Bremisches Jahrbuch Bd. 9, 10.
- Vom Thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vater-  
ländischen Alterthums: Neue Mittheilungen aus dem Ge-  
biet historisch antiquarischer Forschungen Bd. 14, H. 2.
- Vom Verein für Hamburgische Geschichte: Mittheilungen,  
1. Jahrg., Nr. 1—12; 2. Jahrg., Nr. 1—3.
- Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde: Zeit-  
schrift Bd. 6, H. 4; Bd. 7. — Mittheilungen an die Mit-  
glieder, Jahrg. 1876, 1877, 1 u. 2. — Statuten 1875. —  
Verzeichniss der Büchersammlung 1877.
- Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel:  
Mittheilungen, n. F. I: Bernoulli, die Deckengemälde in  
der Krypta des Münsters zu Basel; Bernoulli: Die  
Schlacht bei St. Jacob an der Birs.
- Vom historischen Verein für Niederbayern: Verhandlungen  
Bd. 19, H. 3 u. 4.
- Vom königl. Sächsischen Alterthums-Verein: Mittheilungen  
Heft 28.
- Von der „Smithsonian Institution“: List of Publications of  
the Sm. J., July 1877.
- Vom historischen Verein zu Osnabrück: Mittheilungen Bd. 11;  
Tafeln dazu.
-

## Fortführung des Vereinsbestandes bis März 1879.

(Vergl. S. 287 ff.)

---

### Vorstand.

- 1) Vorsitzender: Kirchenrath Professor Dr. Lipsius,
- 2) Stellvertreter: Gymnasialdirektor Dr. Richter,
- 3) Bibliothekar und Conservator: Professor Dr. D. Schäfer,
- 4) Schriftführer: Professor Dr. K. Schulz,
- 5) Kassirer: Buchhändler Eduard Frommann, sämmtlich in Jena<sup>1)</sup>.

In den **Ausschuss** ist neu eingetreten:

Oberappellationsgerichtsath, Geh. Justizrath Dr. E. Hase.

Zum **Ehrenmitglied** wurde ernannt:

Professor Dr. F. X. Wegele zu Würzburg.

In dem Mitgliederverzeichniss S. 288 ff. sind nachzutragen:

Dr. P. Cassel, Professor in Berlin.

---

1) Zuschriften betr. allgemeine Angelegenheiten bittet man an den Vorsitzenden Lipsius, Einsendungen für die Zeitschrift an den die Redaktion führenden Stellvertreter Richter, Sendungen für die Bibliothek an den Bibliothekar Schäfer, Anmeldungen neuer Mitglieder, sowie Nachrichten, die bisherigen Mitglieder betr. an den Schriftführer Schulz, die Geldbeiträge an den Kassirer Frommann zu richten.

Dr. v. Hahn, Reichsoberhandelsgerichtsath in Leipzig.  
 Dr. Regel, Professor in Gotha.  
 Dr. Ried, Geh. Hofrath in Jena.  
 Roese, Oberbürgermeister in Eisenach.  
 Dr. Rostock in Lengsfeld.

Ausgeschieden sind durch Tod:

Dr. Hildebrand, Geh. Regierungsrath und Professor in Jena.  
 Dr. Muther, Oberappellationsgerichtsath und Prof. in Jena.  
 v. Werthern, Graf Exc., auf Schloss Beichlingen.

Durch Austritt:

Dr. P. Rée.

Als neue Mitglieder sind hinzugetreten:

Dr. E. Bachof, Gymnasiallehrer in Eisenach.  
 Fr. Bachstein, Kaufmann in Jena.  
 Bibliothek, Grossherzogl. in Weimar.  
 Braasch, Superintendent in Jena.  
 Dr. Jos. Delius, Gymnasiallehrer in Eisenach.  
 Dr. phil. H. Detmer in Jena.  
 Gust. Deusing, Lehrer in Frankenhausen in Sachsen.  
 E. Dinkler, Bürgermeister in Königsee.  
 C. Dreyspring, Fabrikant in Jena.  
 Fischer, Buchhändler in Jena.  
 Flex, Bürgerschullehrer in Jena.  
 Walter Floel, stud. iur. aus Schöten bei Apolda.  
 Dr. Gelzer, Professor in Jena.  
 Genast, Geh. Regierungsrath in Weimar.  
 Dr. Grimm, Kirchenrath und Professor in Jena.  
 Dr. Henkel, Gymnasiallehrer in Jena.  
 Dr. phil. Heussler in Jena.  
 Dr. Hilgenfeld, Kirchenrath und Professor in Jena.  
 Dr. iur. Hofmann in Jena.  
 Dr. Holtzmann, Privatdoc. in Jena.  
 C. Max Hunger, Xylograph und Lithograph in Jena.  
 Kaemmerer, Pfarrer in Wenigenjena.  
 Dr. Kind, Diakonus in Jena.

- Dr. Kirmss, Diakonus in Jena.  
 Krausse, Gymnasiallehrer in Rudolstadt.  
 Kummer, Postsekretär in Jena.  
 Dr. G. Kühn, Gymnasiallehrer in Eisenach.  
 Dr. med. Küstner, Privatdocent in Jena.  
 Dr. Leonhardt, Bürgerschullehrer in Jena.  
 Dr. Linke, Gymnasiallehrer in Jena.  
 Linke, Bürgerschullehrer in Jena.  
 V. Lommer, Bürgermeister und Rechtsanwalt in Orlamünde.  
 Dr. Marquardt, Oberschulrath in Gotha.  
 Dr. Rud. Menge, Gymnasiallehrer in Eisenach.  
 Dr. jur. Mentz in Jena.  
 Moritz, Banquier in Jena.  
 Dr. Müller, Hofrath und Professor in Jena.  
 Dr. Neuburg, Privatdocent in Jena.  
 Dr. v. Ochenkowski, Privatdocent in Jena.  
 Dr. Oehmichen, Professor in Jena.  
 Dr. Aug. Oesterheld, Gymnasiallehrer in Eisenach.  
 Rentier Osann in Jena.  
 Dr. Peter, Consistorialrath, Professor in Jena.  
 Dr. W. Preyer, Hofrath und Prof. in Jena.  
 Dr. O. Richter, Direktor der höheren Bürgerschule in Eisenach.  
 Dr. E. Rohde, Professor in Tübingen.  
 Dr. Sachse, Gymnasiallehrer in Jena.  
 Sammann, Eisenbahndirektor in Jena.  
 Scheler, Diakonus in Saalfeld.  
 Dr. Schlaeger, Gymnasiallehrer in Eisenach.  
 Dr. O. Schmidt, Gymnasiallehrer in Eisenach.  
 Dr. Schneidewind, Professor in Eisenach.  
 Dr. E. Spiess, Professor in Jena.  
 H. O. Stölten, Pfarrer in Tautenburg.  
 Timler, Architekt in Jena.  
 v. Türcke, Geh. Regierungsrath und Curator der Universität in Jena.  
 Dr. J. Volkelt, Privatdocent in Jena.  
 Walterhoefer, Gymnasiallehrer in Jena.

L. Weimar, Kaufmann in Jena.

Dr. Weineck, Direktor in Wurzen, Sachsen.

Dr. Wenck in Halle a. S.

v. Wurmb, Rittergutsbesitzer auf Porstendorf bei Jena.

Dr. Zerbst, Rechtsanwalt in Jena.

Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder ist 5, die der Mitglieder 215.

### Berichtigungen (Vergl. S. 292).

Seite 172	Zeile 19	v. o.	lies „vom Jahr 1278“	statt „vom Jahr 1276“.
„ 177	„ 16	v. o.	„ „von 1278“	statt „von 1276“.
„ 259	„ 5	v. u.	„ „1859“	statt „1829“.
„ „	„ 3	v. u.	„ „R. v. Liliencron“	statt „A. v. Liliencron“.
„ 289	„ 4	v. u.	„ „in Blankenburg“	statt „in Leutenberg“.
„ 341	„ 6	v. u.	„ „Rudunesdorf“	statt „Budunesdorf“.
„ 343	„ 2	v. o.	„ „Chrolup“	statt „Ghrolup“.
„ 344	„ 5	v. o.	„ „deutschen Orte auf“	statt „deutschen Orte hin“.
„ „	„ 13	v. u.	„ „Ebersdorf“	statt „Eberdorf“.
„ „	„ 11	v. u.	„ „Radenzgau“	statt „Radengau“.
„ 345	„ 18	v. o.	„ „Nt. 1“	statt „Nr. 1“.
„ 347	„ 5	v. o.	ist „davon unten bei Hersfeld —“	zu streichen.
„ „	„ 11	v. o.	ist hinter „zu Erfurt“	einzuschalten: „die Reliquien der h. Innocentia“.
„ „	„ 14	v. o.	ist „das Nähere unten bei Fulda —“	zu streichen.
„ „	„ 17	v. o.	lies „Ratolf“	statt „Batolf“.
„ „	„ 10	v. u.	„ „bei dem Kaiser“	statt „auf den Kaiser“.
„ 348	„ 1	v. o.	„ „Tilleda“	statt „Tilledo“.
„ 421	„ 17	v. o.	„ „S. 271“	statt „S. 371“.
„ „	„ 21	v. o.	„ „Myra“	statt „Ulyra“.



BIBLIOTEKA KÓRNICKA

Cz

2140/93-4  
1879